Krais, Wilhelm

Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern

Bd.: 3

Würzburg 1882

# Handbuch

der

# inneren Verwaltung

im

## diesrheinischen Bayern

von

**Wilhelm Krais,**

k. II. Staatsanwalt am bayer. Verwaltungs-Gerichtshofe.

Zweite Auflage.

**Dritter Band.**

**Würzburg.**

A. Stuber's Buch- und Kunsthandlung.

1882.

Druck von J. M. Richter's Buchdruckerei in Würzburg.

# Inhalts-Verzeichniß zum dritten Bande.

## Fortsetzung des fünften Titels.

### IV. Abschnitt.

### Nahrungs- und Kreditwesen.

#### 1. Kapitel. Landwirthschaft.



#### 3. Kapitel. Gewerbe und Handel.



#### 4. Kapitel. Allgemeine Anstalten zur Hebung der Produktion und des Handels.



### V. Abschnitt.

### Heimath.

## VI. Abschnitt.

### Verehelichung.



## VII. Abschnitt.

### Armenwesen.



## Sechster Titel.

### Gemeindewesen.

IV. Abschnitt.

# Nahrungs- und Kreditwesen.

## 1. Kapitel.

## Landwirthschaft.

### § 142. Kulturgesetze.

1) Die älteren churbayerischen Kulturgesetze, insbesondere die Mandate vom 30. Juli 1723, 24. März 1762, 5. Juni 1772, 2. Juni 1773, 3. Mai 1779, 7. Nov. 1783, 10. Nov. 1790, dann die Verordnungen vom 25. Febr. 1803, 26. Febr. und 15. März 1808 u. s. w.

Döll. Bd. 14 Th. 2 S. 105 ff.,

welche auch in den neu erworbenen Gebietstheilen (mit Ausnahme der Bayreuthischen und Würzburgischen) größtentheils eingeführt worden sind

vgl. Döll. a. a. O. S. 378 ff.,

haben keine unmittelbare praktische Bedeutung mehr, da sie zum Theil durch die Kulturgesetzgebung der neueren Zeit wieder aufgehoben, zum Theil unter den dermaligen Verhältnissen nicht mehr anwendbar oder doch nicht mehr zwangsweise durchführbar sind.

Gleiches gilt von den Würzburgischen Kulturmandaten und agrarisch-polizeilichen Gesetzen vom 21. Juli 1586, 5. März 1626, 31. Juli 1725, 6. April und 24. Sept. 1726, 12. November 1761, 29. Nov. 1787 u. s. w.

2) Da die Gesetzgebung über Wasserbenützung, Forstwirthschaft und Jagdausübung nicht ausschließlich vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus erlassen ist, so wurde dieselbe in den §§ 126 mit 133 (Bd. II S. 185 ff.), auf welche hier verwiesen wird, gesondert behandelt.

Von den übrigen neueren, in das Gebiet der Landwirthschaft einschlägigen Gesetzen sind hervorzuheben:

a) das Gesetz vom 4. Juni 1848, Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr., G.-Bl. S. 97 ff.

Dasselbe hat sammt der dazu erlassenen

Instruktion vom 17. Juni 1848 (R.-Bl. S. 649)

und den zahlreichen Spezialentschließungen in

Döll. Bd. 22 S. 301 ff.,

endlich den insbesondere zu Art. 11, 19 und 20 ergangenen oberstrichterlichen Entscheidungen über die Abgrenzung der administrativen und civilrichterlichen Zuständigkeit

(R.-Bl. 1851 S. 613, 692, 697, 703, 721, 727, 899, 921, 1007, R.-Bl. 1852 S. 79, R.-Bl. 1853 S. 617, 631, R.-Bl. 1855 S. 930, 1157, R.-Bl. 1856 S. 177, R.-Bl. 1857 S. 137, 148, R.-Bl. 1858 S. 7, R.-Bl. 1859 S. 98, 133, 1250, R.-Bl. 1860 S. 80, R.-Bl. 1862 S. 1851, 2550, R.-Bl. 1865 S. 11, 771, R.-Bl. 1867 S. 471, R.-Bl. 1868 S. 2110,

Bl. f. R.-A. Bd. 22 S. 113,

S. o. E. f. Civ. Bd. 4 S. 705,

vgl. auch M.-E. vom 12. Juni 1863, Geret Bd. 34 S. 246, dann unten Ziff. 4)

nicht mehr eine solche unmittelbare Bedeutung für die Verwaltungsbehörden, daß eine nähere Erörterung seiner tief eingreifenden, aber wohl überall längst in Vollzug gesetzten Bestimmungen hier noch veranlaßt wäre; vgl. übrigens:

Pözl Verfassungsrecht V. Aufl. § 68 ff., dann dessen Kommentar in Dollmann's Gesetzgebung Th. I Bd. 1 Heft 2,

Bl. f. a. Pr. Bd. 5 S. 114, Bd. 7 S. 160, Bd. 27 S. 110.

Ueber die den Verwaltungsbehörden zustehende Protokollirung der im Vollzuge des Gesetzes zu pflegenden Verhandlungen vgl.:

M.-E. vom 12. Juni 1863, K.-A.-Bl. S. 1193,

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 331.

Siehe auch Bd. I S. 95 und 266, dann über den Art. 34 insbesondere S. 310.

Das Gesetz vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr., G.-Bl. S. 349, welches die Wiederaufnahme der Grundrentenüberweisungen an die Ablösungskasse des Staats

vgl. Finanzges. vom 1. Juli 1856 Tit. II § 5 Ziff. 5 Abs. 2, G.=Bl. S. 423, und vom 10. Nov. 1861 Tit. II § 5, G.=Bl. S. 105

anordnete und ferner Bestimmungen über die Zwangsablösung und den Anfall der Handlohnsäquivalente aufstellte

(vgl. die Vollz.=Instr. vom 30. Juli 1872, K.=A.=Bl. S. 1915,
Pözl Verfassungsrecht § 71, 73,
Frhr. v. Stengel, Kommentar zum obigen Gesetze, Würzburg 1874),

enthält zwar mehrere für die betheiligten Gemeinden und Stiftungen wichtige Vorschriften, berührt jedoch den Wirkungskreis der Behörden der inneren Verwaltung zunächst nicht; vgl. übrigens:

Samml. v. Entsch. des V.=G.=H. Bd. 1 S. 274.

Ueber die s. g. Komplexlasten s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 33.

b) Schon Art. 5 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 hatte die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während der Hegezeit ohne Unterschied des Titels, auf welchem sie beruhte, und ohne Entschädigung aufgehoben und die Ablösung von Weiderechten unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

Die erforderliche weitere Ausführung fand Art. 5 in dem

Ges. vom 28. Mai 1852 über Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden, G.=Bl. S. 601.

Dieses Gesetz, welches sich nur auf das Weiderecht als Dienstbarkeit bezieht

O. E. vom 22. Dez. 1856, R.=Bl. 1857 S. 49, 56,

jedoch nicht auf Weideberechtigungen an Aeckern und Wiesen beschränkt ist

O. E. vom 26. März 1860, R.=Bl. S. 361
(vgl. übrigens Forstgesetz Art. 43, 44 über Waldweide, dann oben Bd. II S. 217, sowie
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 282, Bd. 29 S. 129),

handelt in vier Abschnitten:

I. von der Fruktifikations= und Hegezeit,
II. von der Ablösung einseitiger Weidedienstbarkeiten,
III. von der Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten,
IV. von der Zuständigkeit, dem Verfahren und den Kosten.

In Abschnitt I ist von besonderer Wichtigkeit der in Art. 5 ausgesprochene Grundsatz, daß in Bezug auf Kulturen, welche der Weide-

pflichtige beabsichtigt, dem Weideberechtigten ein Einspruchsrecht selbst dann nicht zusteht, wenn hiedurch die bis dahin bestandene Fruktifikations- oder Hegezeit in irgend einer Beziehung eine den Ertrag des Weiderechts schmälernde Erweiterung erhält. Vgl. im Uebrigen die O. E. im:

R.-Bl. 1855 S. 1149,
„ 1857 „ 333,
„ 1859 „ 337,
„ 1860 „ 362,
„ 1870 „ 553.

Siehe ferner über Hegezeit der Wiesen:

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 65;

über Weideausübung nach Ablösung des Weiderechts:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 254.

Aus dem II. Abschnitte ist Art. 34 hervorzuheben, welche fernerhin die Bestellung von Weidedienstbarkeiten oder den Vorbehalt solcher bei Veräußerungen von Grundstücken untersagt; nach Art. 45 erstreckt sich dieses Verbot auch auf Begründung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten.

Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten (Abschnitt III) unterscheidet das Gesetz zwischen solchen Weiderechten, bei welchem kein Theilnehmer ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines Grundbesitzes treffen würde

Art. 37, 38,

vgl. (insbesondere über Austritt aus dem Weideverbande) Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 17 ff., Bd. 26 S. 12, Bd. 28 S. 381, Bd. 29 S. 182, 235, 351,

und Weidedienstbarkeiten mit verhältnißmäßig ungleichartigen Theilnahmsrechten

Art. 39 ff.

Zum Vollzuge der Art. 19 und 44 (Uebernahme der Jahresabgaben und Bodenzinskapitalien, welche statt des Weiderechts konstituirt wurden, durch die Ablösungkasse des Staats) ist die

M.-E. vom 12. Aug. 1852, Döll. Bd. 27 S. 157,

ergangen.

Zu den in Abschnitt IV (Art. 47 und 48) enthaltenen Bestimmungen über Abgrenzung der administrativen und der gerichtlichen

Zuständigkeit sind außer den bereits angeführten oberstrichterlichen Entscheidungen noch jene im

R.-Bl. 1859 S. 161, 337,
„ 1862 „ 2583,
„ 1865 „ 771,
„ 1867 „ 441,
„ 1870 „ 825

zu beachten; s. auch unten Ziff. 4, dann:

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 59, Bd. 28 S. 86, Bd. 29 S. 182, Bd. 30 S. 295.

Im Uebrigen vgl. Pözl's Kommentar in Dollmann's Gesetzgebung Th. I Bd. 1 S. 377 ff., dann unten § 143 Ziff. 2, endlich insbesondere:

Bl. f. a. Pr. Bd. 4 S. 20, Bd. 16 S. 293, 305, 366, 385, Bd. 22 S. 273, 300, Bd. 28 S. 72 ff., 378, 381, 383, 399, Bd. 29 S. 97, Bd. 30 S. 63, 79,
Bl. f. R.-A. Bd. 26 S. 167

über Schafweide als Gemeindesache.

c) Das Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., G.-Bl. S. 249 (erläutert von Gerstner in der „Gesetzgebung" u. s. w. Th. I Bd. 3 Heft 6) sucht die Arrondirung des Grundbesitzes zu erleichtern, indem es den Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung oder größerer Bestandtheile derselben zum Zwecke der Zusammenlegung auch gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer (Art. 1 mit 5), bzw. der Hypothekgläubiger oder sonstigen privatrechtlich Betheiligten (Art. 6 mit 10) unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht und die Zusammenlegung ferner hinsichtlich der Befreiung von verhältnißmäßigen Gebühren und Besitzveränderungsabgaben, bzw. Handlohnsfixen und Bodenzinskapitalien (Art. 9 und 25) begünstigt. Auch außerhalb des Zwangsverfahrens treten für Arrondirungs-Tauschverträge diese Begünstigungen, und zwar nunmehr eine theilweise Gebührenbegünstigung auch bei Tauschverträgen mit blos einseitiger Arrondirung ein. Die Bestimmungen in Art. 25 Abs. 1 mit 4 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 sind durch Art. 118 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879, Abs. 5 ist durch Art. 153 letzteren Gesetzes ersetzt; vgl. auch:

Gebührengesetz Art. 279 Ziff. 14, dann

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 55, sowie Vermarkungsgesetz Art. 5 (lit. d unten).

Der Vollzug des Gesetzes (insbesondere auch die Entscheidung über die Anwendbarkeit des cit. Art. 118) steht den Distriktsverwaltungsbehörden (Art. 11 ff.) zu (vgl. unten Ziff. 4); die gerichtliche Zuständigkeit ist nur für die in Art. 21 Abs. 2 und 3 erwähnten Konsenssupplirungen vorbehalten.

Ueber die Betheiligung der Geometer bei dem Vollzuge des Gesetzes s.:

F.-M.-E. vom 16. Febr. 1863, K.-A.-Bl. S. 405.

d) Die Vermarkung des Grundbesitzes, welche durch § 16 des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 nur in vorübergehender Weise angeordnet worden war, wurde durch das

Ges. vom 16. Mai 1868, Vermarkung der Grundstücke betr., G.-Bl. S. 573,

zwar nicht zur Zwangspflicht gemacht, wohl aber dadurch gefördert, daß dem Grundeigenthümer das Recht eingeräumt wurde, die Vermarkung seines Grundbesitzes dem Anstößer gegenüber auf gemeinschaftschaftliche Kosten zu verlangen, wenn die Grenze unbestritten feststeht und Mangels entsprechender Markzeichen nicht hinreichend erkennbar ist (Art. 1 mit 11). Zugleich wurde das nur in einem Theile Bayerns bestandene Institut der Feldgeschworenen (Siebner)

vgl. rev. Gem.-Ed. vom 1. Juli 1834 § 115 Abs. 3

gesetzlich geregelt und allenthalben eingeführt, indem die in jeder Gemeinde aufzustellenden, zur Vornahme der Vermarkungen und zur Aufsicht über die Grenzmarken berufenen Feldgeschworenen überhaupt Hilfsorgane des Bürgermeisters für Erhaltung der Flurgrenzen sind und die letzteren daher auch periodisch zu begehen haben.

Ges. vom 16. Mai 1868 Art. 12 mit 25,
Gem.-Ordn. Art. 92 Abs. 3 und Art. 138 Abs. 6.

Den Distriktsverwaltungsbehörden (vgl. unten Ziff. 4) liegt die Entscheidung von Streitigkeiten über Bedürfniß und Art der Vermarkung, die Erlassung der Instruktion für die Feldgeschworenen (nach Vernehmung des Distriktsraths), die Verpflichtung und oberste Beaufsichtigung der letzteren ob

Ges. Art. 7 mit 11, 14, 23, 24,

wobei jedoch das Siebnergeheimniß zu achten ist;

vgl. M.-E. vom 11. Aug. 1834 in Haller's Enzykl. Bd. 2 S. 116.

Den Vollzug der Art. 6 (Vermarkungsanzeigen) und 20 (Tagebücher der Feldgeschworenen) betreffen die

M.-E. vom 14. Aug. und 30. Okt. 1871, K.-A.-Bl. S. 1569 und 1910.

In Ansehung der Wählbarkeit u. s. w. der Feldgeschworenen (Art. 15) sind

Art. 127, 172 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit
Art. 8 Ziff. 33 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, den Verw.-Ger.-Hof betr.,

zu beachten.

Vergleiche schließlich über Grenzstein-Verrückungen u. dgl.:

Str.-G.-B. § 274 Abs. 2, § 280,
Stengl. Ztschr. Bd. 15 S. 125, 139;

über die Gebühren der Feldgeschworenen:

Vermarkungsgesetz Art. 22,
O. E. vom 19. Sept. 1865, R.-Bl. S. 1043,
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 107;

dann überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 225, 241,
Stadelmann, Wirkungskreis der Feldgeschworenen, 4. Auflage, Bamberg 1870, endlich
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 134, 147, Bd. 2 S. 228.

e) Die bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe, je nach Lage der Sache die Verpachtung derselben zum Besten der Gemeindekasse oder die Vertheilung derselben, ist ein Gegenstand, welchem die älteren Kulturmandate wie die spätere Gemeindegesetzgebung und die auf Grund derselben erlassenen Vollzugsvorschriften besondere Aufmerksamkeit zuwandten.

Die Kultivirung der Gemeindegründe und pachtweise Ueberlassung derselben namentlich an ärmere Gemeindeangehörige wurde insbesondere durch die

M.-E. vom 6. März 1854, K.-A.-Bl. S. 472,
" " 20. Aug. 1855, " " 1089,
" " 18. Aug. 1858, " " 1206,

(vgl. auch die aut. M.-E. vom 14. Juni 1856 und 15. April 1857)

angeregt; ein zwangweises Vorgehen lag übrigens nicht in der Absicht dieser Instruktionen und würde mit der jetzigen Gemeindegesetzgebung ganz unvereinbar sein; überdies soll bei der Zurückführung der Hutplätze auf das Bedürfniß der Viehzucht entsprechend Rücksicht genommen werden. Die Vertheilung der Gemeindegründe richtet sich nunmehr nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, insbesondere nach Art. 27 ff. (vgl. unten Ziff. 4); sie ist hienach nur bei den zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benutzten Gemeindegründen und zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur gegen Auflegung eines an die Gemeindekasse zu entrichtenden Grundzinses zulässig und erfordert neben dem an besondere Voraussetzungen geknüpften zustimmenden Gemeindebeschlusse aufsichtliche Genehmigung (Art. 159 Ziff. 2).

Ueber die besondere Rücksichtnahme auf den Volksschulfond der betr. Gemeinde vgl.:

Gem.-Ordn. Art. 27 Abs. 5, dann Bd. I S. 362.

Im Uebrigen richtet sich der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab zufolge Abs. 3 a. a. O. nach den Bestimmungen in Art. 32, d. h. es sind die in Abs. 2 des Art. 32 aufgeführten Personen zur Theilnahme berechtigt, soferne nicht durch besonderen Rechtstitel oder rechtliches Herkommen die Theilnahme auf gewisse Klassen von Gemeindeangehörigen beschränkt oder auf einen weiteren Kreis von Berechtigten erstreckt ist, und die Antheile sind gleich, soferne nicht eine Ausnahme durch besondere Rechtstitel oder rechtliches Herkommen begründet ist. Nur unter diesen Voraussetzungen können daher die Pfarrer, die Schäfereiberechtigten, Leerhäusler u. s. w.

rev. Gem.-Ed. § 25

besondere Antheile noch beanspruchen; vgl. Bd. I S. 268.

Die über Instruktion von Gemeindegrundabtheilungen in der

V. vom 11. Mai 1814, Döll. Bd. 14 Th. II S. 158,

enthaltenen Anordnungen werden nicht mehr anwendbar sein; vgl. überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 129 ff., Bd. 21 S. 337 ff., Bd. 22 S. 79, 206, Bd. 29 S. 23, Bd. 30 S. 58; ferner die

O. E. im R.-Bl. 1862 S. 67, 1867 S. 172, 1868 S. 983, 1869 S. 909, 1870 S. 33, G.-V.-Bl. 1876 Beil. 6.

Näheres über die Zuständigkeit in Streitfällen, dann über den Vollzug der Art. 36 ff. der Gemeindeordnung, wenn die Entscheidung über den Bestand von Gemeindenutzungen, den Antheil daran u. s. w. eine Vorfrage der Vertheilung von Gemeindegründen bildet, siehe in Tit. VI § 173.

Art. 14 des Notariatsgesetzes findet auf Gemeindegrundvertheilungen keine Anwendung; eine Mitwirkung von Notaren ist daher ausgeschlossen und die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft genehmigten Theilungsakts in das Privateigenthum über; den Rentämtern sind die eingetretenen Besitzveränderungen durch die Bezirksämter mitzutheilen.

Gem.-Ordn. Art. 27 Abs. 4; vgl. auch:
M.-E. vom 30. Okt. 1864, J.-M.-Bl. S. 250,
" " 16. Dez. 1864, Geret Bd. 35 S. 86,
" " 3. Nov. 1871, K.-A.-Bl. S. 2106.

Ueber die Vertheilung von Gemeindewaldungen s.:
Gem.-Ordn. Art. 29 und oben § 131 Ziff. 1 (Bd. II S. 215).

f) Als landwirthschaftliche Gesetze, welche jedoch den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden nicht näher berühren, sind außer dem bereits erwähnten Grundsteuergesetze vom 25. Aug. 1828 (s. auch unten § 144 Ziff. 7) noch das

Ges. vom 22. Febr. 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr., G.-Bl. S. 49, und das
Ges. vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr., G.-Bl. S. 33 (vgl. Art. 75 des Ausf.-Ges. vom 23. Febr. 1879 zur Civ.-Pr.-Ordn.)

zu erwähnen; das Gesetz über gewerbsmäßige Gutszertrümmerungen vom 28. Mai 1852, G.-Bl. S. 293, wurde bereits durch Art. 1 Ziff. 6 des Str.-Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 (G.-Bl. S. 321) aufgehoben.

3) Bei dem Vollzuge der Landeskulturgesetze, wie bei Förderung der landwirthschaftlichen Interessen überhaupt, hat der Verwaltungsbeamte auch da, wo nicht schon die einschlägigen Gesetze oder Verordnungen die Einvernahme von Sachverständigen vorschreiben, sich in steter Fühlung mit fachmännisch gebildeten und erfahrenen Persönlichkeiten, insbesondere aber mit den landwirthschaftlichen Bezirkskomités (s. unten § 144 Ziff. 2) zu halten. Die Hebung der Landwirthschaft

wird dem einsichtigen Verwaltungsbeamten eine lohnende Aufgabe sein; diese kann aber unter den dermaligen Verhältnissen nur dann gelöst werden, wenn der Beamte unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung selbst das Bedürfniß einer Verbesserung der bestehenden Zustände zu wecken und mehr durch innere Anregung, als durch äußerliche Anordnung zu wirken versteht, indem er das direkte Eingreifen und den obrigkeitlichen Zwang auf jene Angelegenheiten beschränkt, in welchen er zur Durchführung positiver Vorschriften oder zur Entscheidung vorliegender Streitigkeiten berufen ist; vgl. auch:

Min.-Bek. vom 9. Nov. 1850, R.-Bl. S. 881.

4) Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf Fixirung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten u. s. w., Ausübung und Ablösung von Weiderechten auf fremdem Grund und Boden, Zusammenlegung von Grundstücken, Vermarkung der Grundstücke und Vertheilung von Gemeindegründen sind Verwaltungsrechtssachen.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 11, 12, 13, 16, 29.

## § 143. Feldpolizei.

1) Die Handhabung der Feldpolizei ist zunächst Sache der Ortspolizeibehörden.

Gem.-Ordn. Art. 92 und 138.

Die Gemeinden haben insbesondere auch das für den Flurschutz erforderliche Personal aufzustellen

Gem.-Ordn. Art. 95 und 141, vgl. Bd. II S. 57 ff.,

wobei der Distriktspolizeibehörde den untergeordneten Landgemeinden gegenüber die Befugniß eingeräumt ist, nöthigen Falls, wenn die Gemeinde aufforderungsungeachtet binnen der vorgesetzten Frist das geeignete Flurschutzpersonal nicht aufgestellt hat, dasselbe für die Gemeinde zu bestellen, den Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen.

Die Feldhüter sind von der Distriktspolizeibehörde eidlich zu verpflichten; da dieselben nach Art. 114 des Forstgesetzes auch Hilfsorgane der Forstpolizei sind, so ist in den Diensteid auch die Verpflichtung zur Anzeige von Forstfreveln und Forstpolizeiübertretungen aufzunehmen.

Gem.-Ordn. Art. 141 Abs. 3,

M.-E. vom 19. April 1863, K.-A.-Bl. S. 742.

Da erfahrungsgemäß die Aufstellung rüstiger, unabhängiger und entsprechend bezahlter Flurwächter in kleineren und ärmeren Gemeinden zum Nachtheile des Feldschutzes häufig auf Schwierigkeiten stößt, so gestattet das Gesetz einerseits mehreren aneinandergrenzenden Gemeinden mit bezirksamtlicher Genehmigung die gemeinschaftliche Bestellung solcher Bediensteten

Gem.-Ordn. Art. 141 Abs. 6,

anderseits auch die Aufstellung von Flurwächtern durch die Distriktsgemeinden und durch Privatpersonen; jedoch müssen diese Organe des Feldschutzes, um in Bezug auf amtlichen Glauben

Gem.-Ordn. Art. 141 Abs. 3 — vgl. übrigens jetzt
Str.-Pr.-Ordn. § 60 —

und hinsichtlich der Pfändungsbefugniß

vgl. V. vom 14. Jan. 1803, Döll. Bd. 14 S. 132,
Mandat vom 3. Juni 1762, Döll. Bd. 14 S. 544,
rev. Gem.-Ed. § 115 Abs. 2

den gemeindlichen Flurschutzbediensteten gleichgeachtet zu werden, von der Distriktsverwaltungsbehörde anerkannt und verpflichtet sein; s.:

P.-Str.-G.-B. Art. 123.

Der Beitragsleistung zu den Kosten des gemeindlichen Flurschutzes kann sich der einzelne Grundbesitzer durch direkte Uebernahme des Feldschutzes auf seinen Besitzungen nur in dem Falle des Art. 45 Abs. 3 der Gemeindeordnung entziehen.

Anzeigegebühren werden von den Gerichten nicht mehr zuerkannt:

M.-E. vom 12. Nov. 1863, J.-M.-Bl. S. 192;

über die Verwendung der Geldstrafen s.:

P.-Str.-G.-B. Art. 124.

2) Das landwirthschaftliche Eigenthum bedarf des Schutzes sowohl gegen direkte rechtswidrige Angriffe, als auch gegen solche Gefährdungen, welchen es durch Thiere u. dgl. ausgesetzt ist.

In ersterer Beziehung kommen außer der bereits in § 142 Ziff. 2 lit. d erwähnten, die Substanz des Grundeigenthums sichernden Vermarkung (Ges. vom 16. Mai 1868) hauptsächlich in Betracht die Bestimmungen, welche in

Art. 112—115 des P.-Str.-G.-B.

über den Felddiebstahl und Feldfrevel enthalten sind; vgl. hiezu:

Stengl. Ztschr. Bd. 6 S. 306, Bd. 11 S. 180, Bd. 12 S. 129, 321, 354, Beibl. S. 26, Bd. 13 S. 339 ff.,

Bd. 14 S. 162 ff., Beibl. S. 29, 80, Bd. 15 Beibl. S. 80, Bd. 17 Beibl. S. 57, 68, Bd. 18 S. 284,

S. o. E. f. Str. Bd. 2 S. 187, 513, Bd. 5 S. 324, Bd. 7 S. 110, Bd. 8 S. 81, 289.

Ein Strafantrag des Beschädigten ist hiebei nicht erforderlich; anderseits greifen die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen über Diebstahl und bzw. Sachbeschädigung

Str.=G.=B. § 242 ff., 303, 304

Platz, wenn Bodenerzeugnisse u. dgl. von großem Werthe oder in bedeutender Quantität entwendet, bzw. Sachbeschädigungen aus Rache oder Bosheit verübt worden sind; dagegen ist § 370 Ziff. 5 des Str.=G.=B.

vgl. Stengl. Ztschr. Bd. 11 S. 134, 193, 207, 317 ff., Bd. 12 S. 379, Bd. 13 S. 339, Bd. 14 S. 78, 162, 221, Bd. 15 S. 187, 188, 353, Bd. 16 S. 88, Bd. 18 S. 334,

S. o. E. f. Str. Bd. 9 S. 28, 537,

Rechtsspr. d. R.=G. Bd. 1 S. 385, Bd. 2 S. 294, 600,

S. v. E. d. O.=L.=G. Bd. 1 S. 126

auf die Fälle des Art. 112 Ziff. 1 nicht anwendbar; vgl. auch:

Reichsges. über Einf. des Str.=G.=B. vom 31. Mai 1870 § 2,

Verh. der Gesetzg.=Aussch. der Abg.=K. über das rev. P.=Str.=G.=B. Bd. II S. 40 ff.,

Stengl. Ztschr. Bd. 12 S. 357 Anm.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 85.

Während die unbefugte Weideausübung unter den citirten Art. 115 fällt, betreffen die folgenden Artikel Uebertretungen bei Ausübung der an sich berechtigten Weide, nämlich die Nachtweide, welche durch

Art. 117 Abs. 1 Ziff. 1

abgesehen von den in Abs. 2, 3 zugelassenen Ausnahmen untersagt ist und bezüglich welcher jedenfalls die etwa von den Kreisregierungen gemäß Abs. 3 auferlegten Beschränkungen zu beachten sind; dann das Austreiben des Viehes zur Nachtzeit u. dgl.

Art. 117 Abs. 1 Ziff. 2, 3;

die Mißbräuche bei Ausübung der Einzelnhut

P.=Str.=G.=B. Art. 119

(die über die Einzelnhut früher bestandenen Vorschriften sind durch die Min.-Bek. vom 4. Mai 1863, R.-Bl. S. 721 ff., aufgehoben worden);

die Verwendung untauglicher Hirten oder schulpflichtiger Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht.

Art. 118,

Stengl. Ztschr. Bd. 17 Beibl. S. 60 und S. o. E. f. Str. Bd. 9 S. 337;

vgl. auch Bd. I S. 354, dann § 6 der V. vom 30. Juli 1862, R.-Bl. S. 2069, die Sonntagsfeier betr.

Die Bestimmungen über Waldweide in Art. 43, 44 des Forstgesetzes sind durch vorstehende Artikel des P.-Str.-G.-B. nicht berührt. In anderer Richtung finden die Bestimmungen des P.-Str.-G.-B. über Felddiebstahl und Feldfrevel, insbesondere Art. 115, ihre Ergänzung in

§ 368 Ziff. 9 des Str.-G.-B.,

wodurch das unbefugte Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben über Gärten, Weinberge, kultivirte, eingefriedete oder gesperrte Ländereien oder auf geschlossenen Privatwegen unter Strafe gestellt ist

vgl. Stengl. Ztschr. Bd. 14 S. 75, 219, Bd. 16 Beibl. S. 85, Bd. 18 Beibl. S. 81,

S. o. E. f. Str. Bd. 8 S. 8, 623,

dann in

§ 370 Ziff. 1 und 2*),

welche das unbefugte Abgraben und Abpflügen fremder Grundstücke u. s. w., das unbefugte Graben und Mitnehmen von Erde, Steinen u. s. w. auf öffentlichen oder Privat-Wegen, dann auf fremden Grundstücken u. dgl., untersagen; vgl.:

Stengl. Ztschr. Bd. 11 S. 134, 316, Bd. 15 S. 139, 186, Bd. 17 S. 220,

S. o. E. f. Str. Bd. 1 S. 105, Bd. 3 S. 122, Bd. 4 S. 416, 508; s. auch:

Forstges. Art. 91, 94 Ziff. 5, G.-V.-Bl. 1879 S. 1314 ff.,

Berggel. vom 20. März 1869, G.-Bl. S. 673.

---

*) Die in § 370 Ziff. 2 erwähnten „Plaggen" sind abgeschälte Rasenstücke, welche als Dung, Streu u. dgl. verwendet oder zu Kompost bereitet werden; „Bülten" sind Erdstücke mit Wurzeln, Büscheln u. dgl., von welchen sie zusammengehalten werden.

Besondere polizeiliche Anordnungen zur Verhütung von Entwendungen oder Beschädigungen landwirthschaftlichen Eigenthums sind zulässig nach

Str.-G.-B. § 368 Ziff. 1

(vgl. P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 12)

über die Schließung der Weinberge; ferner nach

P.-Str.-G.-B. Art. 121

über die Nachlese in Feldern, Obstbaumpflanzungen oder Weinbergen; letzterer Artikel läßt überhaupt feldpolizeiliche Vorschriften zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums u. s. w. zu, in welchen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse förmliche Flurordnungen erlassen, bzw. die in vielen Gemeinden seit alter Zeit bestehenden Flurordnungen, soweit sie mit der neuen Gesetzgebung noch vereinbar sind, aufrecht erhalten werden können. Eventuell ist auch die Distriktspolizeibehörde zu derartigen Anordnungen für den Ortspolizeibezirk befugt; vgl. überhaupt:

P.-Str.-G.-B. Art. 3 Abs. 2 und Art. 5.

Ueber die Haftung der Eltern, Dienstherrschaften u. s. w. für die von ihren Kindern, Untergebenen u. s. w. begangenen Feldpolizeiübertretungen s.:

P.-Str.-G.-B. Art. 122; vgl.:

Str.-G.-B. § 361 Ziff. 9,

Stengl. Ztschr. Bd. 15 S. 179, Bd. 18 S. 315, 318, 321,

S. o. E. f. Str. Bd. 5 S. 430.

Ueber unbefugte Verwendung von Getreide zur Fütterung des Viehes gegen den Willen des Eigenthümers s.:

Str.-G.-B. § 370 Ziff. 6.

3) Zur Sicherung des landwirthschaftlichen Eigenthums gegen Gefährdung durch Thiere dienen einerseits die nach

P.-Str.-G.-B. Art. 116 und 120 Ziff. 1

zulässigen ortspolizeilichen Vorschriften, bzw. Anordnungen über das Umherlaufenlassen des Viehes außerhalb geschlossener Höfe und umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht, das Auslaufenlassen des Hausgeflügels und Fliegenlassen der Feldtauben zur geschlossenen Zeit

(s. auch Döll. Bd. 14 S. 699 ff.),

anderseits die nach

P.-Str.-G.-B. Art. 120 Ziff. 2

zulässigen distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften über gemeinschaft-

liche Leistungen der Grundbesitzer zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere, während

Str.-G.-B. § 368 Ziff. 2 im Zusammenhalte mit
P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 13

insbesondere orts- und eventuell distriktspolizeiliche Vorschriften über das Raupen zuläßt; vgl.:

Döll. Bd. 14 S. 687; s. auch:
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 259.

Die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse ist zwar nicht verboten, jedoch, soviel die Verwendung von Arsenik und Strychnin anlangt, an die Voraussetzungen der

V. vom 3. März 1873, R.-Bl. S. 345 (vgl. § 14 Ziff. 3, 4 der V. vom 25. April 1877 über Verkehr mit Giften, G.-V.-Bl. S. 256)

gebunden und auch im Uebrigen nur mit großer Vorsicht statthaft; s.:

M.-E. vom 8. März 1873, M.-A.-Bl. S. 347, dann überhaupt:
Döll. Bd. 14 S. 663 ff., Bd. 27 S. 343;

über Vertilgung der Maikäfer:

unterfr. R.-A. vom 6. Mai 1868, K.-A.-Bl. S. 525,
" " " 14. Mai 1872, " " 1346,
schwäb. " " 19. Okt. 1851, K.-J.-Bl. Nr. 89;

über Maßregeln gegen Beschädigung durch Wanderheuschrecken und Schnecken:

Döll. Bd. 14 S. 671 ff. und 698.

Siehe ferner über Maßregeln gegen die Reblaus:

Reichsges. vom 6. März 1875, R.-G.-Bl. S. 175,
M.-E. vom 23. Jan. 1875, M.-A.-Bl. S. 49,
kaiserl. Verordn. vom 11. Febr. 1873, R.-G.-Bl. S. 43,
" " " 31. Okt. 1879, " " 303,
Staatsvertrag vom 17. Sept. 1878, R.-G.-Bl. 1880, S. 15,
R.-C.-Bl. 1876 S. 19, 1878 S. 323, 457;

gegen den Kartoffelkäfer (Coloradokäfer):

Reichskanzlererlaß vom 26. Febr. 1875, R.-G.-Bl. S. 135,
M.-E. vom 20. Aug. 1877, oberb. K.-A.-Bl. S. 1181,
" " 20. April 1878, " " " 553.

Ein wirksames Mittel gegen Ueberhandnahme der meisten dieser kleinen Feinde der Landwirthschaft wird stets die Schonung der Vögel bilden; vgl.:

Döll. a. a. O. S. 686 ff.,
Str.-G.-B. § 368 Ziff. 11,
P.-Str.-G.-B. Art. 125 Abs. 4,
V. vom 4. Juni 1866, R.-Bl. S. 733,
V. vom 5. Okt. 1863 § 10, R.-Bl. S. 1657,
M.-E. vom 29. Jan. 1880, M.-A.-Bl. S. 89, — s. Bd. II S. 224, 225.

Gegen Beschädigungen in Folge der Ueberhandnahme des Wildes suchen

§ 5, 18 der Jagdausübungsverordn. vom 5. Okt. 1863, R.-Bl. S. 1657,
aut. M.-E. vom 24. Sept. 1864, sowie das
Ges. über Ersatz des Wildschadens vom 15. Juni 1850, G.-Bl. S. 185,

Schutz zu gewähren.

4) Ueber Unterhaltung und Schutz der Abzugsgräben und Feldwege s.:

Gem.-Ordn. Art. 55,
P.-Str.-G.-B. Art. 121 Abs. 1; vgl. auch:
Wasserbenützungsges. Art. 33 Ziff. 3,
S. o. E. f. Str. Bd. 8 S. 538,
Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 123.

## § 144. Verwaltungsmaßregeln zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt.

Als Mittel der Staatsverwaltung zur Förderung der Landwirthschaft sind hier zu erwähnen:

1) Verbesserung des landwirthschaftlichen Unterrichts und Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse. Im Einzelnen vgl. über die landwirthschaftliche Centralschule Weihenstephan:

V. vom 10. Juli 1865, R.-Bl. S. 833;

über landwirthschaftlichen Unterricht an Musterwirthschaften:

Döll. Bd. 24 S. 447 ff.;

über landwirthschaftliche Fortbildungsschulen: Bd. I S. 349.

Von den in den verschiedenen Regierungsbezirken bestehenden Kreisanstalten für landwirthschaftlichen Unterricht (Kreisackerbauschulen u. dgl.) sind hervorzuheben für Oberbayern die Kreisackerbauschule und

landwirthschaftliche Winterschule in Landsberg, für Unterfranken die landwirthschaftliche Fortbildungsschule für Bauernsöhne in Würzburg, für Mittelfranken die Kreisackerbauschulen in Triesdorf und Lichtenhof, u. s. w.

Hier ist auch der Abhaltung theoretischer landwirthschaftlicher Unterrichtskurse für Volksschullehrer, dann der Spezialkurse für bestimmte Zweige der Landwirthschaft und ihrer Nebengewerbe (Obstbau-, Weinbau-, Wiesenbau-, Schäfer-, Brenner-Lehrkurse u. dgl.) zu erwähnen.

2) Der landwirthschaftliche Verein; vgl. jetzt insbesondere:
Bekanntmachung vom 11. Nov. 1862, die Revision der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern betr., R.-Bl. S. 2473 ff., theilweise geändert inhaltlich
Bekanntmachung vom 29. Juni 1866, R.-Bl. S. 813; dann
M.-E. vom 24. März 1870, Verleihung von Korporationsrechten an den landwirthschaftlichen Verein betr., K.-A.-Bl. S. 497.

Die landwirthschaftlichen Bezirkskomités sind als technisch berathende Organe den Unterbehörden zur Seite gestellt, welche den Beirath der ersteren bei allen wichtigeren landwirthschaftlichen Fragen mit entsprechender Benützung des erleichternden mündlichen Verkehrs zu erholen und deren Anträgen sie entsprechende Würdigung und Berücksichtigung zuzuwenden haben. Im Anschlusse an die Organisation des landwirthschaftlichen Vereins wird sich auch die Veranstaltung landwirthschaftlicher Feste, Ausstellungen, Verloosungen, Wanderversammlungen u. dgl., sowie die Gründung landwirthschaftlicher Lesezirkel, Verbreitung nützlicher Geräthe und Schriften u. s. w., am zweckmäßigsten vollziehen.

3) Landwirthschaftliches Kredit- und Versicherungswesen.

Hier ist zunächst auf die Erörterung in § 156 ff. über Kredit- und Versicherungsanstalten überhaupt zu verweisen, sodann aber sind als auf die Landwirthschaft speziell bezüglich zu erwähnen:

a) das Gesetz vom 11. Sept. 1825, die Kreditvereine der bayerischen Grundbesitzer betr., G.-Bl. S. 72; vgl. auch:
Döll. Bd. 14 S. 2291 ff.

b) Sonstige Kredit-, dann Versicherungsvereine; vgl. insbesondere:

α) über Versicherungsvereine:
Döll. Bd. 27 S. 390 ff.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 10 S. 209 ff. und S. 385, Bd. 26 S. 315,
Bd. 27 S. 79;

β) über örtliche Kreditvereine und Viehleihkassen:

M.-E. vom 29. Juli 1854, K.-A.-Bl. S. 1030,
„ „ 11. Jan. 1856, „ „ 240,
aut. M.-E. vom 31. Dez. 1858;

γ) über die bäuerlichen Darlehenskassenvereine nach Raiffeisen die Schrift von Dr. Löll, Würzburg 1878;

δ) über die Hagelversicherungsanstalten:

Döll. Bd. 14 S. 727 ff., Bd. 27 S. 348 ff.,

insbesondere die

A. E. vom 15. April 1840, a. a. O. S. 348,
M.-E. vom 15. März 1852, a. a. O. S. 373;

unter den späteren Entschließungen dieses Betreffs ist hervorzuheben die

M.-E. vom 27. Mai 1857, K.-A.-Bl. S. 831,

welche die älteren Anordnungen zur Verbreitung des bayerischen Hagelversicherungsvereins (besondere Berücksichtigung der Theilnehmer bei Kollekten-Bewilligungen, dann bei Anlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen, periodische Veröffentlichungen der einschlägigen Bestimmungen u. s. w.) auf alle in Bayern zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Hagelversicherungsgesellschaften ausdehnte.

Im Uebrigen vgl.:

Gew.-Ordn. § 6,
Str.-G.-B. § 360 Ziff. 9,
P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 2,
Komp.-B. vom 4. Jan. 1872 § 4 Abs. 3, R.-Bl. S. 25.

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaften, bzw. dessen Kontrole, richtet sich nach der

Min.-Bekanntm. vom 3. Okt. 1872, R.-Bl. S. 2297.

Ueber die dermaligen Statuten des bayerischen Hagelversicherungs-Vereins und einiger anderer Gesellschaften s. auch:

Kr.-A.-Bl. 1869 S. 932, 1870 S. 524, 1874 S. 111, u. s. w.

4) Der Handel mit Getreide und Vieh, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und ein Legitimationsschein ist auch zu dem im Umher-

ziehen betriebenen Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues nicht erforderlich; zu den landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden jedoch Erzeugnisse der Viehzucht — s. auch Gewerbeordnung § 66 Ziff. 1 — nicht zu rechnen sein.

P.-Str.-G.-B. Art. 154,
Gewerbe-Ordn. § 55 Abs. 2, vgl. auch § 64—71, dann 149 Ziff. 6,
Gew.-Ges. vom 30. Jan. 1868 Art. 32 Ziff. 14,
Min.-Bek. vom 6. März 1879 § 2, G.-V.-Bl. S. 172,
Stengl. Ztschr. Bd. 14 S. 230,
S. o. E. f. Str. Bd. 4 S. 551,
M.-A.-Bl. 1875 S. 656, dann 1877 S. 328, 397,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 91, 284.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreideschrannen, Vieh- und Wollmärkten, sowie von anderen Märkten für Rohstoffe, welche auf einen größeren Verkehr berechnet sind, steht den Kreisregierungen K. d. J. zu, die Erlaubniß zur Abhaltung von Viktualienmärkten für den örtlichen Bedarf wird von den Distriktsverwaltungsbehörden ertheilt

Gew.-Ordn. § 65,
Vollz.-Vorschr. zur Gew.-Ordn. vom 4. Dez. 1872 § 29, R.-Bl. S. 2657,
Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 167.

Ueber Gebühren der Gemeinden bei Abhaltung von Märkten s. unten § 174 Ziff. lit. c.

5) Von den landwirthschaftlichen Nebengewerben waren einzelne, wie die Leinweberei und die Runkelrübenfabrikation, unter der früheren Gewerbegesetzgebung dadurch begünstigt, daß sie als freie Erwerbsarten erklärt waren.

Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 Art. 8, G.-Bl. S. 127,
Döll. Bd. 14 S. 636 ff., Bd. 27 S. 339 ff.

Nunmehr gelten lediglich die allgemeinen gewerbsgesetzlichen Bestimmungen.

Die Branntweinbrennerei, früher gleichfalls als freie Erwerbsart der Landwirthe behandelt

Döll. Bd. 13 S. 1511, Bd. 14 S. 1075 ff. und 1391, Bd. 27 S. 503 ff.,

ist insoferne hier hervorzuheben, als die Gesetze über Malzaufschlag und

Branntweinaufschlag für dieses Gewerbe besondere Vorschriften enthalten; vgl.:

a) Gesetz vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag (in seiner neuen, durch die Veränderung der Strafprozeßordnung u. s. w. gebotenen Redaktion mit Min.-Bek. vom 23. Aug. 1879 abgedruckt im G.-V.-Bl. 1879 S. 843 ff.), ferner die

Novelle hiezu vom 31. Okt. 1879, G.-V.-Bl. S. 1475.

Die Bestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 über Aufschlagspflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes, des zur Grünmalzbereitung benützten Getreides und über die Branntwein- und Hefen-Erzeugung als aufschlagspflichtige Geschäfte sind übrigens modifizirt durch Art. 58, 61 u. s. w. des nachstehenden Gesetzes.

b) Gesetz vom 25. Febr. 1880, den Branntweinaufschlag betr., G.-V.-Bl. S. 37, mit den hiezu erlassenen

Vollz.-Instr. im G.-V.-Bl. 1880 Beil. zu Nr. 36, dann Nr. 37, 38, 39 und 40.

Hier sind des Zusammenhangs wegen auch die Bestimmungen der obigen Gesetze über Futterschrotmühlen zum landwirthschaftlichen Gebrauche, Haltung von Handmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf, über Partikular-Malzmühlen, Quetschmaschinen u. dgl. zu erwähnen; vgl.:

Art. 23—29 des Ges. vom 16. Mai 1868, dann Art. 4 des Ges. vom 31. Okt. 1879, den Malzaufschlag betr.,

Art. 21 des Branntweinaufschlagsges. vom 25. Febr. 1880.

6) Ueber landwirthschaftliche Bauten vgl. die Bestimmungen der

Bau-Ordn. vom 30. Aug. 1877, G.-V.-Bl. S. 817 ff., insbesondere in § 6 Abs. 2, § 16, 32, 60, 74 ff. mit den in Bd. II S. 153 erwähnten Nachträgen hiezu.

Durch den § 32 der allgem. Bau-Ordn. sind die älteren Vorschriften über Errichtung von Privatbacköfen ersetzt.

Die Handhabung der Vorschriften über die Anlage von Düngerstätten, gegen das Abfließen der Mistjauche u. dgl. gehört zunächst in das Gebiet der Reinlichkeitspolizei, ist jedoch auch im wohlverstandenen Interesse der Landwirthschaft, welcher durch unzweckmäßige Anlage der Jauchenbehälter die werthvollsten Dungmittel entzogen werden, von größter Wichtigkeit; vgl.:

Bd. II S. 92 und 184, ferner
Döll. Bd. 14 S. 433 ff.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 61.

7) In Bezug auf Landesvermessung vgl. die einschlägigen Bestimmungen des für die Landwirthschaft überhaupt höchst wichtigen Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828, G.-V.-Bl. 1881 S. 670, insbesondere in Kap. II; ferner über die dienstliche Stellung und die Gebühren der Bezirksgeometer, das Ummessungswesen u. dgl.:

Instr. vom 19. Jan. 1830, R.-Bl. S. 89 ff.,
Geret Bd. 18 S. 59 ff.,
M.-E. vom 11. Okt. 1862, K.-A.-Bl. S. 1876,
„ „ 26. Jan. 1864, „ „ 630,
„ „ 3. März 1864, „ „ 559,
„ „ 6. Febr. 1866, F.-M.-Bl. „ 33,
„ „ 18. Juni 1868, K.-A.-Bl. „ 869,
„ „ 27. Juli 1874, F.-M.-Bl. 1875 S. 21,
„ „ 5. Juli 1879, „ S. 102,
„ „ 4. Juli 1880, „ „ 176; s. auch:
O. E. „ 27. Mai 1870, R.-Bl. S. 859,
Forstgesetz Art. 114 Abs. 2, dann Berggesetz Art. 17, 38, 54, sowie oben § 142 lit. c, d.

Die dermalige Eintheilung der Ummessungsbezirke ist bekannt gegeben durch

Min.-Bek. vom 22. Dez. 1879, F.-M.-Bl. S. 703.

Ueber die Stellung der nicht vom Staate aufgestellten Feldmesser s.:

Gew.-Ordn. § 36.

8) Dienstentweichung landwirthschaftlicher Dienstboten und ständiger Taglöhner unterliegt auf Antrag der Dienstherrschaft der Bestrafung und Zwangsvorführung gemäß

P.-Str.-G.-B. Art. 106 Abs. 2 mit 5;
vgl. oben § 141 Ziff. 8, 13 (Bd. II S. 275, 278).

## § 145. Förderung einzelner Zweige der Landwirthschaft und Viehzucht.

1) Es kann sich hier nicht um die Aufzählung der zahlreichen, (zum Theil in Döll. Bd. 14 S. 422 und Bd. 27 S. 196 ff., dann

in den Kreisamtsblättern abgedruckten) generalisirten Entschließungen handeln, wodurch die Verwaltungsbehörden und die Landwirthe selbst auf die Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebs in bestimmten einzelnen Richtungen, auf neue Methoden und Hilfsmittel des Anbaues gewisser Produkte u. dgl. aufmerksam gemacht wurden; es sind hier vielmehr vorzugsweise einige von der Staatsregierung zur Förderung einzelner Zweige der Landwirthschaft und der Viehzucht getroffene organische Einrichtungen und polizeiliche Anordnungen zu erwähnen.

2) Der Unterricht in der Obstbaumzucht soll in der Volksschule und insbesondere in den Schulgärten theoretisch und praktisch betrieben werden; s. hierüber auch Bd. I S. 350. Ebenso sollen Obstbaumpflanzungen an den öffentlichen Straßen eingeführt und erhalten werden, wobei jedoch ein Zwang gegenüber Privatgrundeigenthümern nicht zulässig ist; vgl. § 153 Ziff. 8.

Ueber Erhaltung sonstiger edler Bäume (Linden, Ulmen u. s. w.) in und bei Ortschaften s.:

M.-E. vom 29. Mai 1852, K.-A.-Bl. S. 500,
A. E. vom 13. Juni 1855, oberb. K.-A.-Bl. S. 1164.

Als Förderungsmittel einer rationellen Obstbaumzucht hat sich das Institut der Kreis-Wandergärtner bewährt.

Ueber Maulbeerpflanzungen s.:

Döll. Bd. 14 S. 450 ff., Bd. 27 S. 204;

über Förderung des Tabakbaues:

Döll. Bd. 14 S. 455;

anderseits ist in Bezug auf Tabaksbesteuerung zu beachten das

Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879, R.-G.-Bl. S. 245, sammt
Vollz.-Instr. vom 25. März 1880, F.-M.-Bl. S. 200.

Ueber Hopfenbau s.:

Döll. Bd. 14 S. 448 und Bd. 27 S. 203.

Die Bestimmungen über Hopfenschwefeln

P.-Str.-G.-B. Art. 136,
V. vom 6. Juni 1862, R.-Bl. S. 1200,

sind zufolge Gewerbe-Ordnung § 144, weil eine Berufspflicht der Hopfenhändler betreffend, aufrecht erhalten und vorläufig wohl auch durch das

Reichsges. vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr.,

nicht berührt.

Ueber die im Interesse des Weinbaues getroffenen Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus s. oben § 143 Ziff. 3.

3) Wichtiger sind die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften zur Förderung der Viehzucht.

a) Die Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht ohne den nach Maßgabe der

V. vom 17. Nov. 1875, G.-V.-Bl. S. 673,

erforderlichen Erlaubnißschein wird nach

P.-Str.-G.-B. Art. 111 Abs. 1

bestraft; vgl.:

Stengl. Ztschr. Bd. 14 Beibl. S. 73.

Nur Zuchtstiere, welche bei dem vorhergegangenen Central-Landwirthschaftsfeste oder bei einer innerhalb Jahresfrist stattgehabten öffentlichen Thierschau prämiirt wurden, bedürfen eines solchen Erlaubnißscheines nicht.

Bezüglich der gemeindlichen Ausgaben für Zuchtstierhaltung, dann eventuell der gemeindlichen Fürsorge für das Vorhandensein der erforderlichen Zuchtstiere und die Aufbringung der Kosten sind nunmehr die Bestimmungen in

Art. 55 der Gem.-Ordn.

maßgebend; vgl. über die streitige Frage, wer im Falle des Art. 55 Abs. 2 als „betheiligt" zu erachten und was in Abs. 3 daselbst unter „Viehstand" zu verstehen sei:

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 241, Bd. 27 S. 125, Bd. 28 S. 370 ff.,

Weber's Handausgabe der Gem.-Ordn. S. 47.

Ein Beschwerderecht gemäß

Art. 8 Ziff. 32 des Ges. vom 8. Aug. 1878, den Verw.-Ger.-Hof betr.,

steht nur den Betheiligten persönlich, nicht dem Ausschusse derselben oder der Gemeindeverwaltung zu.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 29. April 1881.

Siehe ferner die

O. E. im R.-Bl. 1864 S. 865, 1867 S. 871, 1869 S. 197, 1872 S. 1561, sowie im G.-V.-Bl. 1877 Beil. 2, 1880 Beil. 1,

Samml. v. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs Bd. 1 S. 254, Bd. 2 S. 267.

Vorschriften in Bezug auf ein bestimmtes Verhältniß der Zahl der Zuchtstiere zu der Zahl der faselbaren Kühe und Kalben, in Bezug auf Uebertragung der Zuchtstierhaltung an tüchtige Viehhalter und Abschaffung der turnusweisen Haltung u. dgl. bestehen nicht mehr; in dieser Richtung ist jedoch der anregenden Thätigkeit der Bezirksthierärzte, der örtlichen Kommissionen, der landwirthschaftlichen Bezirkskomités und der Verwaltungsbehörden immerhin noch ein weites Feld geboten. Ueber die Bildung von Genossenschaften zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren, dann über Zuchtbullen-Märkte, Ermunterungspreise u. dgl. vgl.:

M.-E. vom 15. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1147;

über Ablösung der bezüglich der Zuchtstierhaltung bestehenden Reallasten:

aut. M.-E. vom 19. März 1869 und 30. Okt. 1870.

Ueber den Bezug von Viehsalz vgl. oben § 135 Ziff. 3.

b) Das diesrheinische Landgestüt hat eine Reorganisation gefunden durch die

V. vom 16. Sept. 1873, R.-Bl. S. 1457, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr.; vgl. auch:

V. vom 22. Dez. 1873, R.-Bl. S. 1713, und vom 5. März 1877, G.-V.-Bl. S. 51, in Bezug auf die Verhältnisse der Landesgestütsanstalt.

Die Verordnung vom 16. Sept. 1873, wodurch die älteren Verordnungen vom 10. Sept. 1863 und 13. Aug. 1867 aufgehoben wurden, bezeichnet die Verbesserung und Veredelung der Pferdezucht mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür besonders geeigneten Landestheile als Aufgabe der Landgestütsanstalt; hiebei soll insbesondere auf Züchtung des kräftigen Arbeitspferdes hingewirkt werden. Als Mittel dienen die Aufstellung tüchtiger Beschälhengste und deren Vertheilung auf die Beschälstationen (Abschnitt II), die Förderung des Privatbeschälgeschäfts (Abschn. III, s. unten) und die Hebung der Privatthätigkeit insbesondere durch Ertheilung von Ermunterungspreisen für vorzügliche

Leistungen in der Pferdezucht (Abschnitt IV); die oberste Leitung der Landgestütsanstalt ist dem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, die unmittelbare Leitung der Landgestütsverwaltung in München übertragen (Abschnitt V); den Kreisregierungen sind besondere Berathungskomités (Abschnitt VI) beigegeben.

Die Befugniß zum gewerbsmäßigen Betriebe des Privatbeschälgeschäfts, insbesondere der s. g. Gauritt, ist zwar nicht an die Erholung eines Erlaubnißscheines gebunden, da die fernere Gültigkeit des Art. 148 des P.-Str.-G.-B. schon durch die Gewerbeordnung in Frage gestellt wurde; dieselbe setzt vielmehr an sich lediglich Erstattung der Anzeige und bzw. Erholung des Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nach Maßgabe der Gewerbeordnung § 55 Ziff. 4, — dann Beachtung der Art. 7, 8, 12 des Ges. vom 10. März 1879, Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., voraus; vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 287, Bd. 24 S. 47.

Im Anschlusse an den bisherigen § 13 der Landgestütsordnung wurde jedoch durch das am 1. Jan. 1882 in Wirksamkeit tretende

Ges. vom 26. März 1881, die Körordnung betr., G.-V.-Bl. S. 166,

die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes Beschränkungen unterworfen, indem ein im Privatbesitze befindlicher Hengst zur Bedeckung von Stuten, welche dem Hengstbesitzer nicht gehören, nur verwendet werden darf, wenn er vorher durch den Kör-Ausschuß untersucht und durch ein Zeugniß des letzteren, den Körschein, als zur Zucht tauglich erkannt worden ist. Die in Art. 4 des Gesetzes vorbehaltenen Vollzugsbestimmungen sind enthalten in der

V. vom 16. Juli 1881, G.-V.-Bl. S. 841.

Im Uebrigen finden Art. 69 des P.-Str.-G.-B. und bzw. jetzt die § 9, 50 ff. der Seuchenordnung vom 23. Juni 1880 auf jenen Gewerbebetrieb Anwendung;

§ 14 der cit. V.

Vgl. ferner:

§ 15 der cit. V. und

M.-E. vom 11. Juli 1852, Döll. Bd. 27 S. 333,

über gleichzeitige Abhaltung der Preisevertheilungen des Landgestüts und landwirthschaftlichen Vereins;

aut. M.-E. vom 18. Nov. 1856

über Fohlenhöfe und Tummelplätze für Pferde;

aut. M.-E. vom 26. Aug. 1852 und 1. Nov. 1854,

§ 1 der V. vom 30. Juli 1862, R.-Bl. S. 2070,

über Unstatthaftigkeit der Benützung von Beschälstationen an Sonn- und Feiertagen.

c) Ueber die Förderung der Schafzucht, Schweinzucht, Bienenzucht u. dgl. vgl. im Allgemeinen:

Döll. Bd. 14 S. 618 ff., Bd. 27 S. 335 ff.

d) Schließlich ist hier auf das Veterinärwesen, insbesondere auf die §§ 117 (Thierärzte), 118 (Seuchen der landwirthschaftlichen Hausthiere*), 119 (Hufbeschlag, Wasenmeisterei) zu verweisen.

e) Der unberechtigte Krebs- oder Fischfang einschließlich der unerlaubten Perlenfischerei ist durch

§ 370 Ziff. 4 des Str.-G.-B.

mit Strafe bedroht; vgl.:

Stengl. Ztschr. Bd. 11 S. 134, Bd. 15 S. 187, Bd. 17 S. 309,

S. o. E. f. Str. Bd. 8 S. 102;

geschieht das unberechtigte Fischen oder Krebsen zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe, so tritt Bestrafung nach

§ 296 des Str.-G.-B.

ein; im Uebrigen sind Fischereigesetze durch § 2 des Einf.-Ges. vom 31. Mai 1870 dem Landesstrafrechte vorbehalten; vgl. auch:

Wasserbenützungsges. vom 28. Mai 1852 Art. 104 Abs. 2,

dann überhaupt:

M.-E. vom 19. Okt. 1876, M.-A.-Bl. S. 421.

Demgemäß wird die Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Fischerei-Ordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges, das ordnungswidrige Abzapfen und Ablaufenlassen des Fischwassers, das unbefugte Schlämmen desselben durch

P.-Str.-G.-B. Art. 126

---

*) Die dortselbst (Bd. II S. 146) als noch ausstehend bezeichneten Vollzugsbestimmungen zur Seuchen-Ordnung sind nunmehr erschienen und insbesondere in dem Ausführungsges. vom 31. März 1881 (G.-V.-Bl. S. 123), der Reichskanzler-Bekanntm. vom 24. Febr. 1881 (a. a. O. S. 21), der Vollz.-Verordn. vom 23. und Min.-Bek. vom 24. März 1881 (a. a. O. S. 129, 134) enthalten.

mit Strafe bedroht; (zu Abs. 3, 4 daselbst ist Art. 18 Abs. 1 zu vergleichen.)

Die Fischerei-Ordnungen sind örtlich sehr verschieden, vgl. übrigens:

Min.-Bek. vom 28. Mai 1862 § 2, R.-Bl. S. 929;

dagegen sind allgemeine Anordnungen über Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges, insbesondere über Laich- und Schonzeit, Beschaffenheit und bzw. Ausschluß gewisser Fanggeräthe, Normalmaß und Normalgewicht der Fische, das Verbot von sogenannten Selbstfängen u. s. w. in der

Ministerial-Oberpolizei-Vorschr. vom 27. Juli 1872, R.-Bl. S. 1799,

enthalten.

Gegen Anlagen zur Wasserbenützung steht den Fischereiberechtigten ein Widerspruchsrecht nicht zu; vgl.:

Wasserbenützungsges. Art. 57,
Bl. f. a. Pr. Bd. 16 S. 264, Bd. 19 S. 15,
Bl. f. R.-A. Bd. 25 S. 104, 166, Bd. 31 S. 122.

Siehe ferner in Bezug auf Bachreinigung:

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 276;

über ärarialische Fischwasserverpachtungen:

M.-E. vom 16. Aug. 1879, F.-M.-Bl. S. 161;

über Benützung und Erhaltung gemeindlicher Fischwasser:

M.-E. vom 18. Mai 1881, M.-A.-Bl. S. 177;

über Hebung der künstlichen Fischzucht:

M.-E. vom 4. April 1857, K.-A.-Bl. S. 561, verglichen mit § 3 der cit. oberpol. Vorschr. vom 27. Juli 1872.

Die Fischerei fällt nicht unter die Bestimmungen der Gew.-Ordn.; vgl. § 6 derselben mit § 58 Ziff. 1 und § 66 Ziff. 2, Gewerbeges. vom 30. Jan. 1868 Art. 32 Ziff. 14.

2. Kapitel.

## § 146. Bergbau.

Der **Bergbau** fällt nicht unter die Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung.

Gew.-Ges. vom 30. Jan. 1868 Art. 32 Ziff. 14,
Gew.-Ordn. § 6.

Doch finden die Vorschriften in §§ 115—119, dann 135—139b der Gew.-Ordn. (in der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878) auch auf die Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter Anwendung.

Gew.-Ordn. § 6 und Art. 2 Ziff. 8 Abs. 4 der erwähnten Nov. vom 17. Juli 1878.

Für den Bergbau ist daher fortwährend das

Berggeſ. vom 20. März 1869, G.-Bl. S. 673, vgl. auch:
Ausf.-Geſ. zur Civ.-Pr.-Ordn. vom 23. Febr. 1879 Art. 78,
Geſ. vom 6. April 1879, die Bergwerksabgaben betr., G.-V.-Bl. S. 793,
Vollz.-Inſtr. vom 10. Juli 1869, F.-M.-Bl. S. 195,
Geſ. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 10, Art. 10 Ziff. 9, 10, den Verw.-Ger.-Hof betr.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 193

maßgebend, welches jedoch den Wirkungskreis der Behörden der inneren Verwaltung nur in untergeordnetem Maße berührt und deſſen Vollzug vielmehr zunächſt den Bergbehörden

V. vom 16. Juni 1869, Organiſation der Bergbehörden betr., R.-Bl. S. 1049,

obliegt.

Polizeilicher Natur ſind:

a) die allgemeinen landesgeſetzlichen (bau-, feuer-, waſſerpolizeilichen u. ſ. w.) Beſchränkungen und Vorſchriften in Bezug auf Anlage und Einrichtung der zur Aufſuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bergwerkserzeugniſſen erforderlichen Anſtalten.

Berggeſ. Art. 47.

b) die Streitigkeiten über zwangsweiſe Ueberlaſſung eines Grundſtücks zur Benützung an den Bergwerksbeſitzer oder zwangsweiſe Erwerbung desſelben zum Eigenthum, wobei übrigens die Beſchlußfaſſung durch die Behörden der inneren Verwaltung und die Bergbehörden gemeinſchaftlich zu erfolgen hat und für die Entſchädigungs- oder Sicherheitsleiſtungs-Frage die Betretung des Rechtswegs vorbehalten iſt.

Berggeſ. Art. 136—147; vgl. auch Art. 159, 162, 191 mit 195, dann
Geſ. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 10, Art. 10 Ziff. 9, den Verw.-Ger.-Hof betr.

c) die Mitwirkung zur Ausführung der Anordnungen in Bezug auf Verhütung von Gefahren für Perſonen und Eigenthum, insbeſondere

für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, Sicherung der Grubenbaue, Schutz der Oberfläche, Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaues.

Berggeſ. Art. 197 ff., 203,
Oberpol. Vorſchr. vom 10. Aug. 1869, R.=Bl. S. 1497,
Ausf.=Geſ. zur Str.=Pr.=Ordn. vom 18. Aug. 1879 Art. 3 Ziff. 10 lit. g.

Vgl. auch:
Reichsgeſ. vom 7. Juni 1871, Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die beim Betriebe von Bergwerken u. ſ. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, R.=G.=Bl. S. 207.

Ueber Knappſchaftsvereine (für Altersverſorgung u. ſ. w.) ſ.:
Berggeſetz Art. 173.

## 3. Kapitel.

# Gewerbe und Handel.

## § 147. Einleitung.

1) Die Geſetzgebung über den Gewerbebetrieb einſchließlich des Verſicherungsweſens iſt dem Reiche durch Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfaſſung vorbehalten und durch Reichsgeſetz vom 12. Juni 1872 (R.=G.=Bl. S. 170) wurde die Gewerbeordnung für den norddeutſchen Bund vom 21. Juni 1869*) in Bayern vom 1. Jan. 1873 (bzw. bezüglich einiger Beſtimmungen ſchon vom 1. Juli 1872) an als Reichsgeſetz mit einzelnen Modifikationen eingeführt.

Vgl. die Bekanntmachung vom 16. Juli 1872, bayer. G.=Bl. 1871/72 Beil. V S. 49, ſodann die
Vollz.=Vorſchr. vom 4. Dez. 1872, R.=Bl. S. 2657.

Inzwiſchen hat die Gewerbe=Ordnung einerſeits Zuſätze erhalten, anderſeits zahlreiche und eingreifende Abänderungen erfahren insbeſondere durch die Novellen vom

2. März 1874, R.=G.=Bl. S. 19 (zu § 16),

---

*) Eine lichtvolle ſyſtematiſche Darſtellung des Reichsgewerberechtes in ſeinem dermaligem Beſtande enthält Seydel's Abhandlung in Hirths „Annalen“ 1881 S. 569 ff.

7. April 1876, R.-G.-Bl. S. 125 (die eingeschriebenen Hilfskassen betr.),
8. April 1876, „ „ 134 (zu Tit. VIII der Gew.-Ordn.),
17. Juli 1878, „ „ 199 (insbesondere zu Tit. VII der Gew.-Ordn.,
23. Juli 1879, „ „ 267 (zu § 6, 30, 33, 34, 35, 38),
15. Juli 1880, „ „ 179 (zu § 32),
18. Juli 1881, „ „ 233 (zu Tit. VI der Gew.-Ordn.)

Durch die Gewerbeordnung sind jedoch die älteren gewerbsgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das bayerische Gewerbsgesetz vom 30. Jan. 1868 (G.-Bl. S. 309) sowie das 12. Hauptstück des revid. P.-Str.-G.-B. nicht in ihrer Gesammtheit aufgehoben worden, sondern nur insoweit außer Kraft getreten, als sie den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuwiderlaufen oder durch dieselben vollständig gedeckt und ersetzt sind; da einerseits die Gewerbeordnung ausdrücklich gewisse Materien von ihrem Geltungsbereiche ausschließt (§ 6) oder landesgesetzlicher Regelung überweist (vgl. auch § 155), anderseits ihr System Lücken enthält, welche mit Zuhilfenahme landesgesetzlicher Bestimmungen ergänzt werden müssen, so ist nur im Zusammenhalte der Gewerbeordnung mit den älteren bayerischen Vorschriften zu ermitteln, ob letztere außer Kraft getreten, bzw. durch die Gewerbeordnung ersetzt sind oder neben derselben noch eine selbstständige oder ergänzende praktische Bedeutung haben. Vergl. überhaupt:

Wirschinger Kommentar zur Gew.-Ordn., Erlangen 1875,
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 321, Bd. 24 S. 273, Bd. 26 S. 321 ff., Bd. 27 S. 378 ff., Bd. 28 S. 273 ff., Bd. 29 S. 193 ff., Bd. 30 S. 165 ff.,
Reger's Erläuterungen zur Sozialgesetzgebung S. 216 ff.,
Bl. f. R.-A. Bd. 38 S. 423 ff.,
O. E. vom 20. Sept. 1873, S. o. E. f. Str. Bd. 3 S. 376,
„ „ 31. Dez. 1874, „ „ „ 4 „ 615,
„ „ 4. Juni 1875, M.-A.-Bl. S. 393,

u. s. w.

2) Der Betrieb eines in den Rahmen der Gewerbeordnung fallenden Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht die Gewerbeordnung selbst Ausnahmen oder Beschränkungen zuläßt oder vorschreibt.

Gew.-Ordn. § 1; vgl. auch Gew.-Ges. Art. 1.

Die Strafgesetzgebung hat anderseits gewisse Erwerbsarten (welche übrigens nach der Natur der Sache und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche auch nicht als „Gewerbe“ bezeichnet werden können) verboten und mit Strafe bedroht; vgl. z. B.:

Str.-G.-B. § 180, 181, 260, 284, 294, 302 lit. d (Reichsgeſ. vom 24. Mai 1880), § 360 Ziff. 6, 361 Ziff. 4,

Reichsgeſ. vom 1. Juli 1868, Schließung und Beschränkung öffentlicher Spielbanken betr., bayer. G.-Bl. 1870/71 Beil. S. 22,

P.-Str.-G.-B. Art. 48, 54 u. dgl.

Die „Ausnahmen oder Beschränkungen“, welche die Gewerbeordnung in Bezug auf den Gewerbebetrieb vorschreibt oder zuläßt, betreffen theils die Voraussetzungen bzw. die Befugniß zu dem Gewerbebetriebe, theils die Gewerbs-Ausübung selbst. In ersterer Beziehung macht die Gew.-Ordn. insbesondere den Betrieb gewisser Gewerbe von vorgängiger Genehmigung der Gewerbs-Anlage oder von einer persönlichen Bewilligung, Approbation, Prüfung, Legitimation u. s. w. abhängig oder gestattet die Untersagung des Betriebes bestimmter Gewerbe unter gewissen Voraussetzungen; die Gewerbsausübung unterwirft sie den von ihr selbst oder von sonstigen bestehenden, insbesondere auch etwaigen landesrechtlichen Gesetzen aufgestellten besonderen Berufspflichten und den allgemeinen gesundheits-, bau-, feuer-, sicherheits- u. s. w. polizeilichen Vorschriften, sowie den fiskalischen (Zoll-, Steuer-, Post-, für Bayern insbesondere auch den Malz- und Branntwein-Aufschlags-) Gesetzen (vgl. § 5, 143 Abs. 2 und § 144). Auch bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbsbetrieb juristischer Personen des Auslandes

Gew.-Ges. Art. 2 Abs. 3,

vgl. den Staatsvertrag mit der Schweiz über die Verhältnisse der Aktiengesellschaften, R.-Bl. 1871 S. 301,

dann des Soldaten- und Beamtenstandes und ihrer Angehörigen

vgl. Bd. I S. 18 und 198, dann

Notariatsgeſ. vom 10. Nov. 1861 Art. 10, u. s. w.,

unberührt.

Gew.-Ordn. § 5, 12 (Gew.-Ges. Art. 4).

Ueber vertragsmäßige Beschränkungen des Gewerbsbetriebes vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 60, 275,

Entsch. des Reichsger. in Civilsachen Bd. 1 S. 22, Bd. 2 S. 119.

Dagegen begründet weder die Verfassung der Gemeinde des Betriebsortes

Gew.-Ordn. § 2,

noch das Verhältniß der Gewerbetreibenden zur Gemeinde

Gew.-Ordn. § 13,

noch das Geschlecht

Gew.-Ord. § 11 (Gew.-Ges. Art. 1),

noch die Konfession

Ges. vom 3. Juli 1869, Gleichberechtigung der Konfessionen betr., bayer. G.-Bl. 1870/71 Beil. S. 32

irgend einen Unterschied in der Zulassung zur Gewerbsausübung. — Auch die Staatsangehörigkeit ist, soviel den Gewerbsbetrieb Bundesangehöriger betrifft, ohne allen Einfluß

Reichsverfassung Art. 3,

Freizügigkeitsges. § 1 Ziff. 3

und Ausländern gegenüber nur von untergeordneter Bedeutung;

vgl. Gew.-Ord. § 12 Abs. 1, § 57, § 64 Abs. 3, sodann Reichsk.-Bek. vom 7. März und M.-E. vom 7. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 387,

Gewerbesteuerges. vom 19. Mai 1881 Art. 1, 3, G.-V.-Bl. S. 495,

Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich Art. 19, R.G.-Bl. 1881 S. 123,

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 353.

Ueber das Verhältniß des § 13 der Gew.-Ordn. zu Art. 17 und 20 der Gemeinde-Ordn. vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 325, Bd. 23 S. 29, Bd. 24 S. 274, Bd. 26 S. 326, sowie § 172 Ziff. 3 unten.

Die in § 7 (vgl. auch § 8, 9, 10 Abs. 1) der Gew.-Ordn. verfügte Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte

(s. auch Ges. vom 23. Febr. 1868, die Ehehaftsverhältnisse betr., G.-Bl. S. 333,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 49 ff., 259, Bd. 26 S. 325, Bd. 27 S. 380)

brachte für Bayern nichts Neues, berührt jedoch weder die Regalien, insbesondere die Perlfischerei

Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 6,

vgl. auch Art. 32 Abs. 1 des Gew.-Ges.,

noch die Erfindungspatente (Gewerbsprivilegien)
Gew.-Ges. vom 11. Sept. 1825 Art. 9 und 11 Abs. 2,
Vollz.-Vorschr. vom 21. April 1862 § 91 ff., R.-Bl. S. 717 ff.,
Gew.-Ges. vom 30. Jan. 1868 Art. 34 Abs. 2,
Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 3 Ziff. 11 vom 18. Aug. 1879,
dann jetzt insbesondere:
Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 5,
Reichspatentges. vom 25. Mai 1877, R.-G.-Bl. S. 501,
Vollz.-Verordn. vom 18. Juni 1877, „ „ 533,
„ „ 1. Mai 1878, „ „ 90,
Reichsges. vom 16. Juni 1879, R.-G.-Bl. S. 157

und Urheberrechte (vgl. die einschlägigen Gesetze in § 136 Ziff. 2 lit. e und § 152 Ziff. 4).

Realgewerbeberechtigungen können nicht mehr begründet werden; die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radizirten Gewerbe bleibt jedoch unverändert; s.:
Gew.-Ordn. § 10 Abs. 2, § 48,
Gew.-Ges. von 1868 Art. 7 Abs. 2,

dann bezüglich der Realkonstatirungen:
Gew.-Ges. vom 11. Sept. 1825 Art. 4 und 10,
V. vom 1. Dez. 1804 und 26. Juni 1805, Döll. Bd. 14 S. 1032 und 1496,
M.-E. vom 28. Aug. 1835, Döll. a. a. O. S. 1522,
„ „ 31. Aug. und 14. Sept. 1855, K.-A.-Bl. S. 1287 ff.,
„ „ 11. Jan. 1861, K.-A.-Bl. S. 102,
cit. V.-V. vom 21. April 1862 § 30,
M.-E. vom 17. Dez. 1863, K.-A.-Bl. 1864 S. 33,
M.-E. vom 2. Jan. 1864, J.-M.-Bl. S. 3, dann die
O.-E. im R.-Bl. 1852 S. 61, 1853 S. 153, 1854 S. 497, 1855 S. 1865, 1859 S. 107 und 1034, 1860 S. 309 und 1142, 1862 S. 1953, 1863 S. 581, 1865 S. 113, 1866 S. 999, 1868 S. 919 und 1281, 1871 S. 314, endlich Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 353, Bd. 28 S. 13, Bd. 29 S. 226.

Daß nicht blos radizirte, sondern auch einfache Real-Rechte aufrecht erhalten sind, wurde durch

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 3. Mai 1881 anerkannt.

3) Die Gewerbeordnung nimmt in § 6 eine große Anzahl von Erwerbsarten von dem Bereiche ihrer Geltung aus; die dortige Aufzählung findet übrigens durch Art. 32 des Gew.-Ges. von 1868 bezüglich verschiedener Erwerbsarten, welche überhaupt nicht unter den Begriffe der Gewerbe im gewöhnlichen Sprachgebrauche fallen, ihre Ergänzung; s. auch:

§ 84 Ziff. 5 (Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten), § 145 Ziff. 3 lit. e (Fischerei), § 146 (Bergbau) u. s. w., dann Reger Erläuterungen zur Sozialgesetzgebung S. 221;

über den Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Allgemeinen:

Stengl. Ztschr. Bd. 11 S. 306, Bd. 13 S. 252, Bd. 15 S. 195 ff., 419, Bd. 16 S. 118, Bd. 18 S. 1, 348, Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 322, Bd. 27 S. 378, Bd. 28 S. 274, Bd. 29 S. 194.

## § 148. Stehender Gewerbebetrieb.

1) Die Gewerbeordnung, welche auch die gewerbsrechtliche Seite des Handels in ihr Bereich zieht, unterscheidet zwischen stehendem Gewerbsbetrieb (Tit. II) und dem Gewerbsbetrieb im Umherziehen (Tit. III); die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden d. h. nicht im Umherziehen betriebenen (s. § 149 Ziff. 1 unten) Gewerbes ist übrigens auf den Ort der Gewerbs-Niederlassung nicht beschränkt.

Gew.-Ordn. § 42, 44.

Eine für alle Arten der stehenden Gewerbe (auch für die konzessionspflichtigen u. s. w.) gemeinsame Verpflichtung ist die Anzeige über den Gewerbsbeginn;

Gew.-Ordn. § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 148 Ziff. 1; vgl.: Stengl. Ztschr. Bd. 15 Beibl. S. 50, Bd. 16 S. 90, Bd. 18 S. 1.

Die der Landesgesetzgebung überlassene Regelung dieser allgemeinen Anzeigepflicht ist enthalten in dem, eine Anzeige überdies bei jeder mit einer Steuererhöhung verknüpften Betriebsänderung fordernden

Art. 6 (vgl. auch Art. 28) des Gew.-Ges. von 1868

und den hiezu erlassenen Vollzugsbestimmungen:

M.-E. vom 15. März, 17. April und 24. April 1868, F.-M.-Bl. S. 41, K.-A.-Bl. S. 407, 489 (vgl. auch S. 539) und 554,
Vollz.-Vorschr. vom 4. Dez. 1872 § 1 Abs. 1, R.-Bl. S. 2657,
Gebührengeſ. vom 18. Aug. 1879 Art. 192 Ziff. 21;
vgl. auch M.-E. vom 18. Dez. 1872, M.-A.-Bl. S. 255,
Gewerbesteuer-Ges. vom 19. Mai 1881 Art. 23 ff.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 195 und 234, Bd. 28 S. 97, 113;

dann über die Gewerbesteuerziele:
Gewerbesteuerges. Art. 73,
Min.-Bek. vom 15. Mai 1868, R.-Bl. S. 809;

über Behandlung der Gewerbs-Zu- und Abgänge:
Gewerbesteuerges. Art. 55 ff.,
M.-E. vom 9. Juni 1871, K.-A.-Bl. S. 1529;

über Gewerbestatistik:
Bd. I S. 87;

über die älteren Gewerbskataster:
Döll. Bd. 14 S. 1538, Bd. 27 S. 676;

über die nunmehrigen amtlichen Wirthschafts- Gewerbs-Verzeichnisse:
M.-E. vom 15. Mai 1876 Ziff. 4, M.-A.-Bl. S. 233.

2) Neben dieser allgemeinen Anzeigepflicht besteht jedoch noch eine — durch die unten angeführten Bestimmungen näher geregelte — besondere Anzeigepflicht für:

a) Feuerversicherungsagenten.
Gew.-Ordn. § 14 Abs. 2 und § 148 Ziff. 2,
V. vom 11. Sept. 1872 § 7 Abs. 2, die Mobiliarfeuerversicherungen betr., R.-Bl. S. 2113,
cit. V.-V. vom 4. Dez. 1872 § 1 Abs. 2.

b) Preßgewerbe bezüglich ihres Betriebslokales.
Gew.-Ordn. § 15 Abs. 2 und § 148 Ziff. 3,
V.-V. vom 4. Dez. 1872 § 1 Abs. 3;
vgl. auch Reichspreßges. vom 7. Mai 1874 § 4.

c) die Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, soferne sie nicht ohnehin der Genehmigung bedarf.
Gew.-Ordn. § 27,

V.-V. vom 4. Dez. 1872 § 6; vgl. auch:
Stengl. Ztschr. Bd. 16 S. 116,
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 156, 269,
Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 389.

d) die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, das Trödlergewerbe und Gesindevermiether-Geschäft.
Gew.-Ordn. § 35 Abs. 4 und § 148 Ziff. 4,
V.-V. vom 4. Dez. 1872 § 12;
vgl. unten Ziff. 4.

Außer dieser rein gewerbspolizeilichen Anzeigepflicht ist übrigens von sonstigen polizeilichen oder fiskalischen Gesichtspunkten aus noch in einer Reihe von Fällen eine besondere Anzeige des Gewerbebetriebs vorgeschrieben; vgl. z. B.:
Wasserbenützungsges. vom 28. Mai 1852 Art. 61;
Malzaufschlagsges. vom 16. Mai 1868 Art. 30 Abs. 7 u. s. w.;
Salzsteuerges. vom 16. Nov. 1867 § 3 ff., G.-Bl. S. 217, verglichen mit Minist.-Bek. vom 20. Nov. 1867 § 5, R.-Bl. S. 1195,
Min.-Bek. vom 22. Dez. 1868 Ziff. 2, R.-Bl. 1869 S. 5,
" " 17. Aug. 1872, R.-Bl. S. 2009,
" " 15. Juni 1880, G.-V.-Bl. S. 467;
V. vom 23. Juni 1846, Besteuerung des Rübenzuckers betr., § 7, 8 u. s. w., R.-Bl. S. 457, abgeändert durch
Deklaration vom 15. Juni 1870, G.-Bl. S. 21 (vgl. über die 3 letzteren Gefälle auch die Art. 3 Ziff. 13, Art. 18 ff. des Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Str.-Pr.-Ordn., Gew.-Ges. von 1868 Art. 5 und 19, Gew.-Ordn. § 5 und 143 Abs. 2);
Minist.-Bek. vom 6. Aug. 1870 § 2, 14 u. s. w., Aufbewahrung von Schießpulver u. dgl. betr., R.-Bl. S. 1425;
V. vom 19. März 1874 § 3, Verhütung von Feuersgefahr durch leicht feuerfangende Gegenstände betr., G.-V.-Bl. S. 109;
V. vom 5. Aug. 1874 § 3, 4 Ziff. 11 u. s. w., explodirende Stoffe betr.;
Reichsgesetz über Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 § 5, 13, R.-G.-Bl. S. 133;
Ges. vom 25. Febr. 1880 Art. 8, 12, 19 u. s. w., den Branntweinaufschlag betr., G.-V.-Bl. S. 37.

Ueber die Anmeldepflicht der Kaufleute zum Handelsregister s.:
Handelsgesetzbuch Art. 12 ff., 19 ff., 26,
M.-E. vom 25. Jan. und 25. Febr. 1879, M.-A.-Bl. S. 39 und J.-M.-Bl. S. 58.

3) Eine besondere Genehmigung (Konzession, Bewilligung u. dgl. siehe überhaupt Stengl. Ztschr. Bd. 12 S. 11, Bd. 15 S. 205 und Beibl. S. 5, Bd. 16 S. 114) erfordern:

**A. Auf Grund des Gewerbegesetzes vom 30. Jan. 1868 Art. 8 Ziff. 1 und 3:**

a) Privateisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen;
Gew.-Ordn. § 6,
V. vom 20. Juni 1855, R.-Bl. S. 653;
siehe § 153 lit. A, B, dann auch
Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Art. 182,
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 446.

b) das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren; vgl.:
Gew.-Ordn. § 6 und 34, sowie Bd. II § 108 und 115.

Soweit Art. 8 des Gew.-Ges. von 1868 noch Geltung hat, sind auch die übrigen Bestimmungen des Gewerbegesetzes im Allgemeinen noch anwendbar, so insbesondere die Art. 9 lit. a, 10 mit 12, 28 mit 31; vgl. übrigens:
Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 3 Ziff. 11 und Art. 8,
P.-Str.-G.-B. Art. 154
und bezüglich des Gifthandels:
Gew.-Ordn. § 34, 40, 47, 53, 54,
V.-V. § 11, 18,
V. vom 25. April 1877 § 9, 10, G.-V.-Bl. S. 235.

**B. Auf Grund der Gewerbeordnung selbst:**

Hier ist in gewissen Fällen zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, in anderen zum Betriebe eines Gewerbes besondere Genehmigung erforderlich.

a) Zur Errichtung von Anlagen, welche durch Lage oder Beschaffenheit für die Nachbarn oder das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist distrikts-polizeiliche Genehmigung erforderlich;

Gew.-Ordn. § 16 mit 22, 23 Abs. 3, § 25, 49 mit 54, 147 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3,

V.-V. vom 4. Dez. 1872 § 2 Abs. 2, § 3, 5.

Der cit. § 16 hat eine Erweiterung erhalten durch

Ges. vom 2. März 1874, R.-G.-Bl. S. 19, und Reichskanzler-Bek. vom 26. Juli 1881, R.-G.-Bl. S. 251; siehe auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 382 und Stengl. Ztschr. Bd. 16 S. 117.

Zu den Ziegelöfen gehören auch die Feldziegelöfen

Stengl. Ztschr. Bd. 17 S. 232,

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 174, Bd. 28 S. 276, Bd. 29 S. 194,

zu den Hammerwerken die Walz- und Stampfwerke.

Ueber Niederlagen von Häuten u. s. w. siehe:

M.-E. vom 25. Aug. 1873, M.-A.-Bl. S. 493,

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 193.

Ortspolizeiliche Vorschriften zu Art. 94 des P.-Str.-G.-B. können jedoch nicht die Einholung förmlicher Bewilligung eines gesetzlich freigegebenen und nur polizeilichen Beschränkungen in Bezug auf die Art der Ausübung unterliegenden Gewerbes vorschreiben; s. auch:

S. o. E. f. Str. Bd. 3 S. 325, Bd. 5 S. 302, Bd. 8 S. 327, Bd. 9 S. 307,

M.-A.-Bl. 1880 S. 65.

Vgl. ferner über Schlächtereien (§ 23 Abs. 2 der Gew.-Ordn. und Art. 145 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B.):

M.-E. vom 25. Aug. 1873, M.-A.-Bl. S. 495,

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 327, Bd. 27 S. 331, Bd. 29 S. 126,

S. v. E. d. O.-L.-G. Bd. 1 S. 1;

über Fabrikation leichtentzündlicher Gegenstände u. s. w.:

V. vom 19. März 1874 § 1, G.-V.-Bl. S. 109,

" " 5. Aug. 1874 § 2, " " 449,

" " 17. Juni 1881, " " 709;

endlich überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 225, Bd. 25 S. 14, Bd. 26 S. 14, 356, Bd. 27 S. 243, Bd. 28 S. 289, Bd. 29 S. 195, 210, 243,

Stengl. Ztschr. Bd. 14 S. 82, Bd. 16 S. 116, Bd. 17 S. 231, Bd. 18 S. 4,

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 297, Bd. 2 S. 295,

S. v. E. d. O.-L.-G. Bd. 1 S. 180.

Durch die nach § 16 ertheilte Genehmigung wird weder die baupolizeiliche Prüfung und Genehmigung, noch die in Art. 58 und 97 Ziff. 5 des Wasserbenützungsgesetzes vorbehaltene Bewilligung entbehrlich.

Gew.-Ordn. § 18, s. auch § 24 Abs. 2, § 107 und 148 Ziff. 10.

Auf die erwachsenden Kosten

Gew.-Ordn. § 22,

V.-V. vom 4. Dez. 1872 § 3 lit. h

finden hier wie bei Betriebskonzessionen u. s. w. die allgemeinen Gebührenvorschriften Anwendung.

V. vom 20. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1191.

Durch die § 16 ff. und § 147 Ziff. 2 der Gewerbeordnung ist Art. 130 des P.-Str.-G.-B. und die V. vom 16. Mai 1863, R.-Bl. S. 993, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr., ersetzt; vgl. übrigens die O.-E. in

Stengl. Ztschr. Bd. 3 S. 79, Bd. 4 S. 70 und 186, Bd. 6 S. 122, Bd. 9 S. 34, 214, 433, Bd. 13 Beibl. S. 92.

Die gewerbliche Benützung einer nicht genehmigten Anlage Seitens eines späteren Erwerbers und Betriebsnachfolgers ist gleichfalls strafbar.

Stengl. Ztschr. Bd. 15 S. 197,

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 357, Bd. 29 S. 243.

Ueber die Bedeutung der Genehmigungsurkunde s.:

Stengl. Ztschr. Bd. 16 Beibl. S. 30;

über den Einfluß der Genehmigung auf privatrechtliche Nachbar-Ansprüche:

S. v. E. f. Civ. Bd. 5 S. 894;

über die polizeiliche Befugniß zur Wegschaffung nicht genehmigter Anlagen u. s. w.:

Gew.-Ordn. § 147 Abs. 3.

Bei Stau-Anlagen für gewerbliche Wassertriebwerke sind nach

Gew.-Ordn. § 23 Abs. 1,

V.-V. vom 4. Dez. 1872 § 2 Abs. 1

außer den Bestimmungen in § 17 ff. der Gewerbeordnung noch die landesgesetzlichen Vorschriften

Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 10, 61, 73 ff., 97 Z. 1

anzuwenden, während für die Anlage von Dampfkesseln nach

§ 24, 25 und 147 Abs. 1 Ziff. 2 der Gew.-Ordn.,

§ 2 Abs. 2, § 4, 5 der V.-V. vom 4. Dez. 1872,

Bundesrathserlaß vom 29. Mai 1871, R.-G.-Bl. S. 122,

V. vom 14. März 1874, G.-V.-Bl. S. 91,

M.-E. vom 30. Dez. 1875, M.-A.-Bl. 1876 S. 9

die Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde gleichfalls erforderlich, das Verfahren derselben aber besonders geregelt ist; vgl. auch:

Stengl. Ztschr. Bd. 16 S. 109, 113,

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 389, Bd. 29 S. 213.

Für den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten sind die zu

Art. 131 des P.-Str.-G.-B.

(welcher überdies auch auf sonstige sicherheitsgefährliche Maschinen sich bezieht) erlassenen Vorschriften in § 4, 10, 13 ff. der obenerwähnten V. vom 14. März 1874 maßgebend.

Der Vorbehalt der allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften

vgl. insbesondere die zu § 369 Ziff. 3 des Str.-G.-B. und Art. 2 Ziff. 16 des P.-Str.-G.-B. erlassene Minist.-Bek. vom 5. Aug. 1872, R.-Bl. S. 1691, Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln betr.

besteht für die Anlage wie für den Betrieb von Dampfkesseln.

Gew.-Ordn. § 24 Abs. 2; vgl. auch

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 291.

In Bezug auf die Gebührenpflicht (§ 17 der V. vom 14. März 1874) s. jetzt:

V. vom 20. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1191.

Vgl. schließlich:

M.-E. vom 4. Juni 1866, K.-A.-Bl. S. 886,

„ „ 6. Sept. 1866, K.-A.-Bl. S. 1263,

„ „ 28. Jan. 1868, K.-A.-Bl. S. 1424,

„ „ 17. Jan. 1869, K.-A.-Bl. S. 180,

welche auf Grund der aufgehobenen Verordnungen vom 7. August 1864 und 12. Februar 1865 erlassen wurden, jedoch theilweise Gesichtspunkte, welche noch jetzt zutreffend sind, aufstellen;

siehe ferner:

M.-E. vom 12. Aug. 1876, M.-A.-Bl. S. 329,
J.-M.-E. vom 8. Okt. 1876, J.-M.-Bl. S. 301,
M.-E. vom 1. Febr. 1877 lit. C, M.-A.-Bl. S. 47,

über Untersuchung von Explosionen;

cit. M.-E. vom 1. Febr. 1877

über Dampfkessel-Statistik;

M.-E. vom 24. Jan. 1871, K.-A.-Bl. S. 857,
M.-E. vom 28. April 1874, M.-A.-Bl. S. 266,
M.-E. vom 23. Okt. 1876, M.-A.-Bl. S. 423,

über den Dampfkessel-Revisionsverein (vgl. auch Bd. I S. 100);

M.-E. vom 19. Aug. 1873, M.-A.-Bl. S. 482,

über Approbation der Manometer;

M.-E. vom 12. Mai 1875, M.-A.-Bl. S. 244,
M.-E. vom 28. Dez. 1875, „ „ 782,
M.-E. vom 21. Juni 1877, „ „ 239,

über die Instruktion der Prüfungskommissäre;

Bekanntm. vom 12. Dez. 1875, G.-V.-Bl. S. 792,

über die Gebühren derselben;

vgl. auch M.-E. vom 30. Dez. 1875 und 12. Jan. 1876, M.-A.-Bl. S. 27, 30.

Ueber die Voraussetzung der Untersagung oder bedingungsweisen Gestattung von Gewerbsanlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, vgl. oben Ziff. 2 lit. c und unten Ziff. 4, dann

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 156, 269;

über Triebwerke, welche vom Winde bewegt sind:

Gew.-Ordn. § 28,
V.-V. § 7.

Vgl. ferner

Gew.-Ordn. § 49 mit 54,

dann über die Beschränkung der operis novi nuntiatio:

Gew.-Ordn. § 26.

b) Eine — regelmäßig nur unter gewissen Voraussetzungen versagbare — distriktspolizeiliche Genehmigung, mit welcher jedoch nach Gewerbeordnung § 147 Ziff. 1 auch Bedingungen verknüpft werden können, ist erforderlich:

α) Zur Unternehmung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten.

Gew.-Ordn. § 30 Abs. 1,
Art. 2 der Nov. vom 23. Juli 1879,
V.-V. § 8 Abs. 1 — s. Bd. II S. 140.

β) Zu Schauspiel-Unternehmungen.

Gew.-Ordn. § 32 in der Fassung der Nov. vom 15. Juli 1880, R.-G.-Bl. S. 179, — vgl. übrigens auch § 55, 59, 60, —
V.-V. § 9,
M.-E. vom 13. Jan. und 8. März 1881, M.-A.-Bl. S. 9, 51,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 332, Bd. 27 S. 390 und
O. E. im M.-A.-Bl. 1879 S. 270.

γ) Zum Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Branntwein oder mit Spiritus.

Gew.-Ordn. § 33 in der Fassung des Art. 3 der Nov. vom 23. Juli 1879, R.-G.-Bl. S. 267, — vgl. auch § 56 Abs. 1 Ziff. 1, § 66 Ziff. 2, § 67 Abs. 2,
V. vom 8. Aug. 1879, G.-V.-Bl. S. 777.

Zu dem über die Wirthschaftsgewerbe in Bd. II S. 257 bereits Bemerkten wird hier weiter erwähnt:

Insoweit bisher der Ausschank eigener Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch für die Folge nicht, jedoch ist die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebs unter den Voraussetzungen der § 33, 53 Abs. 2 und § 54 der Gew.-Ordn. zuläßig. Im Uebrigen ist dagegen § 1 des Einf.-Ges. zur Gewerbe-Ordn. vom 12. Juni 1872 durch den erwähnten Art. 3 der Nov. vom 23. Juli 1879 beseitigt.

Sonach sind die Bestimmungen in Art. 9 lit. b Ziff. 1 des Gew.-Ges. von 1868 bezüglich des Ausschankes des eigenen Erzeugnisses durch die Bräuer

Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 113, 241, Bd. 23 S. 363 und M.-A.-Bl. 1875 S. 585,

und die schankberechtigten Kommunbräuer und Weinbauer

(s. über erstere Döll. Bd. 11 S. 1159, Bd. 27 S. 532 und Bl. f. a. Pr. Bd. 7 S. 267)

aufrecht erhalten, dagegen die Ausnahmen in Art. 9 lit. b Ziff. 2 ff. aufgehoben worden; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 215,
Reger Erläuter. zur Sozialgesetzg. S. 216.

Abgesehen von dem ausnahmsweise freigegebenen Ausschanke selbsterzeugten Biers und Weins ergeben sich zufolge § 33 der Gew.-Ordn. vier Wirthschaftsgewerbe: die Gastwirthschaft, Schankwirthschaft (ohne Branntwein), der Ausschank von Spirituosen, der Kleinhandel hiemit;

cit. M.-E. vom 14. Sept. 1873 und 10. Febr. 1875,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 337.

Die Gastwirthschaft umfaßt sämmtliche Wirthschaftsbefugnisse, daher auch die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein. Die Schankwirthschaft erstreckt sich auf alle Getränke, welche gewerbsmäßig zum sofortigen Genusse verkauft werden (daher z. B. auch auf Kaffee, nichtmedizinische Mineralwasser u. s. w.,

Jebens und v. Meyeren, Samml. der Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. II S. 333,
Stengl. Ztschr. Bd. 18 S. 345)

mit Ausnahme des Branntweins;

cit. M.-E. vom 14. Sept. 1873 und 10. Febr. 1875.

Der Begriff des Branntweins und Spiritus umfaßt alle durch Destillation gewonnenen weingeisthaltigen Getränke ohne Rücksicht auf die Größe des Alkoholgehaltes.

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 338, Bd. 27 S. 392, Bd. 28 S. 279, Bd. 29 S. 215; vgl. auch:
Stengl. Ztschr. Bd. 14 S. 204, Beibl. S. 4.

Die Bedürfnißfrage ist bei Gesuchen um die Bewilligung zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel hiemit allenthalben und mit besonderer Vorsicht zu prüfen.

Der Ausschank von Branntwein enthält die Verabreichung zum sofortigen Genuß an Ort und Stelle (an Sitz- oder Stehgäste), der Kleinhandel mit Branntwein besteht in dem Verkaufe von Quantitäten unter zwei Liter (sofern er nicht in versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter geschieht) zum persönlichen Genusse oder sonstigem Gebrauche außerhalb des Verkaufslokales.

V. vom 8. Aug. 1879 § 1 am Schlusse,
Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 215.

Die Fremdenbeherbergung bildet das entscheidende Merkmal zwischen Gast- und bloßer Schankwirthschaft, ist jedoch für sich betrieben (Hôtel garni) ebensowenig als der Großhandel mit Branntwein u. s. w., der Kleinhandel mit anderen Getränken als Branntwein und Spiritus oder die bloße Verabreichung von Speisen (Gew.-Ges. von 1868 Art. 9 lit. b Ziff. 6) konzessionspflichtig. Letztere und das Abhalten von Tanzmusiken bilden überhaupt keinen Bestandtheil der Wirthschaftsbewilligung; vgl. übrigens:

M.-E. vom 1. Dez. 1878, M.-A.-Bl. S. 399.

In Bezug auf die persönliche Qualifikation der Gesuchsteller (§ 33 Abs. 2 Ziff. 1) vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 338, Bd. 28 S. 280,

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 288, 291, Bd. 2 S. 140, 271; s. auch:

Sozialistenges. vom 21. Okt. 1878 § 23, R.-G.-Bl. S. 351.

Die Beschaffenheit des Lokales (welches nicht nothwendig als geschlossener Raum aufzufassen ist, vgl.:

Jebens und v. Meyeren a. a. O. Bd. 2 S. 538,

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 341, Bd. 27 S. 392, Bd. 28 S. 280) ist auf Grund der Vorlage von Plänen, unter Umständen nach vorgängiger Augenscheinseinnahme streng zu würdigen und zwar auch dann, wenn in dem Lokale schon früher Wirthschaft betrieben wurde.

M.-E. vom 6. Aug. 1877, M.-A.-Bl. S. 283,

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 232, 341, Bd. 24 S. 302, Bd. 27 S. 391,

Jebens und v. Meyeren a. a. O. Bd. 1 S. 301, Bd. 4 S. 305, Bd. 5 S. 288,

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 68.

Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Bedürfniß- und Lokalitätenfrage bieten

§ 5, 6 der Wirthschaftsordn. vom 25. April 1868, R.-Bl. S. 693.

Bei Realgewerben kann zwar nicht das Bedürfniß, bei radizirten Gewerben auch nicht die Lage, wohl aber muß jederzeit die Beschaffenheit des Lokales geprüft werden.

Jebens und v. Meyeren a. a. O. Bd. 3 S. 249,

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 355, Bd. 28 S. 14, Bd. 29 S. 225,

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 217 und Entsch. vom 3. Mai 1881.

Bei dem — gleichfalls konzessionspflichtigen — Ausschank nichtgeistiger Getränke kommt das Bedürfniß nicht in Betracht. — Im Uebrigen vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 225 und 321, Bd. 24 S. 286 und 301, Bd. 25 S. 160, 353, 357, Bd. 26 S. 336, Bd. 27 S. 260, 391, Bd. 28 S. 13, 279, Bd. 29 S. 215,

Bl. f. R.-A. Bd. 38 S. 346,

Stengl. Ztschr. Bd. 3 S. 21 und 383, Bd. 5 S. 84 und 89, Bd. 9 S. 5, 20, 59, Bd. 10 S. 183, Bd. 11 S. 325, Beibl. S. 137, Bd. 12 S. 10, 11, 69, Bd. 13 S. 252, Bd. 14 S. 225, 227, Bd. 15 S. 204 ff, Bd. 16 S. 117,

S. v. E. f. Str. Bd. 1 S. 30, Bd. 2 S. 95,

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 12, Bd. 2 S. 77, 352;

ferner über besondere Berufspflichten der Wirthe:

Gew.-Ordn. § 56 Ziff. 1, § 66 Ziff. 2, § 67 Abs. 2 und § 75,

Str.-G.-B. § 285, 365, 369 Ziff. 2,

P.-Str.-G.-B. Art. 31, 46 ff., 143, 144,

V. vom 17. April 1870, Eichung der Schankgefäße betr., R.-Bl. S. 547,

Reichsges. vom 3. Juli 1878 § 10 Abs. 2, 3, den Spielkartenstempel betr., R.-G.-Bl. S. 133,

Reichsges. vom 20. Juli 1881, Rauminhalt der Schankgefäße betr., R.-G.-Bl. S. 249,

u. s. w.

Die Wirthschaftskonzession ist persönlich, zugleich aber auch auf das Lokal beschränkt, für welches sie ertheilt wurde. Die Transferirung des Gewerbes steht der Neuerrichtung einer Wirthschaft gleich.

Die blos vorübergehende, d. h. nicht gewerbsmäßige oder bei besonderen Gelegenheiten außerhalb des gewerbsmäßigen Wirthschaftslokals stattfindende Wirthschaftsausübung

vgl. § 17 der Wirthschaftsordnung vom 25. April 1868

kann nach Umständen unter

P.-Str.-G.-B. Art. 32 Ziff. 1 (Veranstaltung von Lustbarkeiten),

Komp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 15

fallen; vgl. auch:

Gew.-Ordn. § 66 Ziff. 2, § 67 Abs. 2, dann P.-Str.-G.-B. Art. 44.

Uebrigens hindert § 40 der Gew.-Ordn. nicht, die Erlaubniß zur Wirthschaftsausübung auf bestimmte Zeit dann zu ertheilen, wenn der Unternehmer selbst nur auf eine gewisse Zeit um die Bewilligung nachgesucht hat und das Unternehmen seiner Natur nach zeitlich beschränkt ist; vgl.:

Jebens und v. Meyeren a. a. O. Bd. 3 S. 245,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 283.

Ebenso kann auf Antrag die Erlaubniß zum Ausschank von Getränken und zum Branntwein-Kleinhandel auf gewisse Gattungen von Getränken bzw. Spirituosen beschränkt werden.

Jebens und v. Meyeren Bd. 2 S. 291, Bd. 3 S. 260.

Ueber einkommende Konzessionsgesuche (und zwar nicht blos rücksichtlich der Bedürfnißfrage) sind die Gemeindebehörden gutachtlich einzuvernehmen; vgl.:

Nov. vom 23. Juli 1879 Art. 3,
V. vom 8. Aug. 1879 § 1,
Samml. von Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 80,
Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 238.

Im Uebrigen bemißt sich das Verfahren bei Konzessionsgesuchen nach § 20, 21 (vgl. auch § 40, 49, 53, 54) der Gew.-Ordn.

Beschwerden wegen Verweigerung der Wirthschaftsbewilligung können an den Verw.-Ger.-Hof dann nicht gebracht werden, wenn lediglich die Bedürfnißfrage oder die polizeiliche Angemessenheit des Lokales verneint worden ist.

Samml. v. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs Bd. 1 S. 140, 185, 269; vgl. anderseits Bd. 1 S. 12, 217, 288, 291, 354, Bd. 2 S. 282, G.-V.-Bl. 1880 Beil. 4.

Ueber Erlöschung der Wirthschaftsbewilligung s. unten Ziff. 10.

δ) Zum Betriebe des Pfandleihergeschäftes ist Erlaubniß erforderlich und dieselbe dann zu versagen, wenn durch vorliegende Thatsachen die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dargethan wird; überdies ist die Genehmigung in Gemeinden, welche Solches durch Ortsstatut festsetzen, von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig. Gewerbsmäßiger Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes gilt als Pfandleihergewerbe. Vgl. hierüber, sowie über die weitere Regelung dieser Gewerbe:

Gew.-Ordn. § 34 Abs. 1, § 38, 147 Ziff. 1 — beide erstere

§§ in der Fassung der Nov. vom 23. Juli 1879 Art. 4 Ziff. I und III, R.-G.-Bl. S. 267,
V. vom 8. Aug. 1879 § 2, G.-V.-Bl. S. 777, dann insbesondere unten § 156 Ziff. 6.

c) Eine ortspolizeiliche, nur unter den Voraussetzungen des § 57 der Gew.-Ordn. zu versagende Erlaubniß ist zur gewerbsmäßigen und am Orte der Gewerbsniederlassung betriebenen Verbreitung von Druckschriften u. s. w. an öffentlichen Orten erforderlich.

Gew.-Ordn. § 43 und 148 Ziff. 5,
V.-V. § 15; vgl. auch:
Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. vom 18. Aug. 1879 Art. 12, 13,
aut. M.-E. vom 21. April 1873 und vom 12. Febr. 1875,
Reichs-Preß-Ges. vom 7. Mai 1874 § 4, 5,
M.-E. vom 30. Jan. 1879, M.-A.-Bl. S. 62, überhaupt Bd. II S. 241, 243.

d) Vgl. schließlich über den Gifthandel:
Gew.-Ordn. § 34,
V. vom 25. April 1877, G.-V.-Bl. S. 256, dann
V.-V. zur Gew.-Ordn. § 11 (Bd. II S. 99 ff. und oben lit. A b).

4) Die Untersagung des Gewerbebetriebs durch die Distriktspolizeibehörde ist unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zulässig bei den in

§ 35 und 148 Ziff. 4 der Gew.-Ordn. (vgl. auch § 40 Abs. 2, V.-V. § 12)

aufgeführten Gewerben (Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht, Trödelgewerbe und Gesindevermiether-Geschäft). Art. 132 und 139 des P.-Str.-G.-B. sind hiedurch ersetzt. — Ueber die Anzeigepflicht dieser Gewerbe s. oben Ziff. 2 lit. d.

Ueber den Geschäftsbetrieb der Trödler und Gesindevermiether können von den Centralbehörden Vorschriften erlassen werden.

Gew.-Ordn. § 38 in der Fassung der Nov. vom 23. Juli 1879 Art. 4 Ziff. III.

Uebertretungen der letzteren fallen bei den Trödlern unter
P.-Str.-G.-B. Art. 137 (vgl. auch Art. 67, dann
Str.-G.-B. § 370 Ziff. 3),
bei den Gesindevermiethern unter
P.-Str.-G.-B. Art. 153 (vgl. Bd. II S. 277).

Vorschriften obiger Art sind dermalen enthalten für die Trödler in der

Min.-Bek. vom 16. Febr. 1878, G.-V.-Bl. S. 86,

für die Gesindevermiether in der

Min.-Bek. vom 28. Juli 1879, G.-V.-Bl. S. 709.

Vergleiche ferner in Bezug auf Trödler:

M.-E. vom 29. Aug. 1873, M.-A.-Bl. S. 509,
aut. M.-E. vom 20. Juli 1877,
Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 300 ff.;

dann in Bezug auf die obigen Gewerbe überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 281,
Stengl. Ztschr. Bd. 7 S. 445, Bd. 11 S. 179,
S. v. E. f. Str. Bd. 2 S. 185, Bd. 9 S. 481,
Reger's Erläuterungen S. 246.

Der Fechtunterricht unterliegt nach der Gewerbeordnung keiner besonderen Beschränkung.

Verschieden von der Gewerbsuntersagung nach § 35, 40 und 148 Ziff. 4 der Gewerbeordnung ist die Gewerbsuntersagung behufs Einstellung eines ohne die erforderliche Genehmigung begonnenen Gewerbes

Gew.-Ordn. § 15 Abs. 2, 3, § 54,

die als Verweigerung der erforderlichen Genehmigung sich darstellende Untersagung im Falle der

Gew.-Ordn. § 27, s. oben S. 35, 41,

die Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage nach

Gew.-Ordn. § 51, 52, 54,

endlich die Untersagung in dem Falle des

§ 1 Abs. 3 des Einf.-Ges. zur Gew.-Ordn. vom 12. Juni 1872; vgl. auch:
Sozialistengesetz vom 21. Okt. 1878 § 23,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 276, Bd. 29 S. 194, sowie die nächste Ziffer.

5) Für die sogen. Straßengewerbe (Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs, dann Anerbietungen von Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen) läßt die Gewerbeordnung eine ortspolizeiliche Regelung zu, welche sich auch auf die Bedingungen der widerruflichen Zulassung zum Gewerbebetrieb, bzw. die Untersagung desselben erstrecken kann.

Gew.-Ordn. § 37, vgl. auch § 40 Abs. 2, § 76 und 147 Ziff. 1,
V.-V. § 13,
P.-Str.-G.-B. Art. 152 Abs. 1,
Stengl. Ztschr. Bd. 3 S. 322, Bd. 7 S. 434, Bd. 8 S. 264, Bd. 9 S. 466, Bd. 13 S. 1, Bd. 14 S. 226,
Ztschr. f. G. u. R. Bd. 11 S. 264 und 492,
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 41, 472, Bd. 26 S. 237, 342, Bd. 28 S. 154, 283,
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 137,
Jebens und v. Meyeren a. a. O. Bd. 2 S. 318, Bd. 4 S. 321.

Weiter findet eine, die Zulassung zum Gewerbsbetriebe einschließende polizeiliche „Regelung" auch noch bei dem Kaminkehrergewerbe (hier durch die Distriktspolizeibehörde) statt;
s. oben § 121 Ziff. 4, dann
Gew.-Ordn. § 39, vgl. auch § 47 und 77,
V.-V. § 14 und 34,
Gew.-Ges. von 1868 Art. 15,
V. vom 27. Febr. 1869, R.-Bl. S. 289,
V. vom 10. Jan. 1872 § 5, 6, R.-Bl. S. 127.

Auch bei einigen anderen, meistens überhaupt nicht unter die Gewerbeordnung (vgl. § 6 derselben) fallenden Gewerbsunternehmungen kann von einer polizeilichen Regelung in obigem Sinne gesprochen werden; so bei dem Gewerbebetriebe der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten:
Gew.-Ges. Art. 16,
P.-Str.-G.-B. Art. 133,
V. vom 7. und Min.-Bek. vom 12. Juni 1862, R.-Bl. S. 1191, 1194,
Min.-Bek. vom 24. Dez. 1876, G.-V.-Bl. S. 889,
vgl. Bd. I S. 130;

der Versicherungs-Unternehmer, der Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-Kassen und anderer Gesellschaften oder Anstalten, welche gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente leisten:
Str.-G.-B. § 360 Ziff. 9,
P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 2,
Komp. V. vom 4. Juni 1872 § 4,

Min.-Bek. vom 3. Okt. 1872, R.-Bl. 2297,
M.-E. vom 20. April 1874, K.-A.-Bl. S. 486,
Stengl. Ztschr. Bd. 3 S. 29,
s. § 156 unten,

dann bezüglich der Feuerversicherungsunternehmer insbesondere:
P.-Str.-G.-B. Art. 134 Abs. 3, vgl. auch Art. 100,
Gew.-Ordn. § 14 Abs. 2,
V. vom 11. Sept. 1872, R.-Bl. S. 2113,
s. § 157 unten;

der Errichtung von Erziehungsanstalten:
P.-Str.-G.-B. Art. 59,
V. vom 18. April 1873, R.-Bl. S. 745 — s. Bd. I S. 376; —

der Veranstaltung von Lotterien, Ausspielungen u. dgl. (vgl. auch Gewerbe-Ordnung § 56 Ziff. 3):
Str.-G.-B. § 286, 360 Ziff. 14 — s. Bd. II S. 265 —;

der Haltung öffentlicher Fähren:
Wasserbenützungsges. Art. 17 und 97 Ziff. 2,
Gew.-Ges. von 1868 Art. 18 Abs. 2,

u. s. w.

6) Eine obrigkeitliche Aufstellung (Bestallung) ist zulässig bei dem Gewerbe der Feldmesser (s. übrigens § 144 Ziff. 7), Auktionatoren, dann derjenigen Personen, welche den Feingehalt edler Metalle
(vgl. P.-Str.-G.-B. Art. 135,
V. vom 28. Okt. 1868 und V.-V. vom 14. April 1869,
R.-Bl. 1868 S. 2281 und 1869 S. 689,
aut. M.-E. vom 18. April 1875 Nr. 1793,
Min.-Bek. vom 22. Nov. 1875, G.-V.-Bl. S. 681),

die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer u. dgl. — s. auch Str.-G.-B. § 266 Ziff. 3 —; jedoch können für derartige Verrichtungen nicht mehr Personen mit ausschließlicher Berechtigung
P.-Str.-G.-B. Art. 152 Abs. 2

aufgestellt, sondern es kann durch die amtliche Bestallung nur eine besondere Glaubwürdigkeit, eine besondere rechtliche Wirksamkeit der Handlungen dieser obrigkeitlichen Organe gegenüber den die fraglichen Gewerbe freiausübenden Personen gewährleistet werden.
Gew.-Ordn. § 36, s. auch § 47, 53 Abs. 2, § 54, 78;
P.-Str.-G.-B. Art. 152 Abs. 3.

Nicht unter § 36 der Gew.-Ordn. fallen die Sensale (Handelsmakler)

Gew.-Ges. von 1868 Art. 13,

Handelsgesetzbuch Art. 66—84,

Einf.-Ges. hiezu vom 10. Nov. 1861 Art. 31,

Min.-Bek. vom 30. Juni 1866, R.-Bl. S. 952

und die obrigkeitlichen Sachverständigen einschließlich der Verifikatoren und (da in Bayern die Fleischbeschau polizeilich geregelt ist) der Fleischbeschauer; bezüglich der in § 34 der Gew.-Ordn. genannten Markscheider s.:

Berggesetz vom 20. März 1869 Art. 17, 38, 54 und

V. vom 16. Juni 1869, Organisation der Bergbehörden betr., R.-Bl. S. 1049.

Das gewerbsmäßige Ankleiden von Leichen fällt nicht unter § 36 der Gew.-Ordn.; vgl.:

Reger's Erläuterungen S. 248, übrigens auch

P.-Str.-G.-B. Art. 43 Abs. 1, Art. 152 Abs. 3.

7) Von dem Erfordernisse der Approbation für Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte u. dgl. bezeichnen oder öffentlich als solche anerkannt werden wollen, dann dem Erfordernisse eines Prüfungszeugnisses für Hebammen

Gew.-Ordn. § 29, 30 Abs. 2

wurde schon in Bd. II § 112 ff. gehandelt; ein Befähigungsnachweis kann noch von den in Gew.-Ordn. § 31 Abs. 3 bezeichneten Gewerbetreibenden (Schiffer und Lootsen auf Strömen) verlangt werden; vgl. auch § 34, dann:

Rheinschifffahrtsakte vom 17. Okt. 1868, R.-Bl. 1869 S. 1129, Art. 15 ff.,

Rhein-Schifffahrts-Polizei-Ordnung vom nämlichen Tage, a. a. O. S. 1287, mit Nachtrag vom 31. Dez. 1877, G.-V.-Bl. 1878 S. 2,

Donauschifffahrtsakte vom 7. Nov. 1857 Art. 16 ff. und Bekanntm. vom 31. März 1858, R.-Bl. 1858 S. 105, 433,

Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. vom 18. Aug. 1879 Art. 3 Ziff. 15.

8) Nicht berührt werden die Bestimmungen, welche für die Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, von Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften u. dgl. besondere Erfordernisse aufstellen:

Reichs-Ges. vom 11. Juni 1870, die Aktiengesellschaften betr., eingef. durch Reichsges. vom 22. April 1871 § 10, bayer. G.-Bl. 1870/71 Beil. S. 95,

Reichs-Ges. vom 4. Juli 1868 und 19. Mai 1871, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften betr., eingeführt durch Reichsges. vom 23. Juni 1873, R.-G.-Bl. S. 146, u. s. w. — s. § 138 Ziff. 3 lit. a und § 156 Ziff. 3 lit. e —,

sodann (mit Rücksicht auf § 6 der Gew.-Ordn.) die Vorschriften in Art. 72 ff. des Bergges. vom 20. März 1869 über die Befähigung der zur Leitung des Bergwerksbetriebs aufgestellten Personen.

9) Der zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes Befugte ist in der Wahl seines Arbeitspersonals und Betriebsortes regelmäßig unbeschränkt.

Gew.-Ordn. § 41, 42; vgl. übrigens in ersterer Beziehung § 106 ff., 135 ff. (in der Fassung der Nov. vom 17. Juli 1878 Art. 1), dann Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 343, in letzterer Hinsicht § 3, 16 ff., 27, 42, 43, 44, 51, 52, 59, dann O. E. im M.-A.-Bl. 1878 S. 216.

Das Hausiren am Orte der gewerblichen Niederlassung, das Aufsuchen von Waarenbestellungen nach § 44 und Verrichten bestellter Arbeiten außerhalb desselben sind Ausflüsse des stehenden Gewerbes; vgl. jedoch:

Gew.-Ordn. § 59, ferner

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 327, 343, Bd. 27 S. 394,

Stengl. Ztschr. Bd. 14 S. 228 ff.,

S. o. E. f. Str. Bd. 4 S. 426.

Auch ist der gewerbsmäßige Vertrieb von Druckschriften u. dgl. auf öffentlichen Wegen u. s. w. am Orte der Gewerbsniederlassung durch

§ 43 der Gew.-Ordn.

geregelt; s. oben Ziff. 3 B lit. c.

Die Verhältnisse der Handelsreisenden, welche auf den Geschäftsbesuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt sind, werden in

Gew.-Ordn. § 44, 148 Ziff. 6, § 149 Ziff. 1,

V.-V. § 16

geregelt; vgl. auch:

Stengl. Ztschr. Bd. 14 S. 228.

Ueber die den inländischen Handelsreisenden zu ertheilenden,

im gesammten Zollvereinsgebiete einschließlich Elsaß-Lothringens und Luxemburgs giltigen Gewerbs-Legitimations-Karten vgl.:

Art. 26 Abs. 3 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, Ziff. 17 des Schlußprotokolls und Anlage D hiezu, G.-Bl. 1867 S. 145, 159 und 191,
M.-E. vom 18. Nov. 1863, K.-A.-Bl. S. 1878,
" " 23. Febr. 1864, K.-A.-Bl. S. 403,
" " 8. und 13. März 1864, K.-A.-Bl. S. 549, 551,
" " 18. Juni 1864, K.-A.-Bl. S. 1157,
aut. M.-E. vom 22. Dez. 1865,
" " " 18. Juni 1866,
" " " 29. Dez. 1866,
M.-E. vom 6. Nov. 1867, K.-A.-Bl. S. 1685,
M.-E. vom 31. Juli 1868, K.-A.-Bl. S. 1352,
aut. M.-E. vom 18. Dez. 1868,
M.-E. vom 3. Okt. 1876, M.-A.-Bl. S. 392.

Den ausländischen Handelsreisenden sind Legitimationsscheine, deren Geltung sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt, auszustellen

vgl. auch M.-E. vom 3. Okt. 1876, M.-A.-Bl. S. 392,
M.-E. vom 30. Jan. 1879, M.-A.-Bl. S. 61,

soferne nicht Staatsverträge

vgl. Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich vom 23. Mai 1881 Art. 19 und Schlußprotokoll hiezu, Anl. D, R.-G.-Bl. S. 123,
Handelsvertrag mit der Schweiz Art. 10 und Schlußprot. hiezu vom 23. Mai 1881 Anl. C, R.-G.-Bl. S. 155

die Zulassung auf Grund der ausländischen Legitimationskarte gestatten.

Siehe auch die in

§ 6 der Min.-Bek. vom 16. März 1879, G.-V.-Bl. S. 171,

aufgeführten Staatsverträge, ferner in Bezug auf Frankreich die

M.-E. vom 7. Sept. 1871, K.-A.-Bl. S. 1657, 2188,

in Bezug auf die Schweiz weiter:

M.-E. vom 26. Aug. 1869, K.-A.-Bl. S. 1434,
Min.-Bek. vom 29. Aug. 1877 Ziff. 3, G.-V.-Bl. S. 457.

Ueber die Gebühren für Ausstellung von Legitimationskarten und Legitimationsscheinen Handlungsreisender s. jetzt:

Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Art. 173 Ziff. 2, dann Bd. I S. 107.

Ueber Stellvertretung im stehenden Gewerbsbetriebe vgl.:

Gew.-Ordn. § 45 mit 48 und 151 im Gegensatze zu § 62.

Der Stellvertreter, welcher das Gewerbe selbstthätig (im Gegensatze zum bloßen Gehilfen), jedoch nicht auf eigene Rechnung (im Gegensatze zum Pächter) ausübt, muß den für das betr. Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen; eine Genehmigung desselben kann aber nur bei den in § 34, 36 der Gew.-Ordn. bezeichneten Gewerben in Frage kommen, unbeschadet der behördlichen Befugniß, gegen Aufstellung nichtqualifizirter Stellvertreter einzuschreiten und deren Entlassung Seitens des Vertretenen mit Ungehorsamsstrafen zu erzwingen; vgl. zu § 45, 47 und 151 Abs. 2 der Gew.-Ordn.:

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 69, 122,
Jebens und v. Meyeren a. a. O. Bd. 4 S. 294, 300, 329,
Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 393, 411, Bd. 29 S. 218, Bd. 30 S. 187,
Stengl. Ztschr. Bd. 16 S. 74,
S. o. E. f. Str. Bd. 6 S. 589.

Den § 46 der Gew.-Ordn. hat die herrschende Praxis in Bayern — anschließend an die früher in Art. 3 des Gewerbsges. vom 11. Sept. 1825 und Art. 12 Abs. 2 des Gewerbsges. vom 30. Jan. 1868 den Wittwen ertheilten Begünstigungen — dahin ausgelegt, daß die Aufstellung eines Stellvertreters der Wittwe für den Fortbetrieb des Gewerbes nicht unbedingt erforderlich sei.

10) Die auf obrigkeitlicher Genehmigung beruhenden Befugnisse zum Betriebe eines stehenden Gewerbes gehen verloren:

a) durch Ablauf der Frist, welche bei der Genehmigung einer Anlage der in § 16 und 24 bezeichneten Arten, dann bei der Genehmigung des Betriebs der in § 30 Abs. 1, § 32 und 33 bezeichneten Gewerbe für Beginn und Ausführung der Anlage, bzw. Anfang des Gewerbebetriebs gesetzt worden ist, oder durch Ablauf eines Jahres seit der ohne Fristbezeichnung empfangenen Genehmigung, wenn von letzterer innerhalb der gesetzten Frist, bzw. Jahresdauer kein Gebrauch gemacht wird, endlich durch dreijährige Einstellung eines solchen Gewerbebetriebs; vgl.:

Samml. von Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 69, 122.

In allen diesen Fällen ist jedoch Fristung zulässig.

Gew.-Ord. § 49, 50;

vgl. auch Bauordn. vom 30. Aug. 1877 § 97, G.-V.-Bl. S. 461.

Im Uebrigen vgl. über die Dauer der Geltung einer Anlagegenehmigung:

Gew.-Ord. § 25.

Daß eine ausnahmsweise (s. oben S. 46) auf Zeit ertheilte Bewilligung durch Ablauf dieser Zeit erlischt, ist selbstverständlich.

b) durch die (der Kreisregierung K. d. J. vorbehaltene) Untersagung der fernern Benützung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl;

Gew.-Ordn. § 51, 52, 54,
V.-V. § 17;
vgl. auch Tit. III des Zwangsabtretungsgesetzes vom 27. Nov. 1837,
Wasserbenützungsges. vom 28. Mai 1852 Art. 13.

c) durch die unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Zurücknahme der in § 29 bezeichneten Approbationen und der in § 30, 32, 33, 34, 36 erwähnten Genehmigungen und Bestallungen.

Gew.-Ordn. § 53, 54; vgl. übrigens auch § 37, 39, 40,
V.-V. § 18,
Sozialistenges. vom 21. Okt. 1878 § 23, 25, R.-G.-Bl. S. 351.

Die Zurücknahme persönlicher Wirthschaftskonzessionen auf Grund des § 53 ist auch zulässig, wenn die Lokalitäten den bei der Konzessionirung gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.

M.-E. vom 6. Aug. 1877, M.-A.-Bl. S. 283; vgl. auch:
Jebens und v. Meyeren a. a. O. Bd. 2 S. 328, Bd. 4 S. 316, Bd. 5 S. 266,
Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 366, Bd. 24 S. 302, Bd. 28 S. 284.

In Bezug auf Zurücknahme wegen Mangels der bei der Konzessionirung vorauszusetzenden persönlichen Eigenschaften s.:

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 69,
Jebens und v. Meyeren a. a. O. Bd. 1 S. 308, Bd. 2 S. 305, Bd. 4 S. 329.

d) Die dem Inhaber eines Realrechts zu dessen Ausübung ertheilte Bewilligung erlischt durch Verlust des Realrechts.

Die Zerstörung der gewerblichen Anlage oder des Lokales, für welches eine Konzession (§ 33) ertheilt worden ist, hat dagegen den Verlust der Bewilligung oder der Konzession an sich nicht zur Folge, unbeschadet der etwa nach § 25 und 53 Abs. 2 zulässigen behördlichen Einschreitung, wenn die Anlage oder das Lokal nicht nach Maßgabe

der ursprünglich genehmigten Pläne wiederhergestellt wird, und des Einflusses länger fortgesetzter Nichtausübung des Gewerbes (lit. a); vgl. auch:

Jebens und v. Meyeren a. a. O. Bd. 4 S. 294, Bd. 5 S. 278,
Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 28,
Stengl. Ztschr. Bd. 15 S. 193, 205.

e) durch den Tod des persönlich Konzessionirten; vgl. jedoch Gew.-Ordn. § 46.

f) durch förmlich erklärten Verzicht; dem ausdrücklichen Konzessionsverzichte stellt eine Entscheidung des V.-G.-H.

Sammlung Bd. 2 S. 144

die Erklärung der Niederlegung des Gewerbes (nicht der bloßen Ruhendversteuerung) gleich; s. auch:

Gew.-Instr. vom 21. April 1862 § 40, R.-Bl. S. 113,
Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 289, Bd. 23 S. 316.

Ueber Ruhendversteuerung s.:

Gewerbsteuergesetz vom 19. Mai 1881 Art. 17, G.-V.-Bl. S. 495.

g) für die der Gew.-Ordn. nicht unterliegenden, nach Maßgabe des Gewerbegesetzes von 1868 zu behandelnden Gewerbe (Ziff. 3 A) gelten die Erlöschungsgründe in Art. 12 letzterwähnten Gesetzes, bzw. Art. 8 des Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Str.-Pr.-Ordn.

Abgesehen von den zulässigen Konzessionsentziehungen und Gewerbsuntersagungen (s. auch Ziff. 4 und 5 oben), dann den durch die Steuergesetze begründeten Ausnahmen

vgl. Art. 57 Abs. 2, Art. 58 ff., 67 und 73 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868,
Art. 7 Abs. 3 und Art. 14 des Salzsteuerges. vom 16. Nov. 1867,
Art. 31 des Branntweinaufschlagsgesetzes vom 25. Febr 1880

kann die Berechtigung zum Gewerbebetriebe weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden.

Gew.-Ordn. § 143.

Zu Abs. 3 daselbst (Preßgewerbe) ist noch

§ 4 Abs. 1 des Reichspreßges. vom 7. Mai 1874

zu bemerken; vgl. auch:

Stengl. Ztschr. Bd. 12 S. 254.

11) Für das Verfahren und die Zuständigkeit bei Gesuchen um Genehmigung gewerblicher Anlagen nach § 16 ff. der Gew.-Ordn., dann bei Beschwerden wegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe der in § 30, 32 mit 34 bezeichneten Gewerbe, wegen Untersagung des

Betriebes von Gewerben nach § 27, 35, 37, wegen Untersagung der Benützung gewerblicher Anlagen (§ 51) und des Gewerbebetriebs nach § 15, endlich wegen Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sind die bezüglichen Vorschriften in

§ 20, 21 — vgl. § 24, 25, 40, 53, 54 — der Gew.-Ordn. und
§ 2 mit 6, 9 mit 13, 15, 17, 18 der V. vom 4. Dez. 1872, dann der
V. vom 8. Aug. 1879, G.-V.-Bl. S. 777,

maßgebend; vgl. auch:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 8, den Verw.-Ger.-Hof betr. und
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 12, 137, 140, 156, 185, 217, 269, 288, 291, 446, Bd. 2 S. 68, 77, 144.

## § 149. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

1) Ein Gewerbe wird im Umherziehen betrieben, wenn es der Gewerbtreibende außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung ausübt.

Gew.-Ordn. § 55,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 327, 343, Bd. 27 S. 223, 394.

Das Hausiren am Orte der Gewerbs-Niederlassung u. s. w. (vgl. § 148 Ziff. 9 oben) ist kein Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Ueber die Ausübung eines stehenden Gewerbes außerhalb des Wohnorts vgl.:

Gew.-Ord. § 42, 44, 64;

der Gewerbebetrieb der in

§ 6 der Hausirverordn. vom 28. April 1868, R.-Bl. S. 713,

bezeichneten Gewerbsleute, ferner der Handlungsreisenden, endlich der sogen. Markthandel ist daher kein Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ist, wenn er unter die in § 55 Abs. 1 Ziff. 1 mit 4 bezeichneten Gattungen fällt,

vgl. auch aut. M.-E. vom 4. Febr. 1873

ein Legitimationsschein erforderlich (s. auch § 61, 148 Ziff. 7, §§ 149 Ziff. 2, 3, 4). Beim Verkauf und Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (nicht auch bei dem Viehhandel, dann dem Handel mit Butter, Schmalz u. s. w.) findet jedoch eine Ausnahme statt; vgl.:

O. E. in der S. o. E. f. Str. Bd. 4 S. 551,
Stengl. Ztschr. Bd. 14 S. 230, Bd. 15 S. 205, Bd. 18 S. 20,
M.-A.-Bl. 1875 S. 656, 1877 S. 328, 397,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 91, 284, dann
§ 2 Ziff. I, II der Min.-Bek. vom 16. März 1879, G.-V.-Bl. S. 171.

Ueber Handel mit Erzeugnissen der Jagd und des Fischfangs (§ 55 Abs. 2) s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 74,

über Handel mit Wochenmarktgegenständen im Umherziehen:

aut. M.-E. vom 14. Mai 1879.

Auch sind gewerbliche oder künstlerische Leistungen und Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet, gemäß § 55 Abs. 1 Ziff. 4 und § 59 der Gew.-Ordn. den Bestimmungen über umherziehenden Gewerbebetrieb entrückt; vgl. ferner:

Gew.-Ordn. § 32, dann
P.-Str.-G.-B. Art. 32, 33,
§ 1 und 3 der V. vom 3. Juli 1868, Schau- und Vorstellungen betr., R.-Bl. S. 1161,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 190, 344.

Die cit. Art. 32, 33 des P.-Str.-G.-B. sind im Allgemeinen durch die § 32, 55, 59, 147 Ziff. 1 und § 148 Ziff. 7 der Gewerbe-Ordnung ersetzt und können zunächst nurmehr auf die nichtgewerbsmäßig betriebenen Veranstaltungen von Schau- und Vorstellungen angewandt werden; zugleich haben dieselben noch eine ergänzende Bedeutung für den § 59 der Gew.-Ordn., indem sie für die Nichteinholung der ortspolizeilichen Bewilligung und Zuwiderhandlung gegen Genehmigungsbedingungen eine Strafbestimmung bieten; vgl. auch:

Komp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 15,
O. E. in der S. o. E. f. Str. Bd. 9 S. 294 und im M.-A.-Bl. 1879 S. 270,

dann die Ausführungen in § 139 Ziff. 6 oben;

über Schauspielunternehmungen: oben § 148 lit. B b β;

über Passionsvorstellungen:

aut. M.-E. vom 7. Okt. 1854,
cit. V. vom 3. Juli 1868 § 3 Abs. 1, Schau- und Vorstellungen betr.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 332, Bd. 27 S. 390;

endlich über Beaufsichtigung wandernder Schauspieler:

M.-E. vom 17. April 1867, K.-A.-Bl. S. 570.

Die in § 59 aufgeführten Gewerbe bedürfen, falls sie auf den Straßen oder sonst im Umherziehen ausgeübt werden, selbst dann einer ortspolizeilichen Erlaubniß, wenn sie als stehende Gewerbe betrieben werden; vgl. auch:

Gew.-Ordn. § 43,

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 134, 318.

Ueber den früheren Begriff des Hausirens vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 302;

über die sogen. Wanderlager:

M.-E. vom 11. Febr. 1875, M.-A.-Bl. S. 71,

" " 4. Nov. 1875, " " 584,

" " 8. April und 7. Dez. 1877 Ziff. 1, M.-A.-Bl. S. 148, 389,

M.-E. vom 2. Juli 1879, M.-A.-Bl. S. 281,

Ges. über Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 10. März 1879 Art. 15, G.-V.-Bl. S. 143,

Vollz.-Instr. hiezu vom 16. März 1879 § 23 ff., G.-V.-Bl. S. 171, — s. überhaupt unten Ziff. 4.

2) Die vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände sind in § 56 der Gew.-Ordn. aufgeführt.*)

Bezüglich der Bettfedern vgl.:

M.-E. vom 29. Aug. 1873, M.-A.-Bl. S. 509.

Durch den Ausschluß der Gifte und giftigen Stoffe wird nicht auch das sog. Kammerjägergewerbe

vgl. Str.-G.-B. § 367 Ziff. 3, 5,

V. vom 25. April 1877 über Gifthandel § 4 und 14 Ziff. 4, G.-V.-Bl. S. 256

unstatthaft; s. Bd. II S. 101.

Zündhölzchen fallen nicht unter § 56 Ziff. 4.

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 267.

---

*) Die dort erwähnten „Enden und Dräumen" (vgl. auch § 35 Abs. 2), von welchen die M.-E. vom 4. Febr. 1873, K.-A.-Bl. S. 245, eine lediglich negative Erläuterung gibt, sind Abfälle der Weberei und Spinnerei (Enden sind kurze nicht mehr verwendbare Fadenstücke, Dräume das Ende der sogen. Kette des gewebten Stücks).

Besondere Beschränkungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen gelten im Zollgrenzbezirke

Gew.-Ges. Art. 23 Abs. 3,
Gew.-Ordn. § 5 und 143 Abs. 2,
Vereinszollges. § 124, G.-Bl. 1869 S. 1385,
M.-E. vom 7. Dez. 1877 Ziff. 2, M.-A.-Bl. S. 389,

dann aus gleichen Rücksichten für den Salz- und Malzhandel.

Salzsteuerges. vom 16. Nov. 1867 § 6 ff.,
Malzaufschlagsges. vom 16. Mai 1868 Art. 22, 72.

Der Handel im Umherziehen mit ausgeschlossenen Gegenständen steht dem Mangel eines Legitimationsscheins für sonstige Gegenstände

Gew.-Ordn. § 148 Ziff. 7

gleich; vgl.:

O. E. im M.-A.-Bl. 1877 S. 355, dann überhaupt
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 346, Bd. 28 S. 285.

3) Die Voraussetzungen, unter welchen der Legitimationsschein versagt werden kann, sowie das Verfahren sind in § 57 und 58 der Gew.-Ordn., womit die §§ 20, 21, 60, dann

§ 19 ff. der V.-V.,
M.-E. vom 30. Jan. 1874, M.-A.-Bl. S. 87,
Art. 8 Ziff. 8 des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof vom 8. Aug. 1878,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 348, Bd. 27 S. 397, Bd. 29 S. 209

zu vergleichen sind, geregelt. Hienach steht die Ertheilung des Legitimationsscheins in den Fällen des § 58 Ziff. 1, 2 der Gew.-Ordn. der Gemeindebehörde des Wohnsitzes, in allen andern Fällen der Distriktsverwaltungsbehörde zu; vgl.:

aut. M.-E. vom 31. März 1874,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 74.

Ueber Kollektivlegitimationsscheine s. unten Ziff. 7.

Bezüglich des Gewerbebetriebs der Ausländer (Gew.-Ordn. § 57 Abs. 3 und V.-V. § 23 Abs. 3, § 25) sind zu vergleichen:

Bundesrathsbekanntm. vom 7. März 1877, R.-G.-Bl. S. 142, abgedruckt mit
M.-E. vom 7. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 387,
„ „ 13. März 1878, „ „ 77.

Hienach kann die Legitimationsscheinsertheilung an Ausländer insbesondere wegen mangelnden Bedürfnisses verweigert werden und

erstreckt sich die Giltigkeit des Legitimationsscheins nur auf den Bezirk der ertheilenden Behörde. Dagegen ist die frühere grundsätzliche Ausschließung österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger hinweggefallen; s. übrigens:

M.-E. vom 29. Sept. 1876, M.-A.-Bl. S. 391.

Bezüglich der umherziehenden Italiener s.:

aut. M.-E. vom 28. Febr. 1870,
M.-E. vom 23. Okt. 1874, M.-A.-Bl. S. 436,
" " 12. Mai 1875, " " 243,
aut. M.-E. vom 20. Aug. 1875.

Ueber die bei Ausstellung von Legitimationsscheinen anzuwendenden Formulare und deren Bezeichnung s.:

Min.-Bek. vom 30. Nov. 1878, G.-V.-Bl. S. 473,
M.-E. vom 21. und 30. Jan. 1879, M.-A.-Bl. S. 37, 61;

über die Gebührenpflicht weiter:

Gebührengeſ. vom 18. Aug. 1879 Art. 163, 170 Ziff. 1, 173 Ziff. 3, Art. 186, 188,
V. vom 20. Sept. 1879 § 3 Abs. 1 lit. d, Abs. 2, 3, G.-V.-Bl. S. 1187,
F.-M.-E. vom 19. Nov. 1879 Ziff. 4, M.-A.-Bl. S. 604.

4) Ueber die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vgl. das durch Art. 1 Abs. 3 des Gewerbsteuergeſ. vom 19. Mai 1881 (G.-V.-Bl. S. 495) ausdrücklich aufrecht erhaltene

Geſ. vom 10. März 1879 (insbesondere Art. 8), G.-V.-Bl. S. 143,
V.-J. vom 16. März 1879, a. a. O. S. 171, modifizirt in Bezug auf die Behandlung der Straffälle durch
Min.-Bek. vom 25. Okt. 1879, G.-V.-Bl. S. 1467, dann
M.-E. vom 11. Sept. 1879, F.-M.-Bl. S. 175,
" " 19. Nov. 1879, M.-A.-Bl. S. 604,
Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 186,
S. v. E. d. O.-L.-G. Bd. 1 S. 8, 34, 142, 160.

Hienach hat die Einholung des Besteuerungsnachweises dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationsscheins, bzw. auf Ausdehnungsvormerkung, vorauszugehen und ist obiger Nachweis dem Legitimationsscheine beizufügen; vgl. auch:

V. vom 4. Dez. 1872 § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 1, R.-Bl. S. 2657,

dann in Bezug auf die Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes und § 9 der V.-J.:

F.-M.-Bl. 1879 S. 81, 89, 92, 97, 105, 118, 165, 267, 414, 495, 529.

Eine nähere Erörterung erfordern die nach Art. 23 des Gewerbegesetzes von 1868 zulässigen, durch Einführung der Gewerbeordnung nicht berührten **besonderen Abgaben** für das Feilbieten von Waaren und Aufsuchen von Waarenbestellungen (abgesehen von den Fällen der §§ 44 und 58 Ziff. 1, 2):

V.-V. § 22 Abs. 3, 4, § 23,
V. vom 26. Nov. 1875, G.-V.-Bl. S. 732;

vgl. überhaupt:

M.-E. vom 29. Febr. 1872, K.-M.-Bl. S. 77,
〃 〃 21. Dez. 1872, M.-A.-Bl. 〃 254,
〃 〃 3. Jan. 1773, K.-A.-Bl. 〃 78,
aut. M.-E. vom 13. und 22. April, dann 3. Mai 1873,
M.-E. vom 18. März 1873, K.-M.-Bl. S. 105,
〃 〃 15. Jan. 1876, M.-A.-Bl. 〃 40,
〃 〃 13. März 1878, 〃 〃 77.

Ermäßigungen der in § 22 Abs. 2 normirten Abgabensätze wurden den Bewohnern gewisser Bezirke oder Gemeinden für einzelne Waaren bewilligt:

M.-E. vom 26. März 1873, K.-A.-Bl. S. 577,
〃 〃 2. Mai 〃 〃 〃 627,
〃 〃 3. Mai 〃 〃 〃 630 und 745,
〃 〃 28. Mai 〃 〃 〃 753,
〃 〃 11. Juni 〃 〃 〃 777,
〃 〃 20. Juni 〃 〃 〃 816,
〃 〃 16. Juli 〃 〃 〃 1027,
〃 〃 11. Okt. 〃 〃 〃 1388, 1389,
〃 〃 15. Jan. 1874, 〃 〃 77,
〃 〃 8. Febr. 〃 〃 〃 149,
〃 〃 10. April 〃 〃 〃 376,
〃 〃 15. Juni 〃 〃 〃 651,
〃 〃 5. Juli 〃 〃 〃 720,
〃 〃 13. Juli 〃 〃 〃 770,
〃 〃 22. Jan. 1875, 〃 〃 77,

M.-E. vom 29. Sept. 1876, K.-A.-Bl. S. 1094,
" " 26. März 1878, " " 234.

Ein von einer deutschen Behörde formal richtig ausgestellter Legitimationsschein hat (vorbehaltlich der §§ 58, 59) nach Entrichtung der Landessteuern und besonderen Abgaben für das ganze Reich Geltung; vgl. auch:

M.-E. vom 4. Nov. 1875 Ziff. 4, 5, M.-A.-Bl. S. 584.

Auch Personen, welche auf Grund eines von einer nichtbayerischen Behörde ausgestellten Legitimationsscheins in Bayern die abgabepflichtigen Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigen, haben daher die treffende Abgabe zu entrichten; über deren Entrichtung ist gleichfalls auf dem Legitimationsscheine Vormerkung zu machen. Eine ohne dieses Erforderniß stattfindende Gewerbsausübung solcher Personen fällt zufolge

aut. M.-E. vom 29. Mai 1876

unter § 148 Ziff. 7 der Gew.-Ordn.; vgl. übrigens auch den (durch Art. 3 Ziff. 11 des Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. aufrecht erhaltenen)

Art. 28 des Gew.-Ges. von 1868, dann überhaupt:
Gew.-Ordn. § 61, 148 Abs. 2, § 149 Ziff. 2—5,
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 1, Bd. 26 S. 381,
Stengl. Ztschr. Bd. 14 S. 228, 231, Bd. 15 S. 205, 209, Bd. 18 S. 13, 17, 20,

anderseits:

Ges. vom 10. März 1879 über Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen Art. 16 ff.

5) Besondere Beschränkungen sind zulässig für die auf Straßen oder sonst im Umherziehen (innerhalb des Wohnorts)

vgl. O. E. im M.-A.-Bl. 1879 S. 270

oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes (also außerhalb des Wohnortes) stattfindenden öffentlichen Musikaufführungen, Schau- und Vorstellungen u. s. w., indem der Legitimationsschein für den umherziehenden Betrieb dieser Gewerbe je nur für einen Verwaltungsbezirk Geltung hat, die Ausstellung, Erneuerung oder Ausdehnung wegen Mangels eines Bedürfnisses versagt werden kann und die Gewerbeausübung jeden Orts noch besondere ortspolizeiliche Bewilligung erfordert; vgl. auch Ziff. 1 oben, ferner:

Gew.-Ordn. § 59, 60 Abs. 2, § 149 Ziff. 3,
V.-V. § 26,

P.-Str.-G.-B. Art. 32, 33,

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 190, 344, Bd. 27 S. 395;

dann bezüglich der theatralischen Vorstellungen:

Gew.-Ordn. § 32 und oben S. 42, sowie Bd. II S. 262;

bezüglich der Veranstaltung von Glücksspielen:

Bd. II S. 264 ff.

Eine Beschwerde gegen Verweigerung der nach § 59 erforderlichen Bewilligung ist zulässig und zwar, soferne nicht gleichzeitig § 57 in Frage steht, im polizeilichen Instanzenzuge.

M.-E. vom 10. Febr. 1875, M.-A.-Bl. S. 69,

vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 15, Bd. 26 S. 347.

Die Ertheilung, bzw. Ausdehnung der Legitimationsscheine nach § 59 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 darf nicht mit einer Zeitbeschränkung innerhalb des Kalenderjahres verbunden werden;

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 28 und 264.

Dagegen kann die ortspolizeiliche Bewilligung auch auf kürzere Dauer beschränkt werden.

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 28, 264, Bd. 26 S. 348.

Ueber die Gebührenpflicht s.:

Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Art. 163 Ziff, 2, Art. 170 Ziff. 1, Art. 173 Ziff. 3, Art. 186 Abs. 1, Art. 188,

V. vom 20. Sept. 1879 § 3 Abs. 1 lit. e, Abs. 3, G.-V.-Bl. S. 1187.

Bestellte Musiker haben nach dem allgemeinen Grundsatze des § 55 Abs. 1 bei auswärtigem Gewerbetriebe einen Legitimationsschein nicht nöthig.

Die in einer

aut. M.-E. vom 22. Juli 1873

enthaltene Anschauung, wonach das Kriterium einer vorgängigen „Bestellung" von Musikern in der Bezahlung derselben durch den Wirth gefunden werden sollte

vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 134, 318,

hat die Billigung des bayerischen obersten Gerichtshofes nicht gefunden.

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 15, Bd. 26 S. 13, 344, Bd. 29 S. 288,

Stengl. Ztschr. Bd. 14 S. 231 und M.-A.-Bl. 1875 S. 654.

6) Stellvertretung ist bei umherziehenden Gewerben nur ausnahmsweise zulässig.

Gew.-Ordn. § 62 Abs. 1; vgl. § 148 Ziff. 7, § 149 Ziff. 2, 5,

Reger's Erläuterungen S. 274.

Ueber die Mitführung von Begleitern s.:

Gew.-Ordn. § 62 Abs. 2, dann § 149 Ziff. 5,
M.-E. vom 11. Nov. 1873, M.-A.-Bl. S. 559,
M.-E. vom 30. Jan. 1874, M.-A.-Bl. S. 87,
Reichskanzleramts-Erlaß vom 7. März 1877 Ziff. 4, M.-A.-Bl. S. 387,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 349,
S. v. E. d. O.-L.-G. Bd. 1 S. 183.

7) Sogenannte Kollektiv-Legitimationsscheine für Gesellschaften oder Familien sind im Allgemeinen unzulässig, insbesondere für die in § 55 Abs. 1 Ziff. 1 mit 3 bezeichneten Handelsgeschäfte im Umherziehen.

M.-E. vom 7. Dez. 1877 Ziff. 8, M.-A.-Bl. S. 389,
„ „ 13. Jan. 1881, M.-A.-Bl. S. 9,
Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 319.

Für die herumziehenden Gesellschaften, welche unter § 59 fallen, können dagegen zufolge der (im Vollzuge eines Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni 1879 erlassenen) letzterwähnten Ministerialentschließung Kollektivlegitimationsscheine auf Antrag ausgestellt werden; vgl. auch:

M.-E. vom 8. März 1881, M.-A.-Bl. S. 51.

Ueber die Gestattung der Mitführung von Wohnungswägen durch umherziehende Künstler s.:

aut. M.-E. vom 3. Okt. 1864.

## § 150. Verhältnisse der Gewerbetreibenden unter sich.

1) Die Gewerbeordnung enthält ausführliche Bestimmungen in Tit. VI § 81 mit 96 über die Verhältnisse der bestehenden, dann in § 97 mit 104 über die Neubegründung von Innungen der Gewerbetreibenden; vgl. in letzterer Hinsicht:

Nov. vom 18. Juli 1881, R.-G.-Bl. S. 233, dann
V. vom 1. Aug. 1881, G.-V.-Bl. S. 937.

Eine Darstellung dieser Bestimmungen erscheint bei ihrer Klarheit hier nicht veranlaßt; vgl. auch:

M.-E. vom 6. Febr. 1879, M.-A.-Bl. S. 88,
Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 161,
Reger's Erläut. S. 285.

Die auf Grund des Art. 25 des Gew.-Ges. von 1868 und der V. vom 7. März 1868, R.-Bl. S. 793, gebildeten Gewerbevereine werden, da sie keine Innungen sind

(vgl. Art. 26 a. a. O.),

durch die Vorschriften in § 81 mit 96 der Gewerbeordnung nicht berührt.

Vgl. auch:

O. E. vom 5. Okt. 1869, R.-Bl. S. 1929.

Ueber die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, dann Gewerbe- und Handelskammern vgl.:

Gew.-Ges. Art. 27,
V. vom 20. Dez. 1868, R.-Bl. S. 2553,
V. vom 17. Nov. 1876, G.-V.-Bl. S. 855;

in Bezug auf Handelsrichter s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 137.

2) In ausführlicher Weise regelt Tit. VII der Gew.-Ordn. (in der Fassung der Nov. vom 17. Juli 1878, R.-G.-Bl. S. 199) die Verhältnisse der Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter einerseits und der selbständigen Gewerbetreibenden anderseits, wobei jedoch § 105 Abs. 1 den Grundsatz an die Spitze stellt, daß die Festsetzung dieser Verhältnisse zunächst Gegenstand freier Uebereinkunft sei, so daß die Bestimmungen der Gew.-Ordn. zum Theil nur eine subsidiäre Geltung haben; vgl. auch:

(Nov. vom 18. Juli 1881) § 97, 98, 100 e,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 355.

Vorschriften von zwingender oder prohibitiver Natur sind indessen enthalten:

a) in § 106, wonach Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Dauer dieses Zustandes sich mit Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen dürfen; vgl. auch:

Gew.-Ordn. § 150 Ziff. 1 (Art. 2 Nr. 7 obiger Novelle).

b) in § 107—112, 114 (vgl. auch § 150 Ziff. 1), wonach Personen unter 21 Jahren, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist

vgl. § 107 Abs. 2, § 154 Abs. 1 der Gew.-Ordn., dann unten lit. g γ,

als Arbeiter in Gewerben, dann in Hüttenwerken, Bauhöfen u. s. w. nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem Arbeitsbuche ver-

sehen sind, und weitere Vorschriften über Ausstellung und Inhalt dieser Arbeitsbücher erlassen wurden. Ausführungs-Bestimmungen hiezu geben die

aut. M.-E. vom 19. Okt. 1878, dann insbesondere die M.-E. vom 13. Dez. 1878 Ziff. I, M.-A.-Bl. S. 426; s.: Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 245 und Stengl. Ztschr. Bd. 17 S. 31.

Bezüglich der fakultativen Arbeitsbücher für Arbeiter über 21 Jahren s. unten Ziff. 3, bezüglich der Gebührenfreiheit der in § 107 der Gew.-Ordn. bezeichneten Arbeitsbücher, der Gebühren für Duplikate u. s. w.:

Gew.-Ordn. § 108, 109 Abs. 2,
Gebührengeß. vom 18. Aug. 1879 Art. 170 Ziff. 6, Art. 188.

c) in § 115 mit 119, 146, 154 der Gew.-Ordn. über das (auf den gesammten Gewerbebetrieb ausgedehnte) Verbot des s. g. Trucksystems; vgl. auch:

Hülfskassengeß. vom 7. April 1876 § 9, R.-G.-Bl. S. 125,
Reichsgeß. vom 21. Juni 1869 über Beschlagnahme des Arbeitslohnes, G.-Bl. 1870 Beil. S. 30,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 355,
Stengl. Ztschr. Bd. 14 S. 83, 234.

d) in dem § 120 Abs. 3 — vgl. auch § 16 ff., 147 Ziff. 2 und 4 der Gew.-Ordn. und V.-V. vom 4. Dez. 1872 § 41 — bezüglich der Verpflichtung des Gewerbe-Unternehmers zur Herstellung und Unterhaltung derjenigen Einrichtungen, welche nach den besonderen gewerblichen Verhältnissen zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Durch obige Bestimmungen ist Art. 156 Abs. 1 des P.-Str.-G.-B. ersetzt, während Abs. 2 und die hiezu erlassene

Minist.-Oberpol.-Vorschr. vom 8. April 1863, R.-Bl. S. 577, Verhütung von Gefahren für Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe u. s. w. betr.,

nach Gew.-Ordn. § 144 noch fortbesteht.

Vgl. auch:

Reichsgeß. vom 7. Juni 1871 (insbesondere § 2), Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen betr., R.-G.-Bl. S. 207.

Besondere Rücksichtnahme auf Gesundheit, Sittlichkeit und Fortbildung ihrer Arbeiter unter 18 Jahren ist den Gewerbetreibenden durch

Gew.-Ordn. § 120 Abs. 1, 2, § 147 Ziff. 4

zur Pflicht gemacht; vgl. auch bezüglich der Lehrlinge und Fabrikarbeiter:

§ 105 Abs. 2, § 107 Abs. 2, § 126, 135, 136, 146 Ziff. 2, § 148 Ziff. 9.

Insbesondere kann für die Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule durch Landesgesetz oder Ortsstatut (Gew.-Ordn. § 142) begründet werden. — Eine Strafbarkeit des Gewerbetreibenden bei Zuwiderhandlungen gegen § 120 tritt übrigens erst ein, wenn eine vorausgängige Aufforderung der zuständigen Behörde

vgl. V.-B. § 36, 41, dann Gew.-Ordn. § 139 b, 147 Ziff. 4

erfolglos blieb; s. übrigens:

P.-Str.-G.-B. Art. 56, 58,

dann in Bezug auf die gewerblichen Fortbildungsschulen: Bd. I S. 349.

e) in § 120 a in Bezug auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern wegen des Antrittes, der Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses u. dgl. — s. Ziff. 4 —.

f) in § 121 mit 125 über die besonderen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihren Gesellen und Gehilfen, sowie

g) in § 126 mit 133 über die besonderen Verhältnisse zwischen Lehrherrn und Lehrlingen; vgl. auch unten Ziff. 4, dann über Lehrlingsbücher:

M.-E. vom 26. Mai 1879, M.-A.-Bl. S. 224.

h) in § 134 mit 139 b über die besondere Stellung der Fabrikarbeiter.

Von den letzterwähnten Vorschriften sind vorbehaltlich des § 139 der Gew.-Ordn. hervorzuheben:

α) das Verbot, Kinder unter 12 Jahren, dann Wöchnerinen während 3 Wochen nach ihrer Niederkunft in den Fabriken zu beschäftigen.

§ 135 Abs. 1 und 5, vgl. auch § 139 a.

β) die für Kinder unter 14 Jahren und für junge Leute von 14—16 Jahren festgesetzten Beschränkungen der Arbeitsdauer und Arbeitszeit.

§ 135 Abs. 2 mit 4, § 136, vgl. auch § 139 a, dann
M.-A.-Bl. 1881 S. 280.

γ) die Anordnung, wonach die Beschäftigung eines Kindes (von 12—14 Jahren) die vorgängige Ausstellung einer Arbeitskarte erfordert

§ 137,

M.=E. vom 13. Dez. 1878 Ziff. II, M.=A.=Bl. S. 426

und die eines jeden jugendlichen Arbeiters (von 12—16 Jahren) vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde voraussetzt.

§ 138 und

M.=E. vom 26. Dez. 1878, M.=A.=Bl. S. 547.

δ) der Ausschluß jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinen jeden Alters von gewissen Fabrikationszweigen, sowie die Untersagung der Nachtarbeit von Arbeiterinen in gewissen Fabrikationszweigen.

§ 139a; vgl.:

Reichskanzleramts=Bek. vom 23. April 1879, R.=C.=Bl. S. 303, und M.=E. vom 1. Mai 1879, M.=A.=Bl. S. 183, in Bezug auf Walz= und Hammerwerke, sowie Glashütten;

Reichskanzleramts=Bek. vom 20. Mai 1879, R.=C.=Bl. S. 362, und M.=E. vom 8. Juni 1879, M.=A.=Bl. S. 238, in Bezug auf Spinnereien;

Reichskanzleramts=Bek. vom 10. Juli 1881, M.=A.=Bl. S. 279, in Bezug auf Steinkohlenbergwerke.

ε) die Einführung der Fabrikinspektoren als besonderer, mit den amtlichen Befugnissen der Ortspolizeibehörden ausgestatteter Organe zur Kontrole über die Ausführung der Bestimmungen in § 135—139a, sowie des § 120.

§ 139b, dann V. vom 7. Febr. 1879, G.=V.=Bl. S. 35,

aut. M.=E. vom 6. Juni 1879.

Die auf Grund des § 137 der Gew.=Ordn. für Kinder auszufertigenden Arbeitskarten sind gebührenfrei.

Durch obige Gesetzesbestimmungen sind die Art. 157 und 158 des P.=Str.-G.=B. ersetzt; vgl.:

Stengl. Ztschr. Bd. 13 S. 252, Bd. 14 S. 85.

Ueber Fabrikschulen s. Bd. I S. 354.

3) Ueber die Anzeige der Aufnahme oder Entlassung von Gewerbsgehilfen s.:

P.=Str.=G.=B. Art. 49,

V. vom 15. Juli 1862, R.=Bl. S. 1864;

vgl. auch Gew.=Ordn. § 138, 149 Ziff. 7.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern für

Arbeiter über 21 Jahren besteht nicht; über die fakultativen Arbeitsbücher solcher Arbeiter vgl.:

aut. M.-E. vom 13. Juli 1862,
M.-E. vom 23. Juli 1868, K.-A.-Bl. S. 1385,
V.-I. zum Paßges. vom 9. Mai 1871 Ziff. III, K.-A.-Bl. S. 1052,
aut. M.-E. vom 16. März 1879,
Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 105, dann
Bd. I S. 108, Bd. II S. 67, 68.

Ueber die den Gesellen und Lehrlingen auf Verlangen auszustellenden Arbeitszeugnisse vgl.:

Gew.-Ordn. § 113, 114, 129,
Str.-G.-B. § 363.

4) Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern über Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses einschließlich desfallsiger Schadensersatzansprüche, über die gegenseitigen Leistungen aus demselben, dann über die Ertheilung und den Inhalt von Arbeits-Büchern oder Zeugnissen werden bei den für diese Angelegenheiten bestehenden besonderen Behörden

vgl. Reichs-Gerichtsverfassungsges. § 14 Ziff. 4

oder, soweit solche nicht bestehen (was in Bayern der Fall ist), durch die Gemeindebehörden entschieden, gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen und ohne aufschiebende Wirkung offen steht. Durch Ortsstatuten können auch Schiedsgerichte organisirt und mit der Entscheidung obiger Streitigkeiten betraut werden.

Gew.-Ordn. § 120a, s. auch § 142.

Die Entscheidung der Gemeindebehörde erlangt, wenn sie nicht auf dem oben bezeichneten Wege, d. h. durch Klagestellung vor dem Amtsgerichte

Gerichtsverf.-Ges. § 23 Ziff. 2

rechtzeitig angefochten wird, alle Wirkungen eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils und zum Vollzuge derselben stehen den Gemeindebehörden die zur Vollstreckung civilgerichtlicher Erkenntnisse zulässigen Zwangsmittel zu Gebote; auch haben zum Zwecke der Vollstreckung sich die Gemeindebehörden im ganzen Bundesgebiete Rechtshilfe zu leisten; vgl. auch:

Jebens und v. Meyeren, Entsch. des preuß. Ober.-Verw.-Ger. Bd. 1 S. 333,

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 281 ff., Bd. 30 S. 129, 304, 367.

Eine strafrichterliche Einschreitung gegen Gewerbsgehilfen u. s. w., welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in die Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit entziehen, hartnäckigen Ungehorsam gegen die Arbeitgeber sich zu Schulden kommen lassen u. s. w.

P.-Str.-G.-B. Art. 155 Abs. 2, 3

ist nicht mehr zulässig.

O. E. vom 28. April 1873 (S. o. E. f. Str. Bd. 3 S. 219), vgl. auch Bl. f. R.-A. Bd. 38 S. 346.

Hiedurch ist jedoch die strafgerichtliche und polizeiliche Einschreitung gegen die Feier des sogen. blauen Montags

Art. 155 Abs. 1, 3,

vgl. auch Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 102 Abs. 2 ff.

nicht ausgeschlossen, da es sich hier um Abstellung eines die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Unfugs handelt.

Stengl. Ztschr. Bd. 15 S. 214, Beibl. S. 81.

Ueber Arbeitseinstellungen vgl.:

Gew.-Ordn. § 145 Abs. 1, § 152, 153,

Str.-G.-B. § 123, 240, 241,

aut. M.-E. vom 16. Aug. 1872, Arbeits-Einstellungen und -Aussperrungen betr.,

Stengl. Ztschr. Bd. 13 S. 179, 262, Bd. 14 S. 86 und Beibl. S. 30, Bd. 15 S. 245,

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 361 ff.

Verläßt ein Lehrling eigenmächtig und ohne gesetzlichen Grund die Lehre, so kann die Ortspolizeibehörde, wenn der Lehrherr auf Grund schriftlichen Lehrvertrags binnen einer Woche den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings erhebt, den letzteren zum Verbleiben in der Lehre bis zur erfolgten gerichtlichen Auflösung des Lehrverhältnisses anhalten, ihn zwangsweise zurückführen lassen oder durch Androhung von Geld- oder Haftstrafen zur Rückkehr anhalten.

Gew.-Ordn. § 130; vgl. auch

§ 97 Ziff. 3, dann § 100 e (Art. 1, 2 der Nov. vom 18. Juli 1881).

5) Inwieweit die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals auf die Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, endlich auf die Bergarbeiter u. s. w. Anwendung finden, hierüber vgl.:

Gew.-Ordn. § 154 (Art. 2 Ziff. 8 der Nov. vom 17. Juli 1878), s. auch § 6 und 41 Abs. 2.

Im Uebrigen ist für die Apothekergehilfen u. s. w. die Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842, für die Handlungsgehilfen u. s. w. das Handelsgesetzbuch (Art. 57 ff.), für die Bergarbeiter das Berggesetz (vgl. insbesondere Art. 78 ff., 167 ff.) maßgebend.

6) Vgl. schließlich über Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen der Gewerbsgehilfen:

Gew.-Ordn. § 140, 141, bzw. die an Stelle des letzteren § getretenen Bestimmungen des

Reichsges. vom 8. April 1876, R.-G.-Bl. S. 134,

welches jedoch im Hinblick auf § 141 b daselbst und auf das

Ges. über Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 Art. 11, 20, 21 (s. unten § 165)

für Bayern geringe praktische Bedeutung hat. Zu dem in § 141 erwähnten

Reichsges. vom 7. April 1876 über eingeschriebene Hülfskassen, R.-G.-Bl. S. 125,

sind zu vergleichen:

M.-E. vom 9. Nov. 1876, M.-A.-Bl. S. 457,

Reichskanzler-Bek. vom 14. Febr. 1877, R.-C.-Bl. S. 99,

M.-E. vom 26. März 1877, M.-A.-Bl. S. 141,

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 9, den Verw.-Ger.-Hof betr.,

Sozialistenges. vom 21. Okt. 1878 § 2 Abs. 2,

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 84.

## § 151. Verhältnisse der Gewerbetreibenden gegenüber dem Publikum. Gewerbspolizei.

1) Die Gewerbeordnung stellt in § 72 — übereinstimmend mit dem hiedurch ersetzten Art. 142 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B. — den Grundsatz auf, daß eine polizeiliche Taxirung von Waaren und Arbeiten regelmäßig nicht stattfindet; Ausnahmen sind nurmehr zulässig, soweit die Gewerbeordnung selbst in § 73—80 solche verfügt. Die durch

V. vom 11. Mai 1865, Polizeitaxen für das Fleisch betr., R.-Bl. S. 519,

B. vom 19. Mai 1865, versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr., R.-Bl. S. 537,

B. vom 18. Sept. 1869, die Polizeitaxe für Brod und Mehl betr., R.-Bl. S. 1705

(vgl. auch M.-E. vom 8. Mai 1858 Nr. 9868 bezüglich des Mahllohns der Müller)

in widerruflicher Weise, dann durch die Neufassung des erwähnten Art. 142 Abs. 2 definitiv aufgegebene Lebensmitteltaxirung ist hiemit der Landesgesetzgebung überhaupt entzogen — s. oben § 134, 135.

Beschränkungen des den Gewerbetreibenden eingeräumten Rechtes der beliebigen Preisfestsetzung sind jedoch in doppelter Richtung zugelassen, indem für gewisse Gewerbe eine obrigkeitliche Taxregulirung vorbehalten, in anderen Fällen wenigstens die Nichtüberschreitung der dem Gewerbetreibenden zustehenden und von ihm angekündigten Festsetzung der Preisansätze zur Pflicht gemacht ist.

a) Eine obrigkeitliche Taxfestsetzung findet statt:

α) für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern (z. B. als Fremdenführer) ihre Dienste anbieten, sowie für die Benützung von Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauche aufgestellt sind, — durch die Ortspolizeibehörde.

Gew.-Ordn. § 76, vgl. auch § 37 und 148 Ziff. 8,
B.-B. § 33,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 354 und oben S. 49.

β) für Schornsteinfeger durch die Distriktsverwaltungsbehörde.

Gew.-Ordn. § 77, vgl. auch § 39, 148 Ziff. 8,
B.-B. § 34,
Gew.-Ges. Art. 15,
Kaminkehrer-Ordn. vom 27. Febr. 1869 § 7, 8,
— s. oben Bd. II S. 167 —.

γ) für die nach den Bestimmungen des § 36 der Gew.-Ordn. von den öffentlichen Behörden aufgestellten gewerbetreibenden Personen durch die aufstellenden Behörden.

Gew.-Ordn. § 78, 148 Ziff. 8;
vgl. übrigens auch Str.-G.-B. § 266 Ziff. 3, § 352, 359, dann in Bezug auf die Wasenmeister Bd. II S. 150.

δ) für die Apotheker und — als Norm für streitige Fälle — für approbirte Aerzte u. s. w. durch die Centralbehörden.

Gew.-Ordn. § 80;
s. Bd. II S. 120, 124, 127, 134.

Eine vorläufige ortspolizeiliche Preisfestsetzung im einzelnen Falle vorbehaltlich des Rechtswegs findet statt gemäß § 75 (am Ende) der Gewerbeordnung; vgl. ferner:

Gerichtsverf.-Ges. § 23 Ziff. 3.

b) Verpflichtungen in Bezug auf Anzeige und Einhaltung der Preise bestehen (wie bereits in Bd. II S. 228 bemerkt wurde) für gewisse Lebensmittelgewerbe, wobei die Gewerbeordnung eine im Hinblick auf § 144 Abs. 1 derselben zulässige Ergänzung durch die Landespolizeigesetzgebung findet.

Bäcker und Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, Preise und Gewicht ihrer Backwaaren für gewisse, polizeilich festgesetzte Zeiträume am Verkaufslokale sichtbar anzuschlagen, welchenfalls zugleich die Aufstellung einer Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten behufs der Gestattung des Nachwiegens der verkauften Backwaaren angeordnet werden kann.

Gew.-Ordn. § 73, 74,
V.-V. § 32.

Auch die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde zur Vorlage und zum Anschlage eines Preisverzeichnisses angehalten werden.

Gew.-Ordn. § 75 und V.-V. a. a. O.

Eine Ermäßigung der festgestellten Preise und Taxen ist den Gewerbetreibenden in allen Fällen vorbehalten.

Gew.-Ordn. § 79, 80.

Eine Ueberschreitung der obrigkeitlich vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen wird nach § 148 Ziff. 8 der Gew.-Ordn. bestraft; unter den „genehmigten" Taxen sind auch die der Polizeibehörde mittelst des zur Stempelung übergebenen Anschlags oder Verzeichnisses angezeigten Preise der Bäcker, Brodwaarenhändler und Gastwirthe zu verstehen.

O. E. in der S. o. E. f. Str. Bd. 6 S. 454 (vgl. auch S. 589) und im M.-A.-Bl. 1879 S. 289.

Hiedurch ist Art. 142 Abs. 1, 2 des P.-Str.-G.-B. ersetzt; die Uebertretung der nach § 73 Abs. 1 der Gew.-Ordn. den Bäckern und Brodhändlern von der Ortspolizeibehörde bezüglich des Preisanschlags auferlegten Verpflichtung fällt unter P.-Str.-G.-B. Art. 143

Ziff. 1, welcher Artikel bezüglich der Ziff. 1 für die übrigen daselbst aufgeführten Gewerbetreibenden (Mehlhändler, Brauer, Bierwirthe, Metzger und Fleischverkäufer), dann bezüglich seiner in Ziff. 2 getroffenen Bestimmungen überhaupt unverändert fortbesteht; unter Ziff. 1 fällt auch die unerlaubte Aenderung des Anschlags.

M.-E. vom 2. Dez. 1873, M.-A.-Bl. S. 599,
M.-E. vom 9. Juli 1879, M.-A.-Bl. S. 288,
O. E. im M.-A.-Bl. 1875 S. 393 und 1879 S. 289,
Stengl. Ztschr. Bd. 15 Beibl. S. 20,
S. o. E. f. Str. Bd. 6 S. 454,
Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 410, Bd. 28 S. 401.

Gegen die Uebertretung einer ortspolizeilichen Anordnung über Veröffentlichung des Gewichts der Backwaaren (vgl. übrigens Str.-G.-B. § 369 Ziff. 2), ferner der nach § 74 der Gewerbeordnung getroffenen Anordnungen, endlich der auf Grund des § 75 den Gastwirthen auferlegten Verpflichtung zur Einreichung u. s. w. von Preisverzeichnissen kann nur durch Ungehorsamsstrafen (P.-Str.-G.-B. Art. 21) eingeschritten werden; vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 262, 268, Bd. 30 S. 65.

Die Bestimmungen in P.-Str.-G.-B. Art. 145 Ziff. 1 (ortspolizeiliche Vorschriften über die Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen) bestehen ebenso fort, als die Strafbestimmung in Art. 142 Abs. 3 über das — nicht in betrügerischer Absicht (Str.-G.-B. § 263), sondern aus Versehen stattfindende — Feilbieten nichtvollwichtiger Brodwaaren

vgl. auch P.-Str.-G.-B. Art. 147 Abs. 2,
Stengl. Ztschr. Bd. 2 S. 348,
Ztschr. f. G. u. R. Bd. 2 S. 114

und die Vorschriften über Maß- und Gewichtspolizei.

Str.-G.-B. § 369 Ziff. 2,
s. § 154 unten, sowie Bd. II S. 231.

2) Wie bereits in § 147 Ziff. 2 hervorgehoben wurde, ist überhaupt die Gewerbsausübung nicht blos den allgemeinverbindlichen polizeilichen Vorschriften und fiskalischen Gesetzen, sondern auch den durch die bestehenden Reichs- oder Landesgesetze für einzelne Gewerbe normirten besonderen Berufspflichten unterworfen.

Gew.-Ordn. § 144,
O. E. im M.-A.-Bl. 1873 S. 548, 1875 S. 393, 1878 S. 216; vgl. auch:
Stengl. Ztschr. Bd. 13 S. 50, 257, 262, Beibl. S. 51, 92, Bd. 15 Beibl. S. 20,
S. o. E. f. Str. Bd. 3 S. 376, Bd. 4 S. 615,
Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 126.

Insbesondere sind die Bestimmungen des XII. Hauptstückes des P.-Str.-G.-B. in Bezug auf die Gewerbsausübung überall noch anwendbar, wo die Gew.-Ordn. überhaupt keine oder doch keine vollständig deckenden Strafvorschriften enthält.

Solche besondere Berufspflichten sind bereits in den bisherigen Erörterungen für einzelne Gewerbe, welche vom Standpunkte der Zulassung zum Betriebe näher zu besprechen waren, des Zusammenhangs wegen aufgeführt worden; so die Berufspflichten der Auswanderungsagenten in § 22 Ziff. 5, jene des Medizinalpersonals in den §§ 112 ff., die Berufspflichten der Wirthe, Pfandleiher, Trödler, Gesindevermiether, und der einer polizeilichen Regelung oder obrigkeitlichen Bestallung unterliegenden Gewerbe in § 148 Ziff. 3 mit 6, die besonderen Verpflichtungen der Bauhandwerker in § 120, der Kaminkehrer in § 121, der Lebensmittelgewerbe in § 134, 135 (s. auch oben Ziff. 1), der Preßgewerbe in § 136, 137 u. s. w.; es bedürfen nur noch einige Gewerbe, bei deren Geschäftsbetrieb besondere polizeiliche Rücksichten gleichfalls in Frage kommen, und welche bisher noch nicht erörtert wurden, einer speziellen Erwähnung; solche sind die

Feuerarbeiter:
Str.-G.-B. § 369 Ziff. 3 (siehe auch oben § 121).

Gold- und Silberwaarenhändler:
P.-Str.-G.-B. Art. 135,
V. vom 28. Okt. 1868, den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betr., R.-Bl. S. 2281,
Minist.-Bekanntmachung vom 14. April, 20. April und 26. Juni 1869, R.-Bl. S. 689, 763, 1103,
aut. M.-E. vom 18. April 1875 und
M.-E. vom 22. Nov. 1875, G.-V.-Bl. S. 681.

Graveure u. dgl.:
Str.-G.-B. § 360 Ziff. 4—6.

Hopfenhändler:
P.=Str.=G.=B. Art. 136,
V. vom 6. Juni 1862, den Verkauf geschwefelten Hopfens betr., R.=Bl. S. 1200; vgl. auch oben § 145 Ziff. 2 (S. ....), sowie
Reichsges. vom 2. März 1874, R.=G.=Bl. S. 19.

Müller (vgl. auch Döll. Bd. 13 S. 847, Bd. 27 S. 512):
P.=Str.=G.=B. Art. 75 Abs. 2, Art. 126 Abs. 2, 3,
Wasserbenützungsges. vom 28. Mai 1852 Art. 73 ff., 97,
Malzaufschlagsges. vom 16. Mai 1868 Art. 32, 81 u. s. w.,
Branntweinaufschlagsges. vom 25. Febr. 1880 Art. 21 ff.

Schlosser:
Str.=G.=B. § 369 Ziff. 1,
Komp.=V. vom 4. Jan. 1872 § 13.

Spinnereien:
V. vom 17. Juni 1881, Verhütung von Feuersgefahren u. s. w. betr., G.=V.=Bl. S. 709; vgl. auch oben § 150 Ziff. 2 lit. h δ.

Spezereihändler, Materialisten u. dgl.:
Str.=G.=B. § 367 Ziff. 3, 5, 7, dann insbesondere
Minist.=Bekanntm. vom 6. August 1870 § 14 ff., R.=Bl. S. 1425,
V. vom 19. März und 5. Aug. 1874, G.=V.=Bl. S. 109 und 449,
Min.=Bek. vom 9. Aug. 1879, G.=V.=Bl. S. 753, über den Handel mit Schießpulver und anderen explosiven oder leichtentzündlichen Gegenständen — s. Bd. II S. 160 ff. —,
P.=Str.=G.=B. Art. 75, 76 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2,
Min.=Bek. vom 6. Juni 1863, R.=Bl. S. 809, dann jetzt
Nahrungsmittelges. vom 14. Mai 1879, R.=G.=Bl. 145, s. Bd. II S. 93, 97.

Viehhändler:
Str.=G.=B. § 328,
P.=Str.=G.=B. Art. 67 Abs. 2, Art. 69, 145 Ziff. 3, bzw. jetzt
Reichsges. vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen btr., R.=G.=Bl. S. 153 — s. Bd. II S. 146 und oben § 146 Ziff. 6 lit. d.

Ueber besondere Berufspflichten der Lohnkutscher, Stellwagen-Unternehmer, Land- und Wasserboten u. dgl. s. § 153 lit. E.

## § 152. Verwaltungsmaßnahmen zur Förderung der Gewerbe und des Handels.

1) Die zur Hebung der Gewerbe, der Industrie und des Handels durch Vermittelung der hiezu erforderlichen theoretischen Kenntnisse, insbesondere in den exakten und technischen Wissenschaften, zunächst bestimmten Lehranstalten (Realschulen, Realgymnasien, Industrie-Schulen, technische Hochschule) wurden bereits in Bd. I S. 373 ff. erwähnt; über die gewerblichen Fortbildungsschulen s. Bd. 1 S. 349 und oben § 150 Ziff. 2 lit. d.

Von gewerblichen Spezialschulen sind zu erwähnen die Töpferschule in Landshut

s. Programm derselben im K.-M.-Bl. 1873 S. 360 ff.,

die Weberschule in Münchberg

vgl. z. B. K.-A.-Bl. 1874 S. 814,

die Holzschnitzerschulen in Berchtesgaden und Partenkirchen u. s. w.

In § 150 Ziff. 1 wurde auch bereits der gewerblichen Verbindungen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen (Gewerbevereine, Innungen) und der Organe zur Vertretung der industriellen und Handels-Interessen (Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, Gewerbe- und Handelskammern) Erwähnung gethan. Als Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse überhaupt, dann technischer Fertigkeiten insbesondere sind die polytechnischen und verwandten Vereine

Döll. Bd. 14 S. 2206, Bd. 28 S. 1161 ff.

zu nennen.

Ueber die Wittelsbachische Landesstiftung zur Förderung des Handwerks s.:

G.-V.-Bl. 1880 S. 561 ff.,

über die Maximilians-Stipendien-Stiftung für kunstgewerbliche Ausbildung:

K.-M.-Bl. 1869 S. 309, 312.

2) Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochen-Märkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben ist freigegeben und der Markthandel auch von einem Legitimationsscheine nicht abhängig.

Gew.-Ordn. § 64, vgl. auch § 65, dann überhaupt:
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 389, 393, 401, Bd. 26 S. 352,
O. E. im M.-A.-Bl. 1879 S. 165.

Besondere Beschränkungen des Marktverkehres der Ausländer gemäß Gew.-Ordn. § 64 Abs. 3 bestehen z. B. nicht, insbesondere auch nicht für die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen;

aut. M.-E. vom 8. Nov. 1874.

Im Uebrigen unterscheidet die Gew.-Ordn. Messen und Jahrmärkte, dann Wochenmärkte, endlich Spezialmärkte.

Bezüglich der letzteren, d. h. der bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehaltenen Märkte (unterschieden vom Verkehre mit solchen Gegenständen außerhalb der Märkte)

Gew.-Ordn. § 70, vgl. auch § 71,
V.-V. § 29 Abs. 2 mit 4

bewendet es bei den bestehenden Anordnungen

P.-Str.-G.-B. Art. 146 Abs. 1, 3, 147 Abs. 1,

jedoch ist die entsprechende Strafbestimmung für Uebertretungen der Marktordnungen nunmehr gleichfalls in

§ 149 Ziff. 6 der Gew.-Ordn.

enthalten; vgl. auch:

V. vom 25. Juni 1868, R.-Bl. S. 1029, § 3, 4, 7,
Stengl. Ztschr. Bd. 2 S. 348, Bd. 8 S. 7, Bd. 9 S. 257,
S. o. E. f. Str. Bd. 9 S. 111 und M.-A.-Bl. 1879 S. 165.

Die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind in

§ 66 Abs. 1 der Gew.-Ordn. — vgl. auch § 58 Abs. 1 Ziff. 2 —

aufgezählt; über Regelung und Erweiterung desselben vgl.:

Gew.-Ordn. § 64 Abs. 2 und § 66 Abs. 2,
V.-V. § 28 und 30.

Die Regelung des Wochenmarktverkehrs steht hienach vorbehaltlich des § 69 ebenso wie die Erlaubniß zur Abhaltung von gewöhnlichen Wochenmärkten

V.-V. § 29 Abs. 3

den Distriktsverwaltungsbehörden zu; vgl. überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 389, Bd. 28 S. 94.

Auf Jahrmärkten (und Messen) dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgeboten werden.

Gew.-Ordn. § 67 Abs. 1.

Bezüglich der geistigen Getränke vgl.:

a. a. O. Abs. 2 und V.-V. § 31.

Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung ministerieller Genehmigung.

V.-V. § 29 Abs. 1;

vgl. überhaupt Gew.-Ordn. § 65.

Bei Einführung oder Verlegung von Jahrmärkten, welche an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden sollen, sind die kirchlichen Behörden einzuvernehmen.

K.-M.-E. vom 20. Juni 1869 No. 5167; vgl. auch:

V. vom 30. Juli 1862 § 2 Abs. 3, § 3, R.-Bl. S. 2070,

A. E. vom 17. Aug. 1876 Ziff. 15, K.-M.-Bl. S. 265.

Der Marktverkehr auf Wochen- und Jahrmärkten darf nur mit solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden.

Gew.-Ordn. § 68,

cit. V. vom 25. Juni 1868 § 3,

Gem.-Ordn. Art. 40 Abs. 1, 3, 4,

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 225, 234, Bd. 28 S. 412; vgl. auch unten § 174 Ziff. 2 lit. c.

Sogenannte Einschreibgelder

vgl. Stengl. Ztschr. Bd. 8 S. 257

sind hienach nicht mehr zulässig und die Marktstandsgelder sind nicht im Wege ortspolizeilicher Vorschriften zu regeln, sondern eventuell nach Art. 48 und 57 der Gem.-Ordn. beizutreiben.

Edel, Kommentar zum P.-Str.-G.-B. S. 211.

Innerhalb der Grenzen, d. h. unter Beachtung der Vorschriften des § 65—68 (vgl. übrigens auch § 64 und 71) der Gew.-Ordn. haben die Ortspolizeibehörden

Gew.-Ordn. § 69,

vgl. auch P.-Str.-G.-B. Art. 75 Abs. 2

Marktordnungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festzusetzen, welche sich insbesondere auch auf das Feilbieten marktfähiger Artikel im Umherziehen während der Marktzeit (früher Art. 146 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B.) erstrecken können. Zuwiderhandlungen sind nach

Gew.-Ordn. § 149 Ziff. 6

strafbar; vgl. auch:

Stengl. Ztschr. Bd. 2 S. 340, Bd. 6 S. 36, Bd. 8 S. 7 und 295,

Ztschr. f. G. u. R. Bd. 10 S. 795,

S. o. E. f. Str. Bd. 4 S. 414,

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 401, Bd. 26 S. 362, Bd. 28 S. 401.

Beschränkungen mit den zu Messen und Märkten (aller Art) gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen sind unzulässig; ebenso kann der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, welche noch nicht in die Markung des Marktorts gebracht sind, oder der Einkauf auf dem Markte während eines Theils der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen durch die örtlichen Marktordnungen nicht untersagt werden.

Gew.-Ordn. § 71, vgl. auch § 64 Abs. 1,

P.-Str.-G.-B. Art. 146 Abs. 3,

Stengl. Ztschr. Bd. 8 S. 7,

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 407 ff.

Ueber den Einzelverkauf von Marktgegenständen außer der Marktzeit vgl.:

Gew.-Ordn. § 71 mit Tit. III, insbesondere auch § 55 Abs. 3 und § 58;

über die Zuständigkeit zur Abänderung und Verlegung von Märkten:

V.-V. § 29 Abs. 5;

über Herstellung authentischer Marktverzeichnisse:

M.-E. vom 11. Dez. 1873, K.-A.-Bl. 1874 S. 115;

über den Verkauf von Getreide u. s. w. nach dem Gewichte auf Märkten:

M.-E. vom 2. Dez. 1869, K.-A.-Bl. S. 1985.

Marktordnungen können nur den *öffentlichen* Handelsverkehr regeln, Schrannenordnungen daher einen Zwang nur für Getreide, welches zum Zwecke *öffentlichen Feilbietens* während der Schrannenzeit in die Gemeindemarkung kam, aufstellen, nicht aber auch den *Ankauf* von Getreide außerhalb der Schranne untersagen oder auf bestimmte Plätze beschränken; dagegen braucht der Schrannenzwang nicht unmittelbar auf die Schrannenzeit beschränkt zu sein und insoweit kann der Verkehr mit Getreide außerhalb der Schranne gleichfalls auf Grund des § 69 geregelt werden; vgl. über Schrannenordnungen überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 167, Bd. 26 S. 362.

3) Ueber ständige Industrie- und Gewerbehallen, örtliche Industrieausstellungen u. dgl. s.:

Döll. Bd. 14 S. 2202, Bd. 28 S. 1139 ff.

4) Die Bestimmungen über Erfindungspatente und Gewerbsprivilegien wurden unter § 147 Ziff. 2 aufgeführt.

Ueber das Urheberrecht an Mustern u. s. w. siehe die

Reichsges. vom 9., 10., 11. Jan. 1876, R.-G.-Bl. S. 4, 8, 11,

ferner die zum Vollzuge dieser Gesetze (insbesondere in Bezug auf die handelsgerichtliche Führung der Musterregister, dann auf die Sachverständigenvereine erlassenen)

Reichskanzleramts-Bekanntm. vom 29. Febr. 1876, R.-C.-Bl. S. 123, und Min.-Bek. vom 17. März 1876, G.-V.-Bl. S. 287,

Reichskanzleramts-Bekanntm. vom 23. Juli 1876, R.-C.-Bl. S. 404, und Min.-Bek. vom 30. Juli 1876, G.-V.-Bl. S. 527,

Reichskanzleramts-Bekanntm. vom 29. Febr. 1876, R.-C.-Bl. S. 117, mit Nachtrag S. 404, theilweise geändert durch

Bekanntm. vom 16. Juli 1879, G.-V.-Bl. S. 1412,

Min.-Bek. vom 22. März und 28. Juni 1876, G.-V.-Bl. S. 301, 387,

M.-E. vom 24. Okt. 1876, M.-A.-Bl. S. 424.

Ueber unbefugte Abbildung von bundesfürstlichen Wappen zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängschilden, Etiketten s.:

Str.-G.-B. § 360 Ziff. 7;

vgl. R.-G.-Bl. 1872 S. 90, 93.

Den Schutz der Waarenzeichen bezweckt das

Reichsges. vom 30. Nov. 1874, den Markenschutz betr., R.-G.-Bl. S. 143,

dessen § 14 den § 287 des Str.-G.-B. ersetzt; vgl.:

Art. V des Reichsges. vom 26. Febr. 1876, Abänderungen des Str.-G.-B. btr., R.-G.-Bl. S. 25.

Zu dem Markenschutzgesetze sind ergangen die

Reichskanzler-Bekanntmachung vom 8. Febr. 1875, R.-C.-Bl. S. 123 ff., M.-A.-Bl. S. 127,

V. vom 1. April 1875, G.-V.-Bl. S. 266,

J.-M.-E. vom 21. März 1875, J.-M.-Bl. S. 72.

Zu § 20 des Markenschutzgesetzes sind bemerkenswerth die Staatsverträge im

R.-G.-Bl. 1872 S. 106, 258, 293,

R.-G.-Bl. 1873 S. 337, 365,

R.-G.-Bl. 1875 S. 199, 200, 259, 301,

R.-G.-Bl. 1876 S. 169,

R.-G.-Bl. 1877 S. 406,

R.-G.-Bl. 1879 S. 123.

5) Die Kreditanstalten sind in § 156 ausführlicher zu besprechen; als zur Unterstützung der Industrie speziell bestimmt sind hier jedoch hervorzuheben:

a) der Gewerbeprivilegientaxfond
— vgl. über denselben § 147 Ziff. 2 —;

b) der Industrie-Unterstützungsfond:
Ges. vom 12. Mai 1848, Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subskription betr., G.-Bl. S. 29,
Landtagsabschied vom 25. Juli 1850 III. Abschn. § 41, G.-Bl. S. 273,
Landtagsabsch. vom 29. April 1869 § 46, G.-Bl. S. 832,
" " " 15. April 1875 § 31, G.-V.-Bl. S. 342.

Vergleiche ferner über sonstige Hilfskassen:
Gew.-Ordn. § 94, 140, 141, bzw. Reichsges. vom 8. April 1876 — s. oben § 150 Ziff. 6 —.

6) Die Handhabung der Zollgesetze
Deklaration vom 16. Nov. 1867, G.-Bl. S. 89, mit beigefügtem Zoll- und Handelsvertrag vom 8. Juli 1867, a. a. O. S. 93 ff.,
Deklaration vom 26. Sept. 1869, G.-Bl. S. 1381, mit beigefügtem Vereinszollgesetz, G.-Bl. S. 1385 ff.,
Reichsverfassung Art. 40,
Salzsteuergesetz vom 16. Nov. 1867, G.-Bl. S. 217,
Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879, R.-G.-Bl. S. 245 (s. oben § 145 Ziff. 2),
V. vom 23. Juni 1846 (R.-Bl. S. 457), Deklaration vom 8. Juli 1869 (G.-Bl. S. 1357) und vom 15. Juni 1870 (G.-Bl. S. 17) über Besteuerung des Zuckers,
Zolltarif vom 15. Juli 1879, R.-G.-Bl. S. 207, mit den Nachträgen vom 19. und 21. Juni 1881, R.-G.-Bl. S. 119, 121,
Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 3 Ziff. 13, Art. 16 mit 19, 85 mit 97,
u. s. w.

liegt zunächst den Zollbehörden ob; jedoch haben die Polizeibehörden zur Verhütung und Entdeckung von Zolldefraudationen mitzuwirken, überhaupt die Zollbehörden zu unterstützen.

Vereinszollges. § 20, 126, 127,
Ges. vom 17. Juli 1881, R.=G.=Bl. S. 247.
Vergleich ferner:
über Niederlagen unverzollter Waaren:
a. a. O. § 97 ff.;
aut. M.=E. vom 28. Jan. 1870,
V. vom 29. Juli und Regulativ vom 1. Aug. 1876, G.=V.=Bl. S. 523 ff.;
über Erleichterungen im Grenzverkehre:
Vereinszollgesetz § 116, dann
R.=G.=Bl. 1881 S. 131, 162.
über Zollkontrolen im Grenzbezirke:
a. a. O. § 119 ff.,
Min.=Bek. vom 21. Jan. 1870, R.=Bl. S. 185;
über die Binnenlinie:
Vereinszollgesetz § 16 und
Min.=Bek. vom 1. Sept. 1859, R.=Bl. S. 857.

7) Zu erwähnen sind schließlich noch die Bestimmungen über Rückvergütung von Aufschlägen bei Ausfuhr gewisser Erzeugnisse; vgl:
Malzaufschlagsges. vom 16. Mai 1868 Art. 11 und Min.=Bek. vom 5. Nov. 1879, G.=V.=Bl. S. 1487,
Branntweinaufschlagsges. vom 25. Febr. 1880 Art. 11 und Min.=Bek. vom 7. Juni 1880, G.=V.=Bl. S. 473,
dann in Bezug auf gemeindliche Aufschläge Bd. II S. 232.

## 4. Kapitel.

# Allgemeine Anstalten zur Hebung der Produktion und des Handels.

### § 153. Verkehrsanstalten.

A. Hier sind vor Allem die in Bezug auf die Eisenbahnen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erwähnen.

1) Bei der Anlage von Staatseisenbahnen
vgl. Döll. Bd. 31 S. 262 ff., dann in Bezug auf die Generaldirektion der Verkehrs=Anstalten:

V. vom 16. Sept. 1868, R.-Bl. S. 1995,
V. vom 28. Juni 1872, R.-Bl. S. 1497,
V. vom 3. Nov. 1875, G.-V.-Bl. S. 647,
V. vom 16. März 1881, den Eisenbahnrath betr., G.-V.-Bl. S. 168

kommt für die Verwaltungsbehörden zunächst nur die Mitwirkung bei eintretender Nothwendigkeit von Expropriationen

Art. I Ziff. 11, Art. XIV mit XVII des Ges. vom 17. Nov. 1837,
Art. 45 ff. des Ausf.-Ges. vom 23. Febr. 1879 zur Civ.-Pr.-Ordn.

in Betracht.

Auf die Staatsbahn-Bauten findet die unten erwähnte Verordnung vom 20. Juni 1855 keine Anwendung; vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 180,
Riedel, Kommentar zum Armengesetze S. 112.

Die Privateisenbahnunternehmungen, einschließlich der Pferdebahnen, werden von den Bestimmungen der Gewerbeordnung

vgl. § 6 derselben

nicht berührt, sind somit nach Maßgabe des

Gewerbegesetzes vom 30. Jan. 1868 Art. 8 Ziff. 1 (vgl. auch Art. 10—12, 28—30), G.-Bl. S. 309,

konzessionspflichtig. Die Zuständigkeit zur Konzessionirung richtet sich nach der

V. vom 20. Juni 1855, R.-Bl. 655,

wonach die Projektirungskonzession (§ 1—4) vom Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern

V. vom 1. Dez. 1871 § 2 Ziff. 1 lit. a, R.-Bl. S. 1833,

die Bewilligung zum Bau und Betriebe der Bahn (§ 5 ff.) durch königliche Entschließung ertheilt wird; vgl. auch:

Gebührengeſ. vom 18. Aug. 1879 Art. 182, dann
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 446.

Die Hochbaupläne der Privateisenbahnbau-Unternehmungen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu genehmigen;

V. vom 20. Juni 1855 § 10 Ziff. 1.

Letztere haben auch polizeiliche Differenzen über die aus der Konzessionsverleihung hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen zu entscheiden

a. a. O. § 14

und die Unternehmer zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in Betreff angemessener Unterbringung der Arbeiter und entsprechender Fürsorge für verunglückte und erkrankte Arbeiter

cit. V. § 10 Ziff. 2,

Ges. vom 29. April 1869 über Armen- und Krankenpflege Art. 21 Abs. 3

— vgl. Band II S. 137 und unten § 165 —

anzuhalten.

Ueber die sog. Vizinaleisenbahnen, d. h. Bahnverbindungen von lokaler Wichtigkeit, welche vom Staate oder durch Privatunternehmung hergestellt werden, vgl. das bezügliche

Ges. vom 29. April 1869 Art. 2, G.-Bl. S. 1129;

über Eisenbahnen zum Privatgebrauche:

V. vom 20. Juni 1855 § 15.

Bei sämmtlichen Bahnbauten sind die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit

P.-Str.-G.-B. Art. 44 — vgl. Band II S. 74 —

und im Interesse der Gesundheitspflege

M.-E. vom 18. Aug. 1873, M.-A.-Bl. S. 478

zu treffen.

Ueber die Remunerationen der Bezirksamtsvorstände und des Bezirksamtspersonals aus Anlaß von Staatsbahnbauten vgl.:

aut. M.-E. vom 11. Febr. 1865 und 7. April 1874.

2) Der Eisenbahnbetrieb ist durch das

Reglement vom 2. Juli 1874, G.-V.-Bl. S. 337, mit Nachträgen im

G.-V.-Bl. 1876 S. 333, 1877 S. 21, 1878 S. 9 und 337, 1879 S. 765, 767, 1880 S. 134 und 511, 1881 S. 181, 493, 825

geordnet und durch eine Reihe von Bestimmungen des Strafgesetzbuches

vgl. § 90, 305, 315, 316, 325

geschützt; ferner gestattet

P.-Str.-G.-B. Art. 88

oberpolizeiliche Vorschriften über den Schutz der Eisenbahnen und des Bahnbetriebs (Abs. 1), sowie über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn und in den Bahnhöfen (Abs. 2). Vorschriften dieser Art sind insbesondere in der

Min.-Bek. vom 3. Mai 1879, G.-V.-Bl. S. 611 (vgl. auch ebendaselbst S. 989, 1521, dann G.-V.-Bl. 1880 S. 505, 569) und in dem

Bahnpolizeireglement vom 20. Mai 1880 (insbesondere § 54—62), G.-V.-Bl. S. 357, mit Nachtrag vom 15. Juni 1881, G.-V.-Bl. S. 653, endlich in der

Min.-Bek. vom 21. April 1881, G.-V.-Bl. S. 364,

im Zusammenhalte mit dem obenerwähnten Betriebsreglemente gegeben.

Siehe ferner über Mittheilungen desfallsiger Bestrafungen an die Bahnbehörden:

J.-M.-E. vom 11. April 1868, J.-M.-Bl. S. 77,

Instr. vom 20. Aug. 1879 § 85, M.-A.-Bl. 1880 S. 13;

über das Betreten der Bahndämme durch das Zoll-, Forst- und Jagdschutzpersonal:

M.-E. vom 8. April 1872, niederb. K.-A.-Bl. S. 801,

„ „ 10. Juni 1876, F.-M.-Bl. S. 128,

endlich überhaupt die strafrichterlichen Präjudizien in der:

Ztschr. f. G. u. R. Bd. 11 S. 275,

Stengl. Ztschr. Bd. 3 S. 307, Bd. 7 S. 123, Bd. 9 S. 233 (womit jetzt § 22 des Betriebsreglements zu vergleichen ist), Bd. 15 Beibl. S. 10, Bd. 18 Beibl. S. 29,

S. o. E. f. Str. Bd. 9 S. 30, 70, 224, sowie

M.-A.-Bl. 1879 S. 111.

Ueber die Stellung der Bahningenieure s.:

aut. M.-E. vom 10. Jan. 1870.

Die von Privateisenbahn-Unternehmern aufgestellten Betriebs- und Aufsichtsbeamten, welche zur Handhabung der Bahnpolizei bestimmt sind, bedürfen der Bestätigung durch die Kreisregierung K. d. J. und der Verpflichtung durch die Distriktspolizeibehörde.

V. vom 20. Juni 1855 § 10 Ziff. 5.

Auf den Schutz des Eisenbahnbetriebes beziehen sich auch die Vorschriften über den Transport von Schießpulver und explodirenden oder leicht entzündlichen Stoffen auf und in der Nähe von Eisenbahnen:

§ 48 des Betriebs-Reglements, modifizirt durch

Min.-Bek. vom 23. Juli 1880, G.-V.-Bl. S. 511,

Min.-Bek. vom 23. März und 9. Juli 1881, G.-V.-Bl. S. 181, 825, ferner

Min.-Bek. vom 6. Aug. 1870, R.-Bl. S. 1425,
" " " 5. Aug. 1874, G.-V.-Bl. S. 449,
" " " 9. Aug. 1879, G.-V.-Bl. S. 753, endlich
Bahnpolizei-Reglement § 62;

über Wegräumung des Schnees von den Bahnen:
M.-E. vom 24. Aug. und 6. Nov. 1845, Döll. Bd. 28 S. 637,
aut. M.-E. vom 5. Dez. 1857;

endlich über Einvernahme der Eisenbahnbehörden bei Bauten am Eisenbahn-Eigenthum:
Bau-Ordn. vom 30. Aug. 1877 § 89 Ziff. 5, G.-V.-Bl. S. 461,
M.-E. vom 25. Aug. 1864, oberb. K.-A.-Bl. S. 992.

Besondere Verpflichtungen werden durch die Reichsgesetzgebung
vgl. überhaupt Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 8 und Art. 41—47,
Reichsges. vom 27. Juni 1873, R.-G.-Bl. S. 164, in Verbindung mit Ziff. III § 1 Abs. 2, § 3, 4 des Versailler Bündnißvertrags vom 23. Nov. 1870, G.-Bl. 1870/71 S. 175

den Eisenbahnverwaltungen in Bezug auf die Beförderung von Truppen u. s. w.
Reichsges. vom 13. Aug. 1873 § 28 mit 31, Kriegsleistungen betr., R.-G.-Bl. S. 129,
Reichsges. vom 13. Febr. 1875 § 15, Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr., R.-G.-Bl. S. 52

auferlegt; vgl. auch:
V. vom 20. Juni 1855 § 10 Ziff. 9,

dann:
Reichsges. vom 7. Juni 1871, Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Eisenbahnbetrieb u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen betr., R.-G.-Bl. S. 207.

Ueber die besonderen Vorschriften zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vgl. Bd. II S. 146; in Bezug auf die Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Bahnen überhaupt die
Min.-Bek. vom 2. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1086.

Die Eisenbahn-Restaurationen
vgl. Gewerbsges. vom 30. Jan. 1868 Art. 9 lit. b Ziff. 4

unterliegen jetzt im Hinblick auf

Art. 3 der Nov. zur Gew.-Ordn. vom 23. Juli 1879, R.-G.-Bl. S. 267,

den allgemeinen gewerbepolizeichen Vorschriften; s. auch:

Min.-Bek. vom 21. April 1881, G.-V.-Bl. S. 364.

B. Die Frage, ob eine Konzessionspflicht der Dampfschiff-fahrts-Unternehmungen

Gew.-Ges. vom 30. Jan. 1868 Art. 8 Ziff. 1,
vgl. auch Döll. Bd. 28 S. 803 ff., 1002 ff., 1069 ff.

im Hinblicke auf § 6 der Gew.-Ordn. an sich noch besteht, wird zu bejahen sein; vgl. auch:

Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Art. 182.

Jedenfalls sind die in Bd. II S. 189 erwähnten staatsvertragsmäßigen Schifffahrts-Akten und -Ordnungen, welche eine Staatsbewilligung zum Betriebe voraussetzen, noch in Geltung. Selbstverständlich ist endlich, daß bei Dampfschifffahrts-Unternehmungen auf öffentlichen Gewässern die Bestimmungen in

Art. 1, 10 ff., 16, 17, 18, 97, 100 u. s. w. des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852, G.-Bl. S. 353,

und bezüglich der Dampfschiffe selbst die Anordnungen über Einrichtung und Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfapparaten

Gew.-Ordn. § 24 und 147 Ziff. 2,
Vollz.-Vorschr. hiezu § 4, 5,
P.-Str.-G.-B. Art. 131,
V. vom 14. März 1874 mit beigefügter Bundesraths-Bekanntm. vom 29. Mai 1871, G.-V.-Bl. 1874 S. 90 u. s. w.
(s. Bd. II S. 162 und oben S. 40.)

zu beachten sind.

Ueber die Zulässigkeit oberpolizeilicher Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung auf Dampfschiffen vgl.:

P.-Str.-G.-B. Art. 88 Abs. 2.

Von Dampfschiff-Restaurationen gilt das oben über Eisenbahn-Restaurationen Bemerkte.

Bezüglich der Benützung der öffentlichen Wasserstraßen (Flüsse, Seen und Kanäle) überhaupt, also auch zur Segelschiff- und Floßfahrt, wird auf Bd. II S. 190 zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

C. Das Telegraphenwesen
vgl. Reichsverf. Art. 4 Ziff. 10 und Art. 52, dann
Bündnißvertrag vom 23. Nov. 1870 Ziff. III § 4, G.-Bl. 1870/71 S. 175

kann, obgleich in § 6 der Gew.-Ordn. nicht ausdrücklich erwähnt, als gewerbliches Unternehmen nicht betrachtet werden; vgl. auch:

Gewerbeges. von 1868 Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1.

Die Errichtung und der Betrieb von Telegraphen durch Private ist von ministerieller Genehmigung abhängig;

aut. M.-E. vom 27. Jan. 1863.

Den Schutz der Telegraphen-Anstalten betreffen die

§§ 317 mit 320 des Str.-G.-B.

In Bezug auf das Staatstelegraphenwesen s. Bd. I S. 118.*)

D. Die Vorschriften über Benützung der Posten (sowie der Eisenbahnen und Telegraphen) wurden in Bd. I S. 111 ff. (s. auch S. 51 daselbst, sowie unten Anm.*) — zunächst zwar nur mit Rücksicht auf die Benützung dieser Verkehrs-Anstalten zu amtlichen Zwecken — erörtert; hiebei wurden jedoch auch die über diese Benützung bestehenden allgemeinen Vorschriften aufgeführt, weßhalb hier die Verweisung auf das dort Gesagte genügen kann.

E. Die Land- und Wasserboten, Stellwagen-Unternehmer u. dgl. sind im Hinblicke auf

Gewerbeges. von 1868 Art. 5,
Gewerbe-Ordn. § 5 und 144,
Postges. vom 28. Okt. 1871 § 1, 2, 27 Ziff. 1 ff., R.-G.-Bl. S. 347

durch das Postregal in der Beförderung von Briefen und Zeitungen beschränkt und an die Beobachtung der für sie bestehenden Ordnungen, soweit solche nicht durch den Wegfall der Konzessionspflicht modifizirt sind

---

*) Inzwischen hat übrigens die Verwaltung und der Betrieb der Telegraphenanstalt durch

V. vom 5. Juli 1880, G.-V.-Bl. S. 509,

eine veränderte Organisation erhalten und an Stelle der Telegraphenordn. vom 22. Aug. 1872 ist die

Telegraphenordn. vom 21. Sept. 1880, G.-V.-Bl. S. 570, mit Nachtrag im G.-V.-Bl. 1881 S. 3

getreten.

P.-Str.-G.-B. Art. 151,
Min.-Bek. vom 25. Juni 1862, R.-Bl. S. 1434,
Stengl. Ztschr. Bd. 9 S. 198,

gebunden. Ueber die Rückgabe früherer Kautionen der Boten u. s. w. s.:
M.-E. vom 13. Juni 1868, K.-A.-Bl. S. 842,
M.-E. vom 17. April 1869, K.-A.-Bl. S. 717.

Bezüglich der Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen, Gondeln und andere Transportmittel vgl.:
Gew.-Ordn. § 37, 40 Abs. 2, § 47, 54, 76, 144, 147 Ziff. 1, § 148 Ziff. 8,
V.-V. § 13,
P.-Str.-G.-B. Art. 152 Abs. 1,
Stengl. Ztschr. Bd. 3 S. 1, 322, Bd. 4 S. 106, Bd. 7 S. 434, Bd. 8 S. 264, 346, Bd. 9 S. 466, Bd. 13 S. 1, Bd. 14 S. 226,
Ztschr. f. G. u. R. Bd. 11 S. 264 und 492,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 342,

über den Geschäftsbetrieb der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer u. dgl.:
Gew.-Ordn. § 36, 54, 78, 144, 148 Ziff. 8,
P.-Str.-G.-B. Art. 152 Abs. 3;

über Transportversicherungsanstalten:
Döll. Bd. 28 S. 1095 und unten § 156.

F. Ausführlichere Besprechung erheischen die Verhältnisse der öffentlichen Landstraßen.

1) Streitigkeiten über die Eigenschaft, Herstellung, Unterhaltung, Benützung und Beseitigung öffentlicher Wege und ihrer Zugehörungen sind Verwaltungssachen (bzw. Verwaltungsrechtssachen, s. unten), während Streitigkeiten über privatrechtliche Ansprüche, welche sich an Angelegenheiten obiger Art knüpfen, vor die Gerichte gehören. Vergleiche überhaupt:
O. E. im R.-Bl. 1852 S. 867; 1853 S. 126 und 610; 1854 S. 504, 512, 649 und 673; 1857 S. 377 und 741; 1859 S. 435; 1860 S. 975; 1861 S. 129, 409, 489 und 957; 1862 S. 90 und 1983; 1863 S. 508; 1865 S. 443, 451, 483; 1866 S. 991; 1867 S. 195, 418 und 465; 1868 S. 853 und 875; 1869 S. 521 und 939; 1870 S. 1617; 1871 S. 243; G.-V.-Bl. 1875 Beil. II u. s. w.;

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 57, 82, Bd. 22 S. 174, Bd. 23 S. 155 ff., Bd. 24 S. 39, 337 ff., Bd. 25 S. 141 u. s. w.

Bei Anwendung dieses Grundsatzes auf vorliegende einzelne Fälle hatte die frühere Praxis des obersten Gerichtshofs den Verwaltungsbehörden eine sehr ausgedehnte Zuständigkeit zugewiesen, insbesondere auch Streitigkeiten, welche den Anspruch auf eine angeblich zum Wegkörper gezogene Grundfläche oder auf eine an demselben behauptete Servitutberechtigung oder anderseits den Widerspruch gegen die beanspruchte Servitut eines öffentlichen Weges auf Privateigenthum betrafen, als verwaltungsrechtliche Wegbenützungsstreitigkeiten erklärt, ferner die Entscheidung über den öffentlichen Charakter eines Weges als präjudiziell für die weitere Behandlung desselben und für die Entscheidung der privatrechtlichen Fragen bezeichnet; vgl.:

O. E. im R.-Bl. 1854 S. 504, 512; 1857 S. 377; 1861 S. 490 und 500; 1862 S. 1983; 1864 S. 223; 1865 S. 105, 492 und 498; 1866 S. 37; 1868 S. 2398 und 2411; 1869 S. 67, 881, 1379 und 1633 u. s. w.;

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 321 ff.

Die neuere oberstrichterliche Praxis

O. E. im R.-Bl. 1872 S. 1550 und 1968, 1873 S. 63 und 913, G.-V.-Bl. 1874 Beil. II, VI und VII, 1878 Beil. I, s. auch

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 125, Bd. 24 S. 128, 216, 337 ff., Bd. 26 S. 332, Bd. 27 S. 189, Bd. 29 S. 96, 110, 248,

Bl. f. R.-A. Bd. 39 S. 125,

Samml. von Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 405

ist hievon wesentlich abweichend. — Nach derselben haben die Verwaltungsbehörden wohl zu bestimmen, welche Wege und in welcher Ausdehnung letztere dem allgemeinen Gebrauche zu dienen haben, ferner deren Herstellung und Unterhaltung zu veranlassen, dagegen Streitigkeiten über das Vorhandensein einer das Privateigenthum belastenden Wegdienstbarkeit (unbeschadet provisorischer administrativer Verfügungen) und über behauptete dingliche Berechtigungen an öffentlichen Wegen auf den Civilrechtsweg zu verweisen; die Bestimmung einer Grundfläche zum öffentlichen Wege setzt voraus, daß der Staat, die Gemeinde u. s. w. entweder das Eigenthum an derselben oder ein dingliches Recht auf dieselbe, vermöge dessen der Eigenthümer die Benützung als Weg

zu dulden hat, erworben habe; ist diese Voraussetzung streitig, so haben die Gerichte über dieselbe zu entscheiden; vgl. auch:

Bl. f. R.=A. Bd. 31 S. 237, Bd. 41 S. 219, Bd. 43 S. 92,
S. o. E. f. Civ. Bd. 1 S. 113, Bd. 3 S. 153, Bd. 4 S. 383, Bd. 5 S. 82, Bd. 6 S. 647, Bd. 7 S. 132, 230.

Daß jedoch für den Besitzer eines an eine öffentliche Straße grenzenden Anwesens kein privatrechtlicher Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Straßenzustandes, Nichtänderung des Niveau u. s. w. besteht, wurde auch durch die neuere Praxis anerkannt; vgl.:

Bl. f. R.=A. Bd. 31 S. 122, 236, Bd. 44 S. 234,
S. o. E. f. Civ. Bd. 7 S. 50,
M.=A.=Bl. 1880 S. 7,
Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 338, Bd. 26 S. 232, Bd. 30 S. 108, 283.

Durch das Gesetz vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 34, den Verw.=Ger.=Hof betr, wurden streitige Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf die öffentliche Eigenschaft eines Weges, Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht zu den Staatsstraßen gehörigen öffentlichen Wege — unbeschadet der administrativen Befugniß, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindewegen, sowie über deren Unterhaltung aus Distrikts= und Gemeindemitteln zu beschließen — als Verwaltungsrechtssachen erklärt; s. auch:

Samml. v. Entsch. des V.=G.=H. Bd. 1 S. 95, 278, 405, 417, Bd. 2 S. 189, 211, 276.

Gleiche Grundsätze, wie bezüglich der Straßen, gelten auch von ihren Zugehörungen, den Gräben, Böschungen, Ueberbrückungen und Kanälen der Straßen.

O. E. im R.=Bl. 1869 S. 939 und Art. 8 Ziff. 34 des Ges. vom 8. Aug. 1878, den Verw.=Ger.=Hof betr.

Die Brücken werden regelmäßig als Bestandtheile des Weges betrachtet und sind daher von dem Wegbaupflichtigen zu erhalten, sofern nicht (wie insbesondere bei Brücken über künstlich angelegte Wasserläufe vorkommt) in Folge besonderer Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründet ist; vgl.:

Anmerk. zum bayer. Landrechte Th. II Cap. 8 § 11 Nr. 15 lit. f,
O. E. im R.=Bl. 1855 S. 911 und R.=Bl. 1861 S. 130,
Bl. f. R.=A. Bd. 22 S. 269, Bd. 24 S. 340, 385,

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 10, Bd. 13 S. 58 und 375, Bd. 21 S. 353 ff., Bd. 22 S. 336, Bd. 23 S. 221 ff.,
S. v. E. f. Civ. Bd. 5 S. 585, 587, 598.

Die in verschiedenen ministeriellen Entscheidungen ausgesprochene Anschauung, daß Brücken an Flurgrenzen zweier Gemeinden, selbst wenn sie vollständig innerhalb einer Markung gelegen sind, gemeinschaftlich zu unterhalten seien,

vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 13, Bd. 23 S. 196, Bd. 28 S. 187,

wird vom Verwaltungs-Gerichtshofe nicht getheilt.

Entsch. vom 25. Jan. 1881.

Ueber die Bedeutung der administrativen Feststellung des öffentlichen Charakters eines Wegs für den Strafrichter s.:

Stengl. Ztschr. Bd. 5 S. 86.

2) Die bayerische Gesetzgebung unterscheidet Staats-, Kreis- und Distrikts-Straßen, Gemeindeverbindungswege, Ortsstraßen, Feld- (Wald-) und Privatwege; vergleiche:

M.-E. vom 18. Febr. 1835, Döll. Bd. 16 S. 579,
Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 147, Bd. 23 S. 380.

Kreisstraßen

M.-E. vom 18. Febr. 1835 Tit. I lit. B, Döll. Bd. 16 S. 581,
Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 15 lit. i, G.-Bl. S. 269

sind jedoch nicht zur Ausführung gelangt und in Bezug auf Staatsstraßen

Döll. Bd. 16 S. 575 ff., Bd. 31 S. 171 ff.

liegt die Sorge für Herstellung und Unterhaltung nach Maßgabe der bestehenden besonderen Vorschriften

vgl. z. B. M.-E. vom 31. Jan. 1873, M.-A.-Bl. S. 300,
M.-E. vom 11. Jan. 1875, M.-A.-Bl. S. 39,
M.-E. vom 29. Nov. 1879, M.-A.-Bl. S. 594

den Staatsbaubehörden ob.

V. vom 23. Jan. 1872, R.-Bl. S. 337.

Die Polizeibehörden haben jedoch auch auf den Staatsstraßen zur Handhabung der Straßenpolizei (§ 123, 124) mitzuwirken

M.-E. vom 17. April 1818, Döll. Bd. 16 S. 47, vgl. auch:
Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 289, 292,

ferner bei etwaigen Zwangsenteignungen, insbesondere auch bei sich ergebender Nothwendigkeit der Erwerbung von Kiesgruben

V. vom 3. Juli 1812, Döll. Bd. 3 S. 279,
Landtagsabsch. vom 17. Nov. 1837 Abschn. I lit. C, G.-Bl. S. 8,
Min.-Bek. vom 28. April 1863 § 2 Ziff. 3, R.-Bl. S. 691,
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 157

in Thätigkeit zu treten; vgl. auch:

M.-E. vom 23. April 1865, K.-A.-Bl. S. 665, Deponirung der Akkord-Kautionen betr.

In Bezug auf die eine Ortschaft durchziehenden Staatsstraßenstrecken s. unten Ziff. 5 lit. d.

Ueber das Auslichten der Waldungen an Staatsstraßen vgl. nunmehr die

Min.-Bek. vom 28. April 1863 § 2 Ziff. 2 und die daselbst aufgeführten älteren Vorschriften

im Zusammenhalte mit der

Min.-Bek. vom 6. Juni 1876, G.-V.-Bl. S. 358,
" " " 26. Okt. 1876, M.-A.-Bl. S. 425,

sowie Bd. II S. 175.

Die Wegmacher auf den Staatsstraßen sind auf ihre

Instruktionen vom 15. Sept. 1811 und 26. August 1819, Döll. Bd. 16 S. 154, 157,

von den Distriktsverwaltungsbehörden zu verpflichten.

M.-E. vom 30. Juni und 21. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1129 und 1262.

Ueber Unterstützungsfonds für das Straßenaufsichtspersonal s.:

Ges. vom 25. Juli 1850, Art. 17, Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr., G.-Bl. S. 321,
P.-Str.-G.-B. Art. 91,
gen. M.-E. vom 14. Aug. 1852,
M.-E. vom 25. Juni 1875, J.-M.-Bl. S. 131,
Instr. für die Behandlung schöffengerichtlicher Strafsachen vom 20. Aug. 1879 § 85, M.-A.-Bl. 1880 S. 13.

3) Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind, worüber bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsraths die Kreis-

regierung in erster, das Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz entscheidet, vorbehaltlich jedoch des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof.

Distriktsrathsges. vom 28. Mai 1852 Art. 28 in der Fassung des Art. 48 des Ges. vom 8. Aug. 1878 über den Verw.-Ger.-Hof — vgl. auch Art. 23 Abs. 1 des Distriktsrathsges.,

Samml. von Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 389.

Die Anlegung und Unterhaltung der Distriktsstraßen bildet eine gesetzliche, nöthigenfalls im Zwangswege zu verwirklichende Distriktslast.

Distr.-Raths-Ges. Art. 27 Ziff. 4 und Art. 29 Abs. 2.

Die Frage, ob einem Straßenzuge distriktive Bedeutung zukommt, ist unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse, insbesondere der etwaigen Verkehrsvermittelung mit Eisenbahnstationen, zu beurtheilen; vgl. auch:

M.-E. vom 18. Febr. 1835 Ziff. I lit. C, Döll. Bd. 16 S. 579.

Ist eine Straßenverbindung rechtsförmlich (s. oben) als Distriktsstraße erklärt, so bildet die Entscheidung von Streitigkeiten über die Unterhaltung einzelner Theile oder Zugehörungen (Brücken u. s. w.) derselben, über die Konkurrenz einzelner Gemeinden oder Markungen u. dgl. innerhalb der unter Ziff. 1 erörterten allgemeinen Zuständigkeitsgrenzen eine Verwaltungsrechtssache; vgl.:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 34,
gen. M.-E. vom 3. Febr. 1864,
Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 372.

Expropriation zur Anlegung, Erweiterung u. s. w. von Distriktsstraßen ist zulässig.

Ges. vom 17. Nov. 1837 Art. I lit. A Ziff. 5.

Ueber die bei Anlegung, Erweiterung u. s. w. von Distriktsstraßen an die Rentämter zu machenden Mittheilungen in Bezug auf Aenderung der Grundeigenthumsgrenzen s.:

M.-E. vom 3. Juli 1876, M.-A.-Bl. S. 279.

Wenn einzelne Gemeinden oder abgesonderte Markungen

Gem.-Ordn. Art. 3

von einer Distriktsstraße besondere Vortheile haben, so kann die Beitragsquote derselben nach Maßgabe des

Distriktsrathsges. Art. 32

entsprechend abgestuft, insbesondere auch die Leistung der Hand- und Spanndienste jenen Gemeinden zuzuweisen, nicht aber einzelnen Gemeinde-Einwohnern unmittelbar eine Präzipualleistung auferlegt werden; vgl.:

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 90.

Bei Distriktsstraßen, welche das Interesse mehrerer Distrikte berühren, ist erforderlichen Falles nach

Art. 34 (vgl. auch Art. 35 Abs. 2) des obigen Gesetzes

zu verfahren.

Für den Neubau und die Unterhaltung der Distriktsstraßen werden an überlastete und leistungswillige Distrikte Staatszuschüsse nach Maßgabe der betreffenden Finanzgesetze und auf Grund gutachtlicher Aeußerung des Landraths

M.-E. vom 10. Okt. 1872, M.-A.-Bl. S. 51

gewährt; über die Verrechnung derselben enthält die

M.-E. vom 2. Jan. 1872, F.-M.-Bl. S. 3,

Anordnungen.

Den Distriktsräthen sind sowohl für die etwa in Frage stehende Uebernahme oder Anlegung neuer Distriktsstraßen, als auch für die Unterhaltung der bestehenden Distriktsstraßen (einschließlich des Aufwandes für das Aufsichts- und Arbeitspersonal) eingehende Kosten- bzw. Bedarfs-Voranschläge sammt den erforderlichen technischen Erläuterungen, Plänen u. s. w. vorzulegen; vgl. auch:

Distriktsrathsges. Art. 11 lit. a, Art. 16 lit. f.

Die technischen Vorschriften für Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen sind zunächst in der

Instr. vom 7. Jan. 1845, Döll. Bd. 31 S. 218,

enthalten; unter Umständen können übrigens auch die unter Ziff. 2 allegirten Vorschriften über Unterhaltung der Staatsstraßen mit den durch die Natur der Sache gebotenen Modifikationen auf die Unterhaltung der Distriktsstraßen angewandt werden; vgl. auch:

aut. M.-E. vom 25. Nov. 1877.

Bei der Verakkordirung von Neubauten werden zweckmäßig die Vorschriften über Vergebung der öffentlichen und insbesondere der Staatsbauten

Instr. vom 29. April 1833, R.-Bl. S. 393,

Instr. vom 7. Sept. 1864, R.-Bl. S. 1169

zu Grunde gelegt.

Die Eintheilung der Distriktsstraßen hat nach dem Metermaße zu erfolgen und sich der Eintheilung der Staatsstraßen thunlichst anzuschließen.

M.-E. vom 3. Okt. 1871, 12. Sept. und 28. Dez. 1873, 17. April 1874, M.-A.-Bl. 1874 S. 247.

Ueber periodische Anzeigen von Aenderungen an den Distriktsstraßenzügen und deren Eintheilung s.:

M.-E. vom 12. Sept. 1876, M.-A.-Bl. S. 367.

Unumgänglich nothwendig zur Erhaltung eines entsprechenden Zustandes der Distriktsstraßen ist das Vorhandensein eines vollkommen geeigenschafteten und gehörig besoldeten Straßenwärterpersonals, dessen Aufstellung (soferne hiebei nicht die Distriktsvertretung eine Mitwirkung sich vorbehalten hat) und Verpflichtung dem Bezirksamte zukommt.

Ueber die Dienstkleidung der Distriktswegmacher s.:

M.-E. vom 7. Aug. 1868, K.-A.-Bl. S. 1402;

über Unterstützungsfonds derselben oben Ziff. 2, endlich über die Distriktsbauschaffner:

Bl. f. a. Pr. Bd. 6 S. 129, Bd. 18 S. 130 ff., Bd. 27 S. 209.

Die älteren Vorschriften in Bezug auf Auslichtung der Waldungen an den Distriktsstraßen

M.-E. vom 4. Aug. 1835, Döll. Bd. 16 S. 718, vgl.
O. E. im R.-Bl. 1854 S. 649,
Min.-Bek. vom 28. April 1863 § 2 Ziff. 2, R.-Bl. S. 691, und
Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 116, Bd. 15 S. 141

sind aufgehoben durch die

M.-E. vom 19. Mai 1876, M.-A.-Bl. S. 237;

über Zwangsabtretung von Kiesgruben s. oben Ziff. 2 und

Bl. f. a. Pr. Bd. 16 S. 151.

Soferne einzelnen Gemeinden oder abgesonderten Markungen nach Art. 32 des Distriktsraths-Gesetzes die Unterhaltung bestimmter Distriktsstraßenstrecken

vgl. auch aut. M.-E. vom 27. April 1853,

bzw. die Leistung von Hand- und Spanndiensten als Präzipualleistung auferlegt ist, gelten für die Erfüllung dieser Verpflichtung die unter Ziff. 4 entwickelten Grundsätze.

Ueber besondere Konkurrenzverbindungen s.:

Distriktsrathsges. Art. 37,

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 22, den Verw.-Ger.-Hof betr.,

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 322,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 47, Bd. 23 S. 203, Bd. 24 S. 377, 385, Bd. 26 S. 217, 350, Bd. 28 S. 183.

4) Gemeindewege; vgl. überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 217, 223, Bd. 27 S. 121, 255, 286, Bd. 28 S. 253.

Die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen bildet vorbehaltlich besonderer Verpflichtungen dritter Personen

Gem.-Ordn. Art. 38 Abs. 2,

M.-E. vom 26. Oktober 1840, Döll. Bd. 31 S. 225,

Minist.-Bekanntm. vom 4. Jan. 1872 § 6, R.-Bl. S. 73,

Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 173

eine gesetzliche Obliegenheit der politischen Gemeinden.

Gem.-Ordn. Art. 38 Abs. 1.

In abgesonderten Markungen liegt die gleiche Verpflichtung dem Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke ob.

Gem.-Ordn. Art. 3 Abs. 3,

M.-E. vom 5. Jan. 1877, F.-M.-Bl. 1878 S. 65,

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 376.

Der Straßenbau bildet in Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften bestehen, nicht unbedingt eine gemeinschaftliche Angelegenheit der politischen Gemeinde.

Gem.-Ordn. Art. 153 Abs. 2,

Entsch. des V.-G.-H. vom 12. Juli 1881.

Die zahlreichen im entgegengesetzten Sinne auf Grund des revid. Gem.-Edikts ergangenen Entscheidungen

vgl. Döll. Bd. 26 S. 30, 31, 282, 290 u. s. w.

sind jetzt nicht mehr anwendbar.

Es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß in solchen, aus mehreren vereinigten Ortschaften bestehenden Gemeinden zufolge besonderer Verträge oder rechtsbegründeten Herkommens die Gemeindewege von den einzelnen Ortschaften je innerhalb ihrer Ortsfluren zu unterhalten sind oder daß durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, eventuell durch

amtliche Verfügung nach Art. 153 Abs. 2 den einzelnen Ortschaften die ihr Interesse hauptsächlich berührenden Wege oder Wegstrecken zur Unterhaltung zugewiesen werden; letztere wird durch eine derartige Austheilung häufig sogar wesentlich erleichtert und gefördert; vgl. auch:

Gem.-Ordn. Art. 153 Abs. 2,
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 95, 187, 417,
Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 271, Bd. 22 S. 78, Bd. 23 S. 269 ff., Bd. 24 S. 360, Bd. 28 S. 28, Bd. 31 S. 13.

Als Gemeindewege sind jene Wege zu betrachten, welche dem Verkehre mit einer anderen benachbarten Gemeinde oder Ortschaft, wenn auch nicht ausschließlich, dienen (sohin auch die Wegverbindungen mit Staats- und Distriktsstraßen, Eisenbahnen u. dgl.)

M.-E. vom 18. Febr. 1835 Ziff. I lit. D, Döll. Bd. 16 Th. II S. 582.

Ueber Bahnhof-Zufuhrstraßen, Wegverlegungen aus Anlaß von Bahnhofbauten u. dgl. s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 180, Bd. 27 S. 286, Bd. 28 S. 253, Bd. 30 S. 391, 401,

dann (soweit Privatbahnen in Frage stehen):

V. vom 20. Juni 1855 § 10 Ziff. 3, R.-Bl. S. 653.

Die Entscheidung über die streitige Frage, ob einem Wege die Eigenschaft eines Gemeindeweges zukomme, sowie über Streitigkeiten in Betreff der Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege steht innerhalb der allgemeinen Grenzen der administrativen Zuständigkeit den Verwaltungsbehörden als Organen der Verwaltungsrechtspflege, in letzter Instanz dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 34,
Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 65 Abs. 3,
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 380, Bd. 23 S. 10.

Dagegen hat über die Anlage, Aenderung oder Beseitigung von Gemeindewegen und die Art der Unterhaltung die aktive Verwaltung, zunächst die Gemeinde selbst, zu beschließen. Unterläßt es die Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegende Wegbaupflicht zu erfüllen, die hiezu nothwendigen Ausgaben zu bestreiten oder die erforderlichen Gemeindedienste anzuordnen, so ist sie von der Staatsaufsichtsbehörde in gesetzmäßiger Weise hiezu anzuhalten.

Gem.-Ordn. Art. 38, 157 Abs. 5 mit 7, Art. 160; vgl. jedoch auch:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 2, den Verw.-Ger.-Hof betr.

Die Verwaltungsbehörden können auch da, wo die Eigenschaft eines Weges als Gemeindeweges noch nicht feststeht oder wo (z. B. im Falle des Art. 38 Abs. 2 der Gem.-Ordn.) privatrechtliche Verpflichtungen in Frage stehen, bei Gefahr auf Verzug provisorische Anordnungen erlassen.

M.-E. vom 22. April 1835, Döll. Bd. 2 S. 293;
vgl. auch Bd. I S. 82, dann
Samml. von Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 405, Bd. 2 S. 189,
Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 173.

Definitive Entscheidungen in Fällen des Art. 38 Abs. 2 der Gem.-Ordn. können die Verwaltungsbehörden nur dann treffen, wenn die beanspruchte Verpflichtung auf einem öffentlich rechtlichen Grunde (vgl. z. B. Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes) beruht.

Die Obsorge für die Instandhaltung der öffentlichen Wege ist in Landgemeinden zunächst Sache des Bürgermeisters, welcher zur Erfüllung dieser Obliegenheit disziplinär und unter Umständen auch durch strafpolizeiliche Einschreitung angehalten werden kann; vgl.:

Minist.-Bekanntm. vom 4. Jan. 1872 § 6, R.-Bl. S. 73,
O. E. in Stengl. Ztschr. Bd. 3 S. 18,
Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 375.

Die Gemeinde kann die Wegbauarbeiten nach Maßgabe der

Gem.-Ordn. Art. 52, 53

verakkordiren, durch Lohnarbeiter herstellen lassen oder anderseits die Gemeindedienste den Pflichtigen durch Vergütung aus der Gemeindekasse, bzw. Uebernahme gegen Geldabgabe erleichtern, nicht aber, wie hie und da vorkommt, für die scheinbar verakkordirte, thatsächlich aber ausschließlich durch Gemeindedienste erfolgte Herstellung oder Unterhaltung des Weges Gemeindeumlagen erheben; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 55.

Macht die Gemeinde von ihrer gesetzlichen Befugniß zur Anordnung von Gemeindediensten Gebrauch, so hat sie die Hand- und Spanndienste nach Vorschrift der

Gem.-Ord. Art. 50, 51

(also unter Ausschluß der häufig vorkommenden Austheilung von Straßenstrecken nach der Steuer oder Haus-Nummer) zu vertheilen

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 78, Bd. 23 S. 220,

insbesondere die nach Art. 50 Abs. 2 und 4 erforderlichen statutarischen Bestimmungen zu treffen und die Beitragsrolle für die Gemeindedienste

Gem.-Ordn. Art. 51 Abs. 3 lit. d

rechtzeitig festzustellen; bei dem Vollzuge des Art. 51 Abs. 4 wird die Gemeinde zweckmäßig den in

§ 21 des Konkurrenz-Regulativs vom 23. Febr. 1809, R.-Bl. S. 385,

M.-E. vom 7. Jan. 1846, Döll. Bd. 26 S. 33,

aufgestellten Maßstab wählen.

Gegen säumige Gemeindedienstpflichtige hat der Bürgermeister nach Maßgabe der

Gem.-Ordn. Art. 54 und Novelle vom 19. Jan. 1872 Art. 5, G.-Bl. S. 197,

sowie des

P.-Str.-G.-B. Art. 29, vgl. auch Art. 20 Abs. 1,

Stengl. Ztschr. Bd. 6 S. 71, Bd. 8 S. 201, Bd. 17 Beibl. S. 43

einzuschreiten.

Die in dem

O. E. vom 17. Juni 1864, Ztschr. f. G. u. R. Bd. 11 S. 180,

ausgesprochene Anschauung, daß die Vergütung der auf polizeilich verfügte Weg-Herstellung erwachsenen Kosten gegen die Säumigen nur in einem Strafurtheile ausgesprochen werden könne, ist jedenfalls jetzt gegenüber den Bestimmungen der Gem.-Ordn. Art. 54 Abs. 1 mit 3 nicht mehr haltbar, während die, eine strafrichterliche Zuständigkeit auch bei vorliegenden Differenzen bezüglich der Frohndepflicht aufrecht erhaltenden Präjudizien

Ztschr. f. G. und R. Bd. 12 S. 257,

Stengl. Ztschr. Bd. 4 S. 394, Bd. 5 S. 59

nurmehr insoweit werden Beachtung beanspruchen dürfen, daß die einfache, d. h. im Verwaltungswege nicht gehörig geltend gemachte Behauptung, zu dem angewiesenen Gemeindedienste nicht verpflichtet zu sein, von dem Strafrichter nicht berücksichtigt werden kann; vgl. im Uebrigen:

Str.-G.-B. § 69.

Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können als Gemeindedienste nicht gefordert werden.

Gem.-Ordn. Art. 49 Abs. 2; vgl. hiezu:

M.-E. vom 10. Febr. 1837 Ziff. 3, Döll. Bd. 11 S. 270,
M.-E. vom 26. Juni 1840, Döll. Bd. 31 S. 213.

Bei Bestimmung der Breite und sonstigen Beschaffenheit der Gemeindeverbindungswege sind — unter Berücksichtigung der durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen oder gestatteten Abweichungen — die Vorschriften der

M.-E. vom 11. Nov. 1803, 15. Dez. 1834, 18. Jan. 1836, Döll. Bd. 16 Th. II S. 837 ff., und des
Schlußsatzes der Instr. für den Bau der Vizinalstraßen vom 2. Juli 1829, Döll. a. a. O. S. 817,

zu beachten. (Ueber die früheren Bezeichnungen „Vizinal-“ und „Kommunikations-Straßen“ vgl. M.-E. vom 18. Febr. 1835 II Abs. 5 lit a, Döll. a. a. O. S. 579).

Das Zwangsabtretungsges. vom 17. Nov. 1837 findet auf die Anlegung, Erweiterung u. s. w. von Gemeindewegen (vgl. Art. I lit. A Ziff. 5) keine Anwendung; unter Umständen kann jedoch eine Erweiterung von Gemeindewegen sich als Vorkehrung zu unabweisbaren sicherheitspolizeilichen Zwecken (Art. I lit. A Ziff. 13) darstellen.

Ueber die Sperrung der Gemeindewege, bzw. die Festsetzung eines Maximalladungsgewichts für die sie benützenden Fuhrwerke siehe Bd. II S. 176.

5) Verschieden von den Gemeindeverbindungswegen sind:

a) die öffentlichen Feldwege, d. h. solche Wege, welche zwar nicht blos von einzelnen Personen auf Grund dinglicher Berechtigung benützt werden, sondern dem allgemeinen Gebrauche dienen, jedoch vorzugsweise nicht zur Verbindung von Ortschaften, sondern zur Verbindung von menschlichen Niederlassungen mit landwirthschaftlichen Grundstücken dienen. Ihre Herstellung und Unterhaltung bemißt sich nach

Gem.-Ordn. Art. 55.

Als „Betheiligte“ im Sinne des Art. 55 Abs. 2 erscheinen Diejenigen, welche den Feldweg im landwirthschaftlichen Interesse regelmäßig benützen, wozu daher nicht blos die Besitzer der unmittelbar anstoßenden Grundstücke

vgl. Anm. zum bayer. Landrechte Th. II Cap. 8 § 11 Ziff. 2, 3 lit. c und e,

sondern auch die Besitzer rückwärts gelegener Grundstücke zu rechnen sind, wenn dieselben, um auf diese Grundstücke zu gelangen, den Feld-

weg benützen müssen. — Die Anschauung, daß alle Grundbesitzer der ganzen Gemeindemarkung zur Unterhaltung aller Feldwege in der letzteren beizutragen haben

vgl. Weber, Handausgabe der Gem.-Ordn., S. 47,

ist mit der Fassung des Art. 55 Abs. 3 („betheiligte Grundstücke") kaum vereinbar; s. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 241 ff., Bd. 27 S. 238, Bd. 28 S. 244.

Zum Schutze der Feldwege können orts-, eventuell distriktspolizeiliche Vorschriften zu

P.-Str.-G.-B. Art. 121 (vgl. auch Art. 3 Abs. 1, Art. 5)

erlassen werden. Im Uebrigen s.:

Str.-G.-B. § 366 Ziff. 10,
Minist.-Bek. vom 4. Jan. 1872 § 6, 10, R.-Bl. S. 73,
M.-E. vom 5. Sept. 1850, Döll. Bd. 26 S. 287,
Bl. f. a. Pr. Bd. 5 S. 357, Bd. 14 S. 81, Bd. 22 S. 137, Bd. 23 S. 161 ff., 243 ff., 282 ff., Bd. 24 S. 332, 355 ff., Bd. 25 S. 303, Bd. 28 S. 328,
Bl. f. R.-A. Bd. 31 S. 236.

b) Oeffentliche Holz- und Waldwege, für deren Unterhaltung im Wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte wie für Feldwege maßgebend sind; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 257, Bd. 26 S. 257.

c) Bloße Privatwege (insbesondere Feld- und Waldwege, welchen kein öffentlicher Charakter zukommt), in Bezug auf deren Unterhaltung und Benützung die Verwaltungsbehörden nur sicherheitspolizeiliche Anordnungen

Str.-G.-B. § 367 Ziff. 12

und vorsorgliche Verfügungen treffen können.

M.-E. vom 26. Okt. 1840, Döll. Bd. 31 S. 225; vgl. auch:
Str.-G.-B. § 368 Ziff. 9,
O. E. im R.-Bl. 1853 S. 126,
" " " 1859 S. 435,
" " " 1860 S. 975,
Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 127 ff., 257, Bd. 26 S. 257.

d) Die eigentlichen Ortsstraßen; vgl. über den Begriff derselben auch:

O. E. im M.-A.-Bl. 1878 S. 225.

Die Obsorge für Unterhaltung und Reinlichkeit derselben ist Gemeindesache.

Gem.-Ordn. Art. 38, 138 Abs. 5.

Die Verbindlichkeit der Gemeinde erstreckt sich in der Regel nicht auf die Unterhaltung der innerhalb der Orte gelegenen Staats- und Distriktsstraßenstrecken vorbehaltlich der nach

V. vom 16. Aug. 1805 Ziff. I, II, Döll. Bd. 16 S. 789,
vgl. Ges. vom 6. April 1818 Ziff. VI lit. b, a. a. O. S. 698,
Finanzgesetz vom 28. Dez. 1831 § 23, G.-Bl. S. 125,
Minist.-Bek. vom 28. April 1863 § 2 Ziff. 3, R.-Bl. S. 693,

den Gemeinden bezüglich der Bekiesung und Reinigung der Staatsstraßen innerhalb der Ortschaften obliegenden Konkurrenzen.

Eine andere Anschauung bezüglich der innerhalb der Ortschaften gelegenen Distriktsstraßenstrecken, war in mehreren ministeriellen Entscheidungen vertreten; vgl.:

Weber a. a. O. S. 31;

dieselbe hat jedoch die Billigung des Verw.-Ger.-Hofes (in einem Erkenntnisse vom 5. Juli 1881) nicht gefunden; s. auch:

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 111.

Ueber Staatsstraßen in größeren Städten vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 353.

Auch die Pflasterung der Ortsstraßen als öffentlicher Wege liegt, wo solche erforderlich ist, den Gemeinden ob; vgl. übrigens:

Str.-G.-B. § 366 Ziff. 10,
Gem.-Ordn. Art. 44 Abs. 2,
O. E. in Stengl. Ztschr. Bd. 5 S. 206, 258, Bd. 9 S. 40,
Bd. 14 Beibl. S. 90,
S. o. E. f. Str. Bd. 5 S. 74,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 1 ff., aber auch
Edel's Kommentar zum P.-Str.-G.-B. von 1871 S. 165.

Ebenso liegt die Herstellung der im Interesse der öffentlichen Reinlichkeit erforderlichen Abzugskanäle den Gemeinden ob

Gem.-Ordn. Art. 38,

wogegen die Herstellung der Zuleitungskanäle für das aus den Häusern kommende Ausguß- und Abfluß-Wasser u. dgl. durch ortspolizeiliche Vorschriften zu

P.-Str.-G.-B. Art. 94

den Hausbesitzern auferlegt werden kann.

Ztschr. f. G. u. R. Bd. 13 S. 306;
vgl. überhaupt Bd. II S. 182, dann
allgem. Bauordnung vom 30. Aug. 1877 § 83, G.-V.-Bl. S. 461,
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 183.

Ueber Umwandlung von Feldwegen zu Ortsstraßen, bzw. Gemeindewegen s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 303.

6) An den Staats- und Distriktsstraßen sind die zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs erforderlichen Straßeneintheilungszeichen (vgl. Ziff. 3), Warnungstafeln und Sicherheitsgeländer (vgl. Bd. II S. 178), dann Wegweiser

M.-E. vom 7. Febr. 1841, Döll. Bd. 31 S. 177,
M.-E. vom 27. Juli 1842, Döll. Bd. 31 S. 401

auf Staats- bzw. Distriktskosten anzubringen.

Die Herstellung und Unterhaltung der Wegweiser, Sicherheitsgeländer und Warnungstafeln an Gemeindewegen bildet eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden.

Gem.-Ordn. Art. 38.

Die Kosten der Anbringung und Unterhaltung von Wegweisern an den Einmündungen von Gemeindewegen oder Ortsstraßen in eine Staats- oder Distriktsstraße fallen der Gemeinde, in deren Markung der Wegweiser sich befindet oder angebracht werden soll, zur Last;

cit. M.-E. vom 27. Juli 1842.

Die Ortstafeln sind durchgängig, also auch an Staats- und Distriktsstraßen, von den Gemeinden, welche durch die Ortstafeln bezeichnet werden, herzustellen und zu unterhalten.

Gem.-Ordn. Art. 38.

In Bezug auf Anstrich, Aufschrift und sonstige Beschaffenheit der Ortstafeln sind außer den älteren einschlägigen Vorschriften

Döll. Bd. 16 S. 634 und Bd. 31 S. 174

(insbesondere der Instr. vom 1. Nov. 1829, den M.-E. vom 26. August und 31. Dez. 1833, dann vom 2. Juni 1840) die Anleitungen in den

M.-E. vom 31. Jan. und 28. Febr. 1873, M.-A.-Bl. S. 300 und 354,

zu beachten; hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinden eine andere, wenn nur zweckentsprechende Form für ihre Ortstafeln wählen; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 9 S. 289.

Ueber die Form und Kosten der Amtsgrenztafeln vgl. Bd. I S. 13, über Landeshoheitszeichen Bd. I S. 121.

7) Die Brücken (vgl. auch Ziff. 1) sind in einer möglichst soliden und dauerhaften Weise herzustellen und ebenso wie die Stege mit Sicherheitsgeländern zu versehen.

M.-E. vom 11. Nov. 1803, Döll. Bd. 16 S. 837,
M.-E. vom 16. Dez. 1852 und 26. Juni 1854, Döll. Bd. 31 S. 227,
M.-E. vom 19. Jan. 1879, M.-A.-Bl. S. 31; vgl. auch Bd. II S. 178.

8) Die Anpflanzung, bzw. Nachpflanzung von Alleen an öffentlichen Wegen kann den Gemeinden und Privaten gegenüber nicht erzwungen werden

Landtagsabsch. vom 25. Aug. 1843 Absch. IV § 40, G.-Bl. S. 75,
Landtagsabsch. vom 23. Mai 1846 § 33, G.-Bl. S. 29,
M.-E. vom 11. Dez. 1848, Döll. Bd. 31 S. 201,

ist aber im Wege der Belehrung und Aufmunterung möglichst zu fördern.

Döll. Bd. 16 S. 729 ff., Bd. 31 S. 196,
aut. M.-E. vom 20. Juli 1850 und 1. Dez. 1860; vgl. auch:
A. E. vom 13. Juni 1855, oberb. K.-A.-Bl. S. 1164.

Die bestehenden Baumpflanzungen an den Straßen sind thunlichst zu erhalten. Wo der Distrikt die Anlage von Alleen an den Distriktsstraßen freiwillig übernommen hat, bildet deren fernere Unterhaltung eine gesetzliche Distriktslast

Distriktsraths-Ges. Art. 11 lit f und Art. 27 lit a,

welche jedoch den anliegenden Gemeinden als Präzipualleistung unter den allgemeinen Voraussetzungen übertragen werden kann.

M.-E. vom 10. Juni 1859,
Entsch. des V.-G.-H. vom 28. Juni 1881.

Ist die Anlage von Baumpflanzungen mit Zustimmung der Anstößer auf deren Eigenthum erfolgt, so unterliegt das Verfügungsrecht der letzteren den durch den öffentlichen Zweck der Pflanzungen bedingten Beschränkungen.

O. E. vom 22. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 270.

Streitigkeiten über die Nutzungen der Alleebäume, welche auf den Fußbänken der Straßen stehen und daher als integrirender Bestand-

theil derselben erscheinen, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

O. E. vom 7. Mai 1861, R.-Bl. S. 499.

Ueber die Behandlung der Baumpflanzungen an Staatsstraßen s.:

M.-E. vom 1. Febr. und 20. Nov. 1880, M.-A.-Bl. S. 90, 386.

Das Holz der abgängigen Bäume auf Staatsstraßen soll den Gemeinden, welche auf Staatseigenthum Alleen angelegt und erhalten haben, überlassen werden;

aut. M.-E. vom 26. Juli 1862.

Die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Distrikts-Straßen-Alleen wird zweckmäßig besonderen distriktiven Baumwärtern übertragen.

Anordnungen über Ausästung der Baumpflanzungen an Staatsstraßen (insbesondere längs der Telegraphenleitungen) zur Fernhaltung von Verkehrsstörungen können auf Grund des

Str.-G.-B. § 366 Ziff. 10

erlassen werden.

Ueber Beschädigung der Straßen-Alleen vgl.:

Str.-G.-B. § 304 und P.-Str.-G.-B. Art. 95, 112 Ziff. 2,
cit. O. E. vom 22. Nov. 1872, überhaupt
Stengl. Ztschr. Bd. 11 Beibl. S. 180, Bd. 12 S. 321, 354, Bd. 13 S. 339,
S. o. E. f. Str. Bd. 9 S. 288,
S. v. E. d. O.-L.-G. Bd. 1 S. 119, 221.

## § 154. Maß- und Gewichtsordnung.

1) Das bayerische Gesetz vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr., G.-Bl. S. 853, hatte bereits die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes vom 1. Jan. 1872 an für den ganzen Umfang des Königreichs ausgesprochen; noch vor Eintritt dieses Zeitpunktes wurden jedoch die Art. 1 mit 10 des genannten Gesetzes durch das

Reichsges. vom 22. Nov. 1871, R.-G.-Bl. S. 397,

— vgl. auch Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 3 —

aufgehoben, welches die Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. Aug. 1868 mit Ausnahme der Art. 15—20 vom 1. Jan. 1872 an als Reichsgesetz in Bayern einführte, hiebei jedoch vorübergehend (bis zum 1. Jan. 1878) die bayerischen Feld-

maße aufrecht erhielt und überdies mit dem in § 3 Abs. 2 gemachten Vorbehalte die fernere Geltung der Art. 11 und 12 des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 sicherte.

Die Strafbestimmungen in Art. 14 und 16 des letzteren wurden durch

Art. 2 Ziff. 17 des Str.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871

aufgehoben; Art. 14 war durch

Str.-G.-B. § 369 Ziff. 2 und
P.-Str.-G.-B. Art. 141

ersetzt, welcher letztere selbst übrigens nur transitorische Bedeutung hatte, da jetzt der Begriff des Gewerbebetriebs in dem umfassenden Sinne der Gewerbeordnung zu nehmen ist und die in Art. 141 bezeichneten Personen ohnehin einschließt.

Die gesetzliche Grundlage der Maß- und Gewichtsordnung in Bayern bilden daher nunmehr:

a) das norddeutsche Ges. vom 17. Aug. 1868 Art. 1 mit 14, 21 mit 23 (abgedruckt in Beil. II S. 24 ff. des G.-Bl. 1871/72),

b) das Reichsges. vom 22. Nov. 1871,

c) die Art. 11, 12, 13 (welcher letztere Art. übrigens selbstverständlich ist) des bayer. Ges. vom 29. April 1869,

d) Str.-G.-B. § 369 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 (Nov. vom 26. Febr. 1876, R.-G.-Bl. S. 25),

e) P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 15, welcher verordnungsmäßige Vorschriften über Maß- und Gewichtspolizei insoweit, als solche nach Art. 11, 12 des Ges. vom 29. April 1869 zulässig sind, vorbehält,

f) das Reichsges. vom 7. Dez. 1873, R.-G.-Bl. S. 377, welches den Art. 4 der deutschen Maß- und Gewichtsordnung aufhob, endlich

g) das Reichsges. vom 20. Juli 1881, R.-G.-Bl. S. 249, Rauminhalt der Schankgefäße btr.

2) Die bayerische Maß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 und die deutsche vom 17. Aug. 1868 stimmen in ihren Grundzügen überein. Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist der Meter (Stab) mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 1 beider Gesetze.

Die geltenden Maße und Gewichte, dann die für einzelne derselben angenommenen deutschen Bezeichnungen sind in

Art. 3 und 6 der Reichs- M.- und G.-O.
aufgeführt. Abweichungen von dem gesetzlichen Gewichte finden nicht statt und sind namentlich auch für das Medizinalgewicht unzulässig.

Reichs- M.- und G.-O. Art. 7 (bayer. Ges. Art. 3, s. Band II S. 135.)

In Betreff des Münzgewichtes

Reichs-M.- u. G.-O. Art. 8

sind weiter:

Reichsges. vom 4. Dez. 1871 § 1 mit 7 und § 12, Ausprägung von Goldmünzen betr., R.-G.-Bl. S. 404,
Münzges. vom 9. Juli 1873 Art. 2 ff., R.-G.-Bl. S. 233,
Bekanntm. vom 19. April 1872, R.-Bl. S. 1203,
V. vom 2. Mai 1872, a. a. O. S. 1249,
Bekanntm. vom 24. Febr. 1873, R.-Bl. S. 329,

in Betreff der früheren Feldmaße:

V. vom 28. Febr. 1809 Ziff. 1, 2, R.-Bl. S. 473,
Grundsteuerges. vom 15. Aug. 1828 § 10 ff., G.-Bl. S. 121 ff.,
Instr. für die Steuerkatastralmessung vom 19. Jan. 1830 § 72 Abs. 2, R.-Bl. S. 91,
bayer. M.- und G.-O. Art. 5,

dann in Betreff der jetzigen Feldmaße:

Reichsges. vom 22. Nov. 1871 § 2,
F.-M.-E. vom 7. Jan. und 19. Dez. 1874, F.-M.-Bl. S. 397,
M.-E. vom 18. Juni und Min.-Bek. vom 16. Dez. 1877, F.-M.-Bl. S. 295, 415,

zu vergleichen.

Das metrische Maß und Gewicht ist als das ausschließend gesetzliche auch in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung anzuwenden; vgl. insbesondere über Gebrauch desselben im Aufschlagswesen:

Ges. vom 18. Febr. 1871, G.-Bl. 1870/71 S. 337;

im steuerpflichtigen Uebergangsverkehr:

Bekanntm. vom 8. Dez. 1871, R.-Bl. S. 1889,
M.-E. vom 30. Dez. 1871, K.-A.-Bl. 1872 S. 122,
M.-E. vom 30. Juni 1872, K.-A.-Bl. S. 1652;

im Immobiliarfeuerversicherungswesen:

M.-E. vom 24. Nov. 1871, K.-A.-Bl. S. 2142, dann nunmehr die
Instr. vom 30. Juni 1875 § 5, 10 u. s. w., M.-A.-Bl. S. 333;

in der Staatsforstverwaltung:

M.-E. vom 6. Juli 1870, F.-M.-Bl. S. 161,
„ „ 6. Sept. 1878, „ „ „ 183;

im Finanzrechnungswesen:

M.-E. vom 13. Jan. und 17. März 1872, K.-A.-Bl. S. 1034 und 1109;

im Staatsbauwesen:

Minist.-Bekanntm. vom 2. Aug. 1874, G.-V.-Bl. S. 448,
M.-E. vom 18. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 394.

Ueber die Umrechnung der früheren Maße und Gewichte in metrische vgl.:

Reichs-M.- u. G.-O. Art. 21 Abs. 2,
Bekanntm. vom 13. Aug. 1869 (die Verhältnißzahlen enthaltend), R.-Bl. S. 1521,
M.-E. vom 6. Juli 1870, F.-M.-Bl. S. 161,
M.-E. vom 17. März 1872, K.-A.-Bl. S. 1109;

über die nunmehrige Schreibweise für die metrischen Maße und Gewichte:

Min.-Bek. vom 10. Nov. 1877, G.-V.-Bl. S. 527.

Die neuen Maße und Gewichte dürfen nicht mit Bezeichnungen versehen werden, welche sich auf die alten Maße und Gewichte beziehen.

V. vom 19. Dez. 1869 § 12, R.-Bl. S. 2329.

Ueber die seit. 1. Jan. 1872 unzuläßigen älteren Gewichte vgl.:

Bekanntm. vom 14. Dez. 1871, R.-Bl. S. 2323.

Uebergangsbestimmungen enthielten die

bayer. M.- u. G.-O. Art. 13, 15 und 16 Abs. 1,
deutsche M.- u. G.-O. Art. 22,
Eichordnung vom 12. Dez. 1871 § 67 ff., R.-Bl. S. 2105.

3) Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur Maße, Gewichte und Waagen angewandt werden, welche in Gemäßheit der Maß- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelt sind.

Reichs-M.- u. G.-O. Art. 10 Abs. 1.

Bei dem Vollzuge dieser Bestimmung ist zu beachten, daß die Art. 11 und 12 der bayer. M.- u. G.-O. und die dazu erlassenen Vollzugs-Anordnungen (s. Ziff. 4) aufrecht erhalten sind und daß daher nur derjenige Eichungsstempel, welcher von einer bayerischen Eichungsbehörde herrührt, den in Bayern über die Eichung bestehenden besonderen Vorschriften entspricht und namentlich nach Anordnung der

bayer. M.- u. G.-O. Art. 12 Abs. 4,

V. vom 23. Nov. 1869 § 30, R.-Bl. S. 2113,

rechtzeitig wiederholt wurde, — in Bayern als ein ordnungsmäßiger Eichungsstempel zu betrachten ist.

Ueber die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maße u. s. w. vgl.:

Reichskanzleramts-Bekanntm. vom 22. März 1876, R.-C.-Bl. S. 185, G.-V.-Bl. S. 317.

Gewerbetreibende, bei welchen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem ordnungsmäßigen Eichungsstempel nicht versehene Maße, Waagen oder Gewichte vorgefunden werden, sind nach

Str.-G.-B. § 369 Abs. 1 Ziff. 2 (in der Fassung der Nov. vom 26. Febr. 1876)

zu bestrafen; neben der Strafe ist nach Abs. 2 a. a. O. auf Einziehung jener Maße und Gewichte zu erkennen; vgl. auch:

Str.-G.-B. § 40, 42,

P.-Str.-G.-B. Art. 20 Abs. 2,

Stengl. Ztschr. Bd. 12 S. 135, 365, Bd. 13 Beibl. S. 74.

Die gleiche Strafe, Straffolge und polizeiliche Einschreitung findet zufolge desselben § 369 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 aber auch statt, wenn bei Gewerbetreibenden derartige unrichtige (wenn auch gestempelte) Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden

vgl. Stengl. Ztschr. Bd. 14 S. 76 und 220

oder wenn sich Gewerbetreibende einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Derartige spezielle Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei sind:

a) das Verbot des Gebrauches von nicht gehörig gestempelten oder von unrichtigen, wenn auch im Uebrigen den Bestimmungen der M.- u. G.-O. entsprechenden Maßen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehre.

Reichs-M. u. G.-O. Art. 10 Abs. 2.

Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit der Maße, Gewichte und Waagen sind zunächst in den

Bekanntm. des Bundeskanzlers vom 6. Dez. 1869 und 16. Aug. 1871, bayer. G.-Bl. 1871/72 Beil. II S. 27 und 31,

vgl. auch Min.-Bek. vom 24. Febr. 1873, R.-Bl. S. 329, vom 19. Mai 1876, G.-V.-Bl. S. 344, und vom 21. Juni 1881, G.-V.-Bl. S. 724,

enthalten.

b) die Vorschriften der Reichs-M.- u. G.-O. in

Art. 11

über gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden, in

Art. 12

bezüglich der Fässer, in welchen Wein zum Verkaufe kommt (andere Gebinde sind nicht eichpflichtig, vgl. unten Ziff. 4, dann

M.-E. vom 14. Juli 1881, M.-A.-Bl. S. 240,

Stengl. Ztschr. Bd. 12 S. 134),

sowie in

Art. 13

bezüglich der Gasmesser für den Verbrauch von Leuchtgas; vgl. auch:

zu Art. 12 die M.-E. vom 31. März 1873, K.-A.-Bl. S. 582, und Bekanntm. der Normaleichungskommission vom 6. Juli 1874, M.-A.-Bl. S. 362,

zu Art. 13 die aut. M.-E. vom 22. Aug. 1872 und 8. Mai 1873, endlich

M.-A.-Bl. 1880 S. 123;

c) die Vorschriften der zufolge

Art. 12 Abs. 5 der bayer. M.- u. G.-O.,

Art. 2 Ziff. 15 des P.-Str.-G.-B.

in Kraft verbliebenen Verordnungen vom

19. Dez. 1869, Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr., R.-Bl. S. 2330,

(vgl. aut. M.-E. vom 27. Nov. 1872,

Stengl. Ztschr. Bd. 15 S. 184,

S. o. E. f. Str. Bd. 6 S. 64, 471)

und vom

17. April 1870, die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schankwirthschaften betr., R.-Bl. S. 547,

(vgl. M.-E. vom 29. Febr. 1872, K.-A.-Bl. S. 970,

Reichsges. vom 20. Juli 1881, R.-G.-Bl. S. 249,

Stengl. Ztschr. Bd. 16 S. 87, Bd. 18 S. 333,
S. o. E. f. Str. Bd. 2 S. 141),

endlich der unter Ziff. 4 aufgeführten, zu Art. 12 Abs. 1 mit 4, 6, 7 der bayer. M.- u. G.-O. erlassenen Verordnungen (soweit dieselben polizeiliche Vorschriften für die Gewerbetreibenden und nicht lediglich Direktiven für die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Behörden enthalten), insbesondere der Eichordnung selbst.

In Bezug auf Maß- und Gewichtspolizei überhaupt vgl. auch:

Gew.-Ordn. § 73, 74,
P.-Str.-G.-B. Art. 142 Abs. 3, Art. 145,
Ztschr. f. G. u. R. Bd. 11 S. 114,
Stengl. Ztschr. Bd. 2 S. 348, Bd. 11 S. 131, Bd. 12 S. 134, Bd. 15 S. 184,
S. o. E. f. Str. Bd. 2 S. 241, 293, Bd. 5 S. 168,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 374, Bd. 27 S. 407, Bd. 28 S. 293 Bd. 29 S. 247, Bd. 30 S. 67.

Soferne Betrug an Maß und Gewicht vorliegt, finden die Bestimmungen des

Str.-G.-B. § 263 ff.

Anwendung.

4) Die Eichung und Stempelung erfolgt durch obrigkeitlich bestellte Personen (Verifikatoren), welche mit den erforderlichen Eichungs-Normalen versehen sind.

Bayer. M.- u. G.-O. Art. 11 Abs. 1.

Ueber die Bildung der Verifikatorenbezirke s.:

Min.-Bek. vom 11. März 1880, M.-A.-Bl. S. 115;

über die Portofreiheit derselben vgl. Bd. I S. 114.

Auf Grund des Art. 12 der bayer. M.- u. G.-O. können im Verordnungswege Vorschriften erlassen werden über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normal-Eichungs-Kommission, dann über Bestellung, Unterhaltung und Wirkungskreis der Verifikatoren

V. vom 23. Nov. 1869, R.-Bl. S. 2113,

über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße, Gewichte und der übrigen zu eichenden und zu stempelnden Meßvorrichtungen, ferner Bestimmungen über die Zulassung von Waagen im öffentlichen Verkehre und über die Bedingungen ihrer

Stempelfähigkeit, endlich Vorschriften über die hiebei einzuhaltenden Fehlergrenzen

V. vom 14. Sept. 1869, R.-Bl. S. 1721, Material, Gestalt, Bezeichnung, Beschaffenheit der Maße u. s. w. betr.,

V. vom 2. Mai 1872, R.-Bl. S. 1249, Eichung und Stempelung der Präcisionsmaße u. s. w. betr. (vgl. auch M.-A.-Bl. 1880 S. 123),

revidirte Eichordnung vom 1. Febr. 1876 und Ausführungs-Instr. vom gleichen Tage, G.-V.-Bl. S. 223, 415,

Bekanntm. vom 19. Mai 1876, G.-V.-Bl. S. 344,
" " 15. Nov. 1876, " " " 847,
" " 7. Febr. 1877, " " " 25,
" " 13. Dez. 1877, " " " 576,
" " 7. Juli 1878, " " " 353,
" " 19. März 1880, " " " 121,
" " 1. Juni 1881, " " " 729,

weiter über die Stempel- und Eichzeichen, die Termine der wiederholten Eichung und Stempelung, sowie über die Visitation der Maße, Gewichte und Waagen (s. Ziff. 5), endlich über die Eich- und Visitationsgebühren

cit. V. vom 23. Nov. 1869, in letzterer Beziehung modifizirt durch Verordn. vom 15. Jan. 1876, G.-V.-Bl. S. 33; vgl.: Min.-Bek. vom 27. Jan. 1876, M.-A.-Bl. S. 48.

Bei Erlassung dieser Vorschriften hat jedoch die bayer. Normal-Eichungs-Kommission die anzuwendenden Normale von der Reichs-Normal-Eichungs-Kommission zu beziehen und die Vorschriften über Beschaffenheit der Maße und Gewichte, Stempelfähigkeit der Waagen, Eichverfahren, Fehlergrenzen (s. Ziff. 3 lit. a) u. s. w. gleichförmig mit der Reichs-Normal-Eichungs-Kommission zu erlassen.

Reichsges. vom 26. Nov. 1871 § 3 Abs. 2.

Ueber Präzisionswaagen vgl. auch:

aut. M.-E. vom 9. April 1872;

über Meßgeräthe für Essig und Holzgeist:

Bek. vom 1. März 1880, R.-C.-Bl. S. 87,

M.-E. vom 17. Juni 1880, M.-A.-Bl. S. 263.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die nichteichpflichtigen Gebinde (s. Ziff. 3 lit. b) Faßeichanstalten nach Gem.-Ordn. Art. 40 Abs. 1 zu errichten und statutarische Bestimmungen (Art. 84, 130) über deren

Benützung zu erlassen; eine staatliche Genehmigung hiezu ist nicht erforderlich. — Durch

M.-E. vom 31. März 1873, K.-A.-Bl. S. 582,

wurde den organisirten gemeindlichen Faßeichanstalten auch die Eichung und Stempelung der Weinversandtfässer unter dem Vorbehalte genauer Beachtung der verordnungsmäßigen Gebührensätze und in widerruflicher Weise übertragen.

5) Die periodische Untersuchung der im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen ist vor Allem Obliegenheit der Ortspolizeibehörden.

Gem.-Ordn. Art. 138 Abs. 5,
V. vom 23. Nov. 1869 § 37, R.-Bl. S. 2113,
M.-E. vom 2. Dez. 1873, M.-A.-Bl. S. 599.

Zu diesem Zwecke haben die Gemeinden die in dem cit. § 37 aufgeführten Maße, Gewichte und Waagen — jedoch nur insoweit als es zur Kontrole der wirklich in der Gemeinde befindlichen Gewerbetreibenden erforderlich ist — anzuschaffen; die Eichung und Stempelung dieser gemeindlichen Maße u. s. w. hat durch die Verifikatoren unentgeltlich zu geschehen.

Gebühren-Ordn. vom 15. Jan. 1876 Ziff. 6, G.-V.-Bl. S. 33.

Ueber die Visitation der Schankgefäße vgl. insbesondere:

V. vom 17. April 1870 § 5, R.-Bl. S. 547,
M.-E. vom 29. Febr. 1872, K.-A.-Bl. S. 970.

Die Distriktspolizeibehörden haben die Gemeindebehörden in Erfüllung dieser Obliegenheit zu überwachen, ihnen liegt auch die Beaufsichtigung und eidliche Verpflichtung der Verifikatoren ob;

V. vom 23. Nov. 1869 § 18 mit 20.

Die früheren Eicheinrichtungen sind mit Aufstellung der Verifikatoren erloschen;

V. vom 23. Nov. 1869 § 38 Abs. 3.

Ueber die Veräußerung der älteren Maß- und Gewichts-Normale s.:

M.-E. vom 29. Juni 1874, F.-M.-Bl. S. 193,
M.-E. vom 18. März 1875, K.-A.-Bl. S. 302.

Ueber den Verkauf von Getreide und anderen Nahrungsstoffen nach dem Gewichte auf Märkten vgl.:

M.-E. vom 2. Dez. 1869, K.-A.-Bl. S. 1985.

## § 155. Münzsystem. Papiergeld.

1) Die Ordnung des Münzsystems und die Festsetzung der Grundsätze über Emission fundirten und unfundirten Papiergelds wurden durch die

Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 3

der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

Die Grundlage des neuen Münzsystems wurde durch das

Reichsges. vom 4. Dez. 1871, Ausprägung von Reichsgoldmünzen betr., R.=G.=Bl. S. 404,

geschaffen; dasselbe führte in § 1, 2 eine Reichsgoldmünze ein, deren zehnter Theil die Mark ist und über deren einheitliche Benennung (Krone) die

V. vom 17. Febr. 1875, R.=G.=Bl. S. 72,
Min.=Bek. vom 14. Mai 1875, G.=V.=Bl. S. 413,

zu vergleichen sind.

Von den übrigen Bestimmungen des Reichsges. vom 4. Dez. 1871 ist jene in § 9 Abs. 2 bemerkenswerth, wonach Reichsgoldmünzen, welche das in Abs. 1 a. a. O. (vgl. auch Art. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873) bestimmte Passirgewicht nicht erreichen, von öffentlichen Kassen sowie von Kreditanstalten und Banken, welche solche Goldstücke an Zahlungsstatt angenommen haben, nicht wieder ausgegeben werden dürfen.

Ueber die Einziehung älterer Goldmünzen s. unten.

2) Seine weitere Entwickelung fand das Münzsystem durch das

Münzges. vom 9. Juli 1873, R.=G.=Bl. S. 233.

Dasselbe setzte in Art. 1 an die Stelle der bisherigen Landeswährungen die Reichsgoldwährung, deren Rechnungseinheit die Mark bildet; die Reichswährung trat vermöge

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes und der
kaiserl. Verordn. vom 22. Sept. 1875, R.=G.=Bl. S. 303,

am 1. Jan. 1876 im gesammten Reichsgebiete

vgl. Reichsges. vom 15. Nov. 1874, R.=G.=Bl. S. 131,
M.=E. vom 19. April 1875, M.=A.=Bl. S. 195

in Kraft.

Ueber die amtliche Bezeichnung der Mark s.:

M.=E. vom 20. Dez. 1874, M.=A.=Bl. S. 496;

über die amtlichen Umrechnungstabellen die Beilagen zum
M.-A.-Bl. 1874 Nr. 52, F.-M.-Bl. Nr. 33.

In Bezug auf die Umrechnung älterer Geldansätze in die Reichswährung vgl. im Allgemeinen:

Art. 14 § 2 des Reichsmünzgesetzes,

Ges. vom 8. Nov. 1875, Bestimmung von Geldstrafen u. s. w. nach der Reichswährung betr., G.-V.-Bl. S. 665,

V. vom 20. Dez. 1875 gleichen Betreffs, a. a. O. S. 869,

dann die in Bd. II S. 199 der ersten Auflage dieses Buches aufgeführten Uebergangsbestimmungen.

Spezielle Aenderungen früherer Gehalts-, Gebühren- u. dgl. -Ansätze wurden am geeigneten Orte hervorgehoben; vgl. z. B. Bd. I S. 363, 364, Bd. II S. 127, dann

M.-E. vom 30. Nov. 1875, M.-A.-Bl. S. 667.

In Bezug auf das Rechnungswesen vgl. insbesondere:

M.-E. vom 7. Dez. 1875, F.-M.-Bl. S. 300,

M.-E. vom 17. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 731.

Die übrigen Vorschriften des Ges. vom 9. Juli 1873 beziehen sich zuvörderst auf die Ausprägung der Reichsmünzen (Gold- und Silbermünzen u. s. w.)

Art. 3 mit 5, 7, 11, 12, womit:

§ 13 des Reichsges. vom 4. Dez. 1871, dann

Minist.-Bek. vom 15. Dez. 1873, die neuen Reichssilbermünzen betr., M.-A.-Bl. S. 615,

Minist.-Bek. vom 8. März 1874, die Reichs-Nickelmünzen betr., M.-A.-Bl. S. 183,

Minist.-Bek. vom 2. Dez. 1874, die Fünfmarkstücke betr., M.-A.-Bl. S. 483,

Minist.-Bek. vom 30. Aug. 1875, die neuen Pfennigstücke betr., M.-A.-Bl. S. 446,

Min.-Bek. vom 26. Juni 1876, die Zweimarkstücke betr., M.-A.-Bl. S. 287,

Min.-Bek. vom 25. April 1877, die Fünfmarkstücke in Gold betr., M.-A.-Bl. S. 178,

Min.-Bek. vom 17. Juli 1877, die neuen Fünfzigpfennigstücke betr., M.-A.-Bl. S. 273,

zu vergleichen sind.

Ferner regelt das Münzgesetz die Außerkurssetzung und Einziehung der Landessilbermünzen in den

Art. 6, 8;

vgl. die über Einziehung älterer (Gold- und Silber-) Münzen ergangenen Bekanntmachungen im

R.-G.-Bl. 1873 S. 375,

" " " 1874 S. 21, 111, 149,

" " " 1875 S. 247, 304, 307, 311, 315,

" " " 1876 S. 162, 221,

" " " 1878 S. 3,

dann die in Bd. II S. 200 der ersten Auflage dieses Buches aufgeführten bayerischen Bestimmungen.

Weitere Vorschriften des Münzgesetzes

Art. 9, 10, 13 mit 17

handeln von den Münzen, in welchen Zahlungen geleistet werden können und bzw. angenommen werden müssen, dann anderseits von jenen Münzen, welche in Zahlung nicht gegeben und nicht genommen werden dürfen; vgl. auch:

Reichsges. vom 20. April 1874, R.-G.-Bl. S. 35, ferner die Bekanntmachungen im

R.-G.-Bl. 1874 S. 12, 111, 126, 152,

" " " 1875 S. 134,

sowie Bd. II S. 201 der ersten Auflage.

Art. 15 des Münzgesetzes erhielt einen Zusatz durch

Reichsgesetz vom 6. Jan. 1876, R.-G.-Bl. S. 3.

3) Gewohnheits- oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe zufolge der vorstehenden Bekanntmachungen wider den Umlauf fremder Gold- und Silbermünzen getroffenen Anordnungen werden nach

Art. 13 Abs. 2 des Münzgesetzes

bestraft.

Die Nachmachung, Fälschung und Verringerung von Metallgeldstücken unterliegt den Strafbestimmungen in

§ 146 ff. des Str.-G.-B.,

vgl. auch Str.-Pr.-Ordn. § 477, 478 und

S. v. E. d. O.-L.-G. Bd. 1 S. 78 über Einziehung nachgemachter Münzen,

während die Vorschriften gegen Anfertigung von Stempeln, die zur Fertigung von Metallgeld dienen können u. s. w.

Str.-G.-B. § 360 Ziff. 4, 5,

einen vorbeugenden Charakter haben.

Die Aufsicht über die in Umlauf befindlichen Münzen liegt den Polizeibehörden ob. Das Verfahren derselben bei dem Vorkommen falscher oder verdächtiger Reichs-Münzen ist durch

Reichskanzler-Bekanntm. vom 9. Mai 1876, mitgetheilt durch Min.-Bek. vom 25. Juni 1876, M.-A.-Bl. S. 268,
F.-M.-E. vom 31. Jan. 1878, M.-A.-Bl. S. 62,

bestimmt.

Bezüglich falscher ausländischer Münzen vgl.:

Döll. Bd. 14 S. 2189 ff., Bd. 28 S. 1130,
M.-E. vom 25. Jan. 1873, M.-A.-Bl. S. 297,
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 74.

4) Mit Rücksicht auf Art. 4 Ziff. 3 der Reichsverfassung war die Ausgabe von Banknoten und Papiergeld in mehreren Reichsgesetzen (vgl. Bd. II S. 201, 202 der ersten Auflage dieser Schrift) einer vorläufigen Regelung und Beschränkung unterstellt worden.

Diesen vorbereitenden Anordnungen folgte die Erlassung des

Reichsges. vom 30. April 1874, die Ausgabe von Reichskassenscheinen betr., R.-G.-Bl. S. 40,

wonach Reichskassenscheine zu 5, 20, 50 Mark ausgefertigt, unter die Bundesstaaten vertheilt und bei allen Reichs- und Staatskassen nach ihrem Nennwerthe in Zahlung genommen werden sollen, wogegen im Privatverkehr ein Zwang zu ihrer Annahme nicht stattfindet; die Ausgabe von Staats-Papiergeld darf nur auf Grund eines Reichsgesetzes stattfinden.

Die Beschreibung der Reichskassenscheine ist in der

Bekanntm. der Reichsschulden-Verwaltung vom 24. Dez. 1874, G.-V.-Bl. S. 84,

enthalten.

Die Reichsgesetzgebung über Emission von Banknoten fand ihren Abschluß in dem

Bankges. vom 14. März 1875, R.-G.-Bl. S. 177,

wonach die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bis jetzt zulässigen Betrag erweitert werden kann, eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei

Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, nicht stattfindet und über die Einlösung der Banknoten, den Geschäftsbetrieb der Privat-Notenbanken und der neugegründeten Reichsbank (s. § 156 Ziff. 3) eingehende Vorschriften gegeben sind; vgl. auch:

Reichskanzler-Bekanntm. vom 29. Dez. 1875, R.-G.-Bl. S. 390,
Reichskanzler-Bekanntm. vom 7. Jan. 1876, R.-G.-Bl. S. 2, dann
M.-A.-Bl. 1876 S. 357 und 1877 S. 270.

Im Vollzuge der — im Vorhergehenden kurz skizzirten — Reichsgesetzgebung sind die

Minist.-Bekanntm. vom 15. Juni 1875, G.-V.-Bl. S. 451, und vom 24. Aug. 1876, G.-V.-Bl. S. 608, die Einziehung der bayer. Kassenanweisungen betr.,
Minist.-Bekanntm. vom 24. Jan. 1875, G.-V.-Bl. S. 87, Ausgabe von Banknoten der Reichsmarkwährung Seitens der Hypotheken- und Wechselbank betr.,
Minist.-Bekanntm. vom 26. Mai 1875, G.-V.-Bl. S. 419, Einziehung der Guldennoten der Hypotheken- und Wechselbank betr.,
Reichskanzler-Bekanntm. vom 7. Juni 1877, R.-G.-Bl. S. 527, Einziehung der Einhundertmarknoten obiger Bank betr.,

u. s. w., ergangen.

Ueber die Einziehung des Papiergeldes anderer deutscher Staaten vgl. die Uebersichten im

M.-A.-Bl. 1875 S. 316, 412, 454;

über Einziehung fremder Zettelbank-Noten:

M.-A.-Bl. 1875 S. 566.

Ueber Fälschung von Papiergeld und gleichgeachteten Werthpapieren s.:

Str.-G.-B. § 146 mit 149, 151, 152 — vergleiche auch § 360 Ziff. 4, 5, 6 —.

Ueber die Behandlung nachgemachter oder verfälschter Reichskassenscheine s.:

Min.-Bek. vom 20. Juli 1876, M.-A.-Bl. S. 375;

bezüglich nachgemachter oder verfälschter Reichsbank-Noten (§ 156 Ziff. 3 lit. a):

Min.-Bek. vom 26. Jan. 1877, M.-A.-Bl. S. 85;

über das polizeiliche Verfahren bei Entdeckung sonstiger Falsifikate:

M.-E. vom 20. Aug. 1831, Döll. Bd. 14 S. 2192,
aut. M.-E. vom 4. Dez. 1860.

Vorschriften über Inhaberpapiere mit Prämien, dann Strafbestimmungen gegen die Uebertretungen dieser Bestimmungen enthält das

Reichsges. vom 8. Juni 1871, R.-G.-Bl. S. 210;
vgl. M.-E. vom 8. April 1875, F.-M.-Bl. S. 85.

## § 156. Kredit- und Versicherungs-Anstalten.

1) Die Kredit- und Versicherungs-Anstalten sind wichtige volkswirthschaftliche Mittel, um einerseits die landwirthschaftlichen und industriellen Unternehmungen mit den augenblicklich erforderlichen Geldbeträgen unter günstigen Verzinsungs- und Rückzahlungs-Modalitäten zu unterstützen, anderseits eintretende Unfälle durch Entschädigung thunlichst auszugleichen. Einzelne derselben stehen mit der Landwirthschaft oder dem Gewerbe in so innigem Zusammenhange, daß dieselben bereits in Kap. 1 und 3 (§§ 144, 152) besprochen werden mußten; andere derartige Anstalten werden auch vom Standpunkte der Verarmungs-Präventive in § 166 zu erörtern sein. Hier sind die allgemeinen gesetzlichen Grundzüge über Kredit- und Versicherungswesen darzustellen und jene Anstalten aufzuführen, welche, ohne speziellen Bezug auf die Landwirthschaft und das Gewerbe, die Hebung und Sicherung der Produktion und des Umsatzes überhaupt bezielen.

Die umsichtige Förderung des Kredit- und Versicherungswesens ist eine bedeutungsvolle Aufgabe der Staatsverwaltung und der sicherste Weg, um der gemeinschädlichen Ausbeutung der Unbemittelten und Kapitalslosen durch wucherische Bestrebungen wirksam entgegenzuarbeiten. Doch hat man in neuester Zeit erkannt, daß die Gesetzgebung nicht vollständig der Aufgabe sich entschlagen darf, direkt gegen den Wucher einzuschreiten; durch das

Reichsges. vom 24. Mai 1880, den Wucher betr., R.-G.-Bl. S. 109,

wurden daher gewisse Handlungen als Wucher erklärt, unter Strafe gestellt, sowie der civilrechtlichen Wirksamkeit entkleidet; zugleich wurden über den Gewerbsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler verschärfte Bestimmungen erlassen (s. Ziff. 6).

2) Die bestehende Gesetzgebung hat zwar den Kredit- und Versicherungs-Instituten eine sehr freie Entwickelung und Bewegung einge-

räumt, von Gestattung vollständiger Schrankenlosigkeit sich jedoch ferngehalten und gegen Mißbrauch des Kapitals und Vertrauens einzelne schützende Bestimmungen getroffen; vgl. übrigens:

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 1 ff.

Die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwen-Kassen, Versicherungs-Anstalten oder anderen dergleichen Gesellschaften und Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten, ist zufolge

Str.-G.-B. § 360 Ziff. 9,

P.-Str.-B. Art. 2 Ziff. 2,

Komp.-B. vom 4. Jan. 1872 § 4

nur mit staatlicher Genehmigung und zwar regelmäßig mit Genehmigung der Regierung K. d. J., die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs derartiger Kassen oder Anstalten, welche außerhalb Bayerns errichtet sind, auf Bayern, sowie die Errichtung und der Betrieb von Versicherungs-Anstalten (soferne nicht für einzelne derselben etwas Besonderes bestimmt ist) dagegen nur mit Ministerialgenehmigung zuläßig. Näheres hierüber s. unter Ziff. 9.

Im Einzelnen sind hervorzuheben:

3) Banken und Kreditkassen.

Das frühere Erforderniß der Konzessionirung für Privatunternehmungen von Kreditkassen und Banken

Gewerbsges. von 1868 Art. 8 Ziff. 2,

B. vom 19. Mai 1871, R.-Bl. S. 961

ist durch die Gewerbeordnung hinweggefallen. Durch das

Bankges. vom 14. März 1875, R.-G.-Bl. S. 177,

wurden allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Banken vorzugsweise nur in Bezug auf die Ausgabe von Banknoten (s. § 155 Ziff. 4) getroffen und den Privatnotenbanken, welche zur Notenausgabe beim Erlasse des Gesetzes befugt waren, insbesondere in § 42 Beschränkungen auferlegt; in Bezug auf die von den Notenbanken in der Jahres-Bilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva vgl.:

Reichskanzleramts-Bekanntm. vom 15. Jan. 1877, mitgetheilt durch Min.-Bek. vom 12. Febr. 1877, G.-B.-Bl. S. 45.

In Bezug auf die Anwendung der § 42, 43 des Bankgesetzes s.:
R.=G.=Bl. 1875 S. 390, dann 1876 S. 2.

Eine Schranke des Geschäftsbetriebes der Kreditkassen und Banken besteht in der bereits erwähnten allgemeinen Vorschrift des Str.=G.=B. § 360 Ziff. 9 und des P.=Str.=G.=B. Art. 2 Ziff. 2 u. s. w. (s. Ziff. 2 oben).

Von den bestehenden Banken sind hervorzuheben:

a) die Reichsbank (s. auch § 155 Ziff. 4):

Bankges. § 12 mit 41, 61 ff.,
Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875, R.=G.=Bl. S. 203,
Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich vom 17/18. Mai 1875, R.=G.=Bl. S. 215,
V. vom 22. und 23. Dez. 1875, R.=G.=Bl. S. 379 ff.

Die Beschreibung der Hundert= und bzw. Tausend=Mark=Banknoten der Reichsbank s. im
M.=A.=Bl. 1876 S. 357, bzw. 1877 S. 270.

Ueber die Frage der Gemeindeumlagenpflicht der Reichsbank s. unten § 174 Ziff. 4.

b) die königliche Bank in Nürnberg mit ihren Filialen:

s. überhaupt Döll. Bd. 28 S. 1320 ff., dann nunmehr
V. vom 13. Dez. 1878, G.=V.=Bl. S. 489, sowie
Minist.=Bek. vom 12. Sept. 1875, G.=V.=Bl. S. 576,
Brandversicherungsges. vom 3. April 1875 Art. 84, 87,
M.=E. vom 4. Nov. 1875, M.=A.=Bl. S. 583,
Bekanntm. der Bankdirektion vom 15. Dez. 1875, M.=A.=Bl. S. 774.

c) die Hypotheken= und Wechselbank:

Döll. Bd. 14 S. 2314 ff., Bd. 28 S. 1203 ff., Bd. 29 S. 656 ff.,
Ges. vom 15. April 1875, G.=V.=Bl. S. 363,
V. vom 19. Okt. 1875, G.=V.=Bl. S. 635.

Ueber das durch A. E. vom 24. Jan. 1864 genehmigte Pfandbriefinstitut derselben vgl.:
M.=E. vom 2. April 1864, oberb. K.=A.=Bl. S. 787,
M.=E. vom 7. Juni 1866, oberb. K.=A.=Bl. S. 986, 1617 ff.;
über die Banknoten der H.= und W.=Bank s. § 155 Ziff. 4, über den Uebergang dieser Noten an die

d) bayerische Notenbank und über die letztere selbst:
Min.-Bek. vom 1. und 12. Nov. 1875, G.-V.-Bl. S. 642, 668,
Reichskanzler-Bek. vom 29. Dez. 1875, R.-G.-Bl. S. 390,
M.-E. vom 29. Okt. 1875, F.-M.-Bl. S. 269.

e) bayerische Vereinsbank.

Ueber das Bodenkreditsystem derselben vgl.:
oberb. K.-A.-Bl. 1871 S. 1486.

f) süddeutsche Bodenkreditbank.

Ueber die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bei Banken s. Bd. I S. 276, sowie unten § 178 Ziff. 12.

Bei dem Auftauchen sogenannter Dachauer Banken haben die Verwaltungsbehörden im Wege der Belehrung Benachtheiligung des Publikums zu verhüten.
M.-E. vom 26. Okt. 1872, M.-A.-Bl. S. 69.

4) Sparkassen.

Dieselben sind den eigentlichen Kreditanstalten insofern anzureihen, als sie neben der Hebung des Sparsinns insbesondere eine Erleichterung und Sicherung der Kapitalsanlage für Minderbemittelte bezwecken; vgl. überhaupt:
Bl. f. a. Pr. Bd. 2 S. 417, Bd. 5 S. 59 und 393, Bd. 8 S. 62, Bd. 17 S. 181, Bd. 20 S. 264, dann
M.-E. vom 15. Juli 1881, M.-A.-Bl. S. 242.

Eine polizeiliche Genehmigung
P.-Str.-G.-B. Art. 140,
Komp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 29
ist auch hier nach der Gewerbeordnung nicht mehr erforderlich; für die Gründung distriktiver und gemeindlicher Sparkassen ist jedoch zufolge
Distriktsrathsges. Art. 16, 23,
Gem.-Ordn. Art. 63 und 159 Ziff. 5
Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde, bzw. -Stelle vorgeschrieben und für den Geschäftsgang solcher Sparkassen das
Normativ vom 20. Mai 1874, M.-A.-Bl. S. 301,
maßgebend; die Normativentschl. vom 30. Jan. 1843 und die auf Grund derselben erlassenen Ministerialvorschriften
Döll. Bd. 28 S. 1193 ff.
sind aufgehoben; Gleiches gilt von den früheren Beschränkungen der Vinkulirung von Obligationen der Sparkassen; letztere erfolgt gebührenfrei nach

M.-E. vom 6. April 1864, K.-A.-Bl. S. 658.

Distriktive Sparkassen sind im Uebrigen nach Analogie der in Bd. I § 31 erörterten Grundsätze über das Distriktsvermögen zu behandeln. Kapitalsausleihungen aus denselben können daher nur von distriktiven Kommissionen (s. Bd. I S. 163), nicht von den Bezirksämtern bewilligt werden; vgl. auch:

aut. M.-E. vom 6. April 1866.

Ueber die Distriktssparkasse-Rechnungen s.:

M.-E. vom 26. Nov. 1867, K.-A.-Bl. S. 656.

Die Verwaltung gemeindlicher Sparkassen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. Bei Kapitalsausleihungen sind die Bestimmungen des

Norm. vom 20. Mai 1874 Ziff. 9, sowie der

M.-E. vom 27. Nov. 1878, M.-A.-Bl. S. 398,

besonders zu beachten.

Aenderungen an den Statuten bestehender gemeindlicher Sparkassen bedürfen nur dann staatlicher Genehmigung, wenn dieselben direkt oder indirekt den Umfang der gemeindlichen Haftungspflicht zum Nachtheile der Gemeinde zu ändern vermögen.

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 440.

Ueber die von distriktiven und gemeindlichen Sparkassen zu erstattenden Jahresberichte und über deren aufsichtliche Prüfung s.:

Norm. Ziff. 11,

M.-E. vom 13. Dez. 1874, M.-A.-Bl. 1875 S. 28,

aut. M.-E. vom 31. Jan. 1879;

über Kontokorrente der Sparkassen vgl. die Bemerkungen des Normativs zu Ziff. 9, dann

M.-E. vom 12. Febr. 1866, K.-A.-Bl. S. 187, Kontokorrent mit der Hypotheken- und Wechselbank betr.

Die Sparkassen haben die Einlagen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen, Taglöhner, Fabrikarbeiter, Soldaten u. dgl. vorzugsweise zu berücksichtigen; vgl.:

Ges. vom 4. Juni 1848 Art. 3, G.-Bl. S. 177.

5) Hilfskassen, und zwar

a) die Kreishilfskassen.

Stiftungsurkunde vom 6. Juli 1828, R.-Bl. S. 377,

Vollz.-Instr. vom 29. Aug. 1828, Döll. Bd. 14 S. 2249.

Darlehensgesuche sind von den Armenpflegschaftsräthen aufzunehmen, von den Distriktsverwaltungsbehörden zu instruiren und von den Kreisregierungen zu bescheiden; vgl. ferner über den einen Bestandtheil der Kreishilfskassen bildenden Prinz-Karl-Fond:

oberb. K.-A.-Bl. 1875 S. 1371.

b) Sonstige provinzielle Hilfskassen; für Oberbayern kommt hier in Betracht die

Kreis-Kulturantenkasse,

deren Stiftungsbrief vom 31. Jan. 1833 im

oberb. K.-A.-Bl. 1877 S. 1537

abgedruckt ist, für Unterfranken die

Aschaffenburger Landnothdurftskasse

(vgl. die Satzungen im K.-J.-Bl. 1835 S. 668)

und Spessarter Hilfskasse

(vgl. die Satzungen im K.-J.-Bl. 1843 S. 77).

c) Distriktive und örtliche Hilfskassen. Solche dürfen jedoch mit Sparkassen nicht verbunden werden; will die Gemeinde eine Hilfskasse mit Darlehen aus der Sparkasse unterstützen, so muß sie selbst Schuldnerin der Sparkasse werden; vgl.:

Norm. vom 20. Mai 1874 zu Ziff. 8, M.-A.-Bl. S. 301.

Die Gründung örtlicher Hilfskassen ist vorzugsweise zu empfehlen. Dieselben haben vor den auf größere Bezirke oder ganze Kreise ausgedehnten Hilfskassen den Vorzug, daß die örtlichen Verwaltungsorgane die Würdigkeit und Dürftigkeit der Gesuchsteller aus eigener Anschauung beurtheilen, die zweckentsprechende Verwendung der Darlehen genauer kontroliren und Benachtheiligungen der Hilfskassen daher eher vermeiden können.

6) Leihanstalten; vgl.:

Döll. Bd. 28 S. 1306 ff.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 1 S. 145, Bd. 3 S. 193, Bd. 5 S. 59.

Die Errichtung gemeindlicher Leihanstalten bemißt sich nunmehr insbesondere nach

Gem.-Ordn. Art. 112 Ziff. 5, Art. 159 Ziff. 5.

Der Betrieb des Pfandleiher-Gewerbes durch Private erfordert distriktspolizeiliche Bewilligung, welche zu versagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverläßigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf

den beabsichtigten Gewerbsbetrieb darthun, und durch Ortsstatut auch von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann.

Gew.-Ordn. § 34 Abs. 1 (Nov. vom 23. Juli 1879 Art. 4 Ziff. I, R.-G.-Bl. S. 267),
V. vom 8. Aug. 1879 § 2, G.-V.-Bl. S. 777.

Auch können von der Zentralbehörde Vorschriften über Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, wie solche in der

Minist.-Bek. vom 12. Aug. 1879, G.-V.-Bl. S. 771,

enthalten sind, erlassen worden.

Gew.-Ordn. § 38 Abs. 1 (Nov. vom 23. Juli 1879 Art. 4 Ziff. III).

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird nach

Str.-G.-B. § 360 Ziff. 12 (in der Fassung des Wuchergeś. vom 24. Mai 1880 Art. 2, R.-G.-Bl. S. 109)

beahndet; siehe ferner:

Str.-G.-B. § 290, 370 Ziff. 3,
P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 3,
Gew.-Ordn. § 15, 53 Abs. 2, § 54,
Handelsgesetzbuch Art. 312,
Stengl. Ztschr. Bd. 7 S. 445,
M.-E. vom 14. Dez. 1837, Döll. Bd. 14 S. 2349,
Jebens und von Meyeren, Samml. der Entsch. des preuß. Ober-Verw.-Ger. Bd. 2 S. 286,
S. v. E. d. O.-L.-G. Bd. 1 S. 29, 137.

Der gewerbsmäßige Rückkaufshandel ist dem Pfandleihgeschäfte zufolge

§ 34 Abs. 2, § 38 der Gew.-Ordn. und
§ 360 Ziff. 12 des Str.-G.-B.

(in den obenbezeichneten Fassungen dieser Gesetze) gleichgestellt.

7) Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschuß- und Kredit-Vereine, welche, auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhend, in vorübergehenden Nothlagen die zu deren Beseitigung unzureichenden Privatkräfte des Einzelnen durch gemeinsames Zusammenwirken der Vereinsmitglieder zu ergänzen und ihm die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Baarmittel gegen mäßige Verzinsung zu verschaffen suchen; vgl. insbesondere die in Bd. II S. 250 bereits aufgeführten

bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften u. s. w. betr., G.-Bl. S. 1153 ff.,
die Reichsgesetze über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 und 19. Mai 1871, eingeführt durch Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 und sammt letzterem abgedruckt im G.-V.-Bl. 1874 S. 2 ff.,
V. vom 4. Aug. 1873, R.-Bl. S. 1241,
J.-M.-E. vom 27. Aug. 1873, J.-M.-Bl. S. 168,
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 327, Bd. 26 S. 49;
s. auch oben § 152 Ziff. 5.

8) Die Gemeinden können und sollen, auch soferne sie nicht zur Errichtung von Spar- und Hilfskassen, Leihanstalten u. dgl. schreiten, zur Förderung des Kredits insbesondere dadurch beitragen, daß sie Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien vorzugweise zu Hypothek-Darlehen verwenden; vgl.:

M.-E. vom 6. Aug. 1869 Ziff. 1, Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., K.-A.-Bl. S. 1353;
s. auch Band I S. 274.

9) Versicherungsanstalten.

Dieselben bedürfen, wie bereits unter Ziff. 2 erwähnt, zu ihrer Errichtung und ihrem Betriebe ministerieller Genehmigung, soferne nicht bezüglich einzelner derartiger Anstalten etwas Besonderes bestimmt ist.

Str.-G.-B. 360 Ziff. 9 und P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 2,
Komp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 4 Abs. 3,
Gebührenges. Art. 181 Ziff. 1,
Stengl. Ztschr. Bd. 3 S. 29.

Letzterer Vorbehalt bezieht sich auf die Feuerversicherungs-Anstalten (§ 157).

Die Gewerbe-Ordnung findet auf den Gewerbebetrieb der Versicherungs-Unternehmer keine Anwendung; dagegen unterliegt der Geschäftsbetrieb der Agenten lediglich den allgemeinen gewerbeordnungsmäßigen Bestimmungen.

Gewerbeordn. § 6.

Für die Errichtung und den Betrieb von Versicherungs-Anstalten, welche sich nicht mit der Versicherung gegen Feuersgefahr beschäftigen, sind durch die

Minist.-Bekanntm. vom 3. Okt. 1872, R.-Bl. S. 2297,

allgemeine leitende Grundsätze aufgestellt; hienach ist insbesondere auch zu Aenderungen der Statuten und Versicherungsbedingungen die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erforderlich, sind letzterem alljährlich die Rechnungs-Abschlüsse und Bilancen behufs der Veröffentlichung im Ministerialamtsblatte

vgl. aut. M.-E. vom 1. Jan. 1873

einzusenden und bleibt bezüglich der Bücher und Schriften der Versicherungs-Anstalten amtliche Einsichtnahme vorbehalten. Gegenüber den Versicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb des deutschen Reichs befindet, kommen außerdem die Bestimmungen der

§§ 3—5 der V. vom 11. Sept. 1872, die Mobiliarfeuerversicherungen betr., R.-Bl. S. 2113,

in Bezug auf das Erforderniß der Aufstellung von Hauptagenten, Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Anstalten und versicherten Staatsangehörigen, Auflage von Kautionen zur Sicherung der Ansprüche der Versicherten u. s. w., gleichmäßig zur Anwendung.

Versicherungsgesellschaften, welche keine Brandversicherung betreiben, sind hienach zur Anzeige ihrer Agenten nicht verpflichtet und deutsche Versicherungsgesellschaften haben keine Geschäftskaution zu errichten.

Die über Zulassung und Statuten einer Reihe von Lebens-, Transport-, Unfall-, u. s. w. -Versicherungs-Gesellschaften, Renten-Anstalten u. dgl. in

Döll. Bd. 14 S. 2350 ff., Bd. 28 S. 1095 ff., 1314 ff.,

dann in den späteren Kreis-Amtsblättern enthaltenen Veröffentlichungen sind nur mit den aus der veränderten Gesetzgebung sich ergebenden Modifikationen noch anwendbar; vgl. ferner:

M.-E. vom 6. Jan. 1873, K.-A.-Bl. S. 80,

dann über Hagel- und Viehversicherungen oben § 144.

Kranken-Unterstützungs- und Sterbekassen, welche ihren Mitgliedern einfache Geld-Unterstützungen in Aussicht stellen, überhaupt Vereine, welche nicht den einzelnen Mitgliedern Zahlungen an Kapital oder Rente zusichern, auf einen kleinen Kreis Betheiligter beschränkt sind und einen etwaigen Gewinn nach Maßgabe ihrer Einlagen vertheilen (z. B. Loosvereine), fallen nicht unter § 360 Ziff. 9 und die dazu ergangenen Verordnungen; vgl.:

M.-E. vom 20. April 1874, K.-A.-Bl. S. 486,

M.-E. vom 8. Juni 1874, mittelfr. K.-A.-Bl. S. 1219,

M.=E. vom 17. Dez. 1874, mittelfr. K.=A.=Bl. 1875 S. 19,
aut. M.=E. vom 21. Juni 1876.

Anderseits können auch Kassen, welche keinen Erwerbszweck verfolgen oder welche auf Gegenseitigkeit gegründet sind, unter § 360 Ziff. 9 fallen; vgl.:

Oppenhoff, Str.=G.=B. VII. Auflage S. 772 Anm. 67, 68.

Siehe auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 111, Bd. 25 S. 348.

Die Lebens= und Leibrenten=Versicherungen (bezüglich der Feuerversicherungen s. § 157 lit. A Ziff. 1) unterliegen der Gebührenpflicht nach Maßgabe des

Art. 244 des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879, dann der
Min.=Bek. vom 25. Sept. 1879, G.=V.=Bl. S. 1265,
M.=E. vom 19. Nov. 1879, M.=A.=Bl. S. 606,
„ „ 1. Dez. 1879, „ „ 1880 S. 5,
Min.=Bek. vom 28. Mai 1881, G.=V.=Bl. S. 494;

s. auch Bd. I S. 97.

Eine gesonderte Darstellung erheischt mit Rücksicht auf seine exzeptionelle Stellung das Immobiliar= und Mobiliarfeuerversicherungswesen.

## § 157. Feuerversicherung.

### A. Immobiliarfeuerversicherung.

1) Die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins

vgl. Schlußprotokoll Ziff. IV zum Bündnißvertrage vom 23. Nov. 1870, G.=Bl. S. 187

beruht nunmehr auf dem am 1. Okt. 1875 in Wirksamkeit getretenen

Brandversicherungsgesetze vom 3. April 1875, G.=V.=Bl. S. 269.*)

Dasselbe schließt sich zwar in seinen Grundprinzipien an die frühere Gesetzgebung über die Brandversicherung der Gebäude

Ges. vom 28. Mai 1852, G.=Bl. S. 641,
Ges. vom 24. Mai 1861, G.=Bl. S. 5,
vgl. Döll. Bd. 29 S. 510 ff.

an, hat jedoch nicht blos die aus dem Versicherungsvertrage sich ergebenden materiellen Beziehungen zwischen der Anstalt und dem Ver=

*) Vergl. den Kommentar zu diesem Gesetze von Th. Hauck, Nördlingen 1875.

sicherten, die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen, theilweise abweichend von der früheren Gesetzgebung normirt, sondern auch namentlich eine Vereinfachung des Verfahrens in Versicherungssachen zu erzielen gesucht, die Organisation der Vollzugsbehörden sowie der Verwaltung der Anstalt vollständig umgestaltet und den Behörden der inneren Verwaltung zunächst nur verwaltungsrichterliche Thätigkeit übertragen.

2) Die durch die frühere Gesetzgebung für die diesrheinischen Landestheile zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden begründete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt besteht nach dem Gesetze vom 3. April 1875 fort.

Ges. Art. 1.

Die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungs-Anstalten oder -Gesellschaften ist unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes desfallsigen Uebereinkommens und bei Strafe verboten

Ges. Art. 2 und 96 Abs. 1,
Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 3 Ziff. 10 lit. g, Art. 5 Abs. 3,
V. vom 11. Sept. 1872 § 2, R.-Bl. S. 2113,
S. o. E. f. Str. Bd. 8 S. 56,

außer für die in Art. 9 Abs. 1 bezeichneten Gebäude

vgl. aut. M.-E. vom 16. und 17. Juli, dann 17. Aug. 1875,

welchen die Aufnahme in die Anstalt versagt ist.

Die Theilnahme an der Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben und ebenso ist die Bestimmung der Größe der Versicherungssumme, soferne sie nur nicht den Werth des Versicherungsobjekts zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt übersteigt, dem Eintretenden in der Regel überlassen.

Art. 2 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1.

Eine Ausnahme besteht jedoch für die in

Art. 3 — vgl. auch Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 —

bezeichneten Gebäude, insbesondere die des Staates (Art. 3 Ziff. 1), der Gemeinden, Kirchen, Schul- und sonstigen Stiftungen (Ziff. 3), der Pfarreien, Benefizien, ständigen Kuratien, Pfarrvikariate und Exposituren (Ziff. 4; vgl. auch Bd. I S. 304). Dieselben müssen der Anstalt einverleibt werden und in derselben solange, als der Grund

dieses zwangsweisen Eintritts dauert, verbleiben. Auch ist bei ihnen die freie Bestimmung bezüglich der Größe der Versicherungssumme durch

Art. 14

beschränkt und richtet sich dieselbe bei den unter Art. 3 Ziff. 1, 3, 4 bezeichneten Gebäuden nach den jeweiligen besonderen Ministerialvorschriften.

Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875 § 2, M.-A.-Bl. S. 333,
M.-E. vom 3. Aug. 1878, M.-A.-Bl. S. 271.

3) Gegenstände der Versicherung sind Gebäude aller Art und in der Regel nur Gebäude.

Art. 4 Abs. 1 — vgl. indessen Art. 9 —.

Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten und die ferner in

Art. 5

aufgeführten, mit dem Gebäude selbst in bleibende Verbindung gebrachten Gegenstände der inneren Einrichtung können jedoch mit dem Gebäude, zu welchem sie gehören, gleichfalls versichert werden. Auch dürfen Einrichtungen für Gewerbs- und Fabrikbetrieb, welche mit dem Gebäude derart in bleibende Verbindung gebracht sind, daß sie im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Beschädigung entfernt werden können, mit dem betreffenden Gebäude bis zu 90 Prozent des Schätzungswerthes versichert werden.

Art. 6.

Vgl. ferner

über die im Bau begriffenen Gebäude:

Art. 7, 10 Ziff. 3, Art. 16 Abs. 2;

über die in gemeinschaftlichem Eigenthum stehenden Gebäude:

Art. 3 Abs. 5, Art. 8, 15, 39 Abs. 3, Art. 46;

über verhypothezirte Gebäude u. dgl.:

Art. 3 Abs. 6, 7, Art. 15, 39 Abs. 3, Art. 46.

4) Die Aufnahme in die Anstalt erfordert die ausdrückliche Erklärung des Eintretenden

Art. 10 Ziff. 1, Art. 13, 23,
Vollz.-Instr. § 6

unter genauer Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände und Zugehörungen

Art. 10 Ziff. 2, Art. 12

und Vorlage der vorgeschriebenen Schätzung.

Art. 10 Ziff. 3, Art. 16 mit 23,
Vollz.-Instr. § 5.

Ueber die Aufstellung der Sachverständigen zur Schätzung der Gebäude und Zugehörungen s.:

Vollz.-Instr. § 3 und
M.-E. vom 19. Aug. 1875, M.-A.-Bl. S. 402.

Der Eintritt kann jederzeit, ausgenommen im Monate September, geschehen.

Art. 11 Abs. 1.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt am ersten Tage nach Einlauf des Versicherungsantrags bei der Brandversicherungskammer mit der Summe, welche endgiltig festgestellt wird.

Art. 10 Abs. 2,
Vollz.-Instr. § 8.

Erhöhungen und Minderungen der Versicherungssumme können jederzeit beantragt werden; bezüglich der Wirksamkeit der Erhöhung gilt das oben Gesagte. Minderungen setzen die nachgewiesene Zustimmung der nach Art. 3 Ziff. 5—7 Betheiligten voraus und werden erst mit dem nächstfolgenden Jahre wirksam.

Art. 15,
Vollz.-Instr. § 9.

Ueber Minderungen der Versicherungssumme in Folge der Revision des Brandversicherungsinspektors s.:

Ges. Art. 29 mit 32,
V.-J. § 10,
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 59.

5) Der freiwillige Austritt aus der Anstalt muß für das nächstfolgende Jahr vor dem 1. September bei der Brandversicherungskammer schriftlich und unter Beifügung des Nachweises über die Zustimmung der Betheiligten (insbesondere der Hypothekgläubiger) oder amtlicher Bescheinigung der Hypothekfreiheit angezeigt werden.

Ges. Art. 76, 77.

In den Fällen des

Art. 78

ist übrigens auch der Ausschluß eines Gebäudes aus der Anstalt durch Beschluß der Brandversicherungskammer zulässig.

Ueber zeitweise Unterbrechung der Rechte des Versicherten ohne Aenderung seiner Pflichten vgl.:

Ges. Art. 79.

6) Die Brandversicherungsbeiträge des einzelnen Versicherten richten sich nach der Größe der Versicherungssumme und der Feuergefährlichkeit des versicherten Objekts.

Ges. Art. 57 Abs. 1.

Die Feuergefährlichkeit eines Gebäudes wird theils nach dessen Bauart, welcher zufolge die Gebäude in 4 Klassen mit entsprechend abgestuften Jahresbeiträgen zerfallen

Art. 57 Abs. 2, Art. 58, 59,

Vollz.-Instr. § 7,

aut. M.-E. vom 21. Sept. 1875, die Hohlziegel-Dachungen betr.,

anderseits nach den in

Art. 60

bezeichneten besonderen Merkmalen bemessen.

Art. 57 Abs. 2.

Wegen Bestimmung oder Benützung eines Gebäudes zu feuergefährlichen Zwecken

Art. 60 Ziff. 1 — vgl. auch Art. 61 und 96 Abs. 2, 3 —,

M.-E. vom 21. April 1875, M.-A.-Bl. S. 205

tritt eine Erhöhung des regelmäßigen Versicherungsbeitrags vom Tausend der Versicherungssumme, in den Fällen des Art. 60 Ziff. 2, 3 tritt dieselbe nach Zehnteln des Versicherungsbeitrags ein.

Vollz.-Instr. § 12.

Vergleiche ferner:

zu Art. 58 und 60 Ziff. 2 des Ges. die M.-E. vom 20. April 1875, M.-A.-Bl. S. 167,

zu Art. 60 Ziff. 1 und 3 die M.-E. vom 21. April 1875, M.-A.-Bl. S. 181.

Die Gebäude, welche mit einem anderen, nach Klasse und Grad der Feuergefährlichkeit einem höheren Beitrage unterliegenden Gebäude unmittelbar zusammenhängen, ohne durch eine bauordnungsmäßige Brandmauer vollständig geschieden zu sein, unterliegen der gleichen Anlage wie das höher belastete Gebäude

Ges. Art. 63,

Zugehörungen derselben Beitragspflicht, wie das Gebäude, worin sie sich befinden, wobei jedoch ein besonderer Zuschlag zum Versicherungsbeitrage eintreten kann.

Ges. Art. 64.

Für das Jahr, in welchem der Eintritt in die Anstalt stattfindet, hat der Versicherte einen nach Zehnteln des laufenden Versicherungsjahres zu bestimmenden Beitrag zu leisten, welcher im nächsten Jahre erhoben wird.

Art. 11 Abs. 2, 3.

Ferner ist bei jedem Neueintritt und jeder späteren Versicherungserhöhung die in

Art. 66

bezeichnete Beitrittsgebühr zum Vorschußfond der Anstalt zu entrichten.

Ueber die Einhebung der Beiträge s.:

Ges. Art. 67, 69 ff.,

Vollz.-Instr. § 13,

F.-M.-E. vom 13. Dez. 1874, F.-M.-Bl. S. 345.

7) Der Versicherte ist berechtigt, aus den Mitteln der Anstalt die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche an seinen versicherten Gebäuden oder Zugehörungen durch Brand oder behufs Löschung eines Brandes entstehen, und zwar auch dann, wenn die versicherten Gebäude bei Gelegenheit oder in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädigt oder zur Hemmung des Feuers ganz oder theilweise niedergerissen worden sind. Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet gleichfalls einen Entschädigungsanspruch.

Ges. Art. 34, 35; vgl.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 370.

Beschränkungen dieser Wirkungen der Versicherung treten ein:

a) wenn der Versicherte in Ansehung des erlittenen Brandschadens wegen Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung oder des Betrugs an der Anstalt als schuldig erkannt wurde; derselbe verliert hier den ganzen Entschädigungsanspruch

Ges. Art. 35 Abs. 1, Art. 36, vgl. Art. 44, 45,

J.-M.-E. vom 1. Okt. 1875, J.-M.-Bl. S. 202,

jedoch wird zum Besten etwaiger Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen

des Schuldigen zum Zwecke der Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Versicherungsobjekte vorgeschossen.

Ges. Art. 46.

b) bei Bränden, welche in Kriegszeiten in Folge stragetischer Anordnungen oder militärischer Operationen entstehen, in welchem Falle die Versicherung nur für den dritten Theil der normalen Ersatzsumme gilt.

Art. 37, vgl. auch Art. 35 Abs. 2.

Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude auf der alten Stelle bauordnungsmäßig wieder aufgebaut und die Entschädigung nur zu diesem Zwecke verwendet werde, dann bzw. daß die Zugehörungen in einer ihrem bisherigen Zwecke entsprechenden Weise in dem betreffenden Gebäude wiederhergestellt werden.

Ges. Art. 38, 40 Abs. 1.

Ueber Dispensationen von diesen Vorschriften s.:

Ges. Art. 39 und 40 Abs. 2,

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 253.

Die Zeitpunkte, bzw. Raten der Entschädigungs-Zahlung sind durch

Ges. Art. 41 Abs. 1, 3 — vgl. Art. 45 —,

Vollz.-Instr. § 14

geregelt; die Beschädigten können Akkorde zur Wiederherstellung der Entschädigungsobjekte auf die Entschädigungssumme abschließen, eventuelle Anweisungen auf dieselbe ausstellen und diese sämmtlichen Handlungen kostenfrei bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde protokolliren lassen.

Ges. Art. 41 Abs. 2, vgl. Art. 45,

Vollz.-Instr. § 17 Ziff. 3.

Ein etwaiger Mehrbetrag der Entschädigungssumme über den Kostenaufwand für Wiederherstellung der Versicherungsobjekte fällt der Brandversicherungsanstalt anheim.

Ges. Art. 41 Abs. 4, vgl. Art. 50.

Die Wiederherstellung der Versicherungsobjekte muß innerhalb längstens 5 Jahren vom Tage der Brandbeschädigung an geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf die ganze Entschädigungssumme, bzw. den nicht verwendeten Theil derselben, verloren geht. Ausnahmsweise kann jedoch obige Frist durch die Kreisregierung Kammer des Innern verlängert werden.

Ges. Art. 42.

Die Schadenserhebung und Entschädigungsfestsetzung richtet sich nach
Ges. Art. 48 mit 55,
Vollz.-Instr. § 11.

Die Vergütung für erlittenen totalen Brandschaden ist nach dem wirklich erlittenen Brandschaden bis zur Grenze der Versicherungssumme zu bemessen.

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 58.

8) Streitigkeiten in Immobiliarbrandversicherungs-Angelegenheiten sind in jenen Fällen, in welchen das Gesetz die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt, von diesen, außerdem von den Gerichten zu entscheiden (s. auch Ziff. 9).

Ges. Art. 94; vgl.:
O. E. im G.-V.-Bl. 1877 Beil. I, dann die noch unter der Herrschaft des früheren Gesetzes ergangenen
O. E. im R.-Bl. 1858 S. 969,
R.-Bl. 1866 S. 1499,
G.-V.-Bl. 1874 Beil. III.

Zuständigkeit und Geschäftsgang der zur Behandlung nichtstreitiger oder Entscheidung streitiger Angelegenheiten berufenen Verwaltungs-Behörden und -Stellen, dann der Organe zur Verwaltung der Anstalt ward vom Gesetze genau geregelt. Beim Vollzuge desselben kommen hienach in Betracht:

a) das Staatsministerium des Innern, welchem die oberste Leitung der Anstalt

Ges. Art. 80 Abs. 2, vgl. auch Art. 23, 60 Ziff. 1, Art. 68 Abs. 3, Art. 83, 85 Abs. 2, Art. 86, 89 Abs. 2, Art. 92 Abs. 3,

dann insbesondere die Bescheidung von Beschwerden in den Fällen des Art. 60 Ziff. 1 und gegen die von den Kreisregierungen in den Fällen der Art. 39, 40 getroffenen Entscheidungen erster Instanz vorbehalten ist.

Ges. Art. 62, 94 Abs. 3.

b) Ueber die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in streitigen Brandversicherungssachen s. Ziff. 9.

c) Die Brandversicherungskammer.

V. vom 30. Aug. 1875, G.-V.-Bl. S. 567.

Dieser Zentralstelle liegt die Verwaltung und Vertretung der Anstalt überhaupt ob.

Ges. Art. 80 mit 84.

Insbesondere hat dieselbe die Anträge wegen Aufnahme in die Anstalt und auf Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme unter Feststellung der letzteren zu bescheiden, das Grundbuch zu führen, die Aufnahmsurkunde auszufertigen, in Folge von Schätzungsrevisionen die Versicherungssumme zu berichtigen, die Austrittserklärungen zu würdigen und gegebenen Falls Bescheinigung darüber zu ertheilen

Ges. Art. 10 Abs. 2, Art. 15, 24, 25, 32, 77,
Vollz.=Instr. § 8 Ziff. 3 u. s. w.,

unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Ausschluß von Gebäuden aus der Anstalt auszusprechen

Ges. Art. 78,

die Entschädigung in Brandfällen festzusetzen

Ges. Art. 51 Abs. 3, vgl. auch Art. 39 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2, Art. 49,

die Versicherungsobjekte in die Beitragsklassen einzureihen und die Beitragserhöhungen festzustellen

Ges. Art. 62,

die bau= und sonstigen sachverständigen Schätzer aufzustellen

Ges. Art. 21 Abs. 1, 2,

spezielle Schätzungs=Revisionen anzuordnen

Ges. Art. 29 Abs. 1,

die Einheberegister zu fertigen und den Perzeptionsbehörden mitzutheilen

Ges. Art. 87 Abs. 1,
Vollz.=Instr. § 13,

im Bedürfnißfalle Vorschüsse für die Anstalt aufzunehmen

Ges. Art. 68 Abs. 4,

u. s. w.

Ihr steht ferner im Einspruchsverfahren

Ges. Art. 27, 32 Abs. 5, Art. 33 Abs. 3, Art. 53 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1, Art. 77 Abs. 3, Art. 78 Abs. 2

gegen den Ausspruch der Distriktsverwaltungsbehörden ein Berufungsrecht zu.

d) Die Brandversicherungs=Inspektoren werden vom Staatsministerium des Innern zur Besorgung der technischen Geschäfte der Anstalt aus der Zahl der Bauverständigen ernannt.

Ges. Art. 85, 86,
V. vom 30. Mai 1872, R.=Bl. S. 1369,
V. vom 30. Aug. 1875 § 12, G.=V.=Bl. S. 567.

Ihnen liegt insbesondere die Schätzung der Versicherungsgegenstände, bzw. Prüfung der Schätzungen, sowohl auf Antrag behufs der Aufnahme in die Anstalt u. dgl.

Ges. Art. 21, 22, 24, 28, vgl. auch Art. 61,
Vollz.-Instr. § 3,

als von Amtswegen

Art. 29 Abs. 2, 3, Art. 30, 31, 32,
Vollz.-Instr. § 10,

dann im Falle des Art. 16 Abs. 2 die Prüfung der Kostenvoranschläge ob; ferner die Erhebung, Beschreibung und Schätzung des Schadens, sowie die Berechnung der Entschädigungssumme

Ges. Art. 48 mit 52,

die Wahrung der Interessen der Anstalt in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung und Mitwirkung bei der Mobiliarfeuerversicherungs-Kontrole bezüglich der bei der Anstalt versicherbaren Zugehörungen.

Ges. Art. 85 Abs. 1 — siehe unten B Ziff. 4 —;
vgl. auch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes.

Die amtliche Stellung, Geschäftsaufgabe und Geschäftsbehandlung der Inspektoren im Einzelnen ist durch die

Instruktion vom 15. Juli 1875 M.-A.-Bl. S. 373 (vgl. insbesondere § 9)

geregelt; die nunmehrige Eintheilung der Inspektions-Bezirke enthält die

Min.-Bek. vom 22. März 1880, M.-A.-Bl. S. 137.

e) Den Kreisregierungen K. d. Innern steht die Entscheidung von streitigen Fällen, welche vor die Verwaltungsbehörden gehören, in zweiter und letzter Instanz nur noch insoweit zu, als es sich nicht um Einspruchssachen handelt (vgl. unten Ziff. 9); ferner ist ihnen übertragen die Bewilligung zu anderweitiger Verwendung der Gebäude-Entschädigungsgelder in den durch Art. 39 Abs. 2 vorbehaltenen Fällen und die Bewilligung zu anderweitiger Verwendung der Entschädigung für Zugehörungen

Ges. Art. 40 Abs. 2,

sowie zur Verlängerung der Frist für Herstellung der Versicherungsobjekte

Ges. Art. 42,
Vollz.-Instr. § 17 Ziff. 2,

endlich die Ernennung des dritten Sachverständigen in dem Falle des

Art. 53 Abs. 5.

f) Den Distriktsverwaltungsbehörden ist die erstinstanzielle Entscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten (s. Ziff. 9)

Ges. Art. 94 Abs. 2 — vgl. auch Art. 53 Abs. 6 —,

sowie die Bewilligung zum Wiederaufbaue des abgebrannten Gebäudes an einer anderen Stelle oder zu anderweitiger Verwendung der Entschädigungsgelder, wenn letztere auf Herstellung von Bauten innerhalb ihres Bezirks vollständig verwendet werden sollen

Ges. Art. 39,

vgl. auch Vollz.-Instr. § 17 Ziff. 2,

die eidliche Verpflichtung der Schätzer und Veröffentlichung ihrer Aufstellung

Ges. Art. 21,

Vollz.-Instr. § 3 Ziff. 3,

die Protokollirung von Akkorden und Anweisungen auf die Entschädigungsgelder

Ges. Art. 41 Abs. 2,

Vollz.-Instr. § 17 Ziff. 3,

die Erlaubniß zu Aenderungen an den vom Brande unzerstört gebliebenen Gebäudetheilen vor endgiltiger Festsetzung der Entschädigungssumme

Ges. Art. 54,

die Entscheidung darüber, ob ein Brand unter die in Art. 35 Abs. 2 oder unter die in Art. 37 Abs. 1 bezeichneten Fälle gehört

Ges. Art. 37 Abs. 4,

übertragen; vgl. auch Art. 29 Abs. 3.

g) Die Gemeindebehörden haben die Vermittelung der Brandversicherungs-Anträge, der Aufnahms-Urkunden, der Anträge auf nachträgliche Schätzung eines bei der ersten Schätzung nicht bemerkten Brandschadens

Art. 22, 26, 52 Abs. 2,

Vollz.-Instr. § 6 Ziff. 2, 3, § 8 Ziff. 2,

überhaupt der zwischen den Versicherten und den Organen der Brandversicherungs-Anstalt zu pflegenden schriftlichen Verhandlungen zu übernehmen

vgl. Vollz.-Instr. § 1 Ziff. 3, § 10 Ziff. 1, § 11 Ziff. 7, § 14,

von Brandfällen binnen 24 Stunden dem Brandversicherungs-Inspektor Kenntniß zu geben und die Betheiligten zum Schätzungstermine zu laden.

Ges. Art. 48, 49,

Vollz.-Instr. § 11.

Den Gemeindebehörden liegt ferner die Einhebung der Brandversicherungsbeiträge ob. Hiebei kommt den unmittelbaren Magistraten die vollständige Einziehung und nöthigenfalls zwangsweise Beitreibung, den mittelbaren Gemeindebehörden dagegen, in deren Gemeindebezirk sich nicht der Sitz eines Rentamts befindet, nur die Vermittelung der Einziehung und die Ablieferung an das Rentamt zu.

Ges. Art. 69, 91,

Vollz.-Instr. § 13 Ziff. 2, 3.

Die unmittelbaren Magistrate sind auch mit der Auszahlung der Entschädigungsgelder betraut.

Ges. Art. 87 Abs. 2.

Mit Rücksicht auf das Interesse, welches die Gemeinden an dem Stande der Versicherungen in ihren Bezirken haben, ist den Gemeindebehörden wegen zu hoher Versicherung oder nicht erfolgter Zurückweisung des Versicherungsgegenstandes auch ein Einspruchs- und Berufungsrecht

Art. 27

eingeräumt; vgl. auch Art. 29 Abs. 3.

Aenderungen in der Bezeichnung der Distrikte und Straßen, dann in der Häusernumerirung hat die Gemeindebehörde der Brandversicherungskammer anzuzeigen.

Vollz.-Instr. § 18.

Ueber die beabsichtigte anderweitige Verwendung der Entschädigungsgelder sind die Gemeindebehörden, in unmittelbaren Städten die Gemeindebevollmächtigten, einzuvernehmen.

Ges. Art. 39 Abs. 2.

b) Den Rentämtern ist die Einziehung der Brandversicherungsbeiträge in den mittelbaren Gemeindebezirken, in welchen sie ihren Sitz haben, dann die Empfangnahme der in den übrigen mittelbaren Gemeinden von den Gemeindebehörden erhobenen Beiträge, die zwangsweise Beitreibung der Rückstände und direkte Ablieferung der einkommenden Beträge an die kgl. Bank

Ges. Art. 69, 87, 91,

Vollz.-Instr. § 13,

sodann die Auszahlung der Entschädigungsgelder in mittelbaren Gemeinden

Ges. Art. 87 Abs. 2

übertragen.

F.-M.-E. vom 13. Dez. 1875, F.-M.-Bl. S. 345.

i) Die kgl. Bank besorgt die Kassengeschäfte der Anstalt.

Ges. Art. 84, 87; vgl.:

Ausschr. der k. Bankdirektion vom 8. Juni 1880, F.-M.-Bl. S. 168.

9) Wie sich aus dem Obigen ergibt, hat das Gesetz die eigentliche Verwaltung der Anstalt und die Entscheidung administrativer Brandversicherungs-Streitigkeiten ausgeschieden und für jede dieser Thätigkeiten gesonderte Organe bestellt. Die Distriktsverwaltungsbehörden und Kreisregierungen, Kammer des Innern, sind für nichtstreitige Fälle (s. Ziff. 8 lit. e und f) nur mit vereinzelten Handlungen noch befaßt.

Unter den Streitigkeiten, in welchen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden überhaupt begründet ist

Ges. Art. 94,

sind jedoch weiter zu unterscheiden jene Fälle, in welchen das in Art. 27 vorgezeichnete Einspruchsverfahren zulässig ist, und Streitigkeiten anderer Art. Für die letzteren Streitsachen ist theilweise die Zuständigkeit besonders normirt

vgl. z. B. Art. 39 Abs. 2, Art. 40 Abs. 2, Art. 60 Ziff. 1 im Zusammenhalte mit Art. 62 Abs. 1, Art. 94 Abs. 3,

regelmäßig sind jedoch die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, K. d. Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig; vgl.:

Art. 37 Abs. 4, Art. 39 Abs. 1, 2 im Zusammenhalte mit Art. 94 Abs. 1, 2, 4, 5,

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 428.

Die Bescheidung der Einsprüche, welche wegen der durch die Brandversicherungskammer erfolgten gänzlichen oder theilweisen Abweisung der Versicherungs-Anträge oder wegen nachträglicher Abänderung der Versicherungssumme, in Bezug auf Einreihung der Versicherungsobjekte in die Beitragsklassen, Festsetzung der Beitrags-Erhöhung, Verweigerung der Austrittsbescheinigung, Ausschließung aus der Anstalt, dann in Bezug auf die Festsetzung des Brandschadens erhoben werden

Ges. Art. 27, 32 Abs. 5, Art. 51 und 52 mit 53 Abs. 1, Art. 58, 59, 60 Ziff. 2, 3 mit Art. 62 Abs. 1, Art. 77 Abs. 3, Art. 78 Abs. 2,

steht in erster Instanz den Distriktsverwaltungsbehörden, in zweiter und letzter Instanz dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Brandversicherungs-Ges. Art. 94 Abs. 2,
Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 40, Art. 9 Abs. 1, den V.-G.-H. betr.

Das Verfahren bemißt sich nach
Art. 27 des Brandversicherungsges. (vgl. auch Art. 33 Abs. 3 V.-J. § 17 Ziff. 1, 2),
Art. 16 ff. des Ges. über den V.-G.-H.

10) Brandversicherungssachen sind gebührenfrei.
Ges. Art. 92 Abs. 1,
Vollz.-Instr. § 16 Ziff. 2.

Die Korrespondenzen sind portofrei, Geldsendungen jedoch portopflichtig.
Ges. Art. 93.

Ueber Schätzungsgebühren s.:
Ges. Art. 33, 92,
Vollz.-Instr. § 4.

## B. Mobiliarfeuerversicherung.

1) Auf Mobiliarfeuerversicherungs-Unternehmungen findet die Gewerbeordnung (vgl. § 6 derselben) keine Anwendung. Die Verhältnisse solcher Unternehmungen wurden daher durch die im Hinblick auf
Str.-G.-B. § 360 Ziff. 9,
P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 2, Art. 100 und 134
erlassene
V. vom 11. Sept. 1872, R.-Bl. S. 2113,
geregelt. Hienach ist zur Errichtung von Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalten, dann zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebs ausländischer derartiger Anstalten auf das Königreich, ebenso zur Einführung von Statuten-Aenderungen königliche Bewilligung erforderlich. Auswärtige Feuerversicherungs-Gesellschaften haben für bestimmte Bezirke Generalbevollmächtigte aufzustellen, welche allein zur Ausstellung der Versicherungs-Urkunden befugt sind, und in Streitigkeiten mit versicherten bayerischen Staatsangehörigen vor den bayerischen Gerichten Recht zu nehmen, ihre Rechnungsabschlüsse und Bilancen jährlich dem Staatsministerium des Innern vorzulegen und zu veröffentlichen. — Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb des deutschen Reiches

befindet, können behufs Sicherung der Ansprüche der Versicherten zur Kautionsstellung angehalten werden,

cit. V. § 1, 3 mit 6.

Die Errichtung einer Mobiliarfeuerversicherungsanstalt ohne Genehmigung wird nach

Str.-G.-B. § 360 Ziff. 9,

der Abschluß oder die Vermittelung von Versicherungsanträgen für auswärtige, zur Ausdehnung ihres Geschäfts auf Bayern nicht ermächtigte Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaften nach

P.-Str.-G.-B. Art. 134 Abs. 1 Ziff. 1 (vgl. auch Abs. 2 mit Art. 17 Abs. 2, Art. 20 Abs. 3)

bestraft.

Vereine auf Gegenseitigkeit, welche Aversalunterstützungen für Brandschäden gewähren, sind nicht als Versicherungs-Unternehmungen zu betrachten, bedürfen als Unterstützungskassen jedoch der Genehmigung der Kreisregierung im Hinblick auf

Komp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 4 Abs. 1;

vgl. auch M.-E. vom 17. Dez. 1874, mittelfr. K.-A.-Bl. 1875 S. 19.

Den Mobiliarfeuerversicherungsanstalten ist die Versicherung von Gebäuden (mit Ausnahme der in

Art. 9 des Ges. vom 3. April 1875, G.-V.-Bl. S. 269,

bezeichneten) untersagt;

cit. Ges. Art. 2, 96 Abs. 1,

Verordn. vom 11. Sept. 1872 § 2.

Ueber die Gebührenpflicht der Mobiliarfeuerversicherungsverträge s.:

Gebührenordn. Art. 245—249,

Min.-Bek. vom 25. Sept. 1879, G.-V.-Bl. S. 1265.

2) Die Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalten können zur Vermittelung von Versicherungs-Anträgen Agenten für bestimmte Agenturbezirke — jedoch nicht zwei oder mehrere Agenten für einen und denselben Bezirk — bestellen.

Verordn. vom 11. Sept. 1872 § 7 Abs. 1.

Im Uebrigen ist für den Geschäftsbetrieb der Agenten lediglich die Gewerbeordnung, insbesondere deren Bestimmung in § 14 Abs. 2, maßgebend, wonach der Mobiliarfeuerversicherungs-Agent oder Unteragent bei Uebernahme der Agentur, dann Derjenige, welcher dieses Ge-

schäft wieder aufgibt oder welchem von der Versicherungsanstalt der Auftrag wieder entzogen wird, binnen acht Tagen der zuständigen Distriktspolizeibehörde seines Wohnorts, dann nach

V.-V. zur Gew.-Ordn. vom 4. Dez. 1872 § 1 Abs. 2,
V. vom 11. Sept. 1872 § 7 Abs. 2

auch den Distriktsverwaltungsbehörden des Agenturbezirks, Anzeige zu erstatten hat.

Die Unterlassung letzterwähnter Anzeige fällt unter P.-Str.-G.-B. Art. 134 Abs. 3, jene der nach Gew.-Ordn. § 14 geforderten An- und Abmeldung unter die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 2. Die Bestimmungen des P.-Str.-G.-B. Art. 134 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und insoweit auch des Abs. 2 sind aufgehoben.

In Bezug auf die noch nach den früheren Vorschriften aufgestellten und bestätigten Agenten vgl.:

M.-E. vom 1. Jan. 1873, K.-A.-Bl. S. 73.

Die in Bezug auf die Geschäftsführung der Agenten in

P.-Str.-G.-B. Art. 134 Abs. 3

vorbehaltenen (nach § 144 der Gew.-Ordn. fortwährend zulässigen) Anordnungen können durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Die Verordnung vom 11. Sept. 1872 enthält solche Vorschriften insbesondere in

§ 10 und 11 Abs. 1

über die durch den Agenten vom Abschlusse der Versicherungsverträge der Ortspolizeibehörde zu erstattenden und von dieser nach Maßgabe der

§ 11 Abs. 2 und § 12

zu behandelnden Anzeigen, ferner in

§ 13 und 14

über die von den Agenten zu führenden Vormerkungsbücher; vgl. auch § 7 Abs. 2 und § 15 a. a. O., dann

Stengl. Ztschr. Bd. 8 S. 25.

Das Hausiren mit Versicherungsanerbietungen kann von den Kreisregierungen

vgl. § 8 der obigen Verordn.

ganz untersagt werden; außerdem fällt es unter die Bestimmungen in

§ 42 und 55 ff. der Gewerbeordnung.

3) Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die

in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an den Mobilienbesitzern sowie an den betheiligten Schätzern und Agenten nach

P.-Str.-G.-B. Art. 100 Abs. 1

gestraft, während Doppelversicherungen, mittelst deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Gegenstände auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird, unter

Art. 100 Abs. 2

fallen; vgl. auch:

Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 5,
Verordn. vom 11. Spt. 1872 § 11 Abs. 2,
M.-E. vom 5. Juni 1863, K.-A.-Bl. S. 923,
M.-E. vom 28. Febr. 1869 § 11, K.-A.-Bl. S. 353,
Stengl. Ztschr. Bd. 8 S. 366.

4) Die Kontrole des Mobiliarfeuerversicherungswesens

vgl. auch § 6 Abs. 2 und § 14 der V. vom 11. Sept. 1872

bildet eine wichtige Geschäftsaufgabe der Polizeibehörden und ist insbesondere durch Prüfung der obenerwähnten Anzeigen und Vormerkungsbücher der Agenten, sowie durch Einsichtnahme von den versicherten Gegenständen

§ 11 Abs. 3 der V. vom 11. Sept. 1872

zu handhaben.

Auch die Brandversicherungs-Inspektoren haben zu dieser Kontrole mitzuwirken, zunächst jedoch nur bezüglich der bei der Immobiliarfeuerversicherungsanstalt versicherbaren Zugehörungen.

Brandversicherungsges. vom 3. April 1875 Art. 85,
Dienstinstr. der Brandvers.-Inspektoren vom 15. Juli 1875, M.-A.-Bl. S. 373,
V. vom 11. Sept. 1872 § 11 Abs. 3, § 12, 14;
vgl. auch M.-E. vom 28. Febr. und 17. Juni 1869, K.-A.-Bl. S. 353, 1057,
M.-E. vom 2. Okt. 1872, M.-A.-Bl. S. 37,
aut. M.-E. vom 3. Nov. 1872,
§ 5 Ziff. 3[a] der Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875 zum Brandversicherungsges., M.-A.-Bl. S. 333.

5) Mit Rücksicht auf die vielfach gebotene Gelegenheit zu Versicherungen und um der häufig noch vorkommenden Indolenz in Bezug auf die Betheiligung an Feuerversicherungen entgegenzuarbeiten, werden Brandkollekten nur in ganz dringenden Fällen ertheilt;

vgl. Döll. Bd. 13 S. 1255, Bd. 29 S. 693,
aut. M.-E. vom 20. März 1866 und 19. März 1867,
M.-E. vom 30. Juli 1869, K.-A.-Bl. S. 1289.

6) Ueber die Behandlung der Gesuche um Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft vergleiche:

M.-E. vom 6. Aug. 1837, 13. Dez. 1849 und 17. Aug. 1850, Döll. Bd. 29 S. 649 ff.,
M.-E. vom 16. Mai 1863, K.-A.-Bl. S. 849,
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 83.

## V. Abschnitt.

# Heimath.

### § 158. Aeltere und neuere Gesetzgebung. Inhalt des Heimathrechts.

S. überhaupt Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 58 und 401, Bd. 18 S. 305, Bd. 23 S. 33 ff., Bd. 27 S. 134 ff.

1) Das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, G.-Bl. S. 357,* welches nach Eintritt der Reichsgesetzgebung durch das Gesetz vom 23. Febr. 1872, G.-Bl. S. 213, einige Abänderungen erlitten hat, bildet seit dem 1. Sept. 1868

Art. 53 Abs. 1

die Quelle für die Beurtheilung der seit diesem Zeitpunkte entstandenen oder auf Grund des Art. 6 oder 7

vgl. Art. 53 Abs. 5

*) Vergl. den Kommentar zu diesem Gesetze von Riedel, in 5. Auflage bearbeitet von Dr. L. A. von Müller, Nördlingen 1881.

angesprochenen Heimathrechte. Die an obigem Tage bereits erworbenen Heimathrechte sind nach den früheren Bestimmungen zu beurtheilen

Art. 53 Abs. 6,

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 113,

weßhalb für Heimathstreitigkeiten, in welchen die den Heimathanspruch begründende Thatsache jenseits des erwähnten Zeitpunktes liegt, die älteren Heimathgesetze entscheidend sind. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

**A) für die Zeit vor dem 26. Sept. 1825:**

a) in den älteren bayerischen Gebietstheilen die Bestimmungen des Kap. I § 3 der bayer. Gerichtsordn. von 1753,

der Bettelmandate vom 27. Juli 1770 und 3. März 1780, namentlich der Ziff. 7 mit 12 des letzteren (Mayr, Gen.-Samml. von 1784 Bd. II S. 948, Döll. Bd. 13 S. 494),

des Armenedikts vom 22. Febr. 1808 Tit. I Art. 6, Döll. Bd. 12 S. 298,

der V. vom 12. Juli 1808 § 13, die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr., Döll. Bd. 12 S. 205; vgl. auch:

Döll. Bd. 12 S. 32 ff., Bd. 26 S. 561 ff.

b) in den fränkischen Regierungsbezirken (in welchen übrigens die letzterwähnte Verordn. vom 12. Juli 1808 gleichfalls publizirt wurde):

der fränkische Kreisschluß vom 24. März 1791 (Würzb. Land-Mandate Bd. III S. 500), womit die sich hieran knüpfenden weiteren Verordnungen der betr. Kreisstände (für das ehemals Würzburgische Gebiet insbesondere die Mandate vom 13. Sept. und 14. Okt. 1791, dann vom 22. Mai 1793, L.-M. Bd. III S. 507, 528, 580) zu vergleichen sind.

Bezüglich der Nürnberger Eigenherrschaften s.:

M.-E. vom 28. März 1835, Döll. Bd. 12 S. 83.

Nähere Erörterungen über das ältere Heimathrecht finden sich in Riedels Kommentar zum Heimathgesetze, Einleitung S. 1—27, Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 129, Bd. 15 S. 281, Bd. 23 S. 33 ff., S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 323, 401.

**B) für die Zeit nach dem 26. Sept. 1825:**

das an diesem Tage in Wirksamkeit getretene Heimathsges. vom 11. Sept. 1825, G.-Bl. S. 103, welches in § 5 auf die Verordnungen über Armenwesen vom 17. Nov. 1816, über die Bettler und Land-

streicher, dann über die Zwangsarbeitshäuser vom 28. Nov. 1816 verweist, anderseits zu § 1 seine Ergänzung in den Gesetzen über Ansässigmachung vom 11. Sept. 1825, 1. Juli 1834 und 24. Dez. 1849, über Gewerbewesen vom 11. Sept. 1825 u. s. w. findet; vgl. überhaupt:

Döll. Bd. 12 S. 13 ff., Bd. 26 S. 375 ff., Bd. 29 S. 392, dann Riedel a. a. O. S. 27—41.

Insoweit die Rechtsgiltigkeit von Ein- oder Auswanderungen für die Entscheidung von Heimathfragen präjudiziell ist, kommen ferner die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Indigenat u. s. w. und die etwa bestehenden besonderen Staatsverträge in Betracht;

vgl. hierüber Bd. I § 22, insbesondere Ziff. 3 und 6, dann Bd. II § 89 Ziff. 6,

Bl. f. a. Pr. Bd. 1 S. 71 ff., 301, Bd. 22 S. 399.

Ueber das ältere Heimathrecht in der Pfalz s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 2 S. 169 und 291, Bd. 15 S. 113,

Riedel a. a. O. S. 41 ff.,

S. v. E. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 24, 29.

2) Das Heimathgesetz vom 16. April 1868 unterscheidet zwischen der wirklichen (Art. 1 mit 14) und der blos angewiesenen (vorläufigen) Heimath (Art. 15 mit 18, vgl. auch Art. 3 des Ges. vom 23. Febr. 1872).

Die wirkliche Heimath gewährt neben der Gemeindeangehörigkeit und den darin etwa begründeten Ansprüchen auf Theilnahme an den örtlichen Stiftungen u. dgl. insbesondere das Recht, sich im Bezirke der Heimathgemeinde aufzuhalten, ferner für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit den Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

Heimathges. Art. 13 Abs. 1; vgl. ferner Art. 33 Abs. 3, Art. 36, 37,

Gemeindeordn. Art. 13 Abs. 1, Art. 18 Abs. 4, Art. 23 Abs. 2,

Nov. zum Heimathges. vom 23. Febr. 1872 Art. 2 Abs. 5.

In Beziehung auf den Aufenthalt reduzirt sich vermöge der gesetzlich gewährleisteten allgemeinen Freizügigkeit (s. Bd. II S. 25) der Inhalt des besonderen Rechtes der Heimath darauf, daß der Heimathberechtigte aus seiner Heimath nicht polizeilich ausgewiesen werden kann; vgl.:

Heimathges. Art. 13 Abs. 1 lit. a,

M.-E. vom 28. Okt. 1878 Ziff. 10, M.-A.-Bl. S. 343.

In Bezug auf den eventuellen Anspruch auf Armenunterstützung sind außer den über Voraussetzungen, Umfang und Wirkungen der letzteren im Armengesetze selbst (s. unten Abschn. VII) enthaltenen Bestimmungen die vom Heimathgesetze in

Art. 13 Abs. 2 mit 5

gemachten Ausnahmen zu beachten, wonach die auf Grund des Art. 2 Heimathberechtigten, nämlich die definitiv angestellten Beamten und Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde u. s. w., Offiziere und gleichstehende Militärbeamte nach eingetretenem Verluste des Pensionsanspruchs für den Fall der Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen, bzw. Wittwen, und Kindern aus derjenigen Kasse zu unterstützen sind, aus welcher sie unter anderen Umständen Pension zu beziehen gehabt hätten, während den in der Gemeinde des Schulsitzes heimathberechtigten Schullehrern und deren Angehörigen die etwa erforderliche Unterstützung von der gesammten Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu leisten ist (Bd. I S. 343).

3) Kann die Heimath einer in Bayern betretenen Person (eines Inländers) überhaupt nicht ermittelt oder eine dem bayerischen Staate nicht angehörige Person aus dem Staatsgebiete nicht weggewiesen werden

(vgl. Bd. II S. 28 ff. und Bl. f. a. Pr. Bd. 1 S. 418),

so ist dieselbe durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche angewiesene Heimath alsdann bis zur Feststellung der wirklichen Heimath oder Neuerwerbung einer solchen gilt.

Heimathges. Art. 15 Abs. 1, Art. 17,
Art. 4 der Nov. vom 23. Febr. 1872,
Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 334.

Aushilfsweise tritt ferner eine vorläufige Heimath ein für Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind und eine wirkliche Heimath noch nicht besitzen, und zwar in der Gemeinde ihrer Niederlassung, bzw. für die in obigem Falle befindlichen Beamten und öffentlichen Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Nov. vom 23. Febr. 1872 Art. 3.

Die angewiesene Heimath gewährt nur das (überdies durch den Vorbehalt im Art. 18 Abs. 2 eingeschränkte) Recht, sich in dem betr.

Gemeindebezirke gleich dem wirklich Heimathberechtigten aufzuhalten; vgl. auch:

Nov. vom 23. Febr. 1872 Art. 9 Abs. 3.

Unterstützungen, welche den Personen mit blos angewiesener Heimath nach Maßgabe des Armengesetzes gewährt werden, fallen dagegen in dem Umfange, in welchem sie sonst von der Heimathgemeinde zu tragen wären, dem Staate zur Last.

Art. 18 Abs. 1.

Der Bedarf für derartige Unterstützungen ist von den Armenpflegschaftsräthen und Distriktsverwaltungsbehörden zu ermitteln, von den Kreisregierungen K. d. J. festzustellen und einzuweisen.

Vollz.-Instr. zum Heimathsges. vom 29. Juni 1868 Ziff. 9, K.-A.-Bl. S. 905 ff.

## § 159. Erwerb und Verlust der Heimath.

1) Jeder bayerische Staatsangehörige muß dem Obigen zufolge in irgend einer politischen Gemeinde eine (wirkliche oder doch vorläufige) Heimath besitzen; (über Sicherstellung der Heimathsverhältnisse bei freiwilligen Auflösungen von politischen Gemeinden vgl.:

Gem.-Ordn. Art. 4 Abs. 4;

s. auch über den Einfluß von Gemeindebezirksänderungen überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 53, Bd. 15 S. 90.)

Die Gründe des Erwerbes und Verlustes der Heimath sind im Uebrigen nach den beiden obigen Arten derselben verschieden.

Die wirkliche Heimath ist entweder eine durch einen besonderen Rechtstitel erworbene oder — soferne ein solcher Erwerbstitel nicht vorliegt — die ursprüngliche.

Letztere ist für den Staatsangehörigen in jener politischen Gemeinde begründet, in welcher seine Eltern heimathberechtigt sind oder zuletzt waren; hiebei entscheidet bei ehelichen und den diesen gleichgeachteten Kindern die Heimath des Vaters, bei außerehelichen oder aus einer nach Art. 33 bürgerlich ungiltigen Ehe entsprossenen Kindern, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt, die Heimath der Mutter; vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 70.

Für eheliche Kinder ist die Heimath der Mutter auch dann nicht mehr entscheidend, wenn die Heimath des Vaters nicht zu ermitteln ist (vgl. dagegen für die nach dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 zu be-

urtheilenden Fälle § 3 Ziff. 2 desselben) oder wenn nach dem Tode des Vaters die Mutter anderwärts heimathberechtigt wird; anderseits kann jedoch für uneheliche Kinder die bisherige Heimath auch bei Verehelichung oder anderweitiger Heimathveränderung der Mutter vertragsmäßig vorbehalten werden (sog. Rückatteste).

Heimathges. Art. 1; vgl. auch:
Ges. vom 23. Febr. 1872 Art. 1 Abs. 1, 2, 3, Art. 2 Abs. 3, 4,
Ges. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870 § 2 Ziff. 1, 2, § 3, 4, 11, 13 Ziff. 4,
Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 114, 120, 124.

Ueber Rückscheine nach älterem Rechte s.:
M.-E. vom 23. Aug. 1832, Döll. Bd. 12 S. 32,
„ „ 1. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1125,
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 18,
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 100.

2) Erworben wird die wirkliche Heimath:

### A. Kraft des Gesetzes:

a) durch die definitive (d. h. nur mittels richterlichen Erkenntnisses wieder entziehbare) Anstellung für Beamte und Diener des Staats, der Kirche, Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung in der Gemeinde der Anstellung, für wirkliche Volksschullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, für Offiziere und gleichstehende Militärbeamte in der Gemeinde der Garnison, bzw. des Amtssitzes.

Art. 2; vgl. auch Art. 13 Abs. 2 mit 5,
Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 219, Bd. 14 S. 10 ff.,

dann insbesondere über die Heimath der Förster:
V. vom 1. Juli 1853 Art. 5 Abs. 2, R.-Bl. S. 929;

der protestantischen Pfarrer:
M.-E. vom 4. Febr. 1869, K.-M.-Bl. S. 41;

der Realschul- und Studien-Lehrer:
V. vom 7. und 8. Jan. 1875, sowie
M.-E. vom 10. Jan. 1875, K.-M.-Bl. S. 1 ff.;

der Notare und der auf Grund der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 15. Mai 1870 Art. 1 (R.-Bl. S. 665) aufgestellten Gerichtsvollzieher:
Notariatsges. vom 10. Nov. 1861 Art. 1, G.-Bl. S. 129,
gen. M.-E. vom 17. Aug. 1871,

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 153, Bd. 26 S. 47, Bd. 31 S. 269;
s. dagegen:
Gerichtsvollzieher-Ordn. vom 6. Sept. 1879 § 4 Abs. 2, G.-V.-Bl. S. 1091.

Vgl. anderseits bezüglich der Hofbeamten:
Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 281;

der bloßen Amtsverweser:
Bl. f. a. Pr. Bd. 4 S. 25, Bd. 11 S. 219;

der widerruflich Angestellten:
Riedel a. a. O. S. 83.

Ueber die Heimath der Schullehrer s.:
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 10 ff., Bd. 25 S. 251.

Offiziere und Militärbeamte von Abtheilungen, welche nicht über ein Jahr detachirt sind, sollen am Garnisonsorte der Hauptabtheilung, die auf längere Zeit detachirten Offiziere u. s. w. am Standorte beheimathet sein;
M.-E. vom 28. Jan. 1873, oberfr. K.-A.-Bl. S. 146,
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 152.

Offiziere und Beamte, welche ihre Garnison, bzw. ihren Amtssitz außerhalb Bayerns haben, fallen nicht unter Art. 2 und behalten ihre bisherige Heimath; vgl.:
Riedel a. a. O. S. 81;
dagegen Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 273 ff.

b) Durch bürgerlich giltige Verehelichung wird für den Mann, welcher noch die ursprüngliche Heimath besitzt, diese letztere in eine selbständige (d. h. von etwaigen Aenderungen in den Heimathverhältnissen seiner Eltern unabhängige) verwandelt, für die Ehefrau die Heimath des Mannes begründet, welcher sie auch ferner folgt.
Heimathges. Art. 3, 4; vgl. auch:
Ges. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit § 2 Ziff. 3, § 5, 11, 13 Ziff. 5,
Vollz.-Instr. zum Heimathges. Ziff. 3,
Ges. vom 23. Febr. 1872 Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 3.

Eine bürgerlich ungiltige oder für nichtig erklärte Ehe hat regelmäßig (abgesehen von der Putativehe) keine Aenderung in den Heimathverhältnissen der betheiligten Frauensperson zur Folge.
Art. 4 Abs. 3; vgl. auch Art. 33 Abs. 2, dann
Art. 5 der Nov. vom 23. Febr. 1872,

Reichsges. über Eheschließung vom 6. Febr. 1875 § 36, 41,
Gothaer Staatsvertrag vom 15. Juli 1851 § 3, R.-Bl. S. 1397,
Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 124, Bd. 25 S. 151,
Samml. v. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs Bd. 2 S. 166, 173, 401.

c) Mit dem Bürgerrechte wird das Heimathrecht in der Gemeinde erworben. Wer jedoch das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur auf Grund seines Hausbesitzes

Gem.-Ordn. Art. 15 Abs. 1

oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimathrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden (sofort bei der Bürgerrechtserwerbung) abgegebene Erklärung auf seine bisherige Heimath verzichtet und die Heimath in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.

Heimathges. Art. 5,
Gemeindeordn. Art. 19 Abs. 1; vgl.:
Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 169, 362 ff., Bd. 21 S. 192, 326, Bd. 26 S. 177.

Personen, welche auf Grund des Art. 201 Abs. 1 der Gem.-Ordn. das Bürgerrecht in einer Gemeinde nicht in Folge bloßen Hausbesitzes, sondern des Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrecht zugleich das Heimathrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben, ohne daß es der in Art. 5 Abs. 2 des Heimathgesetzes vorgeschriebenen Erklärung bedurfte.

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 435, Bd. 2 S. 408.

Hiedurch ist die Kontroverse über das Verhältniß des Art. 5 Abs. 2 des Heimathgesetzes zu Art. 201 der Gem.-Ordn.

vgl. gener. M.-E. vom 19. April 1871 Nr. 11513, K.-A.-Bl. S. 953,
Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 407, Bd. 21 S. 12, 17, 25, 119, 192, 321, Bd. 23 S. 122

wenigstens in ihrer praktisch bedeutsamsten Richtung wohl endgiltig gelöst.

Das Ehrenbürgerrecht hat die Heimath nicht zur Folge.

Gem.-Ordn. Art. 24;
s. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 1 S. 365.

d) Heimathlose Staatsangehörige erwerben in der Aufenthaltsgemeinde kraft Gesetzes die Heimath unter jenen Voraussetzungen, unter welchen andere Staatsangehörige die Verleihung des Heimathrechts in der Aufenthaltsgemeinde beanspruchen können (s. unten

lit. B. b), und übertragen diese Heimath auf ihre Ehefrau und die ehelichen oder denselben gesetzlich gleichgeachteten Kinder, welche zwar die Staatsangehörigkeit, aber keine Heimath in Bayern besitzen.

Ges. vom 23. Febr. 1872 Art. 2; vgl. hiezu:
Bd. I § 22 Ziff. 4 lit. a (S. 127),
Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 131,
Riedel a. a. O. S. 113.

**B. In Folge Verleihung Seitens der Gemeinde**

(vgl. überhaupt
Heimathges. Art. 22, dann
Vollz.-Instr. Ziff. 1, 2, 4 Abs. 1)

und zwar:

a) wo ein gesetzlicher Verleihungsanspruch nicht besteht, auf Ansuchen im Wege der Uebereinkunft.

Heimathges. Art. 8.

Durch die vertragsmäßige Heimathverleihung können nicht blos für einzelne Familienangehörige (insbesondere auch für uneheliche Kinder, s. oben Ziff. 1) selbständige Heimathberechtigungen geschaffen, sondern auch die kraft Gesetzes eintretenden Heimathverhältnisse geändert werden.

b) in Folge Anspruchs gegenüber der Aufenthaltsgemeinde.

Art. 6, 7, vgl. auch Art. 53 Abs. 5 und
Freizügigkeitsges. § 11.

Die Anspruchsberechtigung nach Art. 6 erfordert hienach (ohne Unterschied des Geschlechts) Volljährigkeit des Bewerbers, dann ununterbrochene Dauer, Freiwilligkeit und Selbständigkeit des Aufenthalts, Entrichtung direkter Staatssteuer, Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde- und Armenkasse, Nichtverlangen und Nichtempfang einer Armenunterstützung, — alles Dieses während der fünf der Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre.

Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 172 ff.,
Riedel a. a. O. S. 95.

Die Anspruchsberechtigung nach Art. 7 erfordert, daß der Nachsuchende unmittelbar vor der Bewerbung im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen und freiwillig 10 Jahre lang in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch empfangen hat; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 174.

Unter „Bewerbung" im Sinne der Art. 6 und 7 ist die Erhebung des Anspruchs auf Heimathverleihung bei der betr. Gemeindebehörde zu verstehen.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 1. Juli 1881.

Die Staatsangehörigkeit ist ein Erforderniß zwar nicht für die Erlangung eines Heimathanspruchs nach Art. 6, 7 und für die gemeindliche Verleihung der Heimath nach Art. 8, wohl aber für die Wirksamkeit der Verleihung in allen diesen Fällen.

Ges. vom 23. Febr. 1872 Art. 1 Abs. 1,
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 237.

Im Uebrigen ist die Heimatherwerbung durch Nichtstaatsangehörige nach dem erwähnten Art. 1 Abs. 2 mit 4 (vgl. auch Ziff. 5 der Vollz.-Instr. zum Heimath-Ges.) und, soviel Deutsche betrifft, nach dem Ges. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 zu beurtheilen; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 381.

Ueber den Begriff der Armenunterstützung im Sinne der Art. 6 und 7 vgl.:

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 5, 41, 199, 209, 241, 361, Bd. 2 S. 191, 261.

3) Der Verlust der wirklichen Heimath tritt ein durch Erwerbung der Heimath in einer anderen bayerischen Gemeinde, da Niemand gleichzeitig in zwei Gemeinden heimathberechtigt sein kann, und durch den Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit.

Heimathges. Art. 14;
vgl. ferner das Reichsges. vom 1. Juni 1870 § 13 ff., den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr.,
Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 237.

Ein Verzicht auf die Heimath ohne gleichzeitige Erwerbung einer neuen Heimath ist unwirksam; vgl. ferner:

Heimathges. Art. 5 Abs. 2,
Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 130.

4) Die vorläufige Heimath tritt für Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen werden und keine wirkliche Heimath besitzen, dann für die in letzterem Falle befindlichen Beamten und öffentlichen Diener, welche nach § 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit erlangten, kraft des Gesetzes

in der Gemeinde ihrer Niederlassung zur Zeit der Aufnahme, bzw. ihrer Anstellung ein.

Ges. vom 23. Febr. 1872 Art. 3.

Der auf Grund vorstehender Bestimmungen eintretenden vorläufigen Heimath des Mannes (sowie der ihm auf Grund des Heimathges. Art. 15 Abs. 1, 2 und Art. 16, bzw. des Art. 4 des Ges. vom 23. Febr. 1872 angewiesenen Heimath) folgt auch die Ehefrau; Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, theilen die vorläufige, bzw. angewiesene Heimath ihrer Eltern.

Heimath-Ges. Art. 17.

Die Grundsätze in Art. 1 und 4 des Gesetzes finden hiebei analoge Anwendung.

In den Fällen des Art. 15 Abs. 1, 2 und Art. 16 des Heimathges. (bzw. Art. 4 des Ges. vom 23. Febr. 1872) entsteht die vorläufige Heimath mit der Rechtskraft des Anweisungsbeschlusses. Die Anweisung hat unter Beachtung der Vorschriften, welche das Gesetz insbesondere für Findelkinder, für früher in Bayern heimathberechtigt gewesene Personen u. s. w., aufstellt, zu erfolgen; vgl. auch:

Art. 19 des Heim.-Ges.

Die angewiesene Heimath wird aufgehoben durch die (auf Grund späterer Wiederaufnahme der Heimathermittelung etwa erfolgte) Feststellung der wirklichen Heimath, dann durch die Erwerbung einer neuen Heimath und bzw. (im Falle des Ges. vom 23. Febr. 1872 Art. 4) durch die eintretende Möglichkeit der Wegweisung aus dem Staatsgebiete.

5) Die Gemeinden sind berechtigt, in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und 7 des Heimathges. die Heimatherwerbung, dann im Falle des Art. 2 Abs. 5 des Ges. vom 23. Febr. 1872 den auf dem Heimathrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen von Bezahlung einer Heimathgebühr abhängig zu machen, für deren Größe das Gesetz Maximalsätze bestimmt.

Heimathges. Art. 11,
Vollz.-Vorschr. Ziff. 6; vgl. ferner:
Gem.-Ordn. Art. 112 Ziff. 4 und Art. 147 Abs. 1,
Vollz.-Instr. zum Freizügigkeitsges. vom 4. Mai 1871 Ziff. 7, K.-A.-Bl. S. 1001,
Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 27, den V.-G.-H. betr., Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 142, Bd. 23 S. 191, Bd. 27 S. 413.

Eine Gebührenbefreiung tritt jedoch ein im Falle eines Heimatherwerbes nach Art. 7 unter den in Art. 11 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen.

Die Ansicht, daß als Aufenthaltsgemeinde im Sinne der obigen beiden Artikel die Arbeitsgemeinde ebenso, wie beim Vollzuge des Armengesetzes Art. 11 Abs. 1, zu gelten habe

M.-E. vom 24. Mai 1879, ob. K.-A.-Bl. S. 669,

wurde vom k. Verwaltungsgerichtshofe nicht gebilligt, indem dessen in der

Samml. Bd. 2 S. 201

abgedruckte Entscheidung für den Anspruch auf Gebührenbefreiung sowohl die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 3, als einen Aufenthalt im Sinne des Art. 7, d. h. mindestens eine Wohnstätte, fordert, ohne übrigens die Frage zu entscheiden, ob nicht bei Verschiedenheit der Wohnsitz- und der Arbeits-Gemeinde die Vergünstigung des Art. 11 Abs. 3 überhaupt wegfällt.

Zu Art. 11 Abs. 3 vgl. ferner:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 87,

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 211, 307

Bei vertragsmäßiger Verleihung der Heimath kann die Entrichtung einer Heimathgebühr zur Bedingung gemacht und dieselbe beliebig festgesetzt werden.

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 252.

Ueber die sonstige Gebührenbehandlung vgl. zu Bd. I S. 100:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 351,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 211.

## § 160. Zuständigkeit und Verfahren in Heimathsachen.

1) Die Ausmittelung der Heimath, sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimath ist Amtssache, daher in allen Instanzen gebührenfrei

vgl. Band I S. 95

und liegt nach Vernehmung aller Betheiligten

Heimathges. Art. 27 (vgl. auch Vollz.-Vorschr. Ziff. 12)

der Distriktspolizeibehörde ob, in deren Bezirke die Person, über deren Heimath sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder doch ihren Aufenthalt hat oder wenigstens gefunden, bzw. zuletzt betreten wurde.

Heimathges. Art. 19,

Vollz.-Vorschr. Ziff. 10, 13, vgl.:

M.-E. vom 30. Juni 1881, M.-A.-Bl. S. 224.

Streitigkeiten über das Heimathrecht, d. h. über den angeblich bereits begründeten Erwerb, Besitz oder Verlust einer wirklichen, vorläufigen oder angewiesenen Heimath sind Verwaltungsrechtssachen, daher auch nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln; vgl.:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 26, Art. 9 Abs. 2, Art. 16 ff., den V.-G.-H. betr.

Die Bestimmungen in Art. 20, 25, 26 des Heimathgesetzes sind durch die einschlägigen Vorschriften des letzterwähnten Gesetzes ersetzt; vgl. auch:

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 221.

Streitigkeiten über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung der Heimath nach Art. 6 und 7 sind gleichfalls Verwaltungsrechtssachen (s. auch § 160 Ziff. 4) und ebenso wie die (nicht zu den Verwaltungsrechtssachen gehörigen) Differenzen wegen der aus einer wirklichen, vorläufigen oder angewiesenen Heimath abgeleiteten Unterstützungspflicht der Heimathgemeinde oder der ihre Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretenden Kasse nach Art. 13 Abs. 1 lit. b und Art. 18 (soweit sie nicht lediglich Art und Maß einer an sich feststehenden Unterstützungspflicht betreffen) durch die zufolge

Art. 24

(vgl. M.-E. vom 26. Aug. 1870, K.-A.-Bl. S. 1732)

zuständigen Behörden zu entscheiden, wobei insbesondere die ausnahmsweise Beschränkung der den unmittelbaren Magistraten zustehenden Kompetenz zu beachten ist und bei Streitigkeiten über Unterstützungspflicht die in

Art. 25, 26, 27

über Beschwerdeführung u. s. w. enthaltenen Vorschriften Anwendung finden; vgl. anderseits:

Armenges. Art. 42.

Daß zu den nach Maßgabe des Ges. vom 8. Aug. 1878 zu behandelnden Verwaltungsrechtssachen auch bestrittene Ansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf Heimathgebühren gehören

vgl. Art. 8 Ziff. 27 des erwähnten Gesetzes,

wurde schon früher hervorgehoben.

2) Die Ausstellung der Heimathscheine, welche einer Gebühr zu 1 Mark unterliegen

Gebührenges. Art. 171 Ziff. 2, vgl. auch Art. 187, 188,

zum Gebrauche in Bayern steht den Gemeindebehörden zu; soferne es sich aber um den Aufenthalt außerhalb Bayerns in den Staaten der Gothaer Uebereinkunft handelt, ist die Ausstellung den Distriktsverwaltungsbehörden vorbehalten.

Heimathges. Art. 22,

Vollz.-Vorschr. Ziff. 11 vom 29. Juni 1868.

Heimathscheine zum Gebrauch im Auslande sind gleichfalls von den Distriktsverwaltungsbehörden unter Beachtung der Vorschriften in

§ 21 des Ges. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,

Ziff. 9 der Vollz.-Vorschr. hiezu vom 9. Mai 1871, R.-A.-Bl. S. 1033,

auszustellen.

An Stelle der durch die obigen Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1868 und 9. Mai 1871 vorgeschriebenen Formulare sind nunmehr die mit

Min.-Bek. vom 1. April 1881, M.-A.-Bl. S. 105,

bekanntgegebenen Formulare zu verwenden.

Ueber die Wirkungen irrthümlicher Heimathanerkennung s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 84, Bd. 30 S. 49 ff.,

Samml. von Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 166.

3) Personen, deren Heimath streitig oder zweifelhaft ist, dürfen vor erfolgter Ausmittelung der wirklichen oder Anweisung einer vorläufigen Heimath nicht polizeilich ausgewiesen, bzw., wenn solche von einer inländischen Polizeibehörde einer anderen Behörde zugewiesen werden, nicht unter dem Vorwande mangelnder Heimathberechtigung zurückgewiesen werden.

Heimathges. Art. 21,

vgl. auch Freizügigkeitsges. vom 1. Nov. 1867 § 6 Abs. 2 und

V. vom 28. Nov. 1816, Bettler und Landstreicher betr., Art. 28, R.-Bl. S. 859 — s. Bd. II S. 45 —.

Ueber vorläufige Detention unbekannter sicherheitsgefährlicher Personen vgl.:

Bd. II S. 72.

## VI. Abschnitt.

# Verehelichung.

### § 161. Erforderniß des polizeilichen Verehelichungszeugnisses.

1) Die Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung über Verehelichung*)

Art. 32, 33 Abs. 1 und 3, Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 mit 3, 5 und Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, Art. 36, 37, 38 (Abs. 1, 2), 39, 40 des Ges. vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, G.-Bl. S. 357,

Art. 5 mit 8 der Novelle zu diesem Gesetze vom 23. Febr. 1872, G.-Bl. S. 213,

und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften, insbesondere

Ziff. 16 mit 30 der M.-E. vom 29. Juni 1868, K.-A.-Bl. S. 905,

sind durch das mit dem 1. Jan. 1876 in Kraft getretene

Reichsges. vom 6. Febr. 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr., R.-G.-Bl. S. 23,

mit Rücksicht auf die Vorbehalte des

Bündnißvertrags vom 23. Nov. 1870 Ziff. III § 1 und des Schlußprotokolls Ziff. I, G.-Bl. S. 175, 185,

nicht aufgehoben worden.

Auch die spätere Landesgesetzgebung hat die obigen Gesetzesbestimmungen nur in untergeordnetem Maße berührt, indem Art. 40 Abs. 1 des Ges. vom 16. April 1868 in einzelnen Richtungen durch das Ges. vom 8. Aug. 1878, den Verwaltungsgerichtshof betr., modifizirt und Art. 8 der Nov. vom 23. Febr. 1872 durch Art. 15 des Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Str.-Pr.-Ordn. ersetzt worden ist. Im Uebrigen hat der Vollzug der noch fortbestehenden landesgesetzlichen Vorschriften nunmehr ebenso mit Rücksicht auf die Bestimmungen des erwähnten Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 zu erfolgen, wie er früher das kirchliche Eherecht zu beachten hatte; es ist daher nunmehr zwischen

---

*) Vergl. den Kommentar zum Heimathgesetze von Riedel (V. Aufl. bearbeitet von Dr. von Müller) S. 178 ff.

der polizeilichen und standesamtlichen Behandlung der Verehelichung zu unterscheiden; vgl. über letztere insbesondere:

M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. III, M.-A.-Bl. S. 675,

dann über den Einfluß der Reichsgesetzgebung überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 145.

Was im gegenwärtigen und im folgenden § von der Verehelichung gesagt ist, gilt auch von der Wiederverehelichung; vgl. jedoch § 34, 35 des erwähnten Reichsgesetzes.

2) Jeder Angehörige der diesrheinischen Landestheile hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, sich zu verehelichen.

Ges. von 1868 Art. 32.

Die Verehelichung d. h. die Eheschließung im Sinne des

Reichsges. § 41

darf jedoch nur auf Grund des von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine unzweifelhafte wirkliche oder angewiesene Heimath hat, ausgestellten Zeugnisses, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, erfolgen.

Ges. von 1868 Art. 33 Abs. 1, 3,

M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. III A 4,

M.-E. vom 26. Juli 1876, M.-A.-Bl. S. 306.

Ueber die Form des Zeugnisses vgl. nunmehr die an Stelle der

Vollz.-Vorschr. vom 29. Juni 1868 Ziff. 17 und Form. IV, dann der

M.-E. vom 17. Mai 1877 lit. C, M.-A.-Bl. S. 209,

getretene

M.-E. vom 18. Dez. 1880, M.-A.-Bl. S. 424.

Bezüglich der Verehelichungszeugnisse, welche in der Schweiz gebraucht werden sollen, s. ferner:

M.-E. vom 17. Febr. 1878, M.-A.-Bl. S. 53.

Eine in Widerspruch mit Art. 33 eingegangene Ehe ist, solange nicht die Ausstellung des Zeugnisses nachträglich erwirkt wurde, abgesehen von dem Ausnahmsfalle in

Art. 5 der Novelle vom 23. Febr. 1872

bürgerlich ungiltig.

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 395, 413, Bd. 23 S. 124, Bd. 24 S. 253, Bd. 25 S. 151, Bd. 30 S. 54; vgl. auch oben S. 154 und

Bd. I S. 256 dieser Schrift.

Art. 5 setzt übrigens voraus, daß die Ehe nach den Gesetzen des betreffenden ausländischen Staates giltig sei; bloße Eheschließung nach Maßgabe des

Reichsges. vom 4. Mai 1870 § 3 ff., bayer. G.-Bl. 1870/71 Beil. S. 36,

genügt nicht.

Die öffentlich-rechtliche Nichtigkeit der Ehe ist, soferne sie für Heimathfragen u. dgl. präjudiziell ist, von den Verwaltungsbehörden auszusprechen.

Die Vergünstigung in Art. 5 Abs. 2 der Nov. vom 23. Febr. 1872 erstreckt sich auch auf Ehen, welche vor Publikation dieses Gesetzes geschlossen wurden, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit dieser Publikation thatsächlich noch bestanden.

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 173.

Die dienstliche Verehelichungsbewilligung (vgl. Ziff. 3 lit. c) kann das distriktspolizeiliche Zeugniß nicht ersetzen

V. vom 28. Aug. 1868 § 6, R.-Bl. S. 1633

und ist anderseits wohl eine Vorbedingung zur Erlangung dieses Zeugnisses, nicht aber auch eine Voraussetzung der Giltigkeit der Ehe. Ueberhaupt steht eine unter Nichtbeachtung der Vorschriften in Art. 34 des Gesetzes vom 16. April 1868, jedoch durch die nach Art. 33 Abs. 3 zuständige Behörde erfolgte Ausstellung des Zeugnisses der Rechtswirksamkeit der auf Grund des letzteren geschlossenen und nicht etwa aus sonstigen Gründen nichtigen Ehe nicht entgegen; vgl. auch Reichsges. vom 6. Febr. 1875 § 38 Abs. 1.

Die disziplinäre und privatrechtliche Haftung des fehlenden Beamten wird hiedurch nicht berührt.*)

3) Vorbedingungen der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses sind:

a) der urkundliche (vgl. Ziff. 18 der Vollz.-Vorschr.) Nachweis, daß der Verehelichung die Militärdienstpflicht des Mannes nicht hindernd im Wege steht;

Ges. von 1868 Art. 34 Ziff. 1,
Reichsges. vom 6. Febr. 1875 § 38.

---

*) Ueber die ältere bayerische Gesetzgebung in Bezug auf unerlaubte Verehelichung s. insbesondere:

Döll. Bd. 12 S. 205 ff.

Ges. über Ansässigmachung u. s. w. vom 11. Sept. 1825 § 8 Ziff. 4, § 10.

Einer militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung bedürfen (abgesehen von den Personen, welche unter Art. 34 Ziff. 3 — s. unten lit. c — fallen) aktive Militärpersonen des Friedensstandes und die in ihre Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen.

Militärges. vom 2. Mai 1874 § 22 Abs. 2, § 38 lit. A, § 40 und 60 Ziff. 4, R.-G.-Bl. S. 45,

Ersatz-Ordn. von 1875 § 30 Ziff. 3, § 79 Ziff. 3, § 84 Ziff. 5, G.-V.-Bl. S. 769 ff.

Vergleiche ferner:

V. vom 14. Dez. 1872 und V.-J. vom 15. Dez. 1872, die Verehelichung der Militärpersonen betr., M.-V.-Bl. S. 531,

dann bezüglich der früher von Unteroffizieren und Soldaten der aktiven Armee gestellten Heiraths-Kautionen:

Kr.-M.-E. vom 15. Febr. 1869, K.-A.-Bl. S. 313,

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 334.

Ueber die Verehelichungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes

Kriegsdienstges. § 15 Abs. 2,

Militärges. § 56, 61,

Kontrol-Ordn. von 1875 § 7 Ziff. 9

haben die Distriktsverwaltungsbehörden fortlaufende Verzeichnisse zu führen und dem einschlägigen Landwehr-Bezirks-Kommando vierteljährig mitzutheilen.

M.-E. vom 16. Nov. 1868, K.-A.-Bl. S. 2193; siehe auch:

Min.-Bek. vom 17. Aug. 1872, R.-Bl. S. 2033, Vollzug des Art. 39 des Gesetzes vom 16. April 1868 betr.,

ferner bezüglich der noch nicht in das Alter der Militärpflicht eingetretenen Jünglinge:

M.-E. vom 11. April 1873, K.-A.-Bl. S. 585;

bezüglich der Angehörigen besoldeter Landwehrstämme:

Kr.-M.-E. vom 29. April 1868.

b) das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse, konstatirt durch die jetzt im Hinblick auf das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 von Amtswegen zu fordernden Aufschlüsse über das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung

M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. III A 1, M.-A.-Bl. S. 675

und durch die nach Art. 35 des Ges. vom 16. April 1868 gepflogenen Erhebungen;

vgl. cit. Ges. Art. 34 Abs. 1 Ziff. 2.

Als civilrechtliche Ehehindernisse im Sinne des Art. 34 Abs. 1 Ziff. 2 erscheinen sowohl der Mangel jener reichsgesetzlichen Voraussetzungen, welche die Möglichkeit einer Eheschließung überhaupt bedingen, als auch die reichsgesetzlichen Verbote einer Eheschließung zwischen gewissen Personen oder für die Dauer gewisser Verhältnisse, gleichviel, ob nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften

vgl. Reichsges. vom 6. Febr. 1875 § 36 Abs. 1

wegen Nichtbeachtung der reichsgesetzlichen Bestimmungen die Ehe nichtig oder doch anfechtbar ist oder ob (unbeschadet des Rechtsbestandes der Ehe) wenigstens gewisse vermögensrechtliche Nachtheile eintreten.

Als civilrechtliche Ehehindernisse in obigem Sinne gelten die Willens-Unfähigkeit

Reichsges. § 28 Abs. 1 (vgl. auch § 36 Abs. 2),

die Ehe-Unmündigkeit

§ 28 Abs. 2, 3,

die gesetzlichen Eheverbote wegen gewisser Verwandtschaftsverhältnisse

§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 mit 4,

wegen des in § 33 Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten Falles und wegen des Fortbestandes einer früheren Ehe

§ 34,

der Mangel elterlicher und vormundschaftlicher Zustimmung, soweit solche gesetzlich erforderlich ist

§ 29 mit 32,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 427,

das vormundschaftliche Verhältniß zwischen den Brautleuten

§ 37,

das partikularrechtliche Erforderniß vorgängiger Vermögensauseinandersetzung mit vorehelichen Kindern

§ 38 Abs. 2,

vgl. M.-E. vom 18. Nov. 1865, K.-A.-Bl. S. 1605,

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 82,

endlich die sog. Trauer- oder Wart-Zeit im Falle des

§ 35 des Reichsges.

Dagegen sind alle weitergehenden, auf früheren Gesetzen oder gesetzmäßigen Erkenntnissen beruhenden civil- oder kirchenrechtlichen Ehebeschränkungen

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 313, Bd. 22 S. 361, 393

durch § 39 des Reichsgesetzes aufgehoben; vgl.:

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 225.

Ueber Dispensationen von Ehehindernissen vgl.:

§ 28 Abs. 3, § 33 Abs. 2, § 35, 40, 50 des Reichsges.,

V. vom 15. Dez. 1875, G.-V.-Bl. S. 779,

Minist.-Bekanntm. vom 24. Dez. 1875, G.-V.-Bl. S. 871.

Das Aufgebot, welches der Eheschließung nach

Reichsges. § 44 Abs. 1, vgl. § 51,

vorauszugehen hat, wird für Angehörige der diesrheinischen Landestheile nicht von den Standesbeamten nach Vorschrift des § 44 Abs. 2 und der § 45 mit 47 des Reichsgesetzes, sondern (im Hinblicke auf § 74 Abs. 2 des letzteren) noch durch die zuständige Gemeindebehörde nach Vorschrift des

Ges. von 1868 Art. 35, der

Vollz.-Instr. Ziff. 23 mit 25 und Formular V,

cit. M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. III lit. A 2,

M.-E. vom 28. Dez. 1875, ob. K.-A.-Bl. 1876 S. 10,

erlassen; vgl. auch:

Gebührengeș. vom 18. Aug. 1879 Art. 163 Ziff. 2, Art. 186 Abs. 1,

V. vom 20. Sept. 1879 § 3 Ziff. 2, G.-V.-Bl. S. 1187.

Bei der Bekanntmachung ist in Bezug auf die Berechnung der Bekanntmachungs- und der Einspruchsfrist die

M.-E. vom 20. Jan. 1869, K.-A.-Bl. S. 161,

zu beachten und wegen erhöhter Wichtigkeit des bürgerlichen Aufgebots auf eine formell und materiell genaue Sachbehandlung zu sehen.

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde außerhalb des diesrheinischen Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften

Nov. vom 23. Febr. 1872 Art. 6,

im übrigen Reichsgebiete daher insbesondere die Beobachtung des

§ 46 Abs. 3 des Reichsgesetzes.

In Bezug auf Verweigerung der Proklamation Seitens auswärtiger Behörden u. dgl. s.:

M.-E. vom 6. Dez. 1879, M.-A.-Bl. S. 600.

Eine Dispensation vom gemeindlichen Aufgebote im Sinne des

§ 50 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875, des

§ 3 der V. vom 15. Dez. 1875, G.-V.-Bl. S. 779, und der

Min.-Bek. vom 24. Dez. 1875, „ „ 871,

findet nicht statt; vgl.:

aut. M.-E. vom 12. Juli 1877.

Wenn civilrechtliche Einsprüche rechtzeitig erhoben werden, so ist nach Maßgabe des

Ges. von 1868 Art. 35 Abs. 5

zu verfahren; das daselbst erwähnte „zuständige" Gericht ist das Amtsgericht, vor welchem die vom Einspruch betroffene Person ihr forum domicilii hat; vgl. auch a. a. O. Abs. 6, dann

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 226.

Eine Offizialrecherche über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen findet — unbeschadet der nach

Art. 35 Abs. 6 a. a. O.

der Distriktsverwaltungsbehörde obliegenden Verpflichtung und der von ihr zufolge

M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. III lit. A 1

zu fordernden Nachweisungen über das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung — nicht statt.

Vollz.-Instr. vom 29. Juni 1868 Ziff. 23 Abs. 1, Ziff. 26; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 335, Bd. 27 S. 65.

Die kirchlichen Proklamationen, welche sofort nach erfolgter Civilproklamation vorgenommen werden können

V. vom 24. Okt. 1872, R.-Bl. S. 2445,

haben für den bürgerlichen Abschluß und Bestand der Ehe keine Bedeutung; vgl. auch:

M.-E. vom 27. Dez. 1875, K.-M.-Bl. S. 514, dann

Bd. I S. 255.

c) die dienstliche Verehelichungsbewilligung, soferne eine solche nach den bestehenden Dienstesvorschriften erforderlich ist.

Ges. von 1868 Art. 34 Ziff. 3,

Vollz.-Instr. Ziff. 19 Abs. 1 vom 29. Juni 1868,

V. vom 28. Aug. 1868, R.-Bl. S. 1633.

Vgl. überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 241, Bd. 15 S. 283, Bd. 16 S. 89;

dann insbesondere bezüglich der Notare:

aut. M.-E. vom 23. Juli 1862;

bezüglich der Schullehrer:

cit. V. vom 28. Aug. 1868 § 3 Ziff. 8;

bezüglich der Gerichtsvollzieher:

M.=E. vom 6. Okt. 1880, J.=M.=Bl. S. 335;

bezüglich der zur Disposition gestellten Offiziere u. s. w.:

Ziff. 4 der Anl. 2 zur § 27 der Landwehrordnung;

bezüglich der Gendarmerie:

V. vom 12. Mai 1872, R.=Bl. S. 1275.

Keiner dienstlichen Verehelichungsbewilligung bedürfen Rechtsanwälte, praktische Aerzte

M.=E. vom 13. Jan. 1857,

Hofbedienstete, Gemeindebeamte, Militär= und Gendarmerie=Pensionisten

(vgl. bezüglich dieser auch die M.=E. vom 24. Juli und 20. Nov. 1872, K.=A.=Bl. S. 1802, M.=A.=Bl. S. 130),

endlich Civilpensionisten, für welche jedoch die Bestimmung in

§ 23 lit. c der Dienstespragmatik vom 1. Jan. 1805, R.=Bl. S. 233,

zu bemerken ist.

Staatsdienstadspiranten und nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendete Individuen haben eine dienstliche Bewilligung gleichfalls nicht beizubringen, jedoch von ihrem Verehelichungsvorhaben und der getroffenen Wahl dienstliche Anzeige zu erstatten und sich vor der Distriktsverwaltungsbehörde über Erfüllung der desfallsigen Dienstesvorschrift auszuweisen.

Minist.=Bek. vom 20. Aug. 1868, R.=Bl. S. 1609,

Vollz.=Instr. Ziff. 19 Abs. 2 vom 29. Juni 1868.

d) der Nichtbestand eines gesetzlich begründeten und rechtzeitig erhobenen Einspruchs der Heimathgemeinde des Mannes, bzw., wenn derselbe eine angewiesene Heimath hat, des Kreisfiskalates.

Ges. von 1868 Art. 34 Ziff. 5, Art. 36, 37 Abs. 1 mit 4,

Vollz.=Instr. Ziff. 21, 27, 28.

Zu Art. 36 Abs. 1 Ziff. 1 vgl.:

Samml. v. Entsch. des V.=G.=H. Bd. 1 S. 45;

zu Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 (Armenunterstützung):

Samml. v. Entsch. des V.=G.=H. Bd. 1 S. 5, 41, 199, 209, 241, 361, Bd. 2 S. 191, 261.

Unter den Rückständen zur Gemeindekasse oder Armenkasse im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 4 sind Rückstände aller Art, welche Leistungen aus einem öffentlich=rechtlichen Verhältnisse des Gesuchstellers zu seiner Heimathgemeinde oder einzelnen Gemeindeanstalten derselben betreffen

vgl. Gem.-Ordn. Art. 57 und Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 361

zu verstehen und die Gemeinde ist insbesondere auch befugt, die vorläufige Erlegung der nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 11 des Heimathgesetzes zu beanspruchenden Heimathgebühr durch Geltendmachung eines bedingten Einspruchs zu bewirken, überhaupt die Nichterhebung eines solchen an Bedingungen zu knüpfen.

M.-E. vom 11. Juli 1876, mittelfr. K.-A.-Bl. S. 1025.

Vgl. ferner:

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 353,

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 166.

e) die Ertheilung der sonst etwa **erforderlichen Aufschlüsse** Seitens des Gesuchstellers und insbesondere die Beibringung des Nachweises über Alter, Stand, Heimath der Braut und ihrer etwa vorhandenen Kinder.

Ges. von 1868 Art. 34 Abs. 2,

Vollz.-Instr. Ziff. 22,

M.-E. vom 15. Juli 1873, M.-A.-Bl. S. 465,

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 395, Bd. 23 S. 120.

Beibringung einer Auswanderungsbewilligung, falls die Braut Ausländerin ist, kann nicht mehr gefordert werden.

Nov. vom 23. Febr. 1872 Art. 12; vgl.:

Ges. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 2 Ziff. 3, § 5, 13 Ziff. 5.

4) Ueber das bei der Instruktion und Bescheidung der Gesuche um Ausstellung von Verehelichungszeugnissen zu beobachtende **Verfahren** im Allgemeinen s.:

Ges. von 1868 Art. 33 Abs. 1, 3, Art. 35, 37, 40,

Vollz.-Instr. Ziff. 16, 29, 30,

M.-E. vom 18. Dez. 1880, M.-A.-Bl. S. 424,

dann, insoweit Verwaltungsrechtssachen in Frage sind, d. h. wenn das Verehelichungszeugniß verweigert oder gegenüber einem auf Grund des **Art. 36** erhobenem Einspruche ertheilt wird, die Bestimmungen in

Art. 8 Ziff. 5, Art. 9 Abs. 1, Art. 16 ff. des Ges. vom 8. Aug. 1878, den V.-G.-H. betr.

In Bezug auf die Gebührenbehandlung s.:

Bd. I S. 101, dann

V. vom 20. Sept. 1879 § 1, G.-V.-Bl. S. 1187.

Der Erhebung unzulässiger Gebühren Seitens der Gemeinden oder Gemeindebehörden ist entgegenzutreten; vgl. übrigens:

Armenges. Art. 18 Ziff. 4.

Ueber die im Falle der Erwerbung selbständiger Heimath durch Eheschließung vorgeschriebene Verfassungs-Beeidigung s.:

M.-E. vom 25. Aug. 1868, K.-A.-Bl. S. 1453.

5) Männer, welche in der Pfalz beheimathet, Angehörige eines anderen Bundesstaates oder Ausländer sind, bedürfen zu ihrer Verehelichung im diesrheinischen Bayern nicht eines Zeugnisses im Sinne des Art. 33 des Ges. vom 16. April 1868 und unterliegen den Vorschriften über das Aufgebotsverfahren in § 44 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875. — Im Einzelnen vgl.:

über die Verehelichung von Pfälzern in den diesrheinischen Landestheilen:

Ges. vom 16. April 1868 Art. 38 Abs. 2, 3 Ziff. 1, Abs. 4,
M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. III lit. B a;

(über Verehelichung diesrheinischer Bayern in der Pfalz anderseits:

Ges. von 1868 Art. 38 Abs. 1).

Nichtdeutsche, welche auf bayerischem Gebiete eine Ehe schließen wollen, haben den Nachweis zu liefern, daß letztere nach ihren heimischen Gesetzen zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimathlande selbst erfolgt wäre, worauf sodann die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege steht, auszustellen hat.

Ges. von 1868 Art. 39.

In Bezug auf österreichische Unterthanen vgl.:

Riedel, Kommentar S. 210;

über die Nachweise britischer Unterthanen:

M.-E. vom 2. Nov. 1879, M.-A.-Bl. S. 554;

in Bezug auf russische Unterthanen:

M.-E. vom 19. Febr. 1880, M.-A.-Bl. S. 97.

Ein Nachweis der öffentlichrechtlichen Giltigkeit der Ehe braucht von dem ausländischen Verlobten nur dann nicht gefordert zu werden, wenn notorisch ist, daß die Angehörigen gewisser Staaten zur Verehelichung im Auslande einer Erlaubniß nicht bedürfen

vgl. M.-E. vom 21. April 1870, oberb. K.-A.-Bl. S. 821,
cit. M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. III lit. C,

so insbesondere bezüglich der Verehelichung von Franzosen, ferner von Niederländern:

M.=E. vom 19. März 1871, K.=A.=Bl. S. 775,

von Schweden und Norwegern:

M.=E. vom 3. Juli 1874, M.=A.=Bl. S. 349,

von Italienern:

M.=E. vom 24. Mai 1872, K.=A.=Bl. S. 1469,

M.=E. vom 13. Sept. 1875, M.=A.=Bl. S. 478,

von Belgiern:

M.=E. vom 24. Nov. 1875, M.=A.=Bl. S. 645.

Auf Angehörige anderer deutscher Staaten kann die Vorschrift des Art. 39 nicht angewandt werden.

M.=E. vom 30. April 1872, K.=A.=Bl. S. 1305.

Jedoch ist auch bei Verehelichung solcher Personen in Bayern durch den Standesbeamten (erforderlichen Falls im Benehmen mit den Distriktsverwaltungsbehörden) die Staatsangehörigkeit und das Nichtvorhandensein militärdienstlicher Hindernisse festzustellen.

Schlußprot. zur Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 (s. Bd. II S. 29),

Minist.=Bek. vom 17. Aug. 1872, R.=Bl. S. 2033,

Reichsges. vom 6. Febr. 1875 § 38 Abs. 1,

cit. M.=E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. III lit. B b.

6) Ueber Eheschließungen im Auslande s.:

Reichsges. vom 4. Mai 1870, Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Auslande betr., bayer. G.=Bl. 1870/71 Beil. S. 36,

Reichsges. vom 6. Febr. 1875 § 85,

M.=E. vom 6. Dez. 1879, M.=A.=Bl. S. 600.

Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile, welche außerhalb Bayerns eine Ehe schließen, ohne das vorgeschriebene Zeugniß erhalten zu haben, werden nach

Art. 7 der Nov. vom 23. Febr. 1872

bestraft. Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe bemißt sich nach den oben unter Ziff. 2 erörterten Bestimmungen.

Die Pfarrämter und Gemeindebehörden haben sich der Ausstellung von Zeugnissen, welche zu ungesetzlichen Verehelichungen im Auslande mißbraucht werden könnten, zu enthalten.

V. vom 26. Okt. 1804 und 25. Dez. 1811, Döll. Bd. 8 S. 1032 und 447,

gen. M.=E. vom 26. Mai 1861 und 10. Jan. 1871, K.=A.=Bl. S. 121.

Anderseits sind jedoch die Verehelichungs=Angelegenheiten der im Auslande lebenden Staatsangehörigen mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

M.=E. vom 23. Juni 1858, K.=A.=Bl. S. 912,
M.=E. vom 6. Mai 1872, K.=A.=Bl. S. 1381.

## § 162. Standesamtliche Eheschließung.

1) Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses durch die zuständige Distriktspolizeibehörde bildet, wenn der Bräutigam den rechtsrheinischen Landestheilen angehört, die Vorbedingung der standesamtlichen Eheschließung. (In Bezug auf Männer, welche der Pfalz, einem anderen Theile des deutschen Reichs oder aber dem Auslande angehören, daher eines Verehelichungszeugnisses im Sinne des Art. 33 des Ges. vom 16. April 1868 nicht bedürfen, vgl. § 161 Ziff. 5.)

Das Verehelichungszeugniß in der durch die

M.=E. vom 18. Dez. 1880, M.=A.=Bl. S. 424,

festgesetzten Form bildet zugleich die in

§ 49 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875

vorgeschriebene Bescheinigung. An Stelle der §§ 44—51 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 gilt für die im diesrheinischen Bayern beheimatheten Staatsangehörigen Art. 35 des Gesetzes vom 16. April 1868; s. vorigen § Ziff. 3 lit. b. Ein Standesbeamter, welcher eine Eheschließung vollzieht, ehe das erforderliche Zeugniß beigebracht war, unterliegt der in

Art. 15 des Ausf.=Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Str.=Pr.=Ordn.

angedrohten Strafe, während Außerachtlassung der im Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875 gegebenen Vorschriften beim Vollzuge der Eheschließung an den Standesbeamten nach

§ 69 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875

beahndet wird; vgl. auch Str.=G.=B. § 338.

Da übrigens die nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen oder nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 an sich begründete Ungiltigkeit der Ehe dadurch, daß diese auf Grund eines distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses geschlossen wird, nicht beseitigt wird, so hat der Standesbeamte dann, wenn Ehehindernisse zu

seiner Kenntniß gelangen, die Eheschließung ungeachtet des vorliegenden Verehelichungszeugnisses abzulehnen.

Reichsges. § 48,
M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. III lit. A 5.

Gleiches hat zu geschehen, wenn das Verehelichungszeugniß von der ausstellenden Behörde, weil ihr nachträglich ein die Giltigkeit der Ehe hinderndes Verhältniß bekannt geworden oder eine Aenderung in den Heimathverhältnissen des Mannes eingetreten ist, annullirt wurde.

2) Eine Ehe kann rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen, d. h. die zur Eheschließung erforderliche Erklärung der Verlobten, die Ehe mit einander eingehen zu wollen

cit. Reichsges. § 52,

nur vor dem Standesbeamten mit civilrechtlicher Wirksamkeit abgegeben werden.

Reichsges. vom 6. Febr. 1875 § 41,
M.-E. vom 7. Febr. 1878, M.-A.-Bl. S. 36.

Die Zuständigkeit des Standesbeamten richtet sich nach

§ 42, 43 des cit. Reichsges.,

womit

§ 5 Abs. 3 der Bundesrathsverordnung vom 22. Juni 1875, M.-A.-Bl. S. 593, und
M.-E. vom 17. Mai 1877 lit. A, M.-A.-Bl. S. 209,

zu vergleichen ist, die Form und Beurkundung der Eheschließung nach

§ 52 mit 54 des Reichsges. und den Vorschriften der
cit. V. vom 22. Juni 1875, sowie der
cit. M.-E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. III.

Vergleiche ferner über Aufbewahrung der Verehelichungszeugnisse und der Ermächtigungen anderer Standesbeamten:

cit. M.-E. vom 17. Mai 1877 lit. B;

über standesamtliche Aufgebots-Bescheinigungen:

Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 159.

Selbstverständlich sind bei der Beurkundung auch die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes (Abschn. I), dann bezüglich der Führung der Heirathsregister weiter die

§ 55, 65, 66 des Ges.

und die aufgeführten Vollzugsbestimmungen maßgebend.

3) Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet, bevor ihm in gesetzlicher Weise

vgl. § 54 Abs. 2 des Reichsges.,
§ 5 Abs. 1 der V. vom 22. Juni 1875

nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, verfällt der in

§ 67, 70 des Reichsges. (welche an Stelle des Str.-G.-B. § 337 traten)

angedrohten Strafe; vgl. Bd. I S. 256.

Eine Haftungsverbindlichkeit solcher Geistlichen gegenüber der Gemeinde

vgl. § 8 Ziff. 6 des Ansässigmachungsges. vom 1. Juli 1834

kann wegen der gesetzlichen Ungiltigkeit und Wirkungslosigkeit derartiger Eheschließungen nicht mehr in Frage kommen.

4) Ist eine Ehe vom Civilgerichte für ungiltig oder nichtig erklärt oder getrennt worden, so ist dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen wurde, Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheils durch das Ehegericht von Amtswegen zu übersenden.

Reichsges. vom 6. Febr. 1875 § 55,
Bundesraths-Verordn. vom 22. Juni 1875 § 14 Abs. 1, M.-A.-Bl. S. 593,
M.-E. vom 20. Juli und 12. Aug. 1876, M.-A.-Bl. S. 331,
Civ.-Pr.-Ordn. vom 30. Jan. 1877 § 582.

VII. Abschnitt.

# Armenwesen.

## § 163. Aufgabe und Organe der Armenpflege.

1) Da die Armuth nicht blos ein individuelles, sondern auch ein öffentliches, d. h. die allgemeinen Interessen gefährdendes Uebel ist und erfahrungsgemäß die Leistungen der Privatwohlthätigkeit für sich allein nicht im Stande sind, der Armuth in wirksamer und zweckentsprechender Weise Abhilfe und Beistand zu leisten, so tritt an den Staat und die Gemeinden die Aufgabe einer öffentlichen Armenpflege heran; vgl. über die Grundlagen der öffentlichen Armenpflege im Allgemeinen:

Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 70.

Anknüpfend an die ältere bayerische Armengesetzgebung
(Döll. Bd. 12 S. 275 ff., Bd. 26 S. 617 ff.)
hat das am 1. Juli 1869
vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 131
in Kraft getretene
Ges. vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., G.-Bl. S. 1093,*)
in Art. 2 die öffentliche Armenpflege den politischen Gemeinden, Distrikts- und Kreisgemeinden vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Betheiligung des Staats
vgl. z. B. Heimathges. vom 16. April 1868 Art. 13 Abs. 2 und Art. 15 ff., dann
Armenges. Art. 15 Abs. 2
übertragen und in Art. 1 die doppelte Aufgabe der Armenpflege hervorgehoben:
1) hilfsbedürftige Personen (vgl. Art. 3) zu unterstützen,
2) der Verarmung entgegenzuwirken.

Der subsidiäre Charakter der öffentlichen Armenpflege ist in Art. 4 des Gesetzes ausgedrückt, wonach deren Unterstützung nur dann eintritt, wenn Jemand wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche sich nicht zu verschaffen vermag
Ges. Art. 3,
vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 335, Bd. 21 S. 109, dann unten § 165 Ziff. 1
und in diesem Zustande nachgewiesener Hilfsbedürftigkeit auch weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten
vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 405
noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann. Zu den vor Eintritt öffentlicher Armenunterstützung zu erschöpfenden Hilfsquellen gehören auch die Unterstützungen öffentlicher Bediensteter und ihrer Relikten aus besonderen Fonds (vgl. Bd. I S. 26), der Tischtitelgenuß katholischer Priester
vgl. M.-E. vom 29. Jan. 1837 Ziff. 5, Döll. Bd. 12 S. 20

---

*) vergl. Riedel's Kommentar zu demselben, Nördlingen, II. Aufl. 1870, dann Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 97 ff. und
Reger, Erläuterungen zur Sozialgesetzgebung S. 53 ff.

und die Bezüge, welche aus Provinzial-Wohlthätigkeits- oder sonstigen nicht zum Armenfonde gehörigen Stiftungen gewährt werden.

2) Es bleibt hienach einer wohlgeordneten freiwilligen Armenpflege ein weites Gebiet ungeschmälerter Thätigkeit und eine rege Entfaltung derselben ist um so dringender zu wünschen, weil die freiwillige Armenpflege in höherem Maße als die behördliche Armenpflege dazu angethan ist, die allgemein menschliche und religiös sittliche Seite der Armenpflege hervorzukehren.

Vergleiche insbesondere über den St. Johannis-Verein für freiwillige Armenpflege (welchem sammt seinen Filialen die Rechte öffentlicher Korporationen verliehen sind):

R.-Bl. 1854 S. 17,
aut. M.-E. vom 25. April 1857,
Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 225, — übrigens auch:
S. o. E. f. Civ. Bd. 6 S. 1.

Sonstige Privat-Wohlthätigkeitsvereine sind nach Maßgabe des Vereinsgesetzes und etwa des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr., G.-Bl. S. 1197, zu beurtheilen; vgl. auch:

Armenges. Art. 17 Abs. 3, Art. 22 Abs. 3, Art. 23 Abs. 3, 7.

Die Thätigkeit der freiwilligen Armenpflege wird sich segensreich insbesondere in der Begründung und Unterhaltung von Einrichtungen für Zwecke entfalten können, deren Erfüllung dem freien Ermessen der gesetzlichen Armenpflege anheimgegeben ist oder welche die sittliche und materielle Hebung der Bevölkerung, bzw. einzelner Volksklassen im Allgemeinen verfolgen, z. B. in der Errichtung von Krippen (Säuglings-Anstalten), Kleinkinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Suppen- und Wärme-Anstalten, Beschäftigungsanstalten, in der Unterstützung entlassener Sträflinge, Beschaffung billiger Miethwohnungen für Geringbemittelte

vgl. über Letzteres Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 353,

u. s. w.

Ueber den Unterschied zwischen Armenpflege und Wohlthätigkeit, Armenfonds- und Wohlthätigkeitsstiftungen s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 103 ff.

3) Die öffentliche Krankenpflege wird vom Gesetze als eine besonders hervortretende Art der Hilfeleistung betrachtet, welche der Natur der Sache nach nicht nothwendig den Character einer Armen-

unterstützung hat, vielmehr auch dem Bemittelten gegenüber, welcher in Folge besonderer Umstände (z. B. wegen Mangels eigenen Haushaltes oder Entfernung von seinen Familienangehörigen) der erforderlichen Pflege entbehrt, einzutreten hat und sogar als Gegenleistung für Krankenhausbeiträge Seitens des Erkrankten beansprucht werden kann;

s. § 164 Ziff. 2 lit. b, § 165 Ziff. 1 lit. b β.

Ueber distriktive Krankenpflege vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 378.

Krankenkassebeiträge können von den Distrikten für Distriktskrankenanstalten nur mit Zustimmung der nach Art. 20 des Gesetzes hiezu berechtigten Gemeinden erhoben werden; anderseits besteht jedoch für die Distrikte, abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen, auch keine Verpflichtung, den Gemeinden die Distriktskrankenhäuser zur unentgeltlichen Benutzung zu überlassen;

s. auch Art. 17 Abs. 3.

4) Der Schwerpunkt der öffentlichen Armenpflege liegt in der örtlichen Armenpflege, welche an die politische Gemeinde geknüpft ist und im Bezirke der letzteren durch den die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege vertretenden Armenpflegschaftsrath ausgeübt wird.

Armenges. Art. 3, 9, 27 Abs. 1,
Gem.-Ordn. Art. 91, 137, 153 Abs. 2,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 302, 358, Bd. 2 S. 49, 237, 441,
Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 193.

Die öffentliche Armenpflege ist sonach eine Aufgabe der politischen Gemeinde und innerhalb der letzteren kann nur eine öffentliche Armenpflege bestehen; dieselbe kann weder nach Ortsgemeinden, noch nach Konfessionen getrennt werden; vgl. bezüglich der jüdischen Armenpflegen:

M.-E. vom 2. Aug. 1841, Döll. Bd. 22 S. 443,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 180;

dann überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 10 S. 68, Bd. 20 S. 113, Bd. 21 S. 171, Bd. 24 S. 285.

Auch eine Vereinigung mehrerer politischer Gemeinden zu einer Armenpflege ist unzulässig, jedoch können mehrere Gemeinden nach freier Uebereinkunft sich zur gemeinsamen Herstellung der für ihre örtlichen Armenpflegen unerläßlichen oder zweckdienlichen Einrichtungen verbinden.

Armenges. Art. 17 Abs. 2,
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 113.

5) Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde nach näherer Bestimmung der

Art. 38 mit 40 des Armenges.,

während die Kreisarmenpflege in ihrem durch

Art. 41 daselbst

festgesetzten Umfange zum Wirkungskreise des Landraths und Landrathsausschusses gehört.

Erstere hat ihre Erörterung theilweise bereits in Bd. 1 § 31 dieser Schrift (insbesondere unter Ziff. 2, 3, 4, 6, 7, 8), sowie in § 116 Ziff. 2, 3 gefunden, während bezüglich der Kreisarmenpflege auf Bd. I § 32 und § 116 Ziff. 3, 4 verwiesen wird.

6) Die Armenpflegen genießen Gebührenfreiheit und sind in Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen.

Armenges. Art. 8,
Gebührenges. Art. 3 Ziff. 3; vgl. auch
Bd. I S. 95, dann S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 345.

## § 164. Bildung, Wirkungskreis und Geschäftsgang des Lokalarmenpflegschaftsraths. Einnahmen und Ausgaben der Lokalarmenpflege.

1) Die Zusammensetzung des Lokalarmenpflegschaftsraths ist durch

Armenges. Art. 22, 23, 25

geregelt; Art. 23 Abs. 3 Ziff. 2 wurde jedoch durch das

Str.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 2 Ziff. 20 (vgl. auch Art. 46, Str.-G.-B. § 31 ff. und Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 3 Ziff. 3)

modifizirt.

Zu Art. 23 Abs. 2 des Armengesetzes vgl. auch:

Gem.-Ordn. Art. 114 Abs. 2,

zu Art. 25 Abs. 3:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 33, den Verw.-Ger.-Hof betr.

Ueber die Mitgliedschaft der Pfarrer und die Vorstandschaft im Armenpflegschaftsrathe s.:

Armenges. Art. 22 Abs. 1 Ziff. I lit. d und Ziff. II lit. d, Abs. 4, 5,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 161, Bd. 21 S. 38, Bd. 22 S. 369.

Auch die mit zeitweiser Führung des Pfarramts betrauten Pfarrverweser sind in Landgemeinden Vorstände des Armenpflegschaftsraths.

M.-E. vom 12. Jan. 1872, K.-A.-Bl. S. 300.

Ueber die Bezirksarmenpfleger s.:

Armenges. Art. 24, 25 Abs. 1, 3,

über die Bediensteten der Armenpflegen:

Art. 26 daselbst.

Der Wirkungskreis des Armenpflegschaftsraths ist in den

Art. 27 mit 36 (vgl. unten Ziff. 3),

sein Geschäftsgang insbesondere in

Art. 37 (vgl. unten Ziff. 4)

geregelt; s. überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 177 ff.

2) Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind in

Art. 18 des Ges.

aufgezählt. Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Das Lokalarmenfonds- und örtliche Wohlthätigkeitsstiftungs-Vermögen (Ziff. 1, 2), dessen Nutzungen zu Armenzwecken verwendet werden, steht unter der Verwaltung der Gemeindebehörden;

Gem.-Ordn. Art. 65,

Armenges. Art. 33 Abs. 3;

in letzterem Artikel sind auch die Befugnisse des Armenpflegschaftsrathes in Bezug auf die Erhaltung jenes Vermögens und die zweckentsprechende Verwendung seiner Renten bestimmt.

Den Armenfonds fließen die in

Art. 16, 17, 21 des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., G.-V.-Bl. S. 143, und

§ 33 der Vollz.-Instr. hiezu vom 16. März 1879, a. a. O. S. 171

erwähnten Strafgelder zu.

b) Zu den der Armenpflege durch besondere Gesetze zugewiesenen Einnahmen (Ziff. 3) gehören insbesondere die in Bd. I S. 109 ff. aufgeführten Strafen und Erlöse eingezogener Gegenstände

(vgl. auch Sozialistengeſ. vom 21. Okt. 1878 § 20, R.-G.-Bl. S. 351),

die in § 116, 118 der Gewerbe-Ordnung (Nov. vom 17. Juli 1878, R.-G.-Bl. S. 199) bezeichneten Einnahmen und die Krankenkassebeiträge, welche die Gemeinden von den in Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten — von den Heimathberechtigten dieser Kategorien nur, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben, noch bei ihren Eltern wohnen, von den Nichtheimathberechtigten dagegen auch im Falle eigenen Haushaltes u. s. w. — bis zum wöchentlichen Maximalbetrage von 15 Reichspfennigen unter Haftung der Dienstherrschaften und Arbeitgeber erheben können. Jedoch können diese Beiträge einer gesonderten Krankenhauskasse, welche alsdann auch die treffenden Lasten trägt, überwiesen werden.

Armenges. Art. 20,
Landtagsabsch. vom 15. April 1875 § 41, G.-V.-Bl. S. 333; vgl.: Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 7, den Verw.-Ger.-Hof betr., Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 407, Bd. 24 S. 136 ff., Bd. 26 S. 129, Bd. 30 S. 298.

Die Beschlußfassung über Einführung solcher Beiträge hat nach Maßgabe der

Gem.-Ordn. Art. 40 (vgl. 159 Ziff. 6),

die Beitreibung nach

Gem.-Ordn. Art. 48, 57 (vgl. auch 58)

zu erfolgen.

Durch die Reichsgesetzgebung

vgl. § 141$^{a}$, 141$^{b}$ der Gew.-Ordn. (Nov. vom 8. April 1876),
Hilfskassenges. vom 7. April 1876

wurden obige landesgesetzliche Vorschriften nicht geändert.

Anderseits können die in ihrer Heimathgemeinde einen eigenen Hausstand führenden oder bei ihren Eltern wohnenden Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter über 16 Jahren durch Ortsstatut zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hilfskasse verpflichtet werden; vgl.:

Gew.-Ordn. § 141, 141$^{a}$ (Nov. vom 8. April 1876), 142.

Den Unternehmern bedeutender industrieller oder gewerblicher Anlagen, welche eine große Arbeiterzahl beschäftigen, kann von der Gemeinde auferlegt werden, die erforderliche Krankenhilfe, so lange solche nicht über 90 Tage dauert, den Arbeitern selbst zu gewähren, welchen Falls die obigen Beiträge zur gemeindlichen Krankenkasse nicht zur Erhebung kommen.

Armengeſ. Art. 21,
vgl. auch Berggeſ. vom 20. März 1869 Art. 167 ff., G.=Bl. S. 673,
V. vom 30. Juni 1855, Erbauung von Eiſenbahnen betr., R.=Bl. S. 653, § 10 Ziff. 2,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 303.

Im Wege der Uebereinkunft können auch von anderen, als den in Art. 20 Abſ. 1, 2 bezeichneten Perſonen Krankenkaſſebeiträge als Gegenleiſtung einer denſelben für den Erkrankungsfall zugeſicherten Krankenhilfe erhoben werden; vgl. ferner § 165 Ziff. 1 lit. b β und Ziff. 3.

Jagdkartengebührenantheile fließen den Armenkaſſen nicht mehr zu.
Gebührengeſ. Art. 179.

c) Zu den in Art. 18 Ziff. 4 des Armengeſ. erwähnten örtlichen Abgaben gehören geſetzlich die Tanzmuſikgebühren der Armenkaſſen.
V. vom 18. Juni 1862 § 4, R.=Bl. S. 1391,
Gebührenordn. Art. 176 Abſ. 2;
vgl. Bd. I S. 101.

Die Einführung und Erhöhung anderer örtlicher Abgaben, ſoferne ſolche nach Ziff. 4 cit. überhaupt zuläſſig ſind, richtet ſich nach
Gem.=Ordn. Art. 40,
Armengeſ. Art. 32 Abſ. 2.

d) Zu den unter Ziff. 5 erwähnten Zuſchüſſen öffentlicher Kaſſen ſind außer den diſtriktiven Zuſchüſſen insbeſondere etwaige Konkurrenzbeiträge nach
§ 49 der II. Verf.=Beil.
und Beiträge aus Provinzialwohlthätigkeitsſtiftungen zu rechnen.

e) Die in Art. 18 Ziff. 6 als außerordentliche Einnahmsquelle genannten (herkömmlichen periodiſchen) Sammlungen zu Gunſten der Armenkaſſe ſind nicht an die Vorſchriften der
V. vom 20. Sept. 1862, R.=Bl. S. 2269,
gebunden. In Bezug auf die dort gleichfalls erwähnten Verlooſungen ſind dagegen die Vorſchriften der
V. vom 10. Juli 1867, R.=Bl. S. 810 — vgl. Bd. I S. 206, Bd. II S. 266 und Nachtrag hiezu —
zu beachten.

Ueber Einnahmen aus Erſatzleiſtungen ſ.:
Armengeſ. Art. 5, 7, 11 Abſ. 2, Art. 13 mit 16, 31.

f) Bei Unzulänglichkeit dieser Einnahmsquellen ist der Mehrbedarf nach Vorschrift der

Gem.-Ordn. Art. 39 ff.

von der Gemeindekasse zu bestreiten. Die früheren Armen-Pflichtbeiträge und speziellen Armen-Umlagen sind hinweggefallen.

Ueber die Voraussetzungen, unter welchen in Landgemeinden die turnusweise Verköstigung der Armen zulässig ist, vgl.:

Armenges. Art. 18 Abs. 3.

Die Reichung dieser Verköstigung stellt sich als Gemeindedienst dar, auf welchen erforderlichen Falles

Gem.-Ordn. Art. 54

anwendbar ist.

Die Einnahmen der Armenpflege fließen in die vom Armenpflegschaftsrathe verwaltete Armenkasse

Armenges. Art. 19, 33 Abs. 1,

aus welcher die sämmtlichen gemeindlichen Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind. — Auf die Mehrung des Armenfondsvermögens (oben lit. a) nimmt

Art. 19 Abs. 2 des Armenges.

Rücksicht.

Die Ausgaben der Armenpflegen sind durch den Zweck und die Aufgaben derselben (s. insbesondere § 165) bestimmt.

Die formelle und finanzielle Behandlung der Einnahmen und der Ausgaben in Voranschlägen und Rechnungen ist durch

Armenges. Art. 34, 35 — vgl. unten Ziff. 4 —

geregelt.

3) Zum Wirkungskreise des Armenpflegschaftsraths

Art. 28—36

gehört insbesondere:

a) sich über den Stand und die Ursachen der Armuth im Bezirke — durch periodische Erhebungen — Kenntniß zu verschaffen und in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit, d. h. die gesetzlichen Voraussetzungen, und die veranlaßte Höhe der Unterstützung zu ermitteln.

Armenges. Art. 28 Abs. 1.

Bei diesen Erhebungen haben nicht blos alle öffentlichen Behörden, sondern auch die Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine dem Armenpflegschaftsrathe die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen;

a. a. O. Abs. 2.

b) Auf Grund obiger Erhebungen hat der Armenpflegschaftsrath über Versagung oder Gewährung, dann letzteren Falls über Umfang, Dauer und Art der Unterstützung unter Beachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften (s. unten § 165) zu beschließen.

Art. 29 Abs. 1, 2.

Für die von Privaten geleisteten Hilfe hat die Armenpflege nur unter den Voraussetzungen des

Armenges. Art. 17 Abs. 4, 5

Ersatz zu leisten.

c) Er hat die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten zu leiten und zu beaufsichtigen

Art. 29 Abs. 3,

während ihm bezüglich der von der Gemeinde verwalteten Wohlthätigkeitsanstalten das Recht der Besichtigung, Antragstellung und Beschwerdeführung zusteht.

Art. 33 Abs. 3.

d) Er hat bei Gewährung von Unterstützungen an fremde Hilfsbedürftige dem Armenpflegschaftsrathe

vgl.: Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 358, Bd. 2 S. 49, 237, 429,

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 84, 416, Bd. 26 S. 271, Bd. 27 S. 158, Bd. 30 S. 6, 19, Bd. 31 S. 193

der ersatzpflichtigen Gemeinde, bzw. wenn die Staatskasse ersatzpflichtig ist, der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimath des Hilfsbedürftigen oder dem gesetzlichen Vertreter der sonst ersatzpflichtigen öffentlichen Kasse, — wenn die Heimath unbekannt oder nicht in Bayern gelegen ist

M.-E. vom 8. März 1873, M.-A.-Bl. S. 362,

der eigenen vorgesetzten Verwaltungsbehörde —, binnen der gesetzlichen Frist von der Hilfeleistung Nachricht zu geben und die Ersatzansprüche für die geleistete Hilfe geltend zu machen.

Wo eine von der Armenpflege getrennte Krankenanstalt besteht, liegt die Benachrichtigung von erfolgter Krankenhilfe und die Geltendmachung des Ersatzanspruchs der Anstaltsverwaltung ob;

Art. 31; vgl.:

M.-E. vom 9. Juli 1877, M.-A.-Bl. S. 263, überhaupt unten § 165 Ziff. 5.

e) Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Unterhaltung der zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen, wobei ihm jedoch, soferne die Kosten solcher Unternehmungen nicht aus laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können oder die fraglichen Einrichtungen eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, ebenso wie bei der Einführung, Erhöhung und Regulirung der Abgaben für Armenzwecke nur die Antragstellung und Beschwerdeführung zusteht, während die Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung u. s. w. vorbehalten ist.

Art. 32.

Nach Art. 17 Abs. 1 des Armengesetzes hat jede Gemeinde die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen; dieselbe kann sich jedoch mit benachbarten Gemeinden zur gemeinsamen Herstellung dieser Einrichtungen verbinden oder die Unterstützung, Beschäftigung, Erziehung, Verpflegung hilfsbedürftiger Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeits-Anstalten, Vereine oder geeignete Privatpersonen übertragen u. s. w.

Zu den „unerläßlichen Einrichtungen" wird in der Regel das Vorhandensein eines entsprechenden Armenhauses

(vgl. § 157 Ziff. 6 über die Unterstützung zu Armenhausbauten aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft, dann S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 441)

und der zur Unterbringung von Kranken erforderlichen Lokalitäten, nicht unbedingt aber auch die Aufstellung besonderer Armenärzte gehören; vgl. Bd. II S. 136.

Für den Umfang der durch Art. 17 Abs. 1 und Art. 32 in Verbindung mit Art. 10—12 im Allgemeinen normirten Verpflichtung sind im einzelnen Falle lediglich die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse entscheidend. Die Staatsaufsichtsbehörde hat die Erfüllung dieser Verpflichtung von Amtswegen zu überwachen (vgl. § 168)

Armenges. Art. 42

und über die vom Armenpflegschaftsrathe gegen Gemeindeverwaltungsbeschlüsse im Falle des Art. 32 Abs. 2 erhobenen Beschwerden zu entscheiden.

Vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 117.

f) Der Armenpflegschaftsrath hat die Armenkasse durch die aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die auf seinen Antrag von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Bediensteten zu verwalten;

Armenges. Art. 33 Abs. 1;

vgl. auch Art. 26 und 32 Abs. 2, sowie Gem.-Ordn. Art. 129 Abs. 3, dann über die Geschäftsaufgabe der Kassiere und deren Kautionsleistung:

Armenges. Art. 33 Abs. 2, Art. 37 Abs. 4 und unten Ziff. 4;

über ausnahmsweise Honorirung der aus den Armenpflegschaftsraths-Mitgliedern entnommenen Kassiere:

Art. 25 Abs. 1.

g) Er hat auf Grund seiner Erhebungen über Stand und Ursachen der Armuth im Bezirke (lit. a) die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um weiterer Verarmung vorzubeugen und die sittlich-polizeiliche Beaufsichtigung der Armen zu führen; vgl. unten §§ 166, 167.

h) Ueber die Mitwirkung des Armenpflegschaftsraths bei Ausstellung von (Leumunds- und) Vermögens-Zeugnissen in strafrechtlichen Untersuchungen (Bd. II S. 38) s. nunmehr:

M.-E. vom 27. Febr. 1881, M.-A.-Bl. S. 189;

über Armuthszeugnisse überhaupt:

Gebührenges. Art. 192 Ziff. 14,

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 187;

über Zulassung zum Armenrechte:

Bd. I S. 102.

4) Wie die Organisation, so schließt sich auch der Geschäftsgang der örtlichen Armenpflege eng an die Gemeindegesetzgebung an; auf letztere wird daher auch an verschiedenen Stellen des Armengesetzes verwiesen, so in Art. 23 bezüglich des Zeitpunktes der Bildung der Armenpflegschaftsräthe

s. Gem.-Ordn. Art. 176 Abs. 1;

ferner in Art. 25 Abs. 3 bezüglich des Ablehnungsrechts der gewählten Armenpflegschaftsräthe (Art. 22 Ziff. I lit. e und Ziff. II lit. e, Art. 23 Abs. 2 mit 6) und der Bezirkspfleger (Art. 24)

s. Gem.-Ordn. Art. 163, 174, 196 Abs. 5

und bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disziplin über die Armenpflegschaftsrathsmitglieder

Gem.-Ordn. Art. 80, 109, 127, 174, — dann Art. 165, 166 Abs. 1, 2, Art. 167 Abs. 1, 2,

Ges. vom 19. Jan. 1872, Abänderung der Gem.-Ordn. betr., Art. 6, G.-Bl. 1871/72 S. 197;

in Art. 26 bezüglich der den Gemeindeverwaltungen zustehenden Aufnahme der Bediensteten

Gem.-Ordn. Art. 73 Abs. 2, Art. 85, 129 Abs. 4, Art. 132;
in Art. 32 Abs. 2 bezüglich der gemeindlichen Beschlußfassung über Unternehmungen, deren Kosten nicht aus laufenden Armenkasse-Einnahmen gedeckt werden können, über Einrichtungen mit dauernder Belastung der Gemeinde, über Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben zu Armenzwecken

Gem.-Ordn. Art. 40 mit 47, 61 mit 64, 84, 111, 112, 123, 130, 146 mit 149, 157, 159 mit 163;

in Art. 34 Abs. 8 bezüglich der Deckung von Mehrausgaben durch außerordentliche Gemeindezuschüsse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen

Gem.-Ordn. Art. 88 Abs. 8, Art. 135 Abs. 4;

in Art. 35 Abs. 2 und 3 bezüglich der Prüfung und Bescheidung der Rechnungen sowie des Beschwerderechts

Gem.-Ordn. Art. 89 Abs. 3 mit 7, Art. 136 Abs. 3 mit 5, Art. 157, 158;

in Art. 37 bezüglich der Armenpflegschaftsraths-Sitzungen

Gem.-Ordn. Art. 102 Abs. 2 mit 5, Art. 103 Abs. 1, Art. 104, 105, 145

und bezüglich der Führung und Visitation der Kassen, dann der Behandlung des Rechnungswesens

Gem.-Ordn. Art. 87, 107 Abs. 2 mit 4, Art. 131 Abs. 5, Art. 134, 145 Abs. 8.

Vgl. auch:

Armenges. Art. 17 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2, 3, Art. 20, 21, 26, 32 Abs. 2, Art. 33, 34 Abs. 3 u. s. w.

Die formelle Behandlung des Kassewesens der Armenpflegen in Landgemeinden wurde mit Rücksicht auf

Armenges. Art. 34, 35, 37 Abs. 4, 5,
Gemeindeordn. Art. 107 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 8

durch die

Minist.-Vorschr. vom 14. Mai 1870 Nr. 4788, K.-A.-Bl. bes. Beil. zu Nr. 69,

dann für alle Armenpflegen das Etats- und Rechnungswesen durch die

Min.-Vorschr. vom nämlichen Tage Nr. 15480, Kr.-A.-Bl. a. a. O.,

sowie die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen durch die

Min.-Vorschr. vom nämlichen Tage Nr. 4849, K.-A.-Bl. a. a. O.,

geregelt; vgl. ferner:

über die Quittirungsbefugniß der Kassiere:

M.-E. vom 2. Aug. 1873, M.-A.-Bl, S. 467;

über Gebührenbefreiung der Armenpflegen, dann über Postportobehandlung:

Band I S. 95, 116 und oben § 163 Ziff. 6.

Die Armenpflegschaftsrathssitzungen (s. oben) sollen in der Regel öffentlich und innerhalb des Gemeindebezirks, für welchen der Armenpflegschaftsrath bestellt ist, gehalten werden.

M.-E. vom 12. Jan. 1872, K.-A.-Bl. S. 300.

5) Für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden sind die Armenpflegschaftsraths-Mitglieder haftbar.

Armenges. Art. 27 Abs. 2; vgl. auch Art. 32 Abs. 2, dann Gem.-Ordn. Art. 158, 160 und

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 7 Abs. 2, den Verwaltungs-Ger.-Hof betr.

## § 165. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen insbesondere.

1) Voraussetzungen derselben.

a) Die allgemeine Voraussetzung jeder öffentlichen Unterstützung ist die nachgewiesene individuelle Hilfsbedürftigkeit.

Armenges. Art. 3, 4; vgl. oben § 163 Ziff. 1.

Zugleich gewährt das Gesetz den Armenpflegen einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf Rückersatz gegenüber jenen Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel, d. i. genügenden Vermögens, öffentliche Armenunterstützung erlangt oder welche binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein die Ersatzleistung vollständig ermöglichendes Vermögen erworben haben

Armenges. Art. 5 Abs. 1, 3, vgl. auch Art. 16 und 43 Abs. 1, Art. 10 Ziff. 6 des Ges. vom 8. Aug. 1878 über den Verw.-Ger.-Hof,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 317, Bd. 24 S. 129;

ferner einen privatrechtlichen Ersatzanspruch Denjenigen gegenüber, welche in Folge der Nichterfüllung ihrer Alimentations- oder Unterstützungspflicht eine öffentliche Armenunterstützung nothwendig gemacht haben

Art. 5 Abs. 2, 3,

O. E. in G.=V.=Bl. 1874 Beil. I und in Stengl. Ztschr. Bd. 12 Beibl. S. 111,

S. v. E. d. V.=G.=H. Bd. 1 S. 361,

endlich gegenüber dem Nachlasse der im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten, nicht ohnehin unter Art. 5 Abs. 1 fallenden Personen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind oder der Nachlaß an eine Wohlthätigkeitsanstalt fällt.

Armengeś. Art. 7.

Im Uebrigen ist der Begriff der Hilfsbedürftigkeit ein thatsächlicher; er umfaßt daher einerseits auch die durch eigenes Verschulden herbeigeführten Zustände der Hilfsbedürftigkeit, anderseits nicht blos die dauernde Armuth, sondern ebenso die in Folge eines besonderen Nothstandes

Armenges. Art. 3

eingetretene Unmöglichkeit, sich das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche zu verschaffen oder Solches von den zur Leistung primär Verpflichteten zu erhalten.

Die Frage der Hilfsbedürftigkeit ist eine Ermessensfrage, der Würdigung des Verw.=Ger.=Hofes daher entzogen.

S. v. E. d. V.=G.-H. Bd. 1 S. 204, Bd. 2 S. 64.

Ueber den für die Frage der Hilfsbedürftigkeit entscheidenden Zeitpunkt vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 182, Bd. 29 S. 305.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 100, Bd. 22 S. 17 ff.

auf öffentliche Armenunterstützung; die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren, während sie in anderen Fällen berechtigt ist, eine Unterstützung insbesondere durch Ermittlung und Zuweisung von Arbeit eintreten zu lassen.

Armenges. Art. 10 Abs. 3, Art. 29 Abs. 2.

b) Abgesehen von obigen allgemeinen Voraussetzungen der Unterstützungspflicht ist die letztere jedoch weiter noch durch ein besonderes Verhältniß bedingt, in welchem der Hilfsbedürftige zu der in Anspruch genommenen Armenpflege steht. — Zunächst erstreckt sich die Unterstützungspflicht der Gemeinde nur auf die in ihr heimathberechtigten hilfsbedürftigen Personen.

Armenges. Art. 10 Abs. 1,

Heimathges. Art. 13 Abs. 1 lit. b.

Ausnahmen von dem Grundsatze, daß die Armenunterstützung eine Wirkung des Heimathverhältnisses ist, finden jedoch in doppelter Richtung statt:

α) Einerseits ist die Unterstützungspflicht der Staatskasse und anderer Kassen, soweit solche überhaupt gesetzlich begründet ist, nach Art. 10 Abs. 1 — vgl. auch Art. 2 — des Armengesetzes ausdrücklich vorbehalten und durch den Bestand einer solchen anderweitigen Unterstützungspflicht wird die der Heimathgemeinde aufgehoben.

Dies ist der Fall bei den definitiv angestellten Beamten und Dienern des Staats, der Kirche, einer öffentlichen Korporation u. s. w., den Offizieren und gleichstehenden Militärbeamten, welche den Pensionsanspruch durch Verzicht auf ihre Stellung oder zur Strafe verloren haben; bei eintretender Hilfsbedürftigkeit sind dieselben gleich ihren Angehörigen aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie eine Pension zu beziehen gehabt hätten

Heimathges. Art. 2, 13 Abs. 2, 3, Art. 18,

Vollz.=Instr. hiezu vom 29. Juni 1868 Ziff. 7, K.=A.=Bl. S. 906,

sodann bei Schullehrern und ihren Angehörigen, bei welchen, so lange die nach Art. 2 des Heimathgesetzes begründete Heimath besteht, im Falle der Hilfsbedürftigkeit an die Stelle der Heimathgemeinde die Schulgemeinde, d. h. der Schulsprengel tritt, worin der Schullehrer zuletzt angestellt war.

Heimathges. Art. 13 Abs. 4, 5,

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 104, 110, 381.

Gegenüber jenen Personen, welche blos eine angewiesene Heimath haben, liegt die Unterstützung dem Staate in dem Maße, wie sonst der Heimathgemeinde, ob.

Heimathges. Art. 15 und 18,

Vollz.=Instr. vom 29. Juni 1868 Ziff. 9, K.=A.=Bl. S. 906.

Eine Modifikation der Unterstützungspflicht der Heimathgemeinde tritt auch ein zufolge

Armenges. Art. 11, 13 Abs. 3, Art. 14.

β) Anderseits besteht auch Nichtheimathberechtigten gegenüber unter bestimmten Voraussetzungen und für gewisse Fälle der Hilfsbedürftigkeit eine Unterstützungspflicht fremder Gemeinden bald mit, bald ohne (Armenges. Art. 11 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 3) Anspruch auf Rückersatz gegen die Heimathgemeinde oder die an deren Stelle tretende öffentliche Kasse.

αα) Den Dienstboten

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 139,

Gewerbsgehilfen (in dem umfassenden Sinne des Gewerbesteuergeſ. vom 19. Mai 1881 Art. 10), Lehrlingen, Fabrik- und sonstigen Lohnarbeitern (Inländern wie Ausländern), welche außerhalb ihrer Heimath in Dienst oder ständiger Arbeit stehen, ist die wegen Erkrankung benöthigte Hilfe (also mit Ausschluß der Beerdigungskosten) nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 von der Gemeinde des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu gewähren

vgl. S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 60

und ein Ersatzanspruch gegenüber der Heimathgemeinde oder der an ihre Stelle tretenden öffentlichen Kasse kann unter Beobachtung des Art. 31 nur für die den Zeitraum von 90 Tagen

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 134, 150, Bd. 30 S. 220

überschreitende Verpflegungszeit, dann für Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erhoben werden.

Armengeſ. Art. 11, 14.

Für die Beurtheilung der Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses ist außer dem dauernden Aufenthalte in der betr. Gemeinde auch noch die Beziehung des Arbeiters zum Arbeitgeber maßgebend.

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 77; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 136, Bd. 28 S. 143, 222, Bd. 29 S. 172, Bd. 30 S. 204, 222.

Ueber den Zeitpunkt der Ausscheidung der Ersatzpflicht zwischen Heimath- und Arbeitgemeinde s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 92, Bd. 24 S. 132, 180, Bd. 26 S. 304, Bd. 29 S. 272, 284, 315.

Der Krankenhilfeverpflichtung der an Stelle der Heimathgemeinde tretenden Gemeinde des Arbeits- oder Dienstverhältnisses steht jedoch das Recht zur Erhebung von Krankenkassebeiträgen

Armengeſ. Art. 20,

Landtagsabsch. vom 15. April 1875 § 41, G.-V.-Bl. S. 333

gegenüber; vgl. oben § 164 Ziff. 2 lit. b und unten Ziff. 3,

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 404 ff., Bd. 24 S. 129 ff., 177 ff.

ββ) Außerdem hat jede Gemeinde Fremden gegenüber eine durch Art. 12 des Armengeſ.

in ihren Voraussetzungen und ihrem Umfange genau begrenzte Verpflichtung zur Hilfeleistung, für welche ihr jedoch unter den Voraussetzungen der Art. 13 und 31 ein auf die Rückvergütung der nothwendigen Kosten

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 383, Bd. 30 S. 1 ff., 225

beschränkter Ersatzanspruch gegen die Heimathgemeinde, bzw. die an deren Stelle tretende Gemeinde oder öffentliche Kasse, dann, falls der Ersatzanspruch gegenüber ausländischen Gemeinden oder Kassen durch Staatsvertrag ausgeschlossen ist oder seine Geltendmachung erfolglos bleibt, gegenüber der Staatskasse zusteht.

Armenges. Art. 14 mit 16.

Die Verbindlichkeit zur Gewährung der unverschieblichen Hilfe, insbesondere der unentbehrlichen Reisemittel an Fremde, schließt jedoch die sorgfältige Prüfung der Frage der Hilfsbedürftigkeit und des Umfanges der Hilfeleistung nicht aus.

M.-E. vom 7. Aug. 1869, K.-A.-Bl. S. 1349,
M.-E. vom 2. Aug. 1874, M.-A.-Bl. S. 385,
M.-E. vom 23. März 1876, M.-A.-Bl. S. 156,
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 274, Bd. 29 S. 257;

vgl. ferner über Reiseunterstützung entlassener Gefangenen:

M.-E. vom 14. Jan. 1871, F.-M.-Bl. S. 26,
überhaupt Bd. II S. 52;

über Armenfuhren auf Eisenbahnen:

M.-E. vom 19. Dez. 1852, Döll. Bd. 26 S. 647.

Der in Art. 15 vorgesehene Fall eines staatsvertragsmäßigen Ausschlusses der Ersatzansprüche gegenüber nichtbayerischen Gemeinden und öffentlichen Kassen ist insbesondere dann gegeben, wenn auf Grund der zwischen Bayern und den übrigen deutschen Bundesstaaten fortwährend geltenden

Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853, R.-Bl. 1854 S. 120, Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger betr.,

eine Unterstützung geleistet wurde. Nach genannter Uebereinkunft, welcher sämmtliche deutsche Staaten beigetreten sind

vgl. wegen Badens: R.-Bl. 1854 S. 311,
wegen Hamburgs: R.-Bl. 1866 S. 535,
wegen Elsaß-Lothringens: Min.-Bek. vom 1. April 1874, M.-A.-Bl. S. 228

und welche sich auch auf Oesterreich-Ungarn erstreckt

vgl. überhaupt Döll. Bd. 12 S. 588,

M.-E. vom 29. Jan. 1860, K.-A.-Bl. S. 242,

„ „ 7. Jan. 1870, „ „ 63,

„ „ 19. Sept. 1875, M.-A.-Bl. „ 480,

ist hilfsbedürftigen Angehörigen des andern Staates im Erkrankungsfalle die nöthige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, zu leisten und ein Ersatz der hiebei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen des Staats, welchem der Hilfsbedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden, wenn die Dauer der Kur oder Verpflegung den in

§ 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsges. vom 1. Nov. 1867

für den Ersatz von Verpflegungskosten ohnehin normirten dreimonatlichen Zeitraum überschreitet; vgl. auch:

Min.-Bek. vom 1. April 1874 Ziff. 1, M.-A.-Bl. S. 228.

Unter der in § 1 der Uebereinkunft bezeichneten Rückkehr ist sowohl die freiwillige Abreise als die zwangsweise Weiterschaffung und nicht nur die Fortsetzung der Reise zu Fuß, sondern auch der Transport zu Wagen u. dgl. zu verstehen. Anderseits bezieht sich jedoch die Uebereinkunft nicht auf jene Personen, welche in Folge eines öffentlichen Dienstes im Gebiete eines anderen Staats sich befinden und dort erkranken.

M.-E. vom 11. Febr. 1854 (Brater, Samml. prinzipieller Erlasse 1854 S. 34, Haller, Enzykl. Bd. 3 S. 281),

vgl. überhaupt Bd. II § 89, 92, 93.

Die Eisenacher Uebereinkunft setzt übrigens den Fall einer Transportunfähigkeit voraus; ist dieser Fall nicht gegeben, so ist die Uebernahme auf Grund des Gothaer Vertrags zu erwirken. Ueber den Begriff der Transportfähigkeit s. jedoch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 285.

Die Uebereinkunft findet auch auf die Behandlung geisteskranker Personen Anwendung.

M.-E. vom 7. Jan. und 20. Dez. 1870, K.-A.-Bl. S. 63 und 2565.

Im Wesentlichen dieselben Grundsätze, wie in der Eisenacher Konvention, gelten zufolge besonderer Staatsverträge auch gegenüber nachfolgenden Staaten:

Belgien;

Vertrag mit dem Deutschen Reiche vom 7. Juli 1877, R.=G.=Bl. S. 409, und

M.=E. vom 3. Sept. 1877, M.=A.=Bl. S. 320; vgl. auch in Bezug auf Geisteskranke Bd. II S. 140.

Dänemark;

Uebereinkommen vom 11. Dez. 1873, R.=G.=Bl. 1874 S. 31,

M.=E. vom 21. Jan. 1874, M.=A.=Bl. S. 81.

Italien;

Uebereinkunft vom 8. Aug. 1873, R.=G.=Bl. S. 281,

M.=E. vom 17. Dez. 1873, M.=A.=Bl. S. 617,

" " 2. Juli 1878, " " 208,

" " 2. Juni 1879, " " 232.

Niederlande;

vgl. Döll. Bd. 26 S. 671.

Rußland;

Kurkosten der Spitäler und Wohlthätigkeitsanstalten, dann Reisekosten=Vorschüsse werden von der russischen Regierung ersetzt.

M.=E. vom 18. April 1872, K.=A.=Bl. S. 1249,

vgl. auch aut. M.=E. vom 14. Aug. 1873,

M.=E. vom 22. März 1874, K.=A.=Bl. S. 373.

Schweiz;

Vertrag vom 27. April 1876 Ziff. 10, R.=G.=Bl. 1877 S. 3; vgl.:

Min.=Bek. vom 29. Aug. 1877, G.=V.=Bl. S. 458.

Ueber den mit Frankreich bestehenden Vertrag wegen Uebernahme Geisteskranker s. Bd. II S. 140; in Bezug auf die Uebernahme Hilfloser von Frankreich und nach Frankreich:

M.=E. vom 17. Juni 1881, M.=A.=Bl. S. 210.

Die Behandlung der in den Fällen des Armenges. Art. 15 Abs 2 den Gemeinden erwachsenen, von der Staatskasse zu vergütenden Kosten ist durch

M.=E. vom 6. Aug. 1870 Nr. 6648, K.=A.=Bl. S. 1373,

" " 19. Mai 1871 Nr. 4728, oberb. K.=A.=Bl. S. 902,

" " 29. Mai 1872, K.=A.=Bl. S. 1490,

" " 20. Aug. 1874, M.=A.=Bl. S. 392,

" " 13. Mai und 19. Nov. 1880, M.=A.=Bl. S. 223, 393

geregelt; vgl. auch:

V.=V. zum Freizügigkeitsges. vom 4. Mai 1871 Ziff. 6, K.=A.=Bl. S. 1001,

M.=E. vom 9. Juli 1877, M.=A.=Bl. S. 263,

„ „ 28. April 1878, „ „ 146,

„ „ 8. Febr. 1879, „ „ 83.

2) Umfang und Art der Unterstützung.

Den Nichtheimathberechtigten gegenüber ist der Umfang der Unterstützung, wie schon bemerkt, überhaupt durch Art. 11 und 12 des Armengesetzes näher bestimmt; vgl. über Beerdigungskosten:

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 163 ff., 196, Bd. 25 S. 270, Bd. 26 S. 110, Bd. 29 S. 108.

Aber auch den Heimathberechtigten gegenüber beschränkt sich die Unterstützung auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrlichen

Armenges. Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1,

auf die erforderliche Krankenpflege

s. oben S. 185, dann Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 411, Bd. 25 S. 268,

insbesondere die entsprechende Unterbringung Geisteskranker (Bd. II S. 98, 139), die Obsorge für die einfache Beerdigung mittelloser Verstorbener, die erforderliche Erziehung und Ausbildung armer Kinder.

Armenges. Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 mit 4.

In Bezug auf die Entrichtung des Schulgeldes für arme Kinder s.:

Schulbedarfsges. vom 10. Nov. 1861 Art. 5 Abs. 8,

M.=E. vom 16. Juli 1869, K.=M.=Bl. S. 202,

„ „ 22. Juni 1874, M.=A.=Bl. S. 335,

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 214, Bd. 28 S. 241;

in Bezug auf Stolgebühren:

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 269, Bd. 29 S. 108, Bd. 31 S. 202.

Ueber den Begriff der Armenunterstützung s. überhaupt:

S. v. E. des V.=G.=H. Bd. 1 S. 5, 41, 199, 209, 241, 361, Bd. 2 S. 191, 261.

In welchem Umfange, dann in welcher Weise die Armenpflege ihrer Unterstützungspflicht im einzelnen Falle genügen will, ist zunächst ihrer Selbstbestimmung überlassen

Armenges. Art. 29 Abs. 1, vgl. auch Art. 17 Abs. 1 mit 3,

wobei übrigens die turnusweise Verköstigung der Armen nur in Landgemeinden und nur unter den Voraussetzungen des

Art. 18 Abs. 3

zulässig ist, auch auf turnusweise Beherbergung zwangsweise nicht ausgedehnt werden kann.

3) Modifikationen der Voraussetzungen und des Umfangs der Unterstützungspflicht können sich durch

Art. 20, 21 des Ges.

ergeben. — Die zur Leistung von Krankenkassebeiträgen verpflichteten Personen (s. § 164 Ziff. 2 lit. b) erwerben der Gemeinde gegenüber, welche von dem Erhebungsrechte überhaupt Gebrauch macht

M.-E. vom 1. Dez. 1872, vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 404, jedoch auch Bd. 26 S. 129,

sobald der Eintritt in das durch Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist

Heimathges. Art. 44 und Vollz.-Instr. vom 29. Juni 1868 Ziff. 38, vgl. Bd. II § 96 Ziff. 1, 3,

ein von den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des Armengesetzes unabhängiges und daher auch die Anwendung des Art. 5 ausschließendes Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als 90 Tage dauert. Auch bezüglich ihrer Wirkungen

vgl. z. B. Ges. über Heimath, Verehelichung u. s. w. Art. 6, 7, 36 Abs. 1 Ziff. 3

wird diese Krankenhilfe nicht als öffentliche Armenunterstützung betrachtet.

Armenges. Art. 20 Abs. 4 und 7; vgl. ferner:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 7, den Verw.-Ger.-Hof betr.,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 60.

Die Unterlassung der Anzeige entzieht übrigens dem Hilfsbedürftigen nur das Recht auf freie Krankenpflege, so daß der hilfeleistenden Gemeinde ein Anspruch auf Kurkosten-Ersatz gegenüber dem Verpflegten bleibt. Die Hilfeleistungspflicht der Aufenthaltsgemeinde und die Befreiung der Heimathgemeinde von der Ersatzpflicht werden hiedurch nicht berührt.

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 132 ff. und S. v. E. d. V.-G.-H. a. a. O.

Wenn Unternehmer bedeutender industrieller oder gewerblicher Anlagen gemäß

Art. 21 Abs. 1

verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe selbst zu

gewähren, sind dieselben befugt, zu obigem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben, welche so lange, als die Unternehmer ihrer nach Art. 11 und 20 Abs. 4 sich bemessenden Verpflichtung nachkommen, von der Entrichtung von Krankenkassebeiträgen an die Gemeinde befreit sind.

Art. 21 Abs. 2,

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 7, den Verw.-Ger.-Hof betr.

Zu Art. 21 Abs. 3 des Armengesetzes s. oben § 153 lit. A Ziff. 1, insbesondere:

V. vom 10. Juni 1855 § 10 Ziff. 2, R.-Bl. S. 655,

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 275.

Vergleiche auch:

Gew.-Ordn. § 141^b (Nov. vom 8. April 1876),

Haftpflichtges. vom 7. Juni 1871, R.-G.-Bl. S. 207.

Ueber distriktive Krankenpflege insbesondere s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 378.

Die Beziehungen zwischen distriktiven Krankenanstalten und den in Art. 11 und 20 bezeichneten Gemeinden sind nach Art. 17 Abs. 3 des Armengesetzes im Vertragswege zu regeln.

4) Unter Umständen ist die Armenpflege befugt, die an sich begründete Unterstützung von der Erfüllung gewisser Bedingungen Seitens der Hilfsbedürftigen abhängig zu machen.

Armenges. Art. 30, 36 Abs. 3.

5) Ersatzansprüche, welche von Privatpersonen für die an Stelle der unterstützungspflichtigen Gemeinde oder Kasse geleistete Hilfe

Art. 17 Abs. 4, 5,

dann von Gemeinden selbst wegen Unterstützung fremder Hilfsbedürftiger gegenüber auswärtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen auf Grund der

Art. 11, 13 ff., 31

erhoben werden, sind an die genaue Einhaltung der in Art. 17, bzw. 31 über Form und Frist der Anzeige, bzw. Benachrichtigung enthaltenen Vorschriften gebunden.

Die nach Art. 17 Abs. 4, 5 zu erstattende Anzeige muß hienach an den Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung gerichtet werden und die Unterlassung der in Art. 31 Abs. 1 mit 4 vorgeschriebenen Anzeige zieht den Verlust des Ersatzanspruchs auch dann nach sich, wenn der Armenpflegschaftsrath der sonst ersatzpflichtigen Gemeinde von dem Unterstützungsfalle Kenntniß hatte oder die Versäumung

einen Nachtheil für letztere Gemeinde nicht zur Folge hatte; jedoch ist ein Irrthum bei dieser Benachrichtigung dann unschädlich, wenn er thatsächlich und entschuldbar ist; auch wird im Falle des Art. 17 Abs. 5 die Ersatzpflicht der Armenpflege durch schuldbare Handlungen und Unterlassungen des Armenpflegschaftsrathes über den regelmäßigen gesetzlichen Rahmen ausgedehnt. Unter „Absendung" im Sinne des Art. 31 ist auch die Postaufgabe zu verstehen. Näheres über diese beiden sehr kontroversen Artikel enthalten die

M.-E. vom 8. März 1873, M.-A.-Bl. S. 362,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 117, 358, Bd. 2 S. 49, 237, 429,
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 81, 84, 265, 416, Bd. 23 S. 404 ff., Bd. 24 S. 132, 151, 162, 177 ff., Bd. 25 S. 275 ff., Bd. 26 S. 271, Bd. 27 S. 26, 158, Bd. 28 S. 243, Bd. 29 S. 299, Bd. 30 S. 1 ff., 158, 218, 238, Bd. 31 S. 193,
aut. M.-E. vom 2. März 1881 Ziff. 5, die Verwaltungsrechtspflege betr.;
s. auch § 164 Ziff. 3 lit. d.

Zu den Privatpersonen des Art. 17 Abs. 4, 5 gehören auch die Aerzte und Apotheker (in Bezug auf letztere s. übrigens Bd. II S. 135; in Bezug auf Bezirksärzte unten Nachtrag zu Bd. II S. 87).

In Bezug auf die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Unterstützung von Kranken, zum Ersatz solcher Unterstützungen sowie von Leichenkosten, dann über Ersatzansprüche von Privatpersonen vgl. unten § 167, insbesondere

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 5, den Verw.-Ger.-Hof betr.

## § 166. Maßregeln zur Verhütung der Armuth.

Vergleiche überhaupt:

M.-E. vom 6. Jan. 1851, Verbesserung der Lage der Minderbemittelten betr., Döll. Bd. 26 S. 628,
Bl. f. a. Pr. Bd. 4 S. 315.

Als Maßregeln, welche vorzugsweise geeignet sind, der Verarmung entgegenzuwirken, erscheinen:

1) Die Sorge für Erziehung und Bildung, wodurch der Einzelne sittlich gehoben und für die Zukunft in den Stand gesetzt wird, das zu seiner Lebensnothdurft Erforderliche durch eigene Kraft sich zu erwerben. Nach

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 (vgl. auch Art. 36 Abs. 3)

ist es daher Aufgabe der Armenpflege, armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Einrichtungen, welche speziell vom Standpunkte der Armenpflege aus und mit Rücksicht auf das besondere Bedürfniß einzelner Volksklassen oder solcher Individuen, bei welchen die erziehende Thätigkeit der Familie nicht oder nur ungenügend eintritt, die Erziehung und den Unterricht zu sichern suchen, sind insbesondere:

a) Kleinkinderbewahranstalten, Kindergärten, Findelhäuser, Waisenanstalten u. s. w.

M.-E. vom 4. Nov. 1839, 12. Juni 1846 und 23. Aug. 1847, Döll. Bd. 24 S. 588 ff.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 6 S. 337.

b) Aufsicht auf Pflege- und Kostkinder.

P.-Str.-G.-B. Art. 41 (vgl. auch Art. 40, 42 und 81),
Komp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 17, R.-Bl. S. 25,
M.-A.-Bl. 1881 S. 188.

c) Obsorge für verwahrloste Kinder, insbesondere durch Unterbringung derselben bei braven Familien oder in Rettungs-Anstalten.

Armenges. Art. 36 Abs. 3,
M.-E. vom 20. Nov. 1851, Döll. Bd. 26 S. 651.

Ueber Erziehungs- und Besserungsanstalten für jugendliche Personen siehe auch:

Str.-G.-B. § 55 (Nov. vom 26. Febr. 1876), § 56 Abs. 2 und Bd. II S. 16.

d) Obsorge für Ausbildung solcher Kinder, welche sich in Folge körperlichen oder geistigen Gebrechens in einem besonderen Zustande der Hilfsbedürftigkeit befinden; vgl. Bd. II S. 138 ff., insbesondere lit. a, b, c, f.

2) Förderung des Kredits insbesondere durch Errichtung örtlicher Kreditinstitute (Hilfskassen u. s. w.), dann Hebung des Sparsinns namentlich durch Gründung von Sparkassen, endlich Verbreitung der Theilnahme an Versicherungs-Kassen und -Vereinen wird die Ursache der Verarmung, soweit solche im augenblicklichen Mangel an Betriebskapital, in vorübergehenden Unfällen und Bedrängnissen gelegen ist, häufig zu beseitigen vermögen; vgl. überhaupt § 156 (Kredit- und Versicherungswesen). Hier sei insbesondere auch der durch

§ 4 der Instr. über Behandlung und Verwaltung der Kreishilfskassen vom 29. Aug. 1828, Döll. Bd. 14 S. 2249,

den Armenpflegschaftsräthen zugewiesenen Aufgabe gedacht.

3) Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen und hiedurch eine fernere Belastung der Armenkasse abzuwenden.

Armenges. Art. 36 Abs. 1; vgl. übrigens Civ.-Pr.-Ordn. § 107.

Ueber Zulassung zum Armenrechte s. Band I S. 102.

4) Schon die frühere Armengesetzgebung legte besonderes Gewicht auf die Armenbeschäftigung, damit einerseits nicht Scheinarmuth die für wahrhaft Bedürftige bestimmten Mittel schmälere und die Unterstützungspflicht der Armenkasse zu einem Freibriefe für Müßiggang mißbrauche, anderseits dem arbeitsfähigen Erwerbslosen die Gelegenheit verschafft werde, sich den eigenen Unterhalt zu verdienen.

Hierüber sind in den

Art. 26 mit 31 der Armen-Verordn. vom 17. Nov. 1816,
§ 19 mit 21, dann § 39 der Instr. vom 24. Dez. 1833
— Döll. Bd. 12 S. 275 ff. —

Anordnungen und Winke enthalten, welche auch jetzt noch bemerkenswerth sind; vgl. auch:

M.-E. vom 22. Febr. 1852, Döll. Bd. 26 S. 650,
Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 225, 241.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühungen keinen Erwerb finden, durch Ermittlung und Anweisung von Arbeit zu unterstützen

Armenges. Art. 29 Abs. 2

und von Befolgung seiner besonderen Anordnungen in Bezug auf Leistung der zugewiesenen Arbeit die fernere Unterstützung abhängig zu machen.

Art. 6 Abs. 2, Art. 30,
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 48; s. überhaupt § 168.

Die Zuweisung der Arbeit hat sich nach den individuellen und örtlichen Verhältnissen zu richten. Unter Umständen kann die Einführung neuer Erwerbszweige, die Eröffnung eines Kundschaftsanzeigers zur Vermittlung von Arbeit u. dgl., sich als förderlich zeigen.

5) Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Kuratel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

Armenges. Art. 36 Abs. 4.

Diese Befugniß ist auch durch die neueren prozeßualen Bestimmungen über Entmündigung

Civ.-Pr.-Ordn. § 621 ff. und

Ausf.-Ges. hiezu vom 23. Febr. 1879 Art. 144, 145

nicht berührt worden; vgl.:

Pemsel, Civilprozeß S. 177.

Siehe auch Str.-G.-B. § 361 Ziff. 5.

6) Ueberhaupt ist jene Thätigkeit, welche die frühere Armengesetzgebung

V. vom 17. Nov. 1816 Tit. III,

Instr. vom 24. Dez. 1833 § 39

als „Handhabung der sittlichen und polizeilichen Vormundschaft über den Stand der Armuth" bezeichnete, ein wirksames Mittel, nicht blos die bestehende Armuth zu verringern, sondern auch der drohenden Armuth vorzubeugen. Diese Thätigkeit wird jedoch in erster Linie belehrend, anregend und ermunternd wirken müssen und nur im Nothfalle der armenpolizeilichen Zwangsmittel (§ 168) sich bedienen dürfen.

7) Um die drohende Belastung mit Armenunterstützungen gegenüber solchen Personen fern zu halten, welche eine Familie zu begründen beabsichtigen, während bestimmte Thatsachen den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß dieselben zur Ernährung einer Familie nicht den ernstlichen Willen oder die thatsächliche Möglichkeit besitzen, hat das

Ges. vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung u. s. w. Art. 36, 37 — vgl. Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 5, den Verwaltungs-Gerichts-Hof betr. —

der eventuell unterstützungspflichtigten Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen das Recht gegeben, gegen Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses an jene Personen Einspruch zu erheben.

Vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 353, dann oben § 161 Ziff. 3 lit. d.

8) Die Begründung der unter Ziff. 1, 2 und 4 erwähnten Anstalten, ist dem freien Ermessen und Selbstbestimmungsrechte der Armenpflegen anheimgegeben; dieselbe wird häufig die Kräfte kleinerer Gemeinden überhaupt überschreiten und alsdann Aufgabe der Distriktsarmenpflege sein; auch letzterer gegenüber ist jedoch ein Zwang von Staatsaufsichtswegen zur Errichtung derartiger Einrichtungen der Verarmungs-Prävention nicht zuläßig.

Armenges. Art. 38 Ziff. 4, 5, Art. 39 Abs. 1.

## § 168. Armenpolizei.

An die im vorigen § erwähnten Maßregeln, welche vom Armenpflegschaftsrathe ausgehen und einen wesentlich vorbeugenden Charakter haben, reiht sich eine Anzahl zwingender oder verbietender Maßnahmen der Armenpflege und der Staatspolizei an.

1) Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Haus-Ordnungen und Disziplinarbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen und die Disziplin über die in solchen Anstalten untergebrachten Personen nach Maßgabe dieser Hausordnungen auszuüben oder durch ihre Bediensteten ausüben zu lassen.

Armenges. Art. 6 Abs. 3, 4, Art. 29 Abs. 3.

2) Ungerechtfertigter Ungehorsam der in Armenanstalten untergebrachten sowie anderer von der Armenpflege unterstützter Personen kann mit Versagung jeder Unterstützung für die Dauer der Unfolgsamkeit beahndet werden.

Armenges. Art. 30; vgl.:
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 452,
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 47.

In nachfolgenden Fällen tritt jedoch auch polizeirichterliche Bestrafung ein:

a) Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen

Armenges. Art. 6 Abs. 2 (vgl. Art. 10 Abs. 3, Art. 29 Abs. 2, Art. 30)

und wird, wenn er sich aus Arbeitsscheue weigert, die ihm angewiesene und seinen Kräften entsprechende Arbeit zu verrichten, nach

Str.-G.-B. § 361 Ziff. 7, § 362

bestraft; s. Bd. II S. 72.

b) Ungeziemendes Benehmen der von der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen gegenüber dem Armenpflegschaftsrathe, einzelnen Mitgliedern desselben, Bezirkspflegern oder Denjenigen, welche im Auftrage des Armenpflegschaftsraths Almosen, Wohnung, Kleidung, Kost oder Arbeit verabreichen, fällt unter die Strafbestimmung in

Art. 44 Abs. 1 Ziff. 1 des Armenges.,

unbefugte Veräußerung oder muthwillige Unbrauchbarmachung der empfangenen Lebensmittel, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl. unter

Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2; vgl.:
Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Str.-Pr. Ordn.- Art. 3 Ziff. 3,
Stengl. Ztschr. Bd. 14 Beibl. S. 81,
M.-E. vom 12. Juli 1881, M.-A.-Bl. S. 266.

3) Dagegen sind die Strafbestimmungen in Art. 44 Abs. 2 und 3 des Armengesetzes schon durch Art. 2 Ziff. 20 des Str.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 aufgehoben und theils durch die allegirte Strafandrohung in

§ 361 Ziff. 7 des Str.-G.-B. im Zusammenhalte mit Armenges. Art. 6 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 (sog. Arbeitskontrole),

theils durch jene in

§ 361 Ziff. 8 des Str.-G.-B.

ersetzt worden, wonach Derjenige, welcher nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der von der Distriktspolizeibehörde

Komp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 6, R.-Bl. S. 25

vorgesetzten Frist kein anderes Unterkommen sich verschafft und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der angewandten Bemühungen ungeachtet nicht zu finden vermocht habe, der Bestrafung und den Straffolgen des § 362 unterliegt; s. Bd. II S. 73.

Da der Begriff „Unterkommen" die Subsistenzmittel überhaupt umfaßt, so ist die Möglichkeit gegeben, nicht blos Demjenigen, welcher Armenunterstützung bereits empfangen oder beansprucht hat, sondern auch Demjenigen, welcher thatsächlich der Unterhaltsmittel entblößt ist und daher, falls er nicht Beschäftigung sucht, demnächst voraussichtlich Armenunterstützung beanspruchen muß, einen Arbeitsauftrag zu ertheilen.

4) Um die Beaufsichtigung der unterstützten Armen nachdrücklich bethätigen zu können, steht den Mitgliedern und besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsraths, dann den Bezirkspflegern das Recht jederzeitigen Eintritts in die Wohnungen der unterstützten Armen zu.

Armenges. Art. 36 Abs. 2.

5) Schließlich ist hier die Ausweisung aus armenpolizeilichen Gründen zu erwähnen; vgl. auch:

P.-Str.-G.-B. Art. 28,
Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 148,
S. v. E. d. O.-L.-G. Bd. 1 S. 168, sowie
Bd. II S. 22 ff. dieser Schrift.

Ausländern gegenüber kann eine Ausweisung nach Maßgabe der
Art. 45 Ziff. 2 und 4, Art. 49 des Ges. über Heimath, Verehel. und Aufenthalt vom 16. April 1868, G.-Bl. S. 357,
Ziff. 41 ff. der Vollz.-Instr. hiezu vom 29. Juni 1868, K.-A.-Bl. S. 905,
Art. 9 Abs. 2, Art. 11 der Novelle zu obigem Ges. vom 23. Febr. 1872, G.-Bl. S. 213,

wegen bereits erfolgter, beanspruchter oder (nach Maßgabe des erwähnten Art. 45 Ziff. 4) demnächst voraussichtlich nothwendig werdenden Armenunterstützung verfügt werden.

Aber auch zur Abweisung eines neuanziehenden Deutschen, dann bzw. (nach eingetretenem Anzuge) zur Versagung der Aufenthalts-Fortsetzung ist die Gemeinde zufolge

§ 4, 5 des Freizügigkeitsges. vom 1. Nov. 1867,
Ziff. 5 der Vollz.-Vorschr. vom 4. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1001,

befugt und zwar zur ersteren dann, wenn die Gemeinde nachweisen kann, daß der Neuanziehende nicht die hinreichenden Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von hiezu verpflichteten Verwandten erhält. Bloße Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Zurückweisung, wohl aber kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden, wenn später, ehe der neu Anziehende die Heimath erworben hat, eine öffentliche Unterstützung desselben aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, also dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit sich wiederholt oder dauernder Art ist oder wenn die Nothwendigkeit der Unterstützung überhaupt nicht durch Arbeitsunfähigkeit, sondern durch sonstige Verhältnisse (Mangel an Arbeitslust oder an Arbeitsgeschick, Geschäftsstockungen u. s. w.) herbeigeführt worden ist; vgl.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 191.

Anderseits muß jedoch im Falle des § 5 eine Unterstützung auch wirklich bereits (auf Ansuchen oder von Amtswegen) gewährt worden sein; vgl.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 70, 374.

Eine bestimmte Dauer der Ausweisung kann nicht festgesetzt werden; letztere dauert jedoch so lange fort, als die gesetzmäßigen Gründe, aus welchen sie erfolgt ist, fortbestehen.

Personen, welche sich auf Grund eines öffentlichen Dienstverhältnisses (z. B. als Bahnbedienstete) in einer Gemeinde aufhalten, können aus letzterer nicht ausgewiesen werden.

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 2 S. 423.

Die Ausweisung hat in mittelbaren Gemeinden auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung durch die Distriktspolizeibehörde zu erfolgen.

Ges. vom 16. April 1868 Art. 49,
V.-V. zum Freizügigkeitsges. Ziff. 5; vgl. ferner:
Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 3, den Verwaltungs-Ger.-Hof betr.

## § 169. Aufsichtsrecht und Zuständigkeit der Staatsbehörden im Armenwesen.

1) Die Staatsaufsicht über die örtliche Armenpflege wird durch die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung (s. § 178) ausgeübt.

Armenges. Art. 42 Abs. 1,
Gem.-Ordn. Art. 154, 155, 160.

Unter analoger Anwendung der Gemeindegesetzgebung sind demzufolge die Mitglieder des Armenpflegschaftsraths der Disziplin der Staatsaufsichtsbehörde unterworfen.

Armenges. Art. 25 Abs. 3.

Der letzteren steht ferner die Ueberwachung des Gesetzesvollzugs gegenüber dem Armenpflegschaftsrathe in der durch Art. 157 der Gem.-Ordn. vorgezeichneten vierfachen Richtung zu, daß der Armenpflegschaftsrath die gesetzlichen Schranken seiner Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschreitet, die gesetzlichen Vorschriften, wodurch sein Ermessen innerhalb des Kreises seiner Befugnisse beschränkt wird

(vgl. z. B. Armenges. Art. 6 Abs. 3, Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 3),

beobachtet, die der Armenpflege gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen

(vgl. z. B. Art. 10, 11, 12, 17)

erfüllt und die gesetzmäßigen Vorschriften über Geschäftsführung

(vgl. z. B. Art. 28, 29, 32 mit 35, 37)

einhält.

Zu jener Offizialthätigkeit der Staatsaufsichtsbehörde tritt die Entscheidung der Beschwerden, welche von dritten Personen gegen Beschlüsse des Armenpflegschaftsraths wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse oder Nichterfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen erhoben werden.

Nach zahlreichen neueren Ministerialentscheidungen sind auch bei Behandlung solcher Beschwerden die Bestimmungen der Gem.-Ordn. Art. 157 Abs. 5 mit 7 und Art. 160 in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zu beobachten; vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 279.

Ueber das Beschwerderecht, welches dem Armenpflegschaftsrathe selbst gegen aufsichtliche Beschlüsse zusteht, vgl.:

Gem.-Ordn. Art. 161,

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 2, den Verw.-Ger. betr.

Die Frage der Hilfsbedürftigkeit einer Person ist eine vom Verwaltungsgerichtshofe nicht zu beurtheilende Ermessensfrage; vgl.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 204, Bd. 2 S. 244.

Auch ist der Gerichtshof nicht zur Bescheidung von Beschwerden wegen Versagung einer beanspruchten Armenunterstützung zuständig.

S. v. E. Bd. 2 S. 260.

Vgl. ferner Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 20, 26.

Soweit die Staatsaufsicht befugt ist, von Amtswegen vorzugehen, hat sich dieselbe insbesondere bei Revision der Armenkasserechnungen, dann bei der periodisch vorzunehmenden Visitation der Gemeinden, der Wohlthätigkeits- und sonstigen Armenpflege-Anstalten (vgl. Bd. II S. 137) die erforderliche Kenntniß von dem Zustande des Armenwesens und der Erfüllung der den Armenpflegen obliegenden Verpflichtungen zu verschaffen.

2) Wesentlich verschieden von dieser, wegen Ueberschreitung des Selbstverwaltungsrechts oder Nichterfüllung gesetzlicher Obliegenheiten der Armenpflegen von Amtswegen oder auf Beschwerde eintretenden Bethätigung des Staatsaufsichtsrechts ist die Entscheidung von Verwaltungsstreitsachen, welche das Gebiet der Armenpflege berühren, d. h. von einschlägigen Streitigkeiten zwischen zwei im entgegengesetzten Interesse Betheiligten über Gegenstände öffentlich rechtlicher Natur, insbesondere über das rechtliche Vorhandensein einer Unterstützungspflicht des Staats, der Gemeinde oder einer öffentlichen Kasse, über Ersatzansprüche nach Art. 5 Abs. 1

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 319

und Art. 11—17 des Armengesetzes, endlich über Verpflichtungen auf Grund der Art. 20, 21.

Streitigkeiten dieser Art werden von den Distriktsverwaltungsbehörden, in unmittelbaren Städten also von den Magistraten

Gem.-Ordn. Art. 162

in erster, von den Kreisregierungen in zweiter Instanz nach näherer Bestimmung des

Armenges. Art. 43

entschieden. In Bezug auf die letztinstanzielle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes s.:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 5 mit 7.

Den Verwaltungsbehörden steht auch die Vollstreckbarerklärung und Vollziehung ihrer Beschlüsse zu; vgl.:

O. E. im R.-Bl. 1872 S. 1452,
überhaupt Bd. I S. 83.

Ueber die Zuständigkeit in Unterstützungs- und Ersatzstreitigkeiten, insbesondere über die Wirkung der Konnexität von Ersatzansprüchen, s. auch:

M.-E. vom 26. Juli 1870, K.-A.-Bl. S. 1732,
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 86, 89, Bd. 24 S. 134, 170, 172, 177, 180, Bd. 30 S. 1 ff., 89,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 49.

Streitigkeiten über Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 des Armengesetzes sind der civilgerechtlichen Zuständigkeit vorbehalten.

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 361.

Civilrechtlicher Natur sind auch die gemäß Art. 17 Abs. 3 des Armengesetzes vom Armenpflegschaftsrathe mit anderen Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereinen und Privaten (z. B. Aerzten) abgeschlossenen Verträge; vgl.:

O. E. im R.-Bl. 1858 S. 1043, dann Bd. II S. 87.

Ueber den Ausschluß der civilgerichtlichen Zuständigkeit bei Streitigkeiten über Unterstützung Hilfsbedürftiger und desfallsige Ersatzansprüche s. die O. E. im:

R.-Bl. 1857 S. 305, 1858 S. 1611, 1859 S. 1066 und 1100, 1863 S. 1250 und 2048, 1864 S. 883 und 1582,

1865 S. 1366 und 1582, 1866 S. 638, 1867 S. 426 und 459, 1869 S. 1761, 1870 S. 141, 1871 S. 762 und 1393, 1872 S. 1451, G.-V.-Bl. 1874 Beil. I, 1875 Beil. IV, 1877 Beil. III,

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 83, Bd. 24 S. 145, Bd. 27 S. 27, Bd. 28 S. 316.

## § 170. Polizeiliche Aufgabe bei besonderen Nothständen.

Abgesehen von der eigentlichen Armuth können auch besondere vorübergehende Nothstände bei Individuen

vgl. Armengef. Art. 10 Abs. 3

oder in einzelnen Gemeinden, bzw. Bezirken hervortreten und ein Eingreifen der Staatsverwaltung erheischen. Derartige Zustände der Hilfsbedürftigkeit in größerem Umfange werden erfahrungsgemäß insbesondere durch Kriegs-Ereignisse, Mißernten und industrielle Krisen, endlich durch Elementarschäden (Brand, Hagelschlag, Ueberschwemmung) zuweilen herbeigeführt. Je nach Ursache, Art und Ausdehnung des betreffenden Nothstandes hat sich auch die Hilfsthätigkeit zu bemessen. Im Allgemeinen sind als Hilfsquellen zu erwähnen:

1) Sammlungen.

Zu Sammlungen von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu ist polizeiliche Bewilligung nach Maßgabe der

V. vom 20. Sept. 1862, R.-Bl. S. 2269,

erforderlich.

P.-Str.-G.-B. Art. 52 Abs. 1, 3.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden jedoch keine Anwendung auf Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche bei Gelegenheit geselliger Zusammenkünfte, in Vereinen oder engeren Kreisen von befreundeten u. s. w. Personen veranstaltet werden

P.-Str.-G.-B. a. a. O. Abs. 2,

und auf die öffentlich mittelst der Presse unter dem Erbieten zur Empfangnahme von Gaben oder Geldbeiträgen für wohlthätige Zwecke erlassenen Aufrufe.

P.-Str.-G.-B. Art. 53,

dessen Abs. 2 und 3 jedoch durch das

Reichspreßgef. § 20 vom 7. Mai 1874

modifizirt sind; vgl. die O. E. in

Stengl. Ztschr. Bd. 16 Beibl. S. 60, Bd. 18 S. 60,
M.=A.=Bl. 1878 S. 208.

Ueber Sammlungen vgl. ferner:
M.=E. vom 20. März 1866, K.=A.=Bl. S. 378,
„ „ 19. März 1867, „ „ 473,
„ „ 15. Mai 1876 Ziff. 12, M.=A.=Bl. S. 233,

dann die O. E. in
Stengl. Ztschr. Bd. 11 Beibl. S. 130, Bd. 16 Beibl. S. 40,
Bd. 17 Beibl. S. 63,
S. o. E. f. Str. Bd. 2 S. 134, Bd. 6 S. 442,
M.=A.=Bl. 1877 S. 111, 1878 S. 208;

über Brandkollekten insbesondere:
Döll. Bd. 13 S. 1255, Bd. 29 S. 693,
M.=E. vom 30. Juli 1869, K.=A.=Bl. S. 1289;

über Kollekten wegen Hagelschlags:
M.=E. vom 7. Juni 1840, Döll. Bd. 26 S. 722;

über Kirchen=Kollekten und Sammlungen der Mendikanten:
Bd. I S. 240, 241;

über die von den Armenpflegen veranstalteten Sammlungen:
Armenges. Art. 18 Ziff. 6;

über Sammlungen zu eigenem Vortheile:
Bd. II S. 71;

über Sammlungen für sozialdemokratische Bestrebungen:
Sozialistenges. § 16, 20,
Entsch. des Reichsgerichts im M.=A.=Bl. 1880 S. 381;

über gewisse unerlaubte Sammlungen mittelst der Presse:
Reichspreßges. vom 7. Mai 1874 § 16, 20, 21.

Von Wichtigkeit ist es, die Privatwohlthätigkeit in die zur Linderung der Nothstände geeignetsten Wege zu leiten und für die zweckmäßige Vertheilung der Gaben zu sorgen, was am besten durch Gründung besonderer Hilfskomités geschieht; über die Stellung der Polizeibehörden zu letzteren vgl. die erwähnte
M.=E. vom 19. März 1867.

2) Eine Reihe jener Maßnahmen, welche in § 163 Ziff. 2 als Bethätigungen freiwilliger Armenpflege empfohlen wurden, wird namentlich auch zur Linderung außerordentlicher vorübergehender Nothstände Anwendung finden können (Errichtung von Volksküchen, Beschäftigungsanstalten u. dgl.); s. ferner:

über Steuernachlässe:

Ges. vom 1. Juli 1834, G.=Bl. S. 49,

Instr. vom 12. Juni 1835, R.=Bl. S. 563,

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 28, den Verw.=Ger.=Hof betr.;

über abgabenfreie Verabreichung von Kochsalz zur Unterstützung bei Nothständen:

Ges. vom 16. Nov. 1867 § 20 Ziff. 5, G.=Bl. S. 217;

über Abgabe von Holz um die Forsttaxe oder unter derselben:

V. vom 19. Aug. 1849 Art. 3, 6 ff., R.=Bl. S. 961,

Vollz.=Instr. vom 15. Okt. 1849 und 6. April 1851, Döll. Bd. 26 S. 97, 104,

M.=E. vom 9. Mai 1851, Döll. a. a. O. S. 103;

über Getreide=Magazinirung und =Magazinsfonds:

Döll. Bd. 29 S. 399 ff.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 1 S. 426, Bd. 3 S. 305;

über Theuerungspolizei überhaupt:

Bd. II S. 227.

---

# Sechster Titel.

# Gemeindewesen.

## § 171. Einleitung.

Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in den Landestheilen diesseits des Rheins ist gesetzlich geregelt durch die

Gemeindeordn. vom 29. April 1869, G.=Bl. S. 865,

welche mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung durch das

Ges. vom 19. Jan. 1872, G.=Bl. S. 197,

einige Abänderungen erfahren hat; vgl. hierüber:

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 134.

Mit dem am 1. Juli 1869 erfolgten Eintritte der Wirksamkeit der Gemeindeordnung ist die gesammte frühere Gemeindegesetzgebung mit alleiniger Ausnahme des Art. V des Gemeindeumlagengesetzes vom

22. Juli 1819 (und der auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse bezüglichen Gesetzesbestimmungen — Bd. I S. 269 ff. —) erloschen; ebenso wurden mit jenem Zeitpunkte alle der Gemeindeordnung entgegenstehenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und alle auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Verordnungen, Vollzugs-Instruktionen und generalisirten Entschließungen, insbesondere auch die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Einführung von Verbrauchssteuern und anderen örtlichen Abgaben, über die ausnahmsweise Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Aburtheilung der Defraudationen an gemeindlichen Zöllen, Gefällen und sonstigen örtlichen Abgaben, endlich über die Nothwendigkeit eines Streitkonsenses bei Rechtsstreiten der Gemeinden und der von ihnen verwalteten Stiftungen

Bl. f. R.-A. Bd. 34 S. 328

aufgehoben.

Gem.-Ordn. Art. 205, 206.

An Stelle des in Art. 206 Abs. 2 Ziff. 1 — vgl. überhaupt Art. 59 — noch aufrecht erhaltenen Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten gilt nunmehr die in Bd. I S. 210 ff. erörterte Reichsgesetzgebung; überhaupt ist die letztere — auch abgesehen von den durch das obenerwähnte Gesetz vom 19. Jan. 1872 vollzogenen Aenderungen der Gemeindeordnung — nicht ohne Rückwirkung auf die Gemeindegesetzgebung geblieben, wie im Folgenden geeigneten Orts hervorgehoben werden wird.

## § 172. Bildung und Verfassung der Gemeinden.

1) Die Gemeindeordnung hat die am 1. Juli 1869 bestandenen, auf Grund der früheren Gemeindegesetzgebung gebildeten Gemeinden und Gemeindebezirke beibehalten

Art. 2

und den in § 4 des Gem.-Ed. von 1818 aufgestellten Grundsatz herübergenommen, daß jedes Grundstück — mit Ausnahme der schon vorher außerhalb der Gemeindemarkungen gelegenen größeren Waldungen, Freigebirge und Seen —

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 203

einem Gemeindebezirke angehören müsse. Sowohl bezüglich bisheriger Exemtionen vom Gemeindeverbande als früherer Zutheilungen zu dem-

selben blieb also der status quo aufrecht erhalten; neue Markungsbefreiungen können daher nicht entstehen, anderseits hat die ausmärkische Eigenschaft größerer Waldungen, Seen und Freigebirge gesetzlichen Anspruch auf Fortbestand; durch die Zutheilung von ganzen Ortschaften, von einzelnen Anwesen oder von Grundstücken, welche vorher zu einem anderen oder noch zu keinem Gemeindeverbande gehört hatten, kann auch künftig ein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverbande begründeten Vermögensrechten regelmäßig und abgesehen von besonderen Verträgen nicht entstehen.

Gem.-Ordn. Art. 3 Abs. 1 und 5, Art. 5 Abs. 1 und 3.

Bezüglich früherer Gemeindebildungen vgl.:

Edikt über Gemeindewesen vom 24. Sept. 1808 § 2, R.-Bl. S. 2405,

Edikt über Bildung der Gemeinden vom 28. Juli 1808, R.-Bl. S. 2789, in Verbindung mit der die Steuerbezirksbildung betreffenden

V. vom 13. Mai 1808, R.-Bl. S. 1089, sodann

Gem.-Ed. von 1818 § 1 mit 6,

A. E. vom 11. Juni 1818, Döll. Bd. 11 S. 215,

M.-E. vom 17. Aug. 1832, Döll. a. a. O. S. 227; s. auch:

Gem.-Ordn. Art. 153 Abs. 10.

Innerhalb der bis jetzt keiner Gemeindemarkung zugetheilten und daher auch künftig eigene Markungen bildenden größeren Waldungen, Freigebirge und Seen steht der Distriktspolizeibehörde die Ortspolizei, insbesondere auch die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften zu; dieselbe hat übrigens hiebei auf die Wünsche und Interessen der Markungseigenthümer (welche innerhalb ihrer Markungen die im öffentlichen Interesse begründeten Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die Kosten des Feld- und Waldschutzes, überhaupt der für Sicherheit der Person und des Eigenthums innerhalb der Markungen erforderlichen Einrichtungen zu bestreiten und die den Gemeinden obliegenden Leistungen zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zu übernehmen haben) geeignet Rücksicht zu nehmen. In Bezug auf das Beschwerderecht der den Gemeinden gleichgestellten Markungs-Eigenthümer gelten die Bestimmungen über Beschwerden in Gemeindesachen.

Gem.-Ordn. Art. 3 Abs. 2, 3; vgl. auch:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 4, den Verw.-Ger.-Hof betr.,

Ausf.-Ges. zur Seuchenordn. vom 21. März 1881 Art. 11 Abs. 2, G.-V.-Bl. S. 123,

M.-E. vom 5. Jan. 1877, F.-M.-Bl. 1878 S. 65,

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 376.

Wenn innerhalb solcher Markungen **bleibende** Niederlassungen bestehen oder entstehen, so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen, zu deren Lasten die zugetheilten Ansiedler sodann gleich den übrigen Gemeindeangehörigen beizutragen haben, wogegen anderseits auch die Lokalpolizei in den Ansiedelungen und die Befriedigung der sich daselbst ergebenden öffentlichen Bedürfnisse Gemeindesache wird.

Gem.-Ordn. Art. 3 Abs. 4, 5.

Die vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Markungen müssen einem bestimmten Standesamtsbezirke zugetheilt werden.

M.-E. vom 19. Okt. 1875 Ziff. 5, M.-A.-Bl. S. 509.

2) Für die in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 mit 4 der Gemeindeordnung aufgeführten Fälle einer **Neubildung** oder **Auflösung** von Gemeinden ist die Zustimmung aller Betheiligten und Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erforderlich, während **sonstige**, blos den Umfang bestehender Gemeindebezirke oder abgesonderter Markungen betreffende **Aenderungen** (Abtrennung einzelner Orte, Anwesen oder Grundstücke und Zutheilung zu anderen Gemeindeverbänden) vom Staatsministerium des Innern erforderlichen Falls auch gegen den Willen der Betheiligten verfügt werden können, jedoch auch bei vorliegender Zustimmung der Letzteren der Genehmigung des genannten Staatsministeriums bedürfen. Zur Instruktion aller solcher Gesuche gehört die Einvernahme der betheiligten Justiz- und Finanz-Behörden.

Gem.-Ordn. Art. 4 Abs. 2; vgl. auch:

Landrathsges. vom 28. Mai 1852 Art. 15 lit k, Art. 33 lit. a,

M.-E. vom 12. Juli 1881, M.-A.-Bl. S. 238.

Die Zustimmung der betheiligten Gemeinden bemißt sich nach Abs. 3 a. a. O.

Ueber die Wirkung der Zutheilung in Bezug auf Vermögensrechte s.:

Gem.-Ordn. Art. 5,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 246;

über den Einfluß von Gemeindebezirksänderungen auf Heimathrechte s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 54, Bd. 15 S. 90,

Pözl, Verfassungsrecht (V. Aufl.) S. 253 Anm. 5;

in Bezug auf Einwirkung solcher Aenderungen auf Jagdpachtverträge u. dgl. s. Bd. II S. 221.

Die Annahme oder Veränderung von Gemeinde- oder Orts-Namen (nicht auch bloßer Hausnamen) erfordert königliche Genehmigung.

V. vom 3. Nov. 1852, R.-Bl. S. 1157,

M.-E. vom 25. Juni 1856, ob. K.-A.-Bl. S. 1130;

vgl. auch: M.-E. vom 6. Mai 1863, J.-M.-Bl. S. 33,

„ „ „ 22. Okt. 1867, K.-A.-Bl. S. 1634,

„ „ „ 3. Okt. 1868, K.-A.-Bl. S. 1699,

„ „ „ 17. April 1874, M.-A.-Bl. S. 241.

Die Instruktion desfallsiger Gesuche liegt den Distriktspolizeibehörden ob.

M.-E. vom 18. April 1863, K.-A.-Bl. S. 761,

vgl. auch Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 66 Abs. 2.

Ueber Steuergemeinden s.:

V. vom 13. Mai 1808 Ziff. XIII und Instr. I hiezu, R.-Bl. S. 1089,

Grundsteuerges. vom 15. Aug. 1828 § 18, 62,

Instr. vom 19. Jan. 1830 § 4, 44, 46, R.-Bl. S. 301,

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 249;

über Aenderung der Gemeindedistrikte, der Straßennamen und Hausnumerirung:

V.-J. zum Brandversicherungsges. vom 30. Juni 1875 § 18, M.-A.-Bl. S. 333,

M.-E. vom 16. Mai 1879, M.-A.-Bl. S. 219,

F.-M.-E. vom 9. Juni 1879, F.-M.-Bl. S. 90.

3) Die Vereinigung mehrerer Orte zu einer politischen Gemeinde läßt das Eigenthumsrecht der einzelnen Ortschaften an ihrem Gemeinde- und Stiftungsvermögen unberührt; auch auf das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung des örtlichen Sondervermögens kann von der Ortsgemeinde nicht schlechthin verzichtet werden; vielmehr kann die Vereinigung des Vermögensstocks verschiedener Orte, bzw. die Uebertragung solchen Sondervermögens auf die politische Gemeinde zum

Zwecke gemeinsamer Verwaltung und Benützung nur auf Grund eines diese Gemeinschaft förmlich regelnden Vertrags erfolgen, wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten wie in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1—4 und bzw. Abs. 3, dann die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist;

Gem.-Ordn. Art. 3 Abs. 5, Art. 5, 153 Abs. 9.

Die abgesehen von besonderen Verträgen jeder Ortschaft vorbehaltene Verwaltung ihres örtlichen Sondervermögens kann übrigens von der betr. Ortschaft direkt geführt oder auch durch Beschluß von mindestens zwei Drittheilen der Ortsgemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kasse- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde übertragen werden.

Gem.-Ordn. Art. 153 Abs. 3 mit 8.

In kombinirten politischen Gemeinden steht die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu. Gemeinschaftlich sind aber jedenfalls die Polizeiverwaltung, der Heimath- und Armenverband und die sonst den politischen Gemeinden gesetzlich zugewiesenen Verbindlichkeiten; vgl.;

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 113, 115, Bd. 23 S. 270 ff., Bd. 24 S. 363, Bd. 28 S. 29,

Weber's Handausgabe der Gem.-Ordn. S. 101,

Bl. f. R.-A. Bd. 44 S. 213,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 417, Bd. 2 S. 450,

sowie oben § 153 lit. F Ziff. 4 in Bezug auf Unterhaltung der Gemeindewege.

Was außerdem noch zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehört, ist zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen zu beurtheilen, in deren Ermangelung durch Uebereinkunft zu regeln und in streitigen Fällen im Instanzenzuge mit Rücksicht auf Vertrag, Herkommen und Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches festzustellen.

Gem.-Ordn. Art. 153 Abs. 1, 2.

Letzterer Absatz ist zufolge Art. 153 Abs. 10 auf Weiler und Einöden, welche vor 1818 keine besonderen eximirten Markungen besaßen, unanwendbar.

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 187.

Die Renten des Ortsvermögens verbleiben auch in obigem Falle zufolge Gem.-Ordn. Art. 5 jedem der vereinigten Orte; die Kon-

kurrenz der letzteren zu den Bedürfnissen der Gesammt-Gemeinde bemißt sich im Zweifel nach dem Maßstabe der Gemeindeumlagen, dem Gesammtsteuerbetrage; jede Ortschaft ist berechtigt, die auf sie treffende Quote aus den Renten ihres örtlichen Vermögens, soweit letztere nicht zu örtlichen Bedürfnissen zu verwenden sind, zu decken, dagegen nicht verpflichtet, ihr besonderes Ortsvermögen, bzw. dessen Renten, der Gesammtgemeinde zur Benützung zu überlassen; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 296, Bd. 22 S. 257, 261, 263,
Bl. f. R.-A. Bd. 35 S. 120, Bd. 38 S. 30, 458,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 441.

In Bezug auf Umlagenerhebung in Ortsgemeinden s.:

Gem.-Ordn. Art. 45 Abs. 2, Art. 47 Abs. 1, 8;

in Bezug auf die Ortspolizei in denselben insbesondere:

Gem.-Ordn. Art. 139 Abs. 2.

4) Verschieden von den (korporativen) kombinirten politischen Gemeinden sind die (nicht korporativen) Bürgermeistereiverbände mehrerer benachbarter, demselben Distriktsverbande angehöriger politischer Gemeinden, welche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse fortführen, indem zunächst nur die polizeilichen Geschäfte in der Hand des Bürgermeisters als gemeinsamen Organs konzentrirt sind;

Gem.-Ordn. Art. 6, 150 mit 152, 166 Abs. 3, 198,
aut. M.-E. vom 18. Juli 1869,
M.-E. vom 26. Okt. 1869, K.-A.-Bl. S. 1777,
aut. M.-E. vom 24. Juni 1878.

Ueber die Voraussetzungen der Bildung von Bürgermeistereien bei mangelnder allseitiger Zustimmung der betheiligten Gemeindeausschüsse s.:

Erklärung der Staatsregierung in der Sitzung der Abg.-Kammer vom 26. März 1870, sten. Ber. Bd. I S. 493, 507,
Landtagsabsch. vom 18. Febr. 1871 § 15, G.-Bl. S. 306,
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 43, 121.

Ueber die Haltung der Amtsblätter durch die Bürgermeistereien vgl.:

M.-E. vom 4. Jan. 1870, K.-A.-Bl. S. 50,
M.-E. vom 13. März 1871, K.-A.-Bl. S. 724,
Min.-Bek. vom 8. Okt. 1875, G.-V.-Bl. S. 626.

Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften für den Bürgermeistereibezirk, die Wahl des Bürgermeisters, dann die Feststellung der Remuneration u. s. w. desselben und des für die Bürgermeistereige-

schäfte verwendeten Schreibers und Dieners ist Aufgabe der vereinigten Gemeindeausschüsse.

Gem.-Ordn. Art. 150 Abs. 4, 5, Art. 152 Abs. 1, 2, Art. 198 Abs. 2, 3.

Auch andere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung von Gemeindeschreibern, rechnungsverständigen Einnehmern, dann Orts- und Feldschutz-Bediensteten vereinigen.

Gem.-Ordn. Art. 129 Abs. 2, 3, Art. 141 Abs. 6; vgl. auch: Armengesetz Art. 17 Abs. 2.

Eine Vereinigung mehrerer politischer Gemeinden für einen besonderen Zweck, nämlich zu Standesamtsbezirken, kann ferner im Vollzuge des

Reichsges. vom 6. Febr. 1875, die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. betr., R.-G.-Bl. S. 23, — vgl. insbesondere § 7 Abs. 2, 3 —

erfolgen.

Ueber Konkurrenzbezirke auf Grund des Distriktsrathsgesetzes Art. 37 vgl. Bd. I S. 163 und Nachtrag hiezu; in Bezug auf die s. g. Sepulturbezirke Bd. I S. 287.

5) Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverbande, über Gemeindemarkungs- und Flur-Grenzen*) sind Verwaltungsrechtssachen und werden, unbeschadet der civilrichterlichen Zuständigkeit für die etwa hiedurch berührten Privatrechte, in zweiter und letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

Gem.-Ordn. Art. 7,

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 25, Art. 9 Abs. 1 (vgl. anderseits Art. 10 Ziff. 12 und 17), den Verw.-Ger.-Hof betr.,

Samml. von Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1 S. 278, 365,

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 203, Bd. 28 S. 348, Bd. 29 S. 61,

Bl. f. R.-A. Bd. 34 S. 356.

Streitigkeiten, welche sich nach eingetretener Aenderung im Bestande von Gemeinden hinsichtlich der Theilung des Gemeindevermögens

---

*) Ueber Flurgrenzen s.:

Instr. vom 23. Mai 1821 § 5 ff., Herstellung der Grund- und Lagerbücher betr., Geret Bd. 11 S. 1038.

oder in Bezug auf Rechte und Pflichten gegenüber bestehenden Anstalten ergeben, fallen unter

Art. 11 (vgl. auch Art. 12) des Ges. vom 8. Aug. 1878, den Verw.-Ger.-Hof betr.

Ueber den Schutz der Gemeindemarkung s.:

Gem.-Ordn. Art. 38 Abs. 1, Art. 92 Abs. 3, Art. 138 Abs. 6.

6) Die Gemeinden haben entweder städtische oder Landgemeinde-Verfassung.

Gem.-Ordn. Art. 8.

Die frühere Eintheilung der Städte in 3 Klassen wurde von der Gem.-Ordn. aufgegeben. Auch besteht zwischen den Gemeinden mit städtischer und jenen mit Landgemeinde-Verfassung kein grundsätzlicher Unterschied in dem Maße der durch Art. 1 allen Gemeinden eingeräumten Autonomie; nur die Formen der Selbstverwaltung, dann theilweise die polizeilichen Kompetenzen und die Organe der Staatsaufsicht sind verschieden.

Dagegen hat die Gem.-Ordn. den Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Gemeinden beibehalten

Art. 93, 98, 155, 160

und ferner in gewissen Fällen der, nach Maßgabe des Art. 203 zu berechnenden Seelenzahl der Gemeinden einen Einfluß auf die Bildung der Gemeindebehörden und die materielle Behandlung gemeindlicher Angelegenheiten eingeräumt;

vgl. Art. 17, 20, 63, 71, 102, 108, 124, 159.

Aenderungen der bestehenden Gemeindeverfassung, welche in jedem Falle der vorgesetzten Behörde anzuzeigen sind

M.-E. vom 9. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 115,

können erfolgen durch den jeder Zeit statthaften Rücktritt von Städten und Märkten unter die Landgemeinden, bzw. durch die beim Beginne einer Wahlperiode zulässige Wiederannahme der städtischen Verfassung durch obige Gemeinden

Gem.-Ordn. Art. 9 Abs. 1 mit 4,

vgl. Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 206,

dann durch die Einreihung von Landgemeinden in die Klasse der Gemeinden mit städtischer Verfassung, den Eintritt von mittelbaren Stadtgemeinden in die Klasse der unmittelbaren Städte oder den Rücktritt letztgenannter Stadtgemeinden in eine andere Klasse von Gemeinden;

Aenderungen der letzteren 3 Arten bedürfen neben den sonstigen Voraussetzungen königlicher Genehmigung.

Gem.-Ordn. Art. 9 Abs. 5; vgl. auch:

Landrathsges. Art. 15 lit. k.

In Bezug auf Namensänderungen s. oben Ziff. 2; hinsichtlich der Wappen und Siegel der Gemeinden vgl.:

Döll. Bd. 11 S. 1023,

V.-V. zum rev. Gem.-Ed. Ziff. 13 ff. und 170.

## § 173. Gemeindebürger. Rechte und Pflichten derselben.

1) Nach Art. 201 der Gemeindeordnung haben jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes in einer Gemeinde besessen haben

revid. Gem.-Ed. § 11, 12,

mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht erworben, wenn bei denselben die Voraussetzungen der Art. 11 oder 15 der Gemeindeordnung zutrafen. Ueber die an den Art. 201 sich knüpfenden Kontroversen, insbesondere über das Verhältniß dieses Artikels zu Art. 5 des Heimathgesetzes vgl.:

M.-E. vom 19. April 1871 N. 11513, K.-A.-Bl. S. 953, und nunmehr

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 435, Bd. 2 S. 408, dann

Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 169, 362, 399, 407, Bd. 20 S. 223, Bd. 21 S. 12, 17, 25, 119, 192, 321, Bd. 26 S. 314, Bd. 28 S. 47, Bd. 29 S. 392.

Die Streitfrage, ob auch die Ausübung freier Erwerbsarten, dann solcher Gewerbe, welche auf Grund einer die Ansässigkeit nicht nach sich ziehenden persönlichen Konzession ausgeübt wurden

vgl. Ansässigmachungsges. vom 1. Juli 1834 § 2 Ziff. II, III, G.-Bl. S. 134,

Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III § 31 Ziff. 1, G.-Bl. S. 135,

Vollz.-Instr. zum Ansäss.-Ges. vom 28. Mai 1862 Ziff. 8—10, K.-A.-Bl. S. 710,

Gewerbsges. vom 11. Sept. 1825 Art. II, G.-Bl. S. 103,

Vollz.-V. hiezu vom 21. April 1862 § 23, 37, 41, 42, 78, R.-Bl. S. 713,

die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindeglieds zur Folge habe oder letztere eine die Ansässigkeit verleihende Gewerbskonzession voraussetze

Bl. f. a. Pr. Bd. 2 S. 93 ff., Bd. 8 S. 107 ff., Bd. 18 S. 4 ff., Bd. 19 S. 304,

wurde durch die

M.-E. vom 31. März 1869, K.-A.-Bl. S. 787,
„ „ 12. Okt. 1869 (die Gemeindewahlen betr.), K.-A.-Bl. S. 1633,

auf Grund der Verhandlungen des Sozialgesetzgebungs-Ausschusses — ohne jedoch der Entscheidung konkreter Fälle vorzugreifen — in letzterem Sinne beantwortet.

Abgesehen von der transitorischen Bestimmung des Art. 201 kennt die Gemeindeordnung eine kraft des Gesetzes von selbst eintretende Bürgerrechtserwerbung nicht, sondern fordert zu letzterer die ausdrückliche Verleihung.

Art. 10, 16.

Ueber die Verleihung des Ehrenbürgerrechts s.:

Gem.-Ordn. Art. 24.

2) Die Erwerbung des Bürgerrechts

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 369

setzt regelmäßig die Befähigung hiezu, d. h. Volljährigkeit

Reichsges. vom 17. Febr. 1875, R.-G.-Bl. S. 71,

Selbständigkeit, männliches Geschlecht, bayerisches Indigenat

Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 134,

Wohnsitz (d. i. Aufenthalt)

Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 399

und Anlage mit direkter Steuer in der Gemeinde, voraus.

Gem.-Ordn. Art. 11; über Abänderung des Abs. 4 vgl. Art. 1 der Novelle vom 19. Jan. 1872, G.-Bl. S. 197.

Die Gemeinde ist befugt, jedem Befähigten auf Ansuchen das Bürgerrecht zu verleihen.

Gem.-Ordn. Art. 12, vgl. Art. 16.

Unter gewissen Voraussetzungen räumt das Gesetz aber auch einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts ein, nämlich:

a) jenen nach Art. 11 befähigten Personen, welche in der Gemeinde heimathberechtigt sind oder seit 2 Jahren

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 111, Bd. 21 S. 58, Bd. 28 S. 94

daselbst gewohnt (d. h. sich aufgehalten, vgl. Art. 11 Abs. 1), während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer und die sie etwa treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben (und den in Art. 13 Abs. 2 lit. a, e, f, g, bzw. in Art. 2 des Ges. vom 19. Jan. 1872, G.-Bl. S. 197, aufgeführten Versagungsgründen nicht unterliegen).

Gem.-Ordn. Art. 13; vgl.:
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 396, Bd. 27 S. 415, dann
Reger Erläut. zur Sozialgesetzgebung S. 90, 97.

Ueber den in Art. 13 Abs. 2 lit. a erwähnten Versagungsgrund (Armenunterstützung) vgl. auch:

Samml. v. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1 S. 5, 41, 199, 209, 241, 361, Bd. 2 S. 191, 261.

b) den Inländern, welche ohne die nach Art. 11 erforderliche Befähigung zu haben (Minderjährige, Frauenspersonen, Unselbständige u. s. w.) in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen

vgl. auch Art. 201 Abs. 1

oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage, wie einer der 3 höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, dann unter gleichen Voraussetzungen auch juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen.

Gem.-Ordn. Art. 15; zu Abs. 1 vgl. Art. 2 der cit. Nov. von 1872,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 397.

Anderseits kann die Gemeinde zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigte Personen (Art. 11), wenn sie seit 5 Jahren

vgl. Gem.-Ordn. Art. 202

in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern in den gesetzlich bestimmten Minimalbeträgen

vgl. Münzges. vom 9. Juli 1873 Art. 14 § 2 Abs. 3, R.-G.-Bl. S. 233

angelegt waren, anhalten

Gem.-Ordn. Art. 17 Abs. 1,

soferne nicht einer der in Abs. 2 und Art. 201 Abs. 4 aufgeführten Ausnahmsfälle vorliegt; vgl. zu letzterer Bestimmung:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 65.

Nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 fallen Anwälte, praktische Aerzte, Staatsdienstadspiranten; dagegen werden wirkliche Hofbeamte, öffentliche Lehrer, dann die Subalternbediensteten staatlicher Behörden

hieher zu rechnen sein. (In Bezug auf diese letztere Kategorie ist die entgegengesetzte Ansicht in einer die Rentamtsgehilfen betreffenden Minist.-Entschl. vom 10. Dez. 1876

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 111

vertreten; doch war die Ministerialpraxis nicht konstant; s. auch:

Reger Erläuter. S. 100,
Weber Handausgabe der Gem.-Ordn. S. 14.)

Den Gewerbetreibenden gegenüber ist durch die

Gewerbeordn. § 13 Abs. 2

eine Aenderung in Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts jener Verpflichtung nicht erfolgt, d. h. auch sie können erst nach 5 Jahren zur Bürgerrechtserwerbung angehalten werden; vgl. Ziff. 4.

3) Die Verleihung des Bürgerrechts an Nichtbayern nach Art. 12 und 13 der Gem.-Ordn. wird erst wirksam, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., erlangt haben.

Nov. vom 19. Jan. 1872 Art. 3, G.-Bl. S. 197, wodurch Art. 14 der Gem.-Ordn. abgeändert wurde;
vgl. auch Art. 11 Abs. 4 der Gem.-Ordn., abgeändert durch Art. 1 der Novelle.

4) Die Gemeinden sind befugt, von jedem neuaufgenommenen Gemeindebürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben und von deren Bezahlung die Wirksamkeit des Bürgerrechts abhängig zu machen — s. unten Ziff. 7 —.

Gem.-Ordn. Art. 20, vgl. auch Art. 18 Abs. 3, Art. 21, 23, 201 Abs. 4,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 397, Bd. 27 S. 415.

Personen, welche blos mit Gewerbesteuer angelegt sind, haben jedoch, wenn sie nach 5 Jahren auf Grund des Art. 17 Abs. 1 (s. Ziff. 2 oben) zur Bürgerrechtserwerbung angehalten werden, eine Bürgeraufnahmsgebühr nicht zu entrichten.

Gew.-Ordn. § 13 Abs. 2,
vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 325, Bd. 23 S. 29, Bd. 24 S. 274, Bd. 26 S. 327.
Reger Erläut. S. 101,
Weber a. a. O. S. 17.

5) Die Wirkungen des Bürgerrechts, die Rechte und Pflichten des Gemeindebürgers sind in

Art. 19 der Gem.-Ordn.

aufgeführt; s. hiezu Weber a. a. O. S. 17.

Insoferne hier als Wirkung des Bürgerrechts der Heimatherwerb in Frage kommt, ist insbesondere

Art. 5 des Heimathges. vom 16. April 1868

zu vergleichen; über dessen Stellung zu Art. 201 der Gem.-Ordn. s. oben Ziff. 1.

Ueber eine ausnahmsweise (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1) auch Nichtbürgern zustehende Mitwirkung bei der Berathung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten s.:

Gem.-Ordn. Art. 47 Abs. 3.

Ueber Beschränkungen des Stimmrechts s. anderseits:

Gem.-Ordn. Art. 145 Ziff. 4, Art. 170,
Str.-G.-B. § 34 Ziff. 4,
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 105.

Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten sind Verwaltungsrechtssachen.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 26, den Verw.-Ger.-Hof betr.

Die in Art. 19 Abs. 2 Ziff. 3 erwähnte Berechtigung zur Theilnahme am Gemeindegut und dessen Nutzungen bemißt sich nach den Bestimmungen in Art. 31 ff. der Gem.-Ordn.; überdies kann dieselbe durch die Gemeinde von der Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig gemacht werden, soferne nicht der Anspruch des Neueintretenden auf einem Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist. Selbstverständlich kann jedoch der etwa nach Art. 32 Abs. 2, 4 beschränkte Kreis der Berechtigten nicht durch Erhebung, bzw. Erlegung der Gebühr erweitert werden.

Gem.-Ordn. Art. 22, 23, vgl. auch Art. 18 Abs. 3 und Art. 201 Abs. 2, 3, dann
Novelle zum Heimathges. vom 23. Febr. 1872 Art. 2 Abs. 5, G.-Bl. S. 213.

Verzicht auf die Nutzungen befreit von Entrichtung der Gemeinderechtsgebühr; vgl. ferner:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 27, den Verw.-Ger.-Hof betr.

Ueber das Recht zur Benützung der Gemeindeanstalten vgl. auch:
Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 75.

6) Da das Bürgerrecht nur auf Grund entweder der in Art. 11 bezeichneten Befähigung oder der in Art. 15 erwähnten Voraussetzungen erworben werden kann, so erlischt es auch, sobald entweder jene Befähigung durch Wegfall eines der in Art. 11 aufgeführten Erfordernisse verloren ging, ohne daß die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen, oder sobald letztere Voraussetzungen wegfielen, ohne daß die Befähigung nach Art. 11 erworben wurde. Mit dem Bürgerrechte erlöschen regelmäßig seine Wirkungen; ob jedoch auch die Heimath mit ihren Folgen verloren ging, ist lediglich nach

Art. 13, 14 des Heimathges.

zu beurtheilen und der durch Aufhören der Steuerpflicht oder Selbständigkeit herbeigeführte Verlust des Bürgerrechts hat überdies nicht auch den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten zur Folge.

Gem.-Ordn. Art. 18, vgl. auch Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2.

Ueberhaupt ist die Unterscheidung, welche die frühere Gemeindegesetzgebung

rev. Gem.-Ed. § 13

zwischen wirklichen Gemeindegliedern (jetzt Gemeindebürgern), dann ausschließend Heimathberechtigten, bloßen Inwohnern und Forensen machte, formell zwar in die Gem.-Ordn. nicht übergegangen, jedoch, der Natur der Sache entsprechend, auch jetzt noch vorhanden und (wenigstens in Bezug auf die Rechte dieser Kategorien) noch von praktischer Bedeutung.

Ueber mehrfaches Bürgerrecht, dann über den Verzicht auf das Bürgerrecht vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 373, 378.

7) Streitigkeiten über Erwerb, Besitz und Verlust des Bürgerrechts (und Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten)

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 26 (vgl. auch Ziff. 28, 30, 31, 33), Art. 9 Abs. 2,

dann über Bürgeraufnahms- (und Gemeinderechts-) Gebühren

Art. 8 Ziff. 27, Art. 9 Abs. 1 a. a. O.

sind Verwaltungsrechtssachen.

8) Eine Stellvertretung bei Ausübung des Bürgerrechts ist nur in den Fällen des

Art. 15 Abs. 4, 5 (vgl. auch Art. 47 Abs. 4 und Art. 171 Abs. 2) der Gem.-Ordn.

zulässig, bzw. nothwendig.

Anderseits hat die Gemeinde das Recht, von Jedem, der in der Gemeinde begütert ist oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne persönlich daselbst zu wohnen, namentlich auch von juristischen Personen, behufs Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde die Aufstellung eines Einwohners als Bevollmächtigten zu verlangen.

Gem.-Ordn. Art. 25; vgl. Weber a. a. O. S. 20.

Die Bevollmächtigung kann in allen diesen Fällen durch einfache Erklärung vor der Gemeindebehörde erfolgen. Die Abstimmung des bevollmächtigten Vertreters ist für den Vollmachtgeber bindend und kann von letzterem nicht wegen Zuwiderhandlung gegen das erhaltene Mandat angefochten werden.

## § 174. Gemeinde- und örtliches Stiftungs-Vermögen.

1) Die Gemeindeordnung legt den Gemeinden die im Hinblicke auf deren autonome Stellung wichtige Verpflichtung auf, den Grundstock des Gemeindevermögens (für dessen genaue Inventarisirung nach

Gem.-Ordn. Art. 131 lit. a—c

Sorge zu tragen ist) ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile des rentirenden Gemeindevermögens durch Erwerbung anderer rentirender Objekte wieder zu ersetzen. Abweichungen von diesen beiden Vorschriften sind nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig.

Gem.-Ordn. Art. 26, vgl.
Samml. v. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1 S. 472.

Gleiche Genehmigung ist erforderlich bei freiwilligen Veräußerungen von Realitäten und Rechten, deren Werth die in

Art. 159 Ziff. 1

festgesetzte Summe übersteigt u. s. w.; s. auch:

Gem.-Ordn. Art. 66, 112 Ziff. 7 und 12, Art. 203, dann
Bl. f. R.-A. Bd. 35 S. 1 ff., 369 ff.

Ob das Gemeindevermögen unmittelbar dem öffentlichen Gebrauche dient oder Renten trägt, dann ob letztere der Gemeindekasse zufließen oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet werden,

ist hiebei im Allgemeinen gleichgiltig und Ersteres nur für die Frage eines Wiederersatzes durch andere Erwerbungen (Art. 26) von Belang.

Gefährdungen des gemeindlichen Vermögens sind namentlich durch Kollisionen zwischen dem dauernden Interesse der Gemeinde als Korporation und den wechselnden augenblicklichen Interessen der Gemeindebürger, bzw. der aus und von den Gemeindebürgern bestellten Gemeinde-Organe — solche Kollisionen aber erfahrungsgemäß vorzugsweise bei Vertheilungen von Bestandtheilen des Grundstockvermögens und bei Verwendung der Erträgnisse des Gemeindevermögens — zu besorgen, weßhalb die Gemeindeordnung über diese beiden Gegenstände eingehende Vorschriften aufstellt.

Ueber Benützung gemeindlicher Fischwasser s.:

M.-E. vom 18. Mai 1881, M.-A.-Bl. S. 177.

2) Die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens stellt sich als Ausnahme von dem in Art. 26 der Gem.-Ordn. aufgestellten Grundsatze dar, ist aber nur bei ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benützten Gemeindegründen zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur und nur unter den Voraussetzungen des

Art. 27 der Gem.-Ordn.

zulässig. Die Vertheilung von Gemeindewaldungen ist überdies nur behufs der forstgesetzlich zulässigen Rodung

Forstges. Art. 35—39, 44 Abs. 3

und nur dann statthaft, wenn jene zur Waldkultur nicht geeignet sind oder wenn der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- und Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Gem.-Ordn. Art. 29 Abs. 1.

Die in Abs. 2 daselbst aufgestellte Vorschrift ist nur eine Anwendung der auch sonst festzuhaltenden Regel, daß der Erlös einer Veräußerung an die Stelle des veräußerten Gemeindegutes zu treten hat; vgl. auch;

Bl. f. a. Pr. Bd. 16 S. 366, Bd. 21 S. 337 ff., 378, 414, Bd. 22 S. 79,

dann § 131.

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder bestimmte Zeit wird dann, wenn der Nutznießung kein oder ein zu geringes Aequivalent gegenübersteht,

bezüglich der Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 wie eine Vertheilung für immer oder auf unbestimmte Zeit behandelt.

Gem.-Ordn. Art. 28.

Ueber Vertheilung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe vgl. auch § 142 (S. 8).

3) Die Renten des Gemeindevermögens haben zunächst zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu dienen.

Gem.-Ordn. Art. 31 Abs. 1 und Art. 39.

Die Vertheilung von Ueberschüssen an die Gemeindebürger, dann die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, an welchen diese „bisher" (d. h. bis zum 1. Juli 1869) nicht üblich war, ist nicht geradezu ausgeschlossen, jedoch an die Voraussetzungen des

Art. 31 Abs. 2, 3

gebunden; vgl.

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 14.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde für eine bisher üblich gewesene Nutzungsvertheilung ist nicht erforderlich, letztere jedoch einzustellen, sobald Gemeindeumlagen erhoben werden, wenn nicht ein besonderer Rechtstitel oder ein rechtsbegründetes Herkommen für diese Nutzungen besteht.

Gem.-Ordn. Art. 32 Abs. 1, vgl. überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 129, 269, Bd. 21 S. 81, 291, 299, Bd. 22 S. 153, 206, 362.

Zur Theilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne nicht dieselben nach besonderen Rechtstiteln oder rechtlichem Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, die in

Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1 mit 4 (vgl. Art. 19 Abs. 2 Ziff. 3)

aufgeführten Klassen von Personen gleichmäßig berufen; eine Ausdehnung des Theilnahmsrechts auf andere Personen oder eine Verschiedenartigkeit des Antheils-Anspruchs kann ebenfalls nur durch besonderen Rechtstitel oder rechtliches Herkommen begründet werden.

Art. 32 Abs. 3, 4, vgl. auch Art. 201 Abs. 2.

Ueber Besitz mehrerer Nutzungsrechte s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 46;

über Zurückziehung öffentlichrechtlicher Nutzungen:

Gem.-Ordn. Art. 35.

Unter „besonderen Rechtstiteln“ sind auch öffentlichrechtliche Titel, z. B. Privilegien, rechtsgiltige ältere Gemeindestatute u. dgl., zu verstehen.

Da schon nach der Gemeindegesetzgebung von 1818*)

Gem.-Edikt § 24 ff., § 34, vgl.
Umlagengeſ. von 1819 Art. I

die Erträgnisse des Gemeindevermögens in erster Linie zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden waren und die Erhebung von Gemeindeumlagen regelmäßig erst bei Unzulänglichkeit jener Erträgnisse stattfinden durfte, da ferner schon früher die Rechte der einzelnen Gemeindeglieder grundsätzlich und abgesehen von „besonderen Verträgen“ oder bereits bestehenden „partikularen Ortsrechten“ gleich waren

Gem.-Edikt § 19 Ziff. 3,
Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 162, Bd. 18 S. 337,

so liegt ein rechtsbegründetes Herkommen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 nur dann vor, wenn dasselbe schon vor dem Erscheinen des revid. Gem.-Edikts sich gebildet hatte, d. h. wenn bereits vor dem Jahre 1818 nachweisbar Gemeindenutzungen zum Privatvortheile und zwar auch da gebräuchlich waren, wo die Renten des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht hinreichten, vielmehr neben der Vertheilung von Gemeindenutzungen wirkliche Umlagen (nicht bloße Gegenleistungen der Gemeindenutzungs-Berechtigten) zur Erhebung kamen; ebenso liegt für die ausschließliche oder vorzugsweise Theilnahmsberechtigung einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen (Art. 32 Abs. 2 und 4) ein die Gleichberechtigung ausschließendes rechtliches Herkommen nur da vor, wo bereits vor dem Jahre 1818 jenen Klassen ungeachtet des Vorhandenseins anderer Gemeindemitglieder die Nutzungen ausschließlich oder in bevorzugter Weise zufloßen.

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 155, Bd. 21 S. 391 ff., Bd. 22 S. 273, 276, 300, 363, Bd. 28 S. 72, 223, 378, Bd. 29 S. 23, 200, 205;
S. o. G. f. Civ. Bd. 5 S. 634.

---

*) Ueber die Zeit vor 1818 vgl. insbesondere:
V. vom 25. Okt. 1804 und 4. Juni 1805, Döll. Bd. 14 Th. II S. 155, 181,
A. E. vom 13. Febr. und 21. Juni 1805, R.-Bl. S. 506, 509,
Gem.-Edikt vom 24. Sept. 1808, Döll. Bd. 11 S. 71,
Würzb. Landmandate Th. I S. 321, 699, 763.

Die Verschiedenartigkeit der partikularen Rechtsbildung und die Eigenthümlichkeit der hier in Frage kommenden Verhältnisse erheischt übrigens große Vorsicht in der Beurtheilung und weiteren Behandlung derartiger Nutzungen. Der Uebergang der alten Realgemeinde oder Markgenossenschaft in die neuere politische Gemeinde hat sich nicht überall gleichförmig vollzogen. Die Klarstellung des Sachverhältnisses ist nunmehr häufig eben so sehr durch die Länge der Zeit als durch das entgegenstehende Interesse der Betheiligten erschwert; die Grenzlinien zwischen den privatrechtlichen und den öffentlichrechtlichen Titeln für bestehende Nutzungen sind oft schwer zu erkennen; Civil-Rechtsstreite über die letzteren, wenn sie auf Grund privatrechtlichen Titels beansprucht werden, sind daher ungeachtet der wohlthätigen Bestimmungen in

Art. 37 Abs. 2, 3 und Art. 145 Abs. 4, 5 der Gem.-Ordn.,
vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 145, Bd. 21 S. 49, Bd. 29 S. 398, Bd. 30 S. 79

für die Gemeinden, bzw. die ihre Interessen vertretenden Aufsichtsbehörden, mit großen Schwierigkeiten verknüpft; umsichtige und wohlwollende Gemeinde- und Aufsichtsbehörden werden daher neben pflichtgemäßer Wahrung des Gemeindeinteresses doch auch den vorerwähnten Verhältnissen Rechnung tragen und unter zweifelhaften Umständen einen billigen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu erzielen suchen, wozu namentlich der die Gegenleistungen der Nutzungsberechtigten normirende

Art. 34 der Gem.-Ordn. (vgl. Art. 57)

eine Handhabe bieten kann; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 129, Bd. 20 S. 135, 140, Bd. 29 S. 88, 202, 398,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 471.

Wird ein Vermögensstück als gemeinschaftliches Privateigenthum

Gem.-Ordn. Art. 37 Abs. 1,
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 385

oder werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines Privatrechtstitels in Anspruch genommen und wird die Anerkennung dieser Ansprüche von der Gemeinde, bzw. im Falle des Art. 37 Abs. 3 und Art. 145 Abs. 4 und 5 (s. oben) von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde verweigert, so entscheiden hierüber die Gerichte; die Verwaltungsbehörden sind hier zunächst auf die in den allegirten Bestimmungen aufgeführten Maßregeln zur Wahrnehmung des Gemeindeinteresses, dann auf die in Art. 37 Abs. 2 zugelassenen vorsorglichen Verfügungen,

welche dem vorgeschriebenen Sühneversuche auch vorhergehen können, beschränkt, unbeschadet jener auf Grund des Art. 145 Abs. 5 erlassenen Verfügungen, welche lediglich den gemeindlichen Besitz festzuhalten bestimmt sind; vgl.:

Weber a. a. O. S. 29,

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 129 ff., Bd. 20 S. 140, 145, Bd. 21 S. 49, Bd. 23 S. 33, Bd. 24 S. 32, Bd. 26 S. 171, 299, Bd. 28 S. 198.

Gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden (auch dann, wenn das Herkommen als Titel angeführt ist).

Gem.-Ordn. Art. 36,

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 391, Bd. 24 S. 39.

Oeffentlichrechtliche Ansprüche auf allgemeine oder besondere Nutzungen des Gemeindevermögens, dann die hiemit zusammenhängenden öffentlichrechtlichen Verpflichtungen sind im Streitfalle Verwaltungsrechtssachen.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 28, Art. 9 Abs. 2, den Verw.-Ger.-Hof betr.

Vgl. auch die oberstrichterlichen Entscheidungen über die Zuständigkeitsfrage im

R.-Bl. 1853 S. 113; 1857 S. 98 und 1717; 1858 S. 837, 1461, 1555; 1859 S. 146, 174, 300, 990 und 1333; 1861 S. 626; 1862 S. 67; 1864 S. 979; 1865 S. 1115; 1867 S. 163 und 172; 1868 S. 983; 1869 S. 590; 1870 S. 33, 581 und 1104; 1871 S. 1409; 1872 S. 857, 1469, 2050, 2570,

G.-V.-Bl. 1876 Beil. V, VI; ferner

Bl. f. R.-A. Bd. 11 S. 200, Bd. 12 S. 288, Bd. 18 S. 396, Bd. 35 S. 3, 67, 81, 97,

S. o. E. f. Civ. Bd. 3 S. 65,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 281, Bd. 2. S. 377,

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 33, Bd. 25 S. 32, Bd. 27 S. 111, Bd. 28 S. 202, Bd. 29 S. 102.

Daß Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, nicht nothwendig privatrechtlicher Natur sind, sondern auch auf den Gemeindeverband sich gründen können, ist in Art. 22 Abs. 2, Art. 33 der Gem.-Ordn.

anerkannt; vgl.:

S. o. E. f. Civ. Bd. 2 S. 511, Bd. 5 S. 628,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 132, 159, Bd. 24 S. 33, Bd. 25 S. 32, 233,

Bl. f. R.-A. Bd. 35 S. 85.

Art. 33 der Gem.-Ordn. untersagt in obigem Falle die Trennung solcher Gemeinderechte von dem betr. Hause oder Grundstücke; vgl. auch:

J.-M.-E. vom 16. Nov. 1868, J.-M.-Bl. S. 242,

J.-M.-E. vom 8. Jan. 1876, M.-A.-Bl. S. 72,

Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 349, Bd. 21 S. 332, Bd. 22 S. 316, Bd. 28 S. 202, Bd. 29 S. 100, Bd. 30 S. 46.

Aus dem Ausschlusse einzelner Gemeindeangehöriger von der Theilnahme an den Gemeindenutzungen

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 354, 357, Bd. 21 S. 341

und aus vorgekommenen Veräußerungen und Verpfändungen der Nutzungsbefugnisse

Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 355, Bd. 24 S. 38, Bd. 25 S. 32,

Bl. f. R.-A. Bd. 40 S. 299, Bd. 42 S. 408,

Seufferts Archiv Bd. 21 Nr. 202

kann noch nicht auf den privatrechtlichen Charakter der Nutzungen geschlossen werden.

Bei der Prüfung des **Rechtsbestandes von Gemeindenutzungen** haben die Verwaltungsbehörden das gesammte beweisbehelfliche Material von Amtswegen zu erheben, wodurch jedoch eine Aufforderung an die Parteien zur Vorlage von Urkunden, Benennung von Auskunftspersonen u. s. w. nicht ausgeschlossen ist; soferne hiebei von den Betheiligten auf den Grundsteuerkataster Bezug genommen wird, ist übrigens zu beachten, daß letzterer die Aufgabe hat, die auf die Besteuerung des Grundeigenthums Einfluß übenden Belastungs-Verhältnisse zu konstatiren, zur Beurkundung von Nutzungsrechten obiger Art daher zunächst nicht bestimmt ist; s. auch:

Instr. vom 19. Jan. 1830 § 17, R.-Bl. S. 316,

Bl. f. a. Pr. Bd. 16 S. 286, Bd. 20 S. 159, Bd. 24 S. 33, Bd. 25 S. 32,

Bl. f. R.-A. Bd. 14 S. 224, Bd. 19 S. 143, Bd. 21 S. 174, Bd. 22 S. 382, Bd. 28 S. 54, Bd. 39 S. 61,

S. o. E. f. Civ. Bd. 4 S. 402.

Ueber die Prüfung des Rechtsbestandes von Gemeindenutzungen bei Revision von Voranschlägen, welche mit einem Defizit abschließen, und von Rechnungen vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 299, Bd. 21 S. 289, Bd. 22 S. 151, 164, Bd. 28 S. 198, 337, 383, Bd. 29 S. 81;

über Versicherung des Bauholzes gegen Brandschaden:

Brandversich.-Gesetz vom 3. April 1875 Art. 20, G.-V.-Bl. S. 269,

Instr. vom 30. Juni 1875 § 5 Ziff. 3 lit. i und § 11 Ziff. 3, M.-A.-Bl. S. 333;

über die Zulässigkeit der Zurückziehung von Nutzungsrechten, welche auf keinem privatrechtlichen Titel beruhen:

Gem.-Ordn. Art. 35;

über die Zulässigkeit von Gemeinderechtsgebühren:

oben § 173 Ziff. 5.

Die vorstehenden Erörterungen beziehen sich auch auf die Benützung des Vermögens von Ortsgemeinden.

Gem.-Ordn. Art. 5, 22 Abs. 4, Art. 27 Abs. 6, Art. 31 Abs. 3, Art. 153 Abs. 5,

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 12, den Verw.-Ger.-Hof betr.,

S. o. E. f. Civ. Bd. 3 S. 352.

4) Gewissen Arten des Gemeindevermögens ist eine erhöhte gesetzliche Fürsorge zugewendet; so den Gemeindewaldungen, deren Bewirthschaftung den Bestimmungen in

Art. 6—17 des Forstges. vom 28. März 1852

— s. § 129 dieser Schrift und S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 301 —

und hiemit einer eingehenden Staatsaufsicht unterliegt

(vgl. auch Gem.-Ordn. Art. 29 und 30);

sodann den Aktivkapitalien, deren Ausleihung an gewisse Normen gebunden ist

Gem.-Ordn. Art. 159 Ziff. 10

— s. auch Art. 112 Ziff. 2 und unten § 178 Ziff. 12 —;

endlich den Gemeindegebäuden, welche der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sein müssen.

Ges. vom 3. April 1875 Art. 3 Ziff. 3,

Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875 § 2,

M.-E. vom 3. Aug. 1878, M.-A.-Bl. S. 271.

5) Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch spezielle Gesetzesbestimmungen

(vgl. Gem.-Ordn. Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3 und die daselbst aufrecht erhaltenen

§ 59 Abs. 3—5, dann § 94 Abs. 5—8 des revid. Gem.-Edikts in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, mit V. vom 6. März 1817 § 7, R.-Bl. S. 153, s. auch den in Bd. I S. 272 besprochenen § 96 der VI. Verf.-Beil., dann Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 238, 286, Bd. 21 S. 92, Bd. 25 S. 343)

oder durch die Stiftungs-Urkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Gem.-Ordn. Art. 65; vgl. auch Art. 5, 153 Abs. 3 ff.

Das Stiftungs-Vermögen ist seinem Hauptzwecke nach dem Kultus-, dem Unterrichts- oder dem Wohlthätigkeits-Zwecke gewidmet; vgl.:

Verf.-Urk. Tit. IV § 10.

Hier kommen zunächst nur die beiden letzteren Hauptzwecke in Betracht.

Die Gemeinden haben das ihnen anvertraute Stiftungs-Vermögen in Ermangelung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen nach den Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens, welche insbesondere auch bei Aufnahme von Schulden für Stiftungszwecke maßgebend sind, zu verwalten und dasselbe namentlich im Grundstocke ungeschmälert zu erhalten; vgl.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 91.

Vermischung desselben mit dem Gemeindevermögen oder Verwendung desselben zu anderen als Stiftungszwecken ist unstatthaft.

Gem.-Ordn. Art. 66.

Ist jedoch der spezielle Zweck einer Stiftung (ganz oder theilweise, für immer oder unter den gegebenen Umständen) unausführbar (nicht blos unpassend) geworden, so kann eine Veränderung desselben unbeschadet des Hauptzweckes (s. oben) der Stiftung unter den Voraussetzungen der

Gem.-Ordn. Art. 67

vorgenommen werden.

Ueber das Erforderniß der Bestätigung neuer örtlicher Stiftungen, dann der mit bleibenden Lasten verknüpften Stiftungszuflüsse vgl.:

Gem.-Ordn. Art. 69 mit

Ziff. 88—90 der Vollz.-Vorschr. zum rev. Gem.-Ed., Döll. Bd. 11 S. 107 ff.,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 214;

über Statistik neuer Stiftungen und Stiftungszuflüsse:

M.-E. vom 16. Nov. 1871, K.-M.-Bl. S. 259;

über Schulstiftungen:

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 198;

über Armenstiftungen:

Armenges. Art. 18 Ziff. 1 und Art. 33 Abs. 3;

über den Einfluß der Gemeindeordnung auf die Organisation von Bezirksstiftungen:

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 238, 286, Bd. 21 S. 92.

Zum örtlichen Stiftungs-Vermögen im weiteren Sinne gehören auch solche Lokalstipendien, deren Verwaltung und Verleihung (wenn auch unter Mitwirkung besonderer Familienvertreter, Kollatoren u. dgl.) den Gemeindebehörden auf Grund der Stiftungsbriefe zusteht. — Verleihungsbeschlüsse der Gemeinden bedürfen einer Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde oder der Kreisregierung nicht; diese haben vielmehr nur auf Beschwerden Betheiligter oder bei Abweichung von den Stiftungs-Urkunden einzuschreiten; vgl.:

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 49,

M.-E. vom 20. Sept. 1869, K.-A.-Bl. S. 1771,

M.-E. vom 11. März 1872, K.-M.-Bl. S. 102,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 380, Bd. 2 S. 123,

Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 8, Bd. 28 S. 235, 271.

Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen, Rechte in Betreff der Stiftungsverwaltung und der Stiftungsgenuß-Verleihung sind im Streitfalle, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind

O. E. im R.-Bl. 1851 S. 644, 1856 S. 1129, 1865 S. 754, 1872 S. 2610, G.-V.-Bl. 1876 Beil. XIII,

Verwaltungsrechtssachen.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 35.

## § 174. Gemeindebedürfnisse und Mittel zur Bestreitung derselben. — Gemeindeschulden.

1) Die allgemeinen Obliegenheiten der Gemeinden sind, vorbehaltlich der in Art. 153 Abs. 2 für kombinirte Gemeinden getroffenen Bestimmungen und unbeschadet der an anderen Stellen der Gem.-Ordn. (z. B. Art. 26, 62, 74, 75, 76, 77, 95, 125, 129, 132, 141,

142, 188) oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen

— vgl. z. B. Armengeſ. vom 29. April 1869 Art. 17,
Schulbedarfsgeſ. vom 10. Nov. 1861 Art. 1,
Uferschutzgeſ. vom 29. Mai 1852 Art. 17 ff.,
Geſ. vom 12. März 1850, Schadensersatz bei Aufläufen betr., Art. 1,
Geſ. vom 4. Mai 1851, Einschreiten der bewaffneten Macht u. ſ. w. betr., Art. 14,
Forstgeſ. vom 28. Mai 1852 Art. 7 ff.,
Reichsgeſ. vom 25. Juni 1868 über Quartierleistungen, G.-V.-Bl. 1875 S. 189, insbesondere § 5,
Reichsgeſ. vom 13. Juni 1873 über Kriegsleistungen, R.-G.-Bl. S. 129, insbesondere § 3 ff., 8, 18, 22,
Reichsgeſ. vom 13. Febr. 1875 über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, R.-G.-Bl. S. 52, insbesondere § 2, 7,
Reichsgeſ. vom 6. Febr. 1875 über Beurkundung des Personenstandes u. ſ. w., R.-G.-Bl. S. 23, insbesondere § 4, 7—9,
Reichstagswahlgeſ. vom 31. Mai 1869 § 16,
Brandversicherungsgeſ. vom 3. April 1875 Art. 3, 14 u. ſ. w.,
Ausf.-Geſ. zur Seuchenordnung vom 21. März 1881 Art. 11,
V. vom 23. Nov. 1869 § 37, die Normal-Eichungs-Kommission u. ſ. w. betr., R.-Bl. S. 2113,
V. vom 28. April 1875 § 2, Impfkosten betr., G.-V.-Bl. S. 403,
M.-E. vom 31. Dez. 1875, Kosten des Ersatzgeschäftes betr., M.-A.-Bl. 1876 S. 11,
M.-E. vom 13. Dez. 1878, Arbeitsbücher und Arbeitskarten betr., M.-A.-Bl. S. 426, u. ſ. w.,
vgl. auch bezüglich der Unterhaltung der Blitzableiter auf Kirchthürmen Bd. II S. 168,
bezüglich des Schneeschaufelns auf Staatsstraßen Bd. II S. 179 —

festgestellten gemeindlichen Verpflichtungen, erschöpfend d. h. in einer die aufsichtliche Einschreitung begrenzenden Weise durch

Gem.-Ordn. Art. 38 Abſ. 1

normirt; vgl. hiezu:

über die Verpflichtung der Gemeinden zur Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter:

Band I S. 89, dann bezüglich der Bürgermeistereien:
M.-E. vom 4. Jan. 1870, K.-A.-Bl. S. 50;
über die Behandlung der öffentlichen Uhren:
Döll. Bd. 11 S. 808, Bd. 21 S. 109,
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 105;
bezüglich der Begräbnißplätze:
Bd. I S. 329, Bd. II S. 210;
bezüglich der Feuerlösch-Anstalten:
Bd. II S. 269;
hinsichtlich der Gemeindewege, Ortsstraßen, Ortstafeln u. s. w. oben § 153 lit. F Ziff. 4 ff.;
in Bezug auf die Beleuchtung und Beheizung der Hauptwachen s. nunmehr:
M.-E. vom 29. Dez. 1877, M.-A.-Bl. S. 402.

Die Aufzählung der gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden in Art. 38 Abs. 1 schließt jedoch nicht aus, daß einerseits durch giltige Rechtstitel oder Herkommen noch anderweitige Verpflichtungen der Gemeinden begründet werden und daß anderseits einzelne, an sich zu den gesetzlichen Obliegenheiten der Gemeinden gehörige Leistungen vermöge besonderen Rechtsgrundes von dritten physischen oder juristischen Personen zu erfüllen sind; vgl.:
Gem.-Ordn. Art. 38 Abs. 2,
S. o. E. f. Civ. Bd. 4 S. 3.

Derartige Verpflichtungen Dritter werden zwar in der Regel privatrechtlicher Natur sein, können jedoch auch auf einem öffentlich-rechtlichen Grunde beruhen; vgl.:
Gem.-Ordn. Art. 44 Abs. 2,
Distriktsrathsges. Art. 37,
Wasserbenützungsges. Art. 20 Abs. 6,
V. vom 20. Juni 1855 § 10 Ziff. 3, Erbauung von Eisenbahnen betr.,
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 197.

Die Gemeinden haben jedoch auch im Falle des Art. 38 Abs. 2 insoweit einzutreten, als durch die Verpflichtung der dritten Personen das Bedürfniß nicht gedeckt wird, und jedenfalls darauf zu dringen, daß die verpflichteten Rechtssubjekte ihre Obliegenheiten wirklich erfüllen; vgl. auch:
Minist.-Bek. vom 4. Jan. 1872, Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Straßen betr., § 6, R.-Bl. S. 73,
M.-E. vom 5. Jan. 1877, F.-M.-Bl. 1878 S. 65.

In kombinirten politischen Gemeinden bemißt sich der Umfang der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nach

Art. 153 Abs. 1, 2, vgl. oben S. 99, 178, 215.

Zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen können die Gemeinden von Staatsaufsichtswegen angehalten werden.

Gem.-Ordn. Art. 157 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 5 mit 8;
s. unten § 178, dann
Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 2, den Verw.-Ger.-Hof betr.

2) Die Mittel, mit welchen die Gemeindeausgaben bestritten werden, sind theils primäre, theils subsidiäre, welche letztere nur insoweit, als jene primären Deckungsmittel für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, zur Erhebung kommen. Zu den in Art. 39 Abs. 1 aufgeführten primären Einkünften gehören vor Allem die Renten des Gemeindevermögens

vgl. Art. 31, 32, dann
Art. 3 Abs. 2 des Ges. vom 29. Dez. 1873, Vermögen und Schulden der Landwehr betr., G.-V.-Bl. 1874 S. 35,
Gew.-Ordn. § 94 Abs. 3 und § 103 a,

die Erträgnisse der für besondere Zwecke (Unterricht, Wohlthätigkeit u. s. w.) vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträge, die der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren, Strafgelder und sonstigen Leistungen

vgl. Gem.-Ordn. Art. 20 mit 23, 27 Abs. 1, Art. 28, 34,
Heimathges. Art. 8, 11, 12, G.-Bl. S. 357,
Vollz.-Instr. hiezu vom 29. Juni 1868 Ziff. 6, 30, K.-A.-Bl. S. 906,
Jagdges. vom 30. März 1850 Art. 8, G.-Bl. S. 117,
Ges. vom 6. Febr. 1875, Beurkundung des Personenstandes u. s. w. betr., § 70, R.-G.-Bl. S. 23,
Armenges. vom 29. April 1869 Art. 20,
Schulbedarfsges. vom 10. Nov. 1861 Art. 5,
Gewerbe-Ordnung § 68,
Hundesteuerges. vom 2. Juni 1876 Art. 5,
M.-E. vom 13. Dez. 1878 Ziff. 11, Arbeitsbücher betr., M.-A.-Bl. S. 426,
s. auch Band I S. 104, 110 über Gemeinde-Gebühren und -Strafgelder,

die Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten (s. Ziff. 3) und die sonstigen Erträgnisse der letzteren, die etwaigen Zuschüsse des Staats

Art. 95 Abs. 2 der Gem.-Ordn.

und anderer öffentlicher Kassen, sowie die auf besonderen Rechtstiteln beruhender Leistungen Dritter (vgl. Art. 38 Abs. 2).

Subsidiäre Deckungsmittel sind die Gemeinde-Umlagen, Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Auflagen; die Gemeinden können dieselben neben einander einführen oder sich auf einzelne derselben beschränken.

Gem.-Ordn. Art. 39 Abs. 2.

Hiezu kommen schließlich die Gemeindedienste.

Gem.-Ordn. Art. 49 ff.

3) Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

Gem.-Ordn. Art. 40, 41, 57,

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 53, Bd. 22 S. 375.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Verbrauchssteuern, sonstigen örtlichen Abgaben u. s. w., die Benützung von Gemeindeanstalten und Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen hiefür, die Ansprüche auf Rückvergütung von Verbrauchssteuern u. dgl. sind im Streitfalle Verwaltungsrechtssachen, wogegen privatrechtliche Einwendungen vor die Gerichte gehören.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 31, den Verw.-Ger.-Hof betr.,

S. o. E. f. Civ. Bd. 3 S. 260,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 152, 224, 396.

Im Einzelnen sind zu unterscheiden:

a) Oertliche Abgaben für Benützung des Eigenthums, der Anstalten und Unternehmungen der Gemeinden (der Kranken-Anstalten, Lagerplätze, Waaganstalten, Wasserleitungen, Fleischbänke, der Gasfabriken und sonstigen Beleuchtungs-Anstalten, der Begräbnißplätze, Leichenhäuser u. s. w.). Dieselben sind an sich primäre Deckungsmittel

Gem.-Ordn. Art. 39 Abs. 1

und können von den Gemeinden unter der allgemeinen Voraussetzung, daß nicht Gesetze

vgl. z. B. Gew.-Ordn. § 68,

Armenges. Art. 20

oder Staatsverträge

vgl. z. B. Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 22 ff., G.-Bl. S. 93 ff.

entgegenstehen, unbeschränkt erhoben werden.

Gem.-Ordn. Art. 40 Abs. 1, 3, Art. 112 Ziff. 10, Art. 159 Ziff. 6,
Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 53, Bd. 22 S. 269,
Reger Erläut. S. 117;
vgl. auch M.-E. vom 30. Nov. 1875, Umwandlung der Gebührensätze in die Reichswährung betr., M.-A.-Bl. S. 667.

b) Verbrauchssteuern und örtliche Aufschläge.

Die Gemeinden sind zur Erhebung derselben unter der oben erwähnten allgemeinen Voraussetzung der gesetzlichen

vgl. Gem.-Ordn. Art. 39 Abs. 2

und staatsvertragsmäßigen Zulässigkeit

vgl. Zollvereinsvertrag Art. 5 Abth. II § 7,
Reger a. a. O. S. 114

und mit der weiteren Beschränkung befugt, daß neue, bisher in den diesrheinischen Landestheilen nicht üblich gewesene Verbrauchssteuern nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden können und daß die örtlichen Aufschläge thunlichst nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks, nicht die Produktion und den Handel treffen sollen.

Gem.-Ordn. Art. 40 Abs. 1 mit 3, Art. 41 Abs. 1.

Hiebei sind jedoch zu unterscheiden:

α) der Fleisch-, Getreide- und Mehl-Aufschlag, deren Einführung den Gemeinden freigegeben ist, wobei jedoch bezüglich der bereits bestehenden und der neueinzuführenden Aufschläge Verordnungen über die unüberschreitbaren Maximalbeträge derselben und über die bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Produkte zu leistenden Rückvergütungen vorbehalten sind.

Gem.-Ordn. Art. 40 Abs. 4, Art. 41 Abs. 2,
V. vom 27. Nov. 1875, G.-V.-Bl. S. 690.

Ueber Getreideaufschlag s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 149, 321.

Schweinfett ist nach vorliegenden ministeriellen Entscheidungen nicht fleischaufschlagspflichtig.

β) Sonstige Verbrauchssteuern (Malz-, Bier-, Wein-, Obst- Wildpret- u. s. w. -Aufschläge), welche nur mit Ministerialgenehmigung eingeführt und erhöht bzw. nach Ablauf der ursprünglichen Bewilligungsperiode forterhoben werden können und deren Rückvergütung (abgesehen von dem Malzaufschlage) gleichfalls im Verordnungswege geregelt werden kann.

Gem.-Ordn. a. a. O.

Eine besondere Erwähnung erheischt hier der Lokalmalz- und Bier-Aufschlag (bei Erhebung von eingeführtem Biere insbesondere Bierpfennig genannt) sowohl wegen seiner Ergiebigkeit als wegen seines Zusammenhanges mit dem ärarialischen Malzaufschlage. Nähere Bestimmungen über den Lokalmalzaufschlag sind in

Art. 82—88 des Malzaufschlags-Gesetzes vom 16. Mai 1868 (neue Redaktion vom 23. Aug. 1879, G.-V.-Bl. S. 842)

enthalten; hievon sind jene über Rückvergütung des Lokalgefälles bei der Ausfuhr von Bier

Art. 83, 85, 87,
V. vom 30. Nov. 1875, G.-V.-Bl. S. 733, vgl. auch
Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 31, den Verw.-Ger.-Hof betr.,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 458,

über Bestrafung der Aufschlagsdefraudationen

Art. 84, 87

und über Zuwiderhandlungen gegen die zur Kontrole und Sicherung des Gefälles erlassenen Vorschriften

Art. 86

in Art. 41 Abs. 5 der Gemeindeordnung ausdrücklich hervorgehoben, bzw. vorbehalten.

Die Erhebung des Lokalmalz- und Bier-Aufschlags kann sich nicht über die Gemeindemarkung hinaus erstrecken und hat sich nach

Art. 82 des Gesetzes vom 16. Mai 1868

zu richten; sie kann daher von den Gemeinden unmittelbar in der Regel nur insoweit, als es sich um Erhebung des Aufschlags von eingeführtem Biere handelt, beschäftigt werden;

aut. M.-E. vom 23. Okt. 1869; vgl. auch;
V. vom 9. Juni 1874 § 2 Abs. 1, G.-V.-Bl. S. 334,
Instr. für die Aufschlags-Einnehmer vom 2. Okt. 1874 Ziff. IX, K.-A.-Bl. S. 1149.

Die Detailperzeption des Bieraufschlags und Vornahme der Rückvergütung für ausgeführtes Bier sammt der einschlägigen Ein- und Ausfuhrkontrole wird dienstlich den Aufschlagseinnehmern nicht mehr gestattet.

Erlaß der General-Zoll-Administration vom 27. Nov. 1874.

Die Höhe des Aufschlags ist durch

Art. 5 Abth. II § 7 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867, G.-Bl. S. 112,

begrenzt; hienach kann der Lokalmalzaufschlag in der Regel den Betrag von 1 ℳ 40 ₰ vom Hektoliter Malz nicht überschreiten, der Bieraufschlag nicht mehr als 65 ₰ vom Hektoliter und 1 ₰ vom Liter Bier betragen; vgl. im Uebrigen:

M.-E. vom 7. Dez. 1875, M.-A.-Bl. S. 699.

Mit ministerieller Genehmigung können die Gemeinden auch höhere als die verordnungsmäßigen Rückvergütungen gewähren, wenn der Brauer (z. B. bei starken Exportbieren) außerdem den Ersatz seines Vorschusses nicht erhielte

aut. M.-E. vom 11. Juni 1870,

oder im Wege der Vereinbarung mit dem Brauer den Lokalaufschlag gegen Wegfall der Rückvergütung herabmindern; dagegen ist eine Umwandlung des Aufschlags in ein Aversalreichniß des Brauers mit Art. 82 des Malzaufschlagsgesetzes nicht vereinbar.

Der Lokalmalzaufschlag darf nur zu den Zwecken, für welche er bewilligt ist, verwendet werden und ist deßhalb auch rechnerisch gesondert zu behandeln;

aut. M.-E. vom 26. Febr. 1870,
M.-E. vom 6. Jan. 1871, K.-A.-Bl. S. 173.
M.-E. vom 7. Aug. 1881 Ziff. 3, M.-A.-Bl. S. 288,

Vgl. ferner:

über die Instruktion der Gesuche um Bewilligung dieses Gefälls:

M.-E. vom 29. Juni 1874, M.-A.-Bl. S. 341;

über die Anwendung des metrischen Maßes bei dem Lokalmalzaufschlage:

M.-E. vom 30. Dez. 1871 und 9. März 1872, K.-A.-Bl. 1872 S. 126 und 1036;

über den Lokalmalzaufschlag von dem zur Bereitung von Hefe, Branntwein u. s. w. verwendeten Malze:

aut. M.-E. vom 5. Juli 1880;

über die von den Gemeinden für Kontrole und Erhebung des Gefälls zu leistende Vergütung:

M.-E. vom 29. Dez. 1875, M.-A.-Bl. 1876 S. 1.

c) Pflaster-, Weg- und Brücken-Zölle, Markt- und Schrannen-Gebühren, dann örtliche Abgaben, welche sich nicht als Gebühren für Benützung gemeindlichen Eigenthums oder gemeindlicher Anstalten und Unternehmungen, jedoch auch nicht als Verbrauchssteuern u. dgl. darstellen. Auch ihre Einführung oder Erhöhung bedarf ministerieller Genehmigung.

Gem.-Ordn. Art. 40 Abs. 4, Art. 159 Ziff. 6; vgl. auch:
Armenges. Art. 18 Ziff. 4, Art. 32 Abs. 2.

Marktgebühren für Messen, Jahr- und Wochenmärkte sind nur nach Maßgabe der

Gew.-Ordn. § 68

zuläßig; vgl. auch:

Markt-Verordn. vom 25. Juni 1868 § 3, R.-Bl. S. 1029,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 224 ff., 234, 362, Bd. 30 S. 303.

Verkaufsprotokollirungsgebühren sind unzuläßig;

aut. M.-E. vom 23. Okt. 1865.

Gewisse andere Gebühren und Abgaben sind reichsgesetzlich untersagt; vgl.:

Paßges. vom 12. Okt. 1867 § 10 Abs. 4,
Freizügigkeitsges. vom 1. Nov. 1867 § 8.

Ueber Pflaster-Zölle u. s. w. vgl.:

Döll. Bd. 11 S. 318 ff., Bd. 36 S. 59 ff.,
Vollz.-Vorschr. zum rev. Gem.-Ed. Ziff. 41 ff., Döll. Bd. 11 S. 107 ff., mit
Zollvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 22 ff., G.-Bl. 1866/67 S. 141,
Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 § 8, G.-Bl. a. a. O. S. 1387,
Bergges. vom 20. März 1869 Art. 240 Ziff. 1, G.-Bl. S. 673,
O. E. im R.-Bl. 1871 S. 1473;

dann über die Umwandlung in die Reichswährung die

M.-E. vom 30. Nov. 1875, M.-A.-Bl. S. 667.

Gesuche um Brücken- und Pflaster-Zoll-Bewilligung sind mit dem Entwurfe der Zoll-Ordnung zu belegen.

M.-E. vom 9. Juni 1861, oberb. K.-A.-Bl. 1862 S. 563.

Musterungspflichtige Pferde sind brücken- und pflasterzollfrei zu belassen;

aut. M.-E. vom 11. Juni 1878;

über Berücksichtigung der Fahrposten s.:

aut. M.-E. vom 10. Juni 1847.

Die Gemeinden sind befugt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrole und Sicherung ihrer Zölle zu erlassen, welche sich auch auf die Voraussetzungen der Gefällsrückvergütung erstrecken können, jedoch von der Zollordnung (Tarif, Zollgebiet, Zollpflicht, Zollbefreiung u. dgl.) gesondert gehalten werden sollen.

Gem.-Ordn. Art. 41 Abs. 3, 4, vgl. auch Art. 206 Abs. 1 Ziff. 5,
Novelle vom 19. Jan. 1872 Art. 4, G.-Bl. S. 197,
Ges. vom 8. Nov. 1875 Art. 2, G.-V.-Bl. S. 665,

Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 3 Ziff. 2, 13,
aut. M.-E. vom 23. Juni 1870,
Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 231,
S. v. E. d. O.-L.-G. Bd. 1 S. 147.

Ueber eine besondere örtliche Abgabe vgl.:
Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 53.

Ueber Strafbescheide wegen Zoll-Uebertretungen s.:
Gem.-Ordn. Art. 41 Abs. 4 mit
Str.-Pr.-Ordn. § 459 ff.,
Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 hiezu Art. 97,
Gebührengeſ. Art. 41,
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 156.

Das Recht zur Erhebung von Weg-, Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgeldern, soweit es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, und die Pflicht zur Entrichtung derartiger Gebühren ist im Streitfalle eine Verwaltungsrechtssache.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 19 (vgl. auch Ziff. 31), Art. 9 Abs. 2, den Verw.-Ger.-Hof betr.

4) Auch die Gemeinde-Umlagen bilden eine subsidiäre, überdies nur zur Bestreitung solcher Ausgaben, welche der Gemeinde nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, zuläßige Einnahmsquelle.

Gem.-Ordn. Art. 39 Abs. 2, Art. 42, vgl. auch Art. 55 Abs. 4,
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 269, Bd. 24 S. 305,
M.-E. vom 7. Aug. 1881 Ziff. 1, M.-A.-Bl. S. 288.

Umlagenpflichtig sind nach Maßgabe der
Gem.-Ordn. Art. 44 und 45
alle Diejenigen, welche im Bezirke der politischen (nicht der Steuer-) Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen.

Gem.-Ordn. Art. 43 Abs. 1 und Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 249.

Bezüglich der Umlagenpflicht ausländischer Kapitalrenten vgl. jetzt zu
Gem.-Ordn. Art. 43 Abs. 2 das
Finanzges. vom 27. Juli 1874 § 11, G.-V.-Bl. S. 403, und
Kapitalrentensteuerges. vom 19. Mai 1881 Art. 1, 9, G.-V.-Bl. S. 477.

Steueranlage in der Gemeinde ist sohin die thatsächliche, aber abgesehen von den unten erwähnten Modifikationen auch die einzige

Voraussetzung der Umlagenpflicht,*) gegenüber welcher eine persönliche Befreiung nicht besteht.

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 221,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 224, Bd. 2 S. 249.

Wohl aber können gewisse steuerbare Objekte

Art. 44

nicht oder nur in gewissem Umfange zu Gemeindeumlagen beigezogen werden, welche Befreiungen jedoch streng zu interpretiren sind; vgl. zu Art. 44 Ziff. 2:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 29, Bd. 24 S. 158, 221, Bd. 29 S. 191;

zu Art. 44 Ziff. 3:

IV. Verf.-Beil. § 53, 55,

Döll. Bd. 11 S. 1120, Bd. 22 S. 193 ff.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 1 S. 140, Bd. 11 S. 94, Bd. 15 S. 205, Bd. 16 S. 30,

Pözl Verfassungsrecht V. Aufl. S. 205;

auch gibt

Art. 45 Abs. 3

dem Eigenthümer geschlossener Waldungen oder arrondirter Gutskomplexe von mindestens 500 Tagw. Fläche das Recht, durch Uebernahme des Wald- und Feldschutzes in diesen Besitzungen sich der Umlagenpflicht zu den Kosten des gemeindlichen Wald- und Feldschutzes, insoweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben, zu entziehen.

Weitere Modifikationen der Umlagenpflicht können sich endlich durch den aufrecht erhaltenen Art. V des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819

vgl. Gem.-Ordn. Art. 206 Abs. 2 Ziff. 2,

Bd. I S. 286, 386, dann

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 174, Bd. 30 S. 305, 408

und durch § 46 des Reichsmilitärges. vom 2. Mai 1874 ergeben, wogegen

§ 8 des Freizügigkeitsges. vom 1. Nov. 1867

---

*) Die Gewerbesteuerfreiheit der Reichsbankstellen hatte bisher deßhalb auch die Gemeindeumlagenbefreiung bezüglich des Gewerbebetriebs zur Folge;

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 310.

Nunmehr s. aber:

Gewerbesteuerges. vom 19. Mai 1881 Art. 16 Abs. 1, G.-V.-Bl. S. 495.

der Umlagenerhebung nicht entgegensteht, da solche durch die Steueranlage, nicht durch den Aufenthalt in der Gemeinde bedingt ist.

Verh. d. Abg.-K. 1879 Bd. III S. 289, vgl. auch

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 150.

Als Umlagenmaßstab ist der Gesammtbetrag der in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 43 Abs. 2, 3 und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern ausschließlich festgesetzt, so daß Abweichungen auch nicht durch entgegengesetzte Gemeindebeschlüsse u. dgl. eingeführt oder aufrecht erhalten werden können.

Gem.-Ordn. Art. 45 Abs. 1,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 257, Bd. 21 S. 174, Bd. 22 S. 71, Bd. 29 S. 390.

Ueber das maßgebende Steuersoll s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 369, Bd. 28 S. 59.

In Bezug auf die Gemeindeumlagen aus der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vgl.:

V.-V. vom 16. März 1879 zum Ges. vom 10. März 1879 § 21, 27, G.-V.-Bl. S. 186,

sten. Ber. der Abg.-Kammer 1879 Bd. III S. 1288,

Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 153,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 249.

Die königlichen Rentämter haben den Gemeindeverwaltungen Einsicht- und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten behufs Herstellung der Umlagenregister zu gestatten

Gem. Ordn. Art. 46 — vgl. auch Art. 176 Abs. 3 —

und können im Vertragswege die Anfertigung dieser Register und selbst die Umlagenerhebung gegen Vergütung mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle übernehmen; vgl. auch:

aut. F.-M.-E. vom 16. Juni 1879,

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 372.

Die Regulirung der bestehenden Gemeindeumlagen erfolgt durch den Magistrat, bzw. Gemeinde-Ausschuß; die Beschlußfassung über Einführung neuer und Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, erheischt dagegen in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden steht sie der Gemeindeversammlung zu.

Gem.-Ordn. Art. 47 Abs. 1,

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 287, Bd. 26 S. 267, Bd. 28 S. 248.

Der Gemeindeversammlung hat letzteren Falles eine Vorberathung im Gemeindeausschusse unter Mitwirkung der Höchstbesteuerten

Gem.-Ordn. Art. 47 Abs. 2 mit 4

vorauszugehen, für das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Berechnung der Stimmenzahl und die Form der desfallsigen Gemeindebeschlüsse sind

Art. 47 Abs. 5 mit 7, Art. 149 Abs. 2, 3 — vgl. zu Art. 47 Abs. 6 auch

Reichsmünzges. vom 9. Juli 1873 Art. 14 § 2 Abs. 3 —

maßgebend.

Vergl. ferner:

über die Umlagenerhebung in Ortsgemeinden:

Gem.-Ordn. Art. 45 Abs. 2, Art. 47 Abs. 1 und 8, Art. 153 Abs. 2, 5, 6, 10;

über ärarialische Umlagen, welche wohl von dem Gewerbebetriebe des Staates

vgl. Gewerbesteuerges. vom 19. Mai 1881 Art. 16, G.-V.-Bl. S. 495,

nicht aber von Bahngebäuden, Kasernen und anderen unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäuden

Gem.-Ordn. Art. 44 Ziff. 2

erhoben werden können:

Gem.-Ordn. Art. 43 Abs. 3,

M.-E. vom 4. Okt. 1870, K.-A.-Bl. S. 1965, s. auch:

F.-M.-E. vom 28. März 1861, Geret Bd. 32 S. 76,

" " " " 9. April 1863, " " 34 S. 126,

" " " " 9. Dez. 1868 Ziff. 6, F.-M.-Bl. S. 303,

" " " " 30. Dez. 1878, F.-M.-Bl. 1879 S. 1,

Reger Erläut. S. 124;

über Umlagen für kirchliche Zwecke:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 244;

über Umlagen der Pfründen:

M.-E. vom 22. Nov. 1871, K.-M.-Bl. S. 262,

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 29, Bd. 24 S. 158 — s. Bd. I S. 246 dieser Schrift —;

über Umlagen der Schullehrer:

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 221;

über Umlagen der Universitäten:

M.-E. vom 23. Okt. 1872, M.-A.-Bl. S. 71;

über Umlagen der Militärpersonen und deren Zwangsbeitreibung:

Militärges. vom 2. Mai 1874 § 45, 46, R.-G.-Bl. S. 45;

über Aufhebung der Kommunalsteuerbefreiungen der Reichs-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure im Zolldienste:

Min.-Bek. vom 25. März 1874, G.-V.-Bl. S. 120;

über Umlagenpflicht der Ausländer:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 236.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen und -Versammlungen wegen Umlagenerhebung richten sich nach

Gem.-Ordn. Art. 163;

dagegen sind Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Theilnahme an Gemeinde-Umlagen Verwaltungsrechtssachen

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 30, 38, den Verw.-Ger.-Hof betr.;

privatrechtliche Ansprüche auf Umlagenfreiheit sind vor den Gerichten auszutragen.

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 224; vgl. auch

O. E. im R.-Bl. 1859 S. 1073 und R.-Bl. 1865 S. 154.

Die Einhebung und Zwangsbeitreibung der Umlagen ist durch

Art. 48 — s. auch unten Ziff. 6 —

geregelt.

Ueber Verjährung der Gemeinde-Umlagen s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 68, Bd. 29 S. 377;

über Nachforderung von Umlagen früherer Jahre:

M.-E. vom 7. Febr. 1878, F.-M.-Bl. S. 88,

Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 310, 377.

Zu unterscheiden von den Gemeindeumlagen sind die Gegenleistungen der Gemeindeberechtigten

Gem.-Ordn. Art. 34

und jene (insbesondere zu Gunsten der Schule häufig vorkommenden) fundationsmäßigen Geld- und Naturalbeiträge, welche in unveränderlichem Maße und ohne Rücksicht auf die Zulänglichkeit der sonstigen gemeindlichen Deckungsmittel erhoben werden; s. auch Bd. 1 S. 369.

5) Für Gemeindezwecke, insbesondere zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, dann für Gemeindebauten, hier mit der Beschränkung des

Art. 49 Abs. 2,

können auch Gemeindedienste von den Gemeinden (und zwar nicht blos subsidiär) angeordnet werden; eine Nöthigung zur Auflage derselben besteht jedoch nicht, die Gemeinden können vielmehr Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse verakkordiren oder durch Lohnarbeiter herstellen lassen (unbeschadet jedoch der Vorschriften in Art. 43—47 über Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen)

Art. 49 Abs. 1, Art. 52, Art. 112 Ziff. 11,
Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 246, 371;

auch sind dieselben befugt, für Gemeindedienste eine mäßige Vergütung aus der Gemeindekasse zu bewilligen sowie anderseits den Pflichtigen auf Antrag die Gemeindedienste gegen eine Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen.

Art. 53.

Dagegen geht es nicht an, für eine von den Gemeindedienstpflichtigen durch Gemeindedienste hergestellte, nur zum Schein verakkordirte Leistung Umlagen von den Nichtgemeindedienstpflichtigen zu erheben; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 55.

Die Verpflichtung zur Leistung von Gemeindediensten

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 270

ist in

Art. 50 der Gem.-Ordn.

mit dem Beifügen geregelt, daß Niemand zu Gemeindediensten angehalten werden kann, welche Zwecke betreffen, für welche er nicht umlagenpflichtig wäre;

vgl. z. B. Umlagenges. von 1819 Art. V (s. oben S. 244),
Gem.-Ordn. Art. 45 Abs. 3, Art. 55 Abs. 4.

Siehe ferner:

Freizügigkeitsges. § 8,
Postges. vom 28. Okt. 1871 § 22.

Der Maßstab der Gemeindedienste ist in

Art. 51

auf eine (entgegengesetzte ältere Uebungen oder Gemeindebeschlüsse aufhebende) Weise festgesetzt;

vgl. Bl. f. a. Pr Bd. 21 S. 78, Bd. 23 S. 220, Bd. 29 S. 390.

Sache der Gemeindeverwaltung ist es, die in Art. 51 Abs. 2 und 4 erwähnten Konkurrenz-Verhältnisse durch statutarischen Beschluß

vgl. Gem.-Ordn. Art. 84, 112 Ziff. 11, Art. 130

zu regeln und die Beitragsrolle für die Gemeindedienste (Art. 131 Abs. 3 lit. d) festzustellen.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Gemeindediensten sind Verwaltungsrechtssachen.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 30, den Verw.-Ger.-Hof betr.

Die Einschreitung wegen unterlassener rechtzeitiger Leistung von Gemeindediensten ist durch

Art. 54

normirt, womit die den Abs. 3 ändernde

Novelle vom 19. Jan. 1872 Art. 5, G.-Bl. S. 197, dann
P.-Str.-G.-B. Art. 29, die
O. E. in der Ztschr. f. G. u. R. Bd. 11 S. 180, Bd. 12 S. 257,
Stengl. Ztschr. Bd. 4 S. 394, Bd. 5 S. 59, Bd. 6 S. 71, Bd. 7 S. 325, Bd. 8 S. 201, Bd. 17 Beibl. S. 43,
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 241

zu vergleichen sind; s. auch § 153 lit. F Ziff. 4 oben.

Die Bestimmungen über allgemeine Landesfrohnden (Militärvorspann- und Schubfuhren-Leistungen u. s. w.), dann über Kirchengemeindedienste werden durch die Art. 49 ff. der Gem.-Ordn. nicht berührt; s. auch Art. 59, dann überhaupt:

Reger a. a. O. S. 129.

6) Rückständige Gemeindeumlagen und Geldstrafen, Heimath-, Bürgeraufnahms- und sonstige Gebühren, Verbrauchssteuern, örtliche Abgaben, Vergütungen für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnliche (d. h. nichtprivatrechtliche) liquide Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse

vgl. auch O. E. im R.-Bl. 1859 S. 1072; 1860 S. 378; 1863 S. 1027, 1218; 1864 S. 971, 1579, 1585; 1865 S. 153,
Bl. f. R.-A. Bd. 37 S. 284

werden nach Maßgabe der

Art. 48, 54 Abs. 2, Art. 57 der Gem.-Ordn.

beigetrieben; bei der nach erfolgloser Mahnung eintretenden Vollstreckbarkeitserklärung des Ausstandsverzeichnisses und dem Vollzuge der Zwangsbeitreibung haben die mit den rentamtlichen Exekutionsbefugnissen versehenen Gemeinden die Bestimmungen der

Civ.-Pr.-Ordn. §§ 662 ff., 708 ff., 712—728,
Art. 4, 6—8 des Ausf.-Ges. hiezu vom 23. Febr. 1879,
V. vom 14. Juli 1879, G.-V.-Bl. S. 703,
— s. überhaupt Bd. 1 S. 85, 86 und

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 302 —

zu beachten.

Die Vollstreckbarkeitserklärungen der Gemeindeverwaltungen sind nach Art. 101 Abs. 3 und Art. 145 Abs. 7 der Gem.-Ordn. vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

Mit dem Vollstreckungsakte selbst können auch Gerichtsvollzieher betraut werden.

Siehe ferner über Absonderungs- und Vorzugsrechte der Gemeinden:

Konkurs-Ordn. § 41 Ziff. 1, § 54 Ziff. 2,

Bayer. Subhastationsordn. vom 23. Febr. 1879 Art. 108 Ziff. 1, Art. 151 Ziff. 1.

Ueber Behandlung der Nachlässe s.:

Gem.-Ordn. Art. 58, 112 Ziff. 3, Art. 159 Ziff. 8.

Ein Nachlaß im Sinne des Art. 58 liegt dann nicht vor, wenn es der Gemeinde gesetzlich gestattet ist, ob sie eine Forderung überhaupt erheben will oder nicht, und sie sich für Letzteres entscheidet; vgl. z. B:

Gem.-Ordn. Art. 20,

Heimathges. Art. 11 Abs. 1,

Armenges. Art. 20 Abs. 3.

7) Als Mittel, um eine größere unvermeidliche oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichende Last zur Erleichterung der Pflichtigen auf eine längere Reihe von Jahren zu vertheilen, kommen die refundirliche Veräußerung bzw. Einzehrung von Vermögensbestandtheilen, insbesondere Aktivkapitalien

Art. 26, 66 der Gem.-Ordn. — s. oben § 173 —

und die Aufnahme von Gemeindeschulden in Betracht. Schuldaufnahmen sind den Gemeinden unter den obigen allgemeinen Voraussetzungen — wodurch also die Kontrahirung von Gemeindeschulden einerseits für gewöhnliche laufende Ausgaben, anderseits auch dann, wenn die Flüssigmachung der gemeindlichen Hilfsquellen, insbesondere die Umlagenerhebung, ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen möglich ist, ausgeschlossen wird —

Art. 61

sowie unter den weiteren besonderen Vorschriften gestattet, daß:

a) für alle Gemeindeschulden nachhaltige Tilgungs-Pläne gefertigt, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (regelmäßig vor Aufnahme der Schuld) vorgelegt und genau eingehalten werden

Art. 62, 63 Abs. 3;

b) in magistratischen Gemeinden die Vorschrift des

Art. 112 Ziff. 13

beobachtet wird, in Landgemeinden die Zustimmung der Gesammtgemeinde erfolgt, vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 297;

c) in allen Gemeinden, sobald die Mehrung der Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre die gesetzlichen Maximalbeträge übersteigt, die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgängig eingeholt wird.

Gem.-Ordn. Art. 63 Abs. 1, Art. 203.

Auch wo eine Genehmigung nicht erforderlich ist, kann die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die Schuldaufnahme untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer solchen ermangeln oder der Tilgungsplan nicht auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruht.

Art. 63 Abs. 2,

M.-E. vom 7. Aug. 1881 Ziff. 2, M.-A.-Bl. S. 288.

Die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds

Art. 62 Abs. 3

und Einhaltung der Schuldentilgungspläne ist insbesondere bei der Rechnungsrevision zu überwachen. Abweichungen vom Schuldentilgungsplane, wodurch die Schuldentilgung sistirt wird, erfordern Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 63 Abs. 3, s. auch Art. 112 Ziff. 13, dann:

Döll. Bd. 26 S. 171 ff.,

M.-E. vom 6. Jan. 1871, K.-A.-Bl. S. 173;

ferner über Schuldentilgungs-Uebersichten:

Ziff. 19 und Form. VII der M.-E. vom 10. Okt. 1869, Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden u. s. w. betr., K.-A.-Bl. S. 1761;

über Kommunaldarlehen der bayerischen Vereinsbank:

Regulativ, dann M.-E. vom 18. März 1871, K.-A.-Bl. S. 1227;

über Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- und Stiftungskassen an andere, derselben Verwaltung unterstehende Kassen:

Gem.-Ordn. Art. 64.

8) Verschieden von den eigentlichen Gemeindelasten sind jene Ausgaben, welche nur das Interesse einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen betreffen und zunächst von diesen zu tragen sind, wie der Aufwand für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementar-Ereignisse (wozu jedoch nicht auch die nach Art. 18 des

Uferschutzgesetzes den Gemeinden obliegenden Einrichtungen zum Schutze der Ortsfluren gegen Ueberschwemmungen zu rechnen sind)

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 220,

für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege

(vgl. oben § 153 lit. F Ziff. 5)

und Abzugsgräben

vgl. P.-Str.-G.-B. Art. 121, dann oben § 143 Ziff. 4,

für Haltung der Hirten, sowie für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere (vgl. oben § 145 Ziff. 3).

Gem.-Ordn. Art. 55 Abs. 1,

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 241 ff., 261, Bd. 27 S. 125, Bd. 28 S. 328, 370 ff.,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 254, 259, Bd. 2 S. 267.

Da übrigens auch in diesen Fällen öffentliche Bedürfnisse vorliegen, deren Befriedigung nicht schlechthin dem Belieben der Betheiligten überlassen werden kann und welche schon früher mit Rücksicht auf das obwaltende Interesse vieler Gemeindeangehöriger häufig von den Gemeinden selbst bestritten wurden, so bleibt der Gemeinde unbenommen, auch solche Ausgaben zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann.

Gem.-Ordn. Art. 55 Abs. 4,

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 154, Bd. 24 S. 312, Bd. 26 S. 266.

Anderen Falls ist die Gemeindeverwaltung dann, wenn die Betheiligten nicht unmittelbar solche Einrichtungen treffen und deren Kosten aufbringen, befugt und auf Antrag eines Betheiligten verpflichtet, nach Vorschrift der

Abs. 2 und 3 a. a. O.

die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um die Beschlußfassung über Ausführung jener Einrichtungen und über Bestreitung des erforderlichen Aufwandes herbeizuführen.

In Folge besonderer Rechtstitel kann übrigens ein Gemeinde zur Bestreitung von Ausgaben für die in Art. 55 Abs. 1 genannten Zwecke verpflichtet sein (indem ihr etwa aus besonderen Gründen die Haltung der Zuchtstiere obliegt, ferner bei Gemeindeschäfereien u. dgl.).

Streitigkeiten über Leistungen auf Grund des Art. 55 sind Verwaltungsrechtssachen.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 32, Art. 9 Abs. 1.

Das Verfahren der Gemeindeverwaltungen in den Fällen des Art. 55 Abs. 2, 3 bemißt sich nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren der Gemeindebehörden in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 29. April 1881.

Ueber Beiziehung der Wasserwerkbesitzer mit Beiträgen zu den Kosten der Wasserbauten, welche von der Gemeinde zum Vortheile der an Privatgewässern bestehenden Triebwerke und Stauvorrichtungen errichtet worden sind, vgl.:

Gem.-Ordn. Art. 56,

Wasserbenützungsges. Art. 85.

9) Die Behandlung der Distrikts- und Kreis-Umlagen (Band I §§ 31, 32), der Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Kriege und Frieden

Reichsges. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, R.-G.-Bl. S. 129,

Reichsges. über Quartierleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 25. Juni 1868, dann vom 9. Febr. 1875, G.-V.-Bl. 1875 S. 189,

Reichsges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Febr. 1875, R.-G.-Bl. S. 52

— s. Band I S. 210 ff. —,

des Ersatzes des bei Aufläufen entstandenen Schadens und bezüglich der mit der Einschreitung der bewaffneten Macht verbundenen Kosten

Ges. vom 12. März 1850, G.-Bl. S. 73, und

„ „ 4. Mai 1851, G.-Bl. S. 9,

— s. Band II S. 79, 80 —,

des Wildschadensersatzes

Ges. vom 15. Juni 1850, G.-Bl. S. 185,

des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten

Uferschutzges. vom 28. Mai 1852 Art. 18,

Wasserbenützungsges. vom nämlichen Tage Art. 22

unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze.

Gem.-Ordn. Art. 59 und 206 Abs. 2 Ziff. 1.

Ueber Umlagen und Gemeindedienstleistungen aus dem Kirchengemeindeverbande s.:

Gem.-Ordn. Art. 60 und 206 Abs. 2 Ziff. 3

— Band I S. 284 ff. —.

## § 176. Bildung der Gemeindebehörden.

1) In den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung werden vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft

Gem.-Ordn. Art. 9 Abs. 3 und 5, Art. 27, 28, 35, 122, 153 Abs. 8

die Gemeindeangelegenheiten durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde und durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung besorgt.

Art. 70.

a) Die Bildung des Magistrats ist in den

Art. 71—83

geregelt; innerhalb der Vorschriften der Art. 71, 72 beschließt der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder

Art. 71 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 73, 75, 80 — vgl. auch Art. 172 ff. und 194 ff. —

und über die Aufstellung und Zahl etwaiger rechtskundiger

Gem.-Ordn. Art. 71 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2, Art. 72 Abs. 2, Art. 74, 78, 81, 112 Ziff. 3, Art. 172 Abs. 2, Art. 177, 194, 204,

vgl. auch Gebührengeſ. vom 18. Aug. 1879 Art. 197, 208,

dann über Aufstellung, Zahl und Ernennung technischer

Gem.-Ordn. Art. 71 Abs. 4, Art. 73, 76, 81, 85, 172 Abs. 2

Magistratsmitglieder, endlich mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die Aufstellung, nach Vernehmung derselben über die Ernennung der Stadt- und Marktschreiber

Gem.-Ordn. Art. 72 Abs. 2, 3, Art. 73, 77, 85, 166 Abs. 1, vgl. auch aut. M.-E. vom 13. Nov. 1862 und 10. Febr. 1870, die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr., M.-E. vom 1. April 1878, M.-A.-Bl. S. 93, Gehaltsverhältnisse der Stadt- und Marktschreiber betr., und

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 244

und des übrigen höheren Dienstpersonals (wozu auch bloße Rechtskonsulenten u. dgl. gehören)

Gem.-Ordn. Art. 72 Abs. 1, Art. 77 Abs. 2, 3, Art. 85, 94, 100 Abs. 1, Art. 112 Ziff. 3, Art. 166 Abs. 1, vgl. auch Forstgeſ. vom 28. März 1852 Art. 7 mit 13,

Reichsges. vom 6. Febr. 1875 über Beurkundung des Personenstands u. s. w. § 4 Abs. 2 mit 4,

endlich in ausschließlicher Zuständigkeit über Aufstellung und Zahl des niederen Dienstpersonals nach Maßgabe der hiefür bestimmten Mittel.

Gem.-Ordn. Art. 72 Abs. 4, Art. 73 Abs. 2, Art. 77 Abs. 2, 3, Art. 85, 112 Ziff. 3.

Zu Art. 85 Abs. 1 vgl. Bd. I S. 224 ff.

Die Bürgermeister der magistratischen Gemeinden

Gem.-Ordn. Art. 71 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3, Art. 74, 75, 80, 81, 172, 177, 193 u. s. w.

und rechtskundigen Magistratsräthe bedürfen der Bestätigung und zwar in unmittelbaren Städten durch das Staatsministerium des Innern, in anderen Städten und Märkten durch die Kreisregierung;

vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 26.

Die Bürgermeister werden durch einen Regierungs-Kommissär, bzw. durch die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde, die übrigen Magistratsmitglieder durch den Bürgermeister eidlich verpflichtet und eingewiesen.

Gem.-Ordn. Art. 78, 79, 196 Abs. 2,

M.-E. vom 12. Okt. 1869 Ziff. 7, die Gemeindewahlen betr., K.-A.-Bl. S. 1637.

Durch Dienstverträge mit rechtskundigen Magistratsmitgliedern (Gem.-Ordn. Art. 74) kann wohl der Eintritt des Definitivums für den Fall der Wiederwahl, nicht aber das gesetzliche Provisorium und die nach Umfluß von drei Jahren vorgeschriebene, neuerliche Bestätigung erfordernde Wiederwahl ausgeschlossen werden; vgl.:

Weber, Handausgabe der Gem.-Ordn. S. 56,

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Juli 1881.

Ueber den freiwilligen oder nothwendigen Austritt bürgerlicher Magistratsmitglieder s.:

Gem.-Ordn. Art. 80;

nur gegen die in Abs. 3 daselbst erwähnten Entscheidungen steht den Betheiligten ein Beschwerderecht zu.

Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. Bd. 1 S. 394.

Streitigkeiten über Berechtigung oder Verpflichtung zum Austritte bürgerlicher Magistratsmitglieder in dem obigen Falle sind Verwaltungsrechtssachen.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 33.

Ueber den Austritt rechtskundiger und technischer Magistratsmitglieder, welche auch von der Gemeinde unter Zustimmung der Staatsaufsicht jederzeit pensionirt werden können, s.:

Gem.-Ordn. Art. 81, 112 Ziff. 3, Art. 159 Abs. 1 Ziff. 9, Abs. 2.

Die in Art. 82 der Gem.-Ordn. enthaltenen Bestimmungen über Amtssuspension der Magistratsmitglieder und Gemeindebediensteten sind ersetzt durch

Art. 6 der Novelle vom 19. Jan. 1872, G.-Bl. S. 197;

vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 15 und Weber a. a. O. Anm. zu Art. 167.

Die Regulirung der in Art. 74 mit 77 der Gem.-Ordn. bezeichneten Besoldungen, Funktionsgehalte, Entschädigungen u. s. w. ist lediglich dem Ermessen der Gemeindeorgane überlassen; nur der in Art. 75 Abs. 3 vorbehaltene Anspruch auf Baarauslagen-Vergütung kann auch im Beschwerdewege verfolgt werden.

Bezüglich der erworbenen Dienstesrechte rechtskundiger Magistratsmitglieder u. s. w. vgl.:

Gem. Ordn. Art. 204;

s. auch gener. M.-E. vom 11. Juni 1852, Getreidebesoldungen der Gemeindebeamten u. s. w. betr., Haller Enzykl. Bd. 1 S. 162.

Die Dienstzeichen der Magistratsmitglieder und die Dienstkleidung u. s. w. der polizeilichen Gemeindebediensteten

Gem.-Ordn. Art. 83 und 85 Abs. 2

sind durch die

V. vom 4. Aug. 1869, R.-Bl. S. 1457,

Min.-Bek. vom 5. Juli 1876, G.-V.-Bl. S. 412,

bestimmt; vgl. auch Band II S. 57 insbesondere über die in § 4 obiger Verordnung erwähnten älteren Vorschriften.

b) Die Gemeindebevollmächtigten, deren Zahl das Dreifache der Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe betragen soll, werden auf neun Jahre in der Art gewählt, daß je nach drei Jahren das ältere Drittheil austritt;

Gem.-Ordn. Art. 108, 172, 189 ff.

Ueber freiwilligen oder nothwendigen Austritt vor jenem Zeitpunkte vergleiche:

Gem.-Ordn. Art. 109 und Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 33, den Verw.-Ger.-Hof betr.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stelle — vorbehaltlich der Vergütung für baare Auslagen — unentgeltlich.

Art. 110.

c) In größeren Städten sollen von den Magistraten Distrikte gebildet und für dieselben Distriktsvorsteher aufgestellt werden, welche den Magistrat in Ausübung seiner Befugnisse zu unterstützen und in dringenden polizeilichen Angelegenheiten statt des Bürgermeisters zu handeln haben.

Art. 120, 121.

Ueber die Berufung von Gemeindebürgern in besondere Ausschüsse vgl.:

Gem.-Ordn. Art. 106; s. auch Art. 55, 56, dann

Reichsges. vom 25. Juni 1868, die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht u. s. w. betr., § 5 Abs. 3, G.-V.-Bl. 1875 S. 189,

Vollz.-Instr. hiezu vom 8. Juli 1875 § 3 Abs. 3, G.-V.-Bl. S. 513,

M.-E. vom 15. Juni 1875, M.-A.-Bl. S. 299, Gesundheitskommissionen betr.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 416.

2) In Landgemeinden wird die Gemeindeverwaltung vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung durch den Gemeindeausschuß besorgt.

Gem.-Ordn. Art. 123.

a) Die Mitglieder des nach Maßgabe des

Art. 124

zu bildenden Gemeindeausschusses werden auf 6 Jahre gewählt.

Art. 125 Abs. 1, Art. 197.

Die Bürgermeister

Art. 124 Ziff. 1, Art. 131, 145 Abs. 1 u. s. w.

erhalten angemessene Funktionsbezüge, welche der Gemeindeausschuß vorbehaltlich der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde bestimmt.

Art. 125 Abs. 2, Art. 132 Abs. 2.

Die Bürgermeister und Beigeordneten

Art. 124 Ziff. 2, Art. 125 Abs. 2, 3, Art. 139

bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde, von welcher sie auch eidlich verpflichtet und eingewiesen werden

Art. 126,

M.-E. vom 12. Okt. 1869 Ziff. 7, K.-A.-Bl. S. 1637,

und tragen die durch

V. vom 4. Aug. 1869, R.-Bl. S. 1457,
(vgl. M.-E. vom 21. Dez. 1869, K.-A.-Bl. 1870 S. 18,
M.-E. vom 28. Febr. 1870, K.-A.-Bl. S. 427)

festgesetzten Dienstzeichen.

Gem.-Ordn. Art. 128 Abs. 2.

Die Gemeindebevollmächtigten (Art. 124 Ziff. 3) haben lediglich Entschädigung für die Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungskassen, für Baarauslagen und außerordentliche Dienstleistungen anzusprechen.

Art. 125 Abs. 2, Art. 132 Abs. 2.

Sie werden durch den Bürgermeister eidlich verpflichtet und eingewiesen;

Gem.-Ordn. Art. 126 Abs. 3,
cit. M.-E. vom 12. Okt. 1869 Ziff. 7.

Sämmtliche Ausschuß-Mitglieder unterliegen den in

Art. 127 der Gem.-Ordn. (vgl. auch Art. 170, 172—175),
Art. 6 der Novelle vom 19. Jan. 1872, G.-Bl. S. 197,

enthaltenen Bestimmungen über freiwilligen und nothwendigen Austritt; s. auch oben Ziff. 1 lit. a, dann

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 33, den Verw.-Ger.-Hof betr..
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 129, 394, 423.

Die Gemeindeschreiber

Gem.-Ordn. Art. 129 Abs. 1, 2, Art. 132 Abs. 1

und sonst erforderlichen Bediensteten

Art. 129 Abs. 4, 5, Art. 132 Abs. 1, Art. 141,
vgl. auch die obenerwähnte Verordnung vom 4. Aug. 1869,

dann etwaige rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens

Art. 129 Abs. 3, Art. 132 Abs. 2, Art. 134 Abs. 3, 4,
M.-E. vom 28. Febr. 1870, K.-A.-Bl. S. 521,

werden — letztere vorbehaltlich bezirksamtlicher Bestätigung — durch den Gemeindeausschuß gegen angemessene Besoldung aufgestellt, deren Festsetzung lediglich Vertragssache ist und selbst im Falle der Beschwerdeführung nicht durch die Aufsichtsbehörde erfolgen kann.

b) Die Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden ist durch

Art. 150—152 (vgl. auch Art. 198)

geregelt, während

c) bezüglich der Ortsgemeinden die Bestimmungen in

Art. 153 Abs. 4, 5 (vgl. Art. 199)

über Ortspfleger und Ortsausschüsse zur Verwaltung des örtlichen Vermögens, dann in

Art. 139 Abs. 2

über Ortsführer als Gehilfen des Bürgermeisters in der Polizeiverwaltung der von seinem Wohnsitze entfernten Orte — zu beachten sind;

vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 13 Anm. 19.

Ortsführer und Ortspfleger sind zur rechtlichen Vertretung der Ortsgemeinde an sich nicht berufen.

Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes vom 6. Mai 1881.

## § 177. Wirkungskreis der Gemeindebehörden.

1) In magistratischen Gemeinden verwaltet

a) der Magistrat unter Vorbehalt der den Gemeindebevollmächtigten zukommenden Befugnisse (s. lit. b) die sämmtlichen Gemeindeangelegenheiten, erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 305

und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach Außen.

Gem.-Ordn. Art. 70 und 84,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 297, Bd. 22 S. 248, Bd. 23 S. 1, 17.

Zur Erhebung von Beschwerden Namens der Gemeinde gegen administrative oder verwaltungsrechtliche Beschlüsse der Staatsverwaltungsbehörden ist daher nur der Magistrat legitimirt; dem Gemeindebevollmächtigten-Kollegium kommt ein Recht der Beschwerdeführung nur gegenüber dem Magistrate selbst zu und nur ausnahmsweise ist dasselbe zur selbständigen Vertretung der Gemeinde berufen (s. lit. b).

In Bezug auf Rechtsstreitigkeiten vgl. übrigens auch Art. 112 Ziff. 12.

Für gesetzwidrige Handlungen ihrer Beamten haftet die Gemeinde in demselben Umfange, wie der Staat für ungesetzliche Hand-

lungen der Staatsbeamten, anderseits haften die Magistratsmitglieder auch der Gemeinde für allen durch Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 86 Abs. 2, Art. 158; vgl. auch:

V.-F. zum revid. Gem.-Ed. Ziff. 133 Abs. 2,

Bd. I S. 77 ff., sowie unten § 178 Ziff. 16 dieser Schrift.

Die Haftung der kasseführenden Magistratsmitglieder ist in Art. 87 Abs. 3 der Gem.-Ordn. bestimmt.

Der Magistrat führt den Gemeindehaushalt; er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Art. 86 Abs. 1.

Demgemäß liegt ihm insbesondere ob:

α) die Verwaltung des Gemeinde- und örtlichen Stiftungs-Vermögens durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder durch besondere Verwalter.

Art. 87 Abs. 1 —

vgl. Weber a. a. O. S. 63 und Reger a. a. O. S. 145 —.

Den Bürgermeistern ist die Führung einer Verwaltung untersagt, wodurch jedoch die Vorstandschaft der Depositenkassen-Kommission und die Besorgung einzelner Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung nicht ausgeschlossen ist.

Art. 87 Abs. 2.

Der Magistrat hat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über Kautionsstellung, Besoldung, bzw. Entschädigung der Verwalter Beschluß zu fassen; er hat die Zahlungsanweisungen an dieselben zu erlassen und mit aufsichtlicher Genehmigung die Instruktionen über Führung und Untersuchung der Kassen aufzustellen.

Art. 87 Abs. 3, 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 107 Abs. 3.

Ueber die (mindestens einmal jährlich zu bethätigende) Vornahme von Kassevisitationen durch gemischte Kommissionen (wodurch die Visitationsbefugniß des Bürgermeisters nicht berührt wird) s.:

Art. 107 Abs. 2.

Ueber Bewilligung von Nachlässen vgl:

Art. 58, 112 Ziff. 3, Art. 159 Ziff. 8.

β) die im Monat Oktober erfolgende Aufstellung des Voranschlags sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr und dessen weitere Behandlung nach Maßgabe der

Gem.-Ordn. Art. 88,

M.-E. vom 10. Okt. 1869, Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen u. s. w. betr., Ziff. 1 mit 11, 14, K.-A.-Bl. S. 1761; vgl. auch:

M.-E. vom 7. Febr. 1878, F.-M.-Bl. S. 88, und

Weber a. a. O. S. 63.

γ) die Vertretung und Mitfertigung der von den betr. Verwaltern über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre gestellten Rechnungen.

Gem.-Ordn. Art. 89,

cit. M.-E. vom 10. Okt. 1869 Ziff. 12 mit 18 — s. auch unten § 178 Ziff. 6 —.

δ) die Veröffentlichung des jährlichen Verwaltungsberichts in unmittelbaren Städten, der wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse in anderen Gemeinden.

Gem.-Ordn. Art. 90,

cit. M.-E. vom 10. Okt. 1869 Ziff. 19.

In Polizei-Angelegenheiten hat der Magistrat ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe des

P.-Str.-G.-B. Art. 3, 6, 11

zu erlassen und die Ortspolizei (Band I S. 5 ff.) zu handhaben.

Gem.-Ordn. Art. 92; zu Abs. 3 derselben vgl:

Vermarkungsges. vom 16. Mai 1868 Art. 21.

In unmittelbaren Städten steht ihm die gesammte Polizeiverwaltung mit Einschluß der distriktspolizeilichen Befugnisse vorbehaltlich der in Art. 97, 98 getroffenen Bestimmungen, dann die Besorgung der nichtpolizeilichen Geschäfte der Distriktsverwaltungsbehörden zu;

Gem.-Ordn. Art. 93, 95 Abs. 2, Art. 96,

P.-Str.-G.-B. Art. 4 Abs. 2;

vgl. Band I S. 11, 12,

dann in Bezug auf die Stadt Fürth weiter:

Min.-Bek. vom 20. April 1881, G.-V.-Bl. S. 317.

Die magistratische Polizeiverwaltung steht unter Leitung des Bürgermeisters, wodurch jedoch die kollegiale Berathung wichtiger Polizeisachen nicht ausgeschlossen ist, da die Polizeiverwaltung ein Recht der Gemeinde, nicht ein Staatsamt des Bürgermeisters bildet.

Gem.-Ordn. Art. 94; s. auch:

M.-E. vom 10. Febr. 1875, M.-A.-Bl. S. 69,
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 21.

Ueber die Stellung der Bürgermeister als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, dann über die Aufstellung von Gemeindebeamten als Amtsanwälten s.:

Bd. II S. 35 ff. dieser Schrift.

b) Dem Magistrate gegenüber wird die Gemeinde durch die Gemeindebevollmächtigten vertreten, deren Zustimmung daher außer den gesetzlich besonders bestimmten Fällen

vgl. Gem.-Ordn. Art. 4 Abs. 1 mit 3, Art. 16, 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 31 Abs. 3, Art. 40 Abs. 3, Art. 47 Abs. 1, Art. 48 Abs. 2, Art. 52, 67, 73 Abs. 1, Art. 77 Abs. 3, Art. 80 Abs. 3, 4, Art. 85, 87 Abs. 4, Art. 88 Abs. 4, 6, 8, Art. 89 Abs. 4, 5, Art. 106 Abs. 5, Art. 107 Abs. 1, Art. 109 Abs. 3, Art. 153 Abs. 9, Art. 189 Abs. 2,

ferner:

Jagdges. vom 30. März 1850 Art. 7 Abs. 2, 3, Art. 12,
Heimathges. vom 16. April 1868 Art. 8 Abs. 2,
Armenges. vom 29. April 1869 Art. 22 Abs. 2, Art. 25, 26, 32, 34 Abs. 3 und 8, Art. 35,
Quartierleistungsges. vom 25. Juni 1868 § 6, G.-V.-Bl. 1875 S. 189,
Ges. vom 12. März 1850 Art. 4, 10, 13 und Ges. vom 4. Mai 1851 Art. 14, Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens, bzw. Einschreiten der bewaffneten Macht betr.,

namentlich in den durch

Gem.-Ordn. Art. 112

aufgezählten Fällen erforderlich ist; wie der Magistrat im Falle verweigerter Zustimmung dann, wenn er bei dem ablehnenden Beschlusse sich nicht beruhigen zu können glaubt, zu verfahren hat, bestimmt

Art. 114.

Vergl. auch:

Gem.-Ordn. Art. 88 Abs. 5, Art. 89 Abs. 8,
Ausf.-Ges. zum Gerichtsverfassungsges. vom 23. Febr. 1879 Art. 24 Abs. 1,
Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 408 und
Weber a. a. O. S. 77.

Außer den gesetzlich bezeichneten Fällen werden übrigens Kumulativsitzungen unstatthaft sein, da durch eine zu weitgehende Anwendung dieser Einrichtung der Dualismus der städtischen Verfassung bzw. die Selbständigkeit des einzelnen Kollegiums, gefährdet werden kann.

Verschieden von der Zustimmung und bzw. von dem entgegengesetzten Falls vorliegenden unbedingten Veto der Gemeindebevollmächtigten sind die bloße Einvernahme und bzw. Erinnerungsabgabe der Gemeindebevollmächtigten

vgl. z. B. Art. 85,

sowie die in

Art. 27 Ziff. 4 und Art. 36 Abs. 2 des Heimathgesetzes

bezeichneten Fälle einer selbständigen Vertretung der Gemeinde durch dieselben; vgl. auch:

Brandversicherungsges. vom 3. April 1875 § 39 Abs. 2.

Ueber besondere Rechte der Gemeindebevollmächtigten sowohl in den ihrer Zustimmung vorbehaltenen, als in den ihrer Mitwirkung entzogenen Angelegenheiten s.:

Art. 115;

vgl. überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 8 und 411.

Von besonderer Wichtigkeit ist die den Gemeindebevollmächtigten zustehende Feststellung der Gemeinde-Voranschläge

Gem.-Ordn. Art. 88 Abs. 4 mit 6,

dann die Prüfung und Genehmigung der Gemeinde-Rechnungen.

Art. 89 Abs. 3 mit 6.

Ueber die Mitwirkung derselben bei Ausübung von Präsentations- und Vorschlagsrechten auf Kirchen- oder Schul-Dienste vgl.:

Gem.-Ordn. Art. 113,

Vollz.-Vorschr. z. rev. Gem.-Ed. Ziff. 152 mit 154,

M.-E. vom 23. März und 20. Aug. 1866, K.-M.-Bl. S. 82, 202,

M.-E. vom 11. Jan. 1867, K.-M.-Bl. S. 5,

M.-E. vom 12. Mai 1870, K.-A.-Bl. S. 698,

— Band I S. 249, 252, 339 —.

Ueber Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten bei Kassevisitationen s.:

Gem.-Ordn. Art. 107 Abs. 2, 3;

über die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Kommission durch die Gemeindebevollmächtigten:

Wehrordn. § 2 Ziff. 6.

In Bezug auf eine Reihe weiterer Fälle, in welchen eine Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten — jedoch nur verordnungsmäßig — erforderlich oder denselben eine sonstige Zuständigkeit durch die Gemeindeordnung, besondere Gesetze oder Verordnungen eingeräumt ist, vgl.:

Weber a. a. O. S. 76,
Reger a. a. O. S. 155.

Eine Einvernahme der Willensmeinung der Gemeindebürgerschaft findet in Gemeinden mit magistratischer Verfassung nur ausnahmsweise

Gem.-Ordn. Art. 9, 27 (vgl. auch Art. 28 und 35) und 153 Abs. 8

und auch hier nicht in Gemeindeversammlungen, sondern in Form protokollarischer Zustimmungserklärungen statt.

Art. 122.

2) In Landgemeinden hat der Gemeindeausschuß vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung (lit. b) die sämmtlichen eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu verwalten, innerhalb seiner Zuständigkeit (Art. 147) statutarische Bestimmungen

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 305

zu erlassen, die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu vertreten und den Gemeindehaushalt zu führen.

Gem.-Ordn. Art. 123, 130, 133, 134,
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 248, Bd. 23 S. 1, 17,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 417.

a) Demgemäß liegt dem Gemeindeausschusse insbesondere ob:

α) die Verwaltung des Gemeinde- und örtlichen Stiftungs-Vermögens im vollsten Umfange, die Bestellung besonderer rechnungsverständiger Einnehmer

vgl. M.-E. vom 28. Febr. 1870, K.-A.-Bl. S. 521,

dann die Festsetzung der Kaution und Entschädigung der Verwalter u. s. w.

Gem.-Ordn. Art. 129 Abs. 3, Art. 134, 135 Abs. 4, Art. 136.

Für die Besorgung des Kassenwesens in den Landgemeinden ist maßgebend die

M.-E. vom 12. Okt. 1869, K.-A.-Bl. S. 1691.

Ueber Kurrentkassebücher s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 1, 46.

Vergl. ferner:

über die Auszahlungs-Befugniß der Verwalter und besonderen Einnehmer:
Gem.-Ordn. Art. 135 Abs. 6;
über die Quittirungsbefugniß derselben:
cit. M.-E. vom 12. Okt. 1869 Ziff. 3, Behandlung des Kassawesens in den Landgemeinden betr.,
M.-E. vom 2. Aug. 1873, M.-A.-Bl. S. 467,
M.-E. vom 31. Dez. 1875, M.-A.-Bl. 1876 S. 74;
über Abquittirung und Löschung von Hypothekkapitalien:
M.-E. vom 31. Juli 1864, J.-M.-Bl. S. 227,
M.-E. vom 23. Jan. 1874, M.-A.-Bl. S. 108,
Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 297;
über Einweisung und Kassenextradition der Verwalter:
cit. M.-E. vom 12. Okt. 1869 Ziff. 21.

β) die Aufstellung des Jahres-Voranschlags sämmtlicher voraussehbarer Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und dessen weitere Behandlung nach Maßgabe der
Gem.-Ordn. Art. 135 und
M.-E. vom 10. Okt. 1869, Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen u. s. w. betr., Ziff. 1 mit 11, K.-A.-Bl. S. 1761, vgl.:
M.-E. vom 7. Febr. 1878, F.-M.-Bl. S. 88,
sowie die Beschlußfassung über nicht vorhergesehene unvermeidliche Ausgaben.
Gem.-Ordn. Art. 135 Abs. 4; vgl. auch:
cit. M.-E. vom 10. Okt. 1869 Ziff. 14,
M.-E. vom 20. Mai 1871 N. 7621, abgedrukt in den
Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 287.

γ) die Feststellung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen.
Gem.-Ordn. Art. 136,
cit. M.-E. vom 10. Okt. 1869 Ziff. 12 mit 18;
vgl. auch O. E. im M.-A.-Bl. 1875 S. 255.
Bezüglich der Nachlässe s.:
Gem.-Ordn. Art. 58, 159 Ziff. 8.

Dem Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeausschusses ist die Vertheilung und Leitung der Geschäfte und eine Reihe von Dienstgeschäften formeller Natur übertragen
Gem.-Ordn. Art. 131, 145 Abs. 1,
namentlich die Führung und Bewahrung der für die Gemeinde besonders

wichtigen Urkunden, Verzeichnisse und Listen (u. A. der Grundsteuerkatasterauszüge und Gemeindepläne

Grundsteuergeſ. vom 15. Aug. 1828 § 18, 19, G.-Bl. S. 121,
M.-E. vom 26. Jan. 1864, K.-A.-Bl. S. 350,
aut. M.-E. vom 25. Febr. 1876 Nr. 1028,

wogegen die Führung von Lagerbüchern nicht mehr vorgeschrieben ist), dann der Wahllisten (wozu jedoch die älteren Urwahllisten

Gemeindewahlordn. vom 5. Aug. 1818 Art. 19 ff.

nicht mehr zu rechnen sind), die Erhaltung der Gemeinderegistratur und Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens

cit. M.-E. vom 12. Okt. 1869 Ziff. 20, K.-A.-Bl. S. 1691.

In Bezug auf die Schöffen- und Geschworenen-Listen s. nunmehr:

M.-E. vom 1. Aug. 1880, M.-A.-Bl. S. 289,

in Bezug auf die Landtagswählerlisten:

Ges. vom 21. März 1881 Art. 6 ff., G.-V.-Bl. S. 103,
M.-E. vom 24. und 31. März 1881, M.-A.-Bl. S. 61, 77.

Auch liegt dem Bürgermeister die Erlassung schriftlicher Zahlungs-Anweisungen an die Verwalter und besonderen Einnehmer ob

Gem.-Ordn. Art. 135 Abs. 6,

wogegen ihm und dem Beigeordneten die Führung einer Verwaltung untersagt ist — vgl. übrigens oben § 176 lit. a α (S. 260).

Art. 134 Abs. 2,
cit. M.-E. vom 12. Okt. 1869 Ziff. 2, 16.

Die Handhabung der Ortspolizei steht dem Bürgermeister, welcher auch Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist (s. Bd. II S. 37), allein zu

Art. 138,

wobei er jedoch die übrigen Mitglieder des Gemeindeausschusses zu polizeilichen Geschäften verwenden kann.

Art. 139 Abs. 1; vgl. ferner:
O. E. im M.-A.-Bl. 1875 S. 672,
Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 20.

Dem Gemeindeausschusse ist in der Polizeiverwaltung nur die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften

P.-Str.-G.-B. Art. 3, 6, 11

sowie die Beschlußfassung über jene polizeilichen Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind, vorbehalten.

Art. 140.

Soweit solche Einrichtungen und Anstalten übrigens erforderlich sind, haben die Gemeinden deren Kosten zu übernehmen

Art. 38, 138 Abs. 4, Art. 142

und insbesondere das erforderliche Orts-, Feld- und Waldschutzpersonal aufzustellen.

Gem.-Ordn. Art. 141,
Forstges. vom 28. März 1852 Art. 10 mit 13,
P.-Str.-G.-B. Art. 123, 124; vgl.
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 365.

Nur die Forstschutzbediensteten bedürfen der distriktspolizeilichen Bestätigung, das Orts- und Feldschutzpersonal bedarf lediglich der distriktspolizeilichen Verpflichtung, welche jedoch bei notorischer Untauglichkeit verweigert werden kann; vgl. auch Bd. II S. 57, 208, dann

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 432, Bd. 2 S. 301.

b) Die Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Gemeinde und Gemeindebürger gegenüber der Gemeindeverwaltung kommt in Landgemeinden der **Gemeindeversammlung** zu, deren Zuständigkeit daher in einer großen Anzahl von Fällen gesetzlich begründet ist

vgl. Gem.-Ordn. Art. 4 Abs. 1, 3, Art. 9 Abs. 3, 5, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1, Art. 28, 31 Abs. 3, Art. 35, 40 Abs. 3, Art. 47 Abs. 1, Art. 63 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1, Art. 67, 145 Abs. 5, Art. 153 Abs. 3, 9, Art. 200 Abs. 1,
Jagdges. vom 30. März 1850 Art. 7, 12,
Ges. vom 12. März 1850, Ersatz des Schadens bei Aufläufen betr., Art. 4, 10, 13, bzw. Ges. vom 4. Mai 1851, Einschreiten der bewaffneten Macht betr., Art. 14; vgl. auch
V. vom 18. Juni 1862, Tanzmusiken betr., § 8, R.-Bl. S. 1391,
V. vom 19. Aug. 1873 § 7, 8, Errichtung von Volksschulen u. s. w. betr., R.-Bl. S. 1401, u. dgl.

und durch statutarischen Gemeindeversammlungs-Beschluß auf die Berathung und Beschlußfassung über die in

Gem.-Ordn. Art. 112 Ziff. 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15

bezeichneten Angelegenheiten, sowie auf Regulirung der Heimathgebühren

Heimathges. vom 16. April 1868 Art. 11

ausgedehnt

Gem.-Ordn. Art. 147 Abs. 1,

endlich bei Angelegenheiten, für welche die Zuständigkeit der Gemeinde-

versammlung an sich gesetzlich begründet ist, auch durch schriftlichen Antrag eines Zehntheils der stimmberechtigten Gemeindebürger

Art. 147 Abs. 2 (vgl. auch Art. 9 Abs. 4)

für den einzelnen Fall begründet werden kann.

Weitergehenden, gesetzlich unstatthaften Ausdehnungen der Gemeindeversammlungszuständigkeit ist von den Aufsichtsbehörden entgegenzutreten; vgl. übrigens:

Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 119.

Die Erlassung statutarischer Gemeindebeschlüsse

vgl. Gem.-Ordn. Art. 20, 22, 40, 48, 51 Abs. 2, Art. 52, 55 Abs. 4 u. dgl.,

Heimathges. Art. 11,

Armenges. Art. 18, 20, 22,

Quartierleistungsges. v. 25. Juni 1868 § 7, G.-V.-Bl. 1875 S. 189,

Reichsges. vom 13. Febr. 1875, Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr., § 7, R.-G.-Bl. S. 52

steht gleichfalls in der Regel den Gemeindeausschüssen

Gem.-Ordn. Art. 130 (vgl. auch Art. 84)

und nur da, wo das Gesetz selbst also vorschreibt (z. B. Gem.-Ordn. Art. 147 Abs. 1) oder dessen Analogie es erfordert, dann bei Ortsstatuten im Sinne der Gewerbeordnung (s. Bd. I S. 10) zufolge

M.-E. vom 8. Jan. 1877, K.-M.-Bl. S. 7,

den Gemeindeversammlungen zu.

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 305, Bd. 25 S. 257, Bd. 28 S. 286, Bd. 29 S. 242.

Zur Giltigkeit von Gemeindeversammlungs-Beschlüssen ist erforderlich:

α) daß (bei nichtberufenen Versammlungen) alle Stimmberechtigten anwesend sind oder daß die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen wurde.

Art. 146 Abs. 1.

β) daß auch in dem letzteren Falle mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen oder in dem Falle des Art. 47 Abs. 5 mit 7 mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten war.

Art. 149 Abs. 1.

γ) daß der Beschluß durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt wurde;

Art. 149 Abs. 1, 3.

In den Fällen der

Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3, 5, Art. 153 Abs. 3

ist sogar die Zustimmung eines bestimmten Bruchtheils der Gemeindebürger, im Falle der

Art. 27 Abs. 1, Art. 28 und 35

neben derselben noch ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden erforderlich; vgl. auch:

V. vom 29. Aug. 1873 § 7, 8, Errichtung von Volksschulen u. s. w. betr., R.-Bl. S. 1404.

δ) daß die gesetzlichen Anordnungen über die Abstimmung, wonach insbesondere für den Fall der Art. 27 Abs. 1, Art. 28, 35 und 47 Abs. 5 mit 7 schriftliche Form vorgeschrieben ist, beachtet werden.

Art. 149 Abs. 2, 3.

Ueber die Veranstaltung und Leitung der Gemeindeversammlungen u. s. w. vgl.:

Art. 146 Abs. 2 und Art. 148;

über Ortsgemeindeversammlungen:

Art. 153 Abs. 3 mit 6 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1, Art. 27, 28, 31, 35, 47, 67, 199, 200 Abs. 1.

c) In Bürgermeistereiverbänden werden die einzelnen Gemeinden zunächst durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet. Der Bürgermeister ist regelmäßig berechtigt, auch in allen Gemeinden außerhalb jener seines Wohnorts die Leitung der Gemeindeangelegenheiten zu übernehmen; als Pflicht ist ihm in diesen Gemeinden jedoch nur die Handhabung der Ortspolizei und die Mitwirkung bei den Beschlußfassungen gemäß Art. 140, dann bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen, sowie die Beaufsichtigung der Kasseführung auferlegt.

Gem.-Ordn. Art. 150—152,

M.-E. vom 12. Okt. 1869, Behandlung des Kassenwesens in den Landgemeinden betr., Ziff. 20.

Ueber die Befugnisse der vereinigten Ausschüsse der Gemeinden des Bürgermeistereiverbands s. oben § 171 Ziff. 4.

3) Die Zwangsbefugnisse, welche

Art. 99 Abs. 1 und Art. 143 Abs. 1

dem Magistrate und Gemeindeausschusse, dann

Art. 99 Abs. 2 und Art. 143 Abs. 2

dem Bürgermeister in Bezug auf jene Verfügungen, welche er innerhalb

seiner Zuständigkeit allein erläßt, eingeräumt hat, sind jetzt nach Maßgabe des

P.-Str.-G.-B. Art. 21, 22

(vgl. Art. 7 der Novelle vom 19. Jan. 1872, G.-Bl. S. 197) auszuüben; s. auch Art. 144 Abs. 2 und Art. 148 der Gem.-Ordn., dann Bd. II S. 21.

4) Ueber die Ausübung des **Vermittlungsamts**, welches bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern dem Bürgermeister zusteht, vgl.:

Gem.-Ordn. Art. 100 und 144,
Ausf.-Ges. zur Civilprozeßordnung Art. 11,
Strafprozeßordnung § 420,
Ausf.-Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetze Art. 80,
Min.-Bek. vom 5. Aug. 1879, G.-V.-Bl. S. 769; vgl. auch: Gebührenordnung Art. 192 Ziff. 20,
Ges. vom 15. Aug. 1828 § 5, Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., G.-Bl. S. 41,
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 145 und 179.

5) Die Magistrate und Gemeindeausschüsse nehmen Antheil an der **Armenpflege**, dem **Kirchen-** und **Schulwesen** nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Gem.-Ordn. Art. 91 und 137, dann 206 Abs. 2 Ziff. 3,
Armenges. vom 29. April 1869 Art. 22, 32 Abs. 2 u. s. w.,
revid. Gem.-Ed. § 59 Abs. III mit V, § 94 Abs. V mit VIII,
Schulbedarfsges. vom 10. Nov. 1861 Art. 1, 5 mit 7,
V. vom 22. März 1821, Döll. Bd. 9 S. 1094,
vgl. Bd. I S. 269 ff., 334 ff., dann oben § 164.

## § 178. Geschäftsgang der Gemeindebehörden.

Vergleiche überhaupt: Reger a. a. O. S. 150 ff. und 158.

1) Die Gemeindeordnung begnügt sich, für den **Geschäftsgang** der Gemeindebehörden die allgemeinen leitenden **Gesichtspunkte** aufzustellen und im Uebrigen auf **Geschäfts-Ordnungen** zu verweisen, zu deren Erlassung die Magistrate, Gemeindebevollmächtigten und Gemeinde-Ausschüsse befugt sind.

Art. 107 Abs. 1 und 3, Art. 119, 145 Abs. 7.

Die Aufstellung solcher Geschäftsordnungen, welche selbstverständlich mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen

müssen, ist auch in Landgemeinden zur Erzielung eines geordneten Geschäftsgangs unerläßlich und daher von den Aufsichtsbehörden — etwa durch Mittheilung eines sich nach den örtlichen Verhältnissen modifizirenden Entwurfs — thunlichst zu fördern. Insbesondere ist für entsprechende Protokollirung der Sitzungs- und Gemeindebeschlüsse

Art. 145 Abs. 3 und Art. 149 Abs. 2

Sorge zu tragen.

Grundsätze allgemeiner Art sind folgende:

a) Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte der Magistrate und Gemeindeausschüsse gebührt den Bürgermeistern oder ihren gesetzlichen Stellvertretern. Dieselben haben daher auch, soweit für die Verwaltung des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens nicht besondere Verwalter aufgestellt werden, aus der Mitte der Magistrate, bzw. Gemeindeausschüsse die erforderlichen Verwalter zu ernennen.

Gem.-Ordn. Art. 101 Abs. 1, 2, Art. 105 Abs. 4, Art. 145 Abs. 1, 6, M.-E. vom 12. Okt. 1869 Ziff. 1, Behandlung des Kassawesens in den Landgemeinden betr., K.-A.-Bl. S. 1691.

Ausfertigungen der Gemeindebehörden werden von dem geschäftsleitenden Vorstande — Urkunden, welche eine besondere Verpflichtung begründen, in Landgemeinden außerdem noch von zwei Ausschußmitgliedern — unterzeichnet.

Art. 101 Abs. 3, Art. 145 Abs. 7,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 297, Bd. 22 S. 248 ff., Bd. 23 S. 1, 17,

O. E. im M.-A.-Bl. 1874 S. 129.

b) Zur Giltigkeit von Beschlüssen der gemeindlichen Kollegien ist regelmäßig erforderlich, daß:

α) alle im Gemeindebezirke anwesenden Mitglieder besonders eingeladen sind — für die Magistrate und Gemeindebevollmächtigten können jedoch die Sitzungstage vorausbestimmt werden —;

β) daß mehr als die Hälfte der in Art. 71 Ziff. 1—3 bezeichneten Magistratsmitglieder, bzw. mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindebevollmächtigten und Ausschußmitglieder an der Berathung und Abstimmung theilgenommen und

γ) die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen habe, bzw. absolute Stimmenmehrheit vorliege.

Art. 102 Abs. 2, Art. 117 Abs. 2, Art. 145 Abs. 2, 3; vgl. auch Art. 150 Abs. 5 bezüglich der Bürgermeistereiverbände.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Art. 102 Abs. 5, 6, Art. 117 Abs. 3, 4, Art. 145 Abs. 2, 3.

Mitglieder, welche bei einer Angelegenheit durch ein Privatinteresse unmittelbar betheiligt sind, dürfen an der Berathung und Beschlußfassung über dieselbe nicht Theil nehmen; kann deßhalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat die Gem.-Ordn. in

Art. 103 Abs. 1, Art. 118 Abs. 1 und Art. 145 Abs. 4, 5 — vgl. auch Art. 27 Abs. 2 —

auf eine je nach Art des Kollegiums verschiedenartig sich gestaltende Weise Vorsorge getroffen; vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 342, Bd. 26 S. 299, Bd. 29 S. 104, 398.

Die Sitzungen der Magistrate, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeausschüsse sind öffentlich; die Oeffentlichkeit kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Art. 105, 107 Abs. 1 und Art. 145 Abs. 6; vgl. anderseits Art. 176 Abs. 5 und S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 379.

c) Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können von den Magistraten und Gemeindeausschüssen besondere Ausschüsse — auch unter Berufung anderer, in diesem Falle zum Eintritte verpflichteter Gemeindebürger — gebildet werden.

Art. 106 Abs. 1 mit 4, Art. 145 Abs. 6; vgl. Art. 172, 174 Abs. 1, dann

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 338.

In Städten von 10000 Seelen und darüber können ferner für die nicht vom Gesetze den Plenarsitzungen zugewiesenen Gegenstände

Art. 102 Abs. 2 — vgl. auch Art. 9, 27, 28, 32, 112 und 159 —

mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten besondere magistratische Senate eingeführt werden.

Art. 102 Abs. 4, Art. 105 Abs. 1, Art. 107 Abs. 1.

Ueber die Bildung vorbereitender Ausschüsse der Gemeindebevollmächtigten s.:

Art. 119;

über gemeinsame Berathungsausschüsse des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten:

Art. 106 Abs. 5;

über die Befugniß dieser Kollegien zur Berufung von Fachmännern in ihre Sitzungen:

Art. 104, 116 Abs. 6;

über gemeinschaftliche Sitzungen der Magistrate und Gemeindebevollmächtigten; oben S. 262;

über die bei Veranstaltung von Gemeindeversammlungen und Fassung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu beobachtenden Förmlichkeiten: oben S. 267.

2) In Bezug auf die Beschlußfassung der unmittelbaren Stadtmagistrate in Verwaltungsrechtssachen, insbesondere die Bildung verwaltungsrechtlicher Senate, s.:

Ges. vom 8. Aug. 1879 Art. 30, den Verw.-Ger.-Hof betr.

3) Die Beobachtung der gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung ist von den Staatsaufsichtsbehörden zu überwachen und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln zu erzwingen.

Art. 157 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 9 — vgl. unten S. 290.

## § 179. Staatsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindebehörden.

Vgl. überhaupt Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 14 und 413, Bd. 29 S. 81.

1) Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Gem.-Ordn. Art. 1.

Die Gemeindeorgane haben daher in allen Gemeindeangelegenheiten vor Allem selbst Beschluß zu fassen; die Staatsbehörden werden mit der Bescheidung von Gemeindestreitigkeiten regelmäßig nur im Beschwerdewege befaßt. Lediglich in den Fällen der

Art. 103 Abs. 2 und Art. 145 Abs. 5

geht die primitive Beschlußfassung in Gemeindeangelegenheiten in die Zuständigkeit der vorgesetzten Verwaltungsbehörden über; vgl. auch Bd. I S. 10 und unten S. 281.

Mit dem Rechte der Selbstverwaltung ist jedoch sowohl die Fortdauer der von jeher den Gemeinden eingeräumten Rechte der Minderjährigen, als auch ein bestimmtes Maß staatlicher Beaufsichtigung vereinbar; letztere ist daher auch von der Gemeindeordnung aufrecht erhalten und soll einerseits Mißbräuche der den Gemeinden gewährleisteten

Autonomie fernhalten, anderseits die Interessen, welche der Staat an der Entwickelung des Gemeindelebens hat, wahrnehmen. Den Gemeinden ist innerhalb der Gesetze freie Bewegung verstattet und unter Beseitigung ängstlicher Bevormundung ein Zwang, das Zweckmäßige zu thun, nicht auferlegt, daher selbst die Möglichkeit, Fehler zu begehen, belassen worden; jedoch soll die Einwirkung des Staates dort nicht ausgeschlossen sein, wo sie durch das öffentliche Wohl, den Schutz künftiger Generationen oder die berechtigten Interessen Einzelner unabweislich geboten ist.

2) Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter oberster Leitung des Staatsministeriums des Innern, dessen Aufsicht auch in dem Falle des Art. 163 nicht ausgeschlossen ist

(vgl. auch Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 15, den Verw.-Ger.-Hof betr., dann in Bezug auf besondere ministerielle Zuständigkeiten Gem.-Ordn. Art. 4 Abs. 1, 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 40 Abs. 4, Art. 78 Abs. 1, 2, Art. 126 Abs. 2, Art. 155, 161),

durch die Staatsbehörden der inneren Verwaltung ausgeübt und ist je nach der Verfassung der Gemeinde, dann je nachdem es sich um die Polizeiverwaltung oder um eigentliche Gemeindeangelegenheiten handelt, verschiedenartig gestaltet.

In ersterer Beziehung besteht ein Unterschied zwischen den Gemeinden mit magistratischer Verfassung und den Landgemeinden, indem über die letzteren durchgängig, über die mittelbaren Magistrate wenigstens regelmäßig und abgesehen von den in Art. 160 bezeichneten Fällen die Staatsaufsicht in erster Instanz von den Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt wird

vergl. auch Art. 78 Abs. 1, Art. 166 Abs. 1,

Forstges. vom 28. März 1852 Art. 7 Abs. 2, 4 und Art. 13,

während die Stellung der sog. unmittelbaren Städte bis zur legalen Aenderung ihrer Verfassung unverändert bleibt.

Gem.-Ordn. Art. 154, 155 (s. auch Art. 9, dann Band I S. 45).

Der Distriktsverwaltungsbehörde steht auch in den Fällen des Art. 160 dem mittelbaren Magistrate gegenüber ein Erinnerungsrecht zu, bei Nichtbeachtung dieser Erinnerungen ist die Distriktsverwaltungsbehörde zur Anzeigeerstattung verpflichtet; die staatsaufsichtliche Einschreitung hat alsdann jedoch von der vorgesetzten Kreisregierung auszugehen.

Ueber das Erforderniß königlicher Bestätigung in Gemeindesachen vergl.:

Gem.-Ordn. Art. 9 Abs. 5, Art. 24 Abs. 3, Art. 69 Abs. 2, Art. 173 Abs. 2.

Die Staatsaufsicht hat übrigens sowohl in Bezug auf die Polizeiverwaltung als auch in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten im Allgemeinen einen doppelten Inhalt; sie umfaßt einerseits die Offizialeinschreitung (Staatsaufsicht im engeren Sinne)

Gem.-Ordn. Art. 156 Abs. 1, 2, 4, Art. 157 Abs. 1 mit 3, 5 mit 9, Art. 161,

anderseits die Bescheidung von Beschwerden gegen die Thätigkeit der Gemeindeorgane.

Gem.-Ordn. Art. 156 Abs. 3, Art. 157 Abs. 4, Art. 163.

3) Die Polizeiverwaltung der Gemeinde unterliegt einer besonderen und ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Staatsbehörde, welche daher die Ausführung gesetzlich bestehender Vorschriften fordern und nöthigenfalls im Disziplinarwege erzwingen, sowie bei Gefahr auf Verzug die erforderlichen Anordnungen unmittelbar treffen kann.

Gem.-Ordn. Art. 156 Abs. 1, 2.

Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften ist jedoch ein Gegenstand der gemeindlichen Autonomie;

vergl. Bd. I S. 6, 9, Bd. II S. 7.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, dann Beschwerden der Gemeinden gegen polizeiliche Anordnungen der Aufsichtsbehörden werden im vorgeschriebenen Instanzenzuge nach Maßgabe der einschlägigen besonderen Gesetze (s. Band I S. 11, 44) erledigt und sind daher unter Umständen überhaupt nicht an eine Frist gebunden.

Gem.-Ordn. Art. 156 Abs. 3.

Wenn dagegen eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die nothwendigen polizeilichen Einrichtungen zu treffen unterläßt

Gem.-Ordn. Art. 95, 141, 142,

so ist nach Maßgabe des Art. 157 Abs. 3, 5—7 zu verfahren.

Art. 156 Abs. 4.

Verschieden von der Polizeiverwaltung wie von der Entscheidung eigentlicher Gemeindeangelegenheiten ist die den unmittelbaren Magistraten zustehende erstinstanzielle Entscheidung streitiger Verwaltungssachen, s. hierüber Art. 96 und 162.

4) Durch Gesetz oder Verordnung sind den Gemeindebehörden gewisse Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung

vergl. z. B. Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 § 31,
Wehrordnung § 23 Ziff. 2, § 44, 45,
Kontrolordnung § 18 Ziff. 1 u. s. w.,
Reglement zum Reichstagswahlges. vom 28. Mai 1870 § 1 ff.,
Landtagswahlges. vom 21. März 1881 (§ 2) Art. 6 ff., G.-V.-Bl. S. 103,
Reichsges. vom 20. Juli 1879 § 3 Abs. 2, Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande betr.,
dann die einschlägigen Bestimmungen über Distrikts- und Landrathswahlen, sachliche Leistungen für die bewaffnete Macht im Krieg und Frieden u. s. w.,

der gerichtlichen Polizei

vergl. z. B. Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 102 u. s. w.,
Forstges. Art. 126 ff., 149,
dann Bd. II S. 37 in Bezug auf die Stellung der Bürgermeister als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und Bd. II S. 35 in Bezug auf die Betheiligung der unmittelbaren Stadtmagistrate an der Amtsanwaltschaft,

der Civil-, Straf- und Verwaltungs-Rechtspflege

vgl. Civilprozeß-Ordn. § 167, 678, 679 (Thätigkeit bei Zustellungen und Zwangsvollstreckungen),
Min.-Bek. vom 16. Aug. 1879 hiezu, G.-V.-Bl. S. 1001,
Min.-Bek. vom 29. Aug. 1879, vereinfachte Zustellungen und einfache Mittheilungen im Strafverfahren betr., M.-A.-Bl. S. 369,
vgl. auch Gewerbe-Ordn. § 75, 120ª,
Min.-Bek. vom 1. Sept. 1879 § 6 Abs. 1, Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. betr., G.-V.-Bl. S. 1014, dann
Bd. I S. 154 und Nachtrag hiezu in Bezug auf Herstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten,
oben S. 270 in Bezug auf Ausübung des Vermittelungsamtes in Civil- und Privatbeleidigungssachen, endlich
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 138, 145, 168, 169, 179

und der Finanz-Verwaltung

Kapitalrentensteuergeſ. vom 19. Mai 1881 Art. 14 ff.,
Einkommensteuergeſ. vom nämlichen Tage Art. 17 ff.,
Gewerbesteuergeſ. vom nämlichen Tage Art. 22 ff.,
Hundesteuergeſ. vom 2. Juni 1876 Art. 6 (ſ. Bd. II S. 103),
Erbſchaftssteuergeſ. vom 18. Aug. 1879 Art. 28 und
V.=J. vom 21. Sept. 1879 § 4 ff. hiezu, F.=M.=Bl. S. 553

übertragen. Für diese Verrichtungen sind die einschlägigen Bestimmungen maßgebend. Letzteres gilt auch für die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung.

Art. 156 Abſ. 4 mit 6 (vgl. rev. Gem.=Edikt § 114).

Die Anzeigepflicht bei Todesfällen bemißt sich nach

M.=E. vom 26. Nov. 1866, J.=M.=Bl. S. 351, aufrecht erhalten durch die
M.=E. vom 13. Dez. 1875, M.=A.=Bl. S. 713, und die obenerwähnte
V.=J. zum Erbſchaftssteuergeſ. vom 21. Sept. 1879,

wogegen die Anzeige unehelicher Geburten nach

M.=E. vom 16. Okt. 1870, K.=A.=Bl. S. 2069,

wohl hinweggefallen ist; vgl.:

M.=E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. II 4, M.=A.=Bl. S. 657.

Eine besondere Geschäftsaufgabe ist den Gemeinden zum Theil durch das

Reichsgeſ. vom 6. Febr. 1875, Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung betr., R.=G.=Bl. S. 23,

zugefallen, indem hienach die Standesbuchführung, Beurkundung der Eheschließung u. ſ. w. in den meisten Fällen durch Gemeindebeamte zu erfolgen hat;

vergl. insbesondere § 4, 6, 11, 41, 70 u. ſ. w., dann Band I § 25 (S. 138 ff.).

Die gemeindlichen und standesamtlichen Akten u. ſ. w. sind jedoch durchweg auseinander zu halten.

M.=E. vom 5. Dez. 1875 Ziff. V 6, M.=A.=Bl. S. 675.

5) In eigentlichen Gemeindeangelegenheiten regelt die Gem.=Ordn. in Art. 157 Abſ. 1 Ziff. 1 mit 4 die Zwecke und Aufgaben, dann korrespondirend in Abſ. 2, 3, 5 mit 9 die Mittel und

Wege der staatsaufsichtlichen Offizialthätigkeit.*) Zufolge Abs. 1 a. a. O. erstreckt sich die Handhabung der Staatsaufsicht darauf, daß:

a) die gesetzlichen Schranken der Gemeindebefugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden; vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 151, Bd. 28 S. 57;

b) die gesetzlichen Vorschriften, wodurch das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihre Befugnisse beschränkt ist, beobachtet werden (vgl. z. B. unten S. 283, dann Reger a. a. O. S. 177);

c) die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden, wobei zugleich die administrative Zwangsvollstreckung in Bezug auf die staatsaufsichtlich, dann civil- oder verwaltungsrechtlich festgestellten Verpflichtungen der Gemeinden geregelt ist

Gem.-Ordn. Art. 38 und 157 Abs. 5 mit 8, Art. 160;

vgl. in Bezug auf die Vollstreckung von civil- und verwaltungsrechtlichen Entscheidungen weiter:

Einf.-Ges. zur Civ.-Pr.-Ordn. § 15 Ziff. 4 und

Ausf.-Ges. hiezu Art. 9, dann bzw.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 46, den Verw.-Ger.-Hof betr.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 118, Bd. 22 S. 161, Bd. 30 S. 252 — s. auch unten S. 280, dann oben S. 235 —;

d) endlich daß die gesetzmäßigen Vorschriften über Geschäftsführung beobachtet werden;

vgl. Art. 157 Abs. 9 und oben S. 270,

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 162, Bd. 29 S. 91,

dann überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 289, Bd. 22 S. 145 ff., 162, Bd. 28 S. 198, 337, 345, Bd. 29 S. 81 ff.

Der Verwaltungsgerichtshof ist zuständig zur Entscheidung von Beschwerden gegen Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von der Gemeinde behauptet wird, daß durch jene Verfügungen das der Gemeinde zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt worden sei.

*) Die Offizialthätigkeit kann durch eine Beschwerde oder Anzeige angeregt sein, sie unterscheidet sich von der Beschwerdebescheidung (Ziff. 9) aber dadurch, daß sie lediglich oder doch hauptsächlich im öffentlichen Interesse handelt, nicht aus Rücksicht auf den Beschwerdeführer, welchem hier ein klagbares Recht nicht zur Seite steht.

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 2, vgl. übrigens Art. 13, 15, 45,

S. v. E. d. V.=G.=H. Bd. 1 S. 30, 91, 177, 206, Bd. 2 S. 12, 45, 301, 307, 385, 413, 419.

6) Um die Staatsaufsicht bethätigen zu können, haben die vorgesetzten Verwaltungsbehörden das Recht, von der Thätigkeit der Gemeindebehörden Kenntniß zu nehmen; es dient hiezu:

a) die Vornahme von Amts= und Kassevisitationen

Art. 157 Abs. 2,

in welcher Hinsicht mit der

aut. M.=E. vom 23. Juni 1863 Nr. 10664 und

M.=E. vom 8. Aug. 1869, K.=A.=Bl. S. 1335,

jetzt insbesondere die

aut. M.=E. vom 23. April 1876 Nr. 2249 und

" " " " 29. Mai 1878 Nr. 6437, dann

M.=E. vom 1. Febr. 1878, M.=A.=Bl. S. 30, sowie auch

Min.=Bek. vom 20. Juni 1876 § 10 Abs. 2, G.=V.=Bl. S. 367, und

Weber a. a. O. S. 106

über periodische Visitationen der den Bezirksämtern unterstellten Gemeinden zu vergleichen sind.

Ebenso ist die Beachtung der Vorschriften über die von den Gemeindebehörden selbst vorzunehmenden Kassavisitationen

Gem.=Ordn. Art. 107 Abs. 2, 3, Art. 131 Abs. 4, Art. 150 Abs. 3,

M.=E. vom 12. Okt. 1869, Kassawesen in den Landgemeinden betr., Ziff. 20,

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 1, 46, Bd. 30 S. 141

durch die Staatsaufsicht zu kontroliren.

b) die Prüfung der gemeindlichen Voranschläge;

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 287, 298, Bd. 22 S. 166, 269, Bd. 23 S. 385 ff., Bd. 28 S. 337.

Sieht sich die Aufsichtsbehörde hiebei zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie unter Beachtung der in

Art. 88 Abs. 7 und Art. 135 Abs. 3 — vgl. Reger a. a. O. S. 178 —

festgesetzten Fristen der Gemeinde die geeigneten Eröffnungen zu machen und ihr weiteres Vorgehen nach

Art. 157 Art. 3, 5—8, Art. 160

zu bemessen; vergl. auch:

M.=E. vom 10. Okt. 1869, das Etats= und Rechnungswesen betr., Ziff. 11, K.=A.=Bl. S. 1763.

c) die Prüfung der Rechnungen; dieselbe hat sich den — durch die Gemeindebevollmächtigten revidirten — Rechnungen unmittelbarer Städte gegenüber auf die Handhabung der in Art. 157 festgesetzten Aufsichtsbefugnisse zu beschränken (unbeschadet des der Staatsaufsicht nach Art. 157 Abs. 2 zustehenden Rechtes, im einzelnen Falle auch die formelle und materielle Richtigkeit der Rechnung, des Kalkuls u. s. w. zu prüfen, wenn hiezu Veranlassung gegeben ist), dagegen in Landgemeinden und (vorbehaltlich des Art. 160) in mittelbaren Städten und Märkten auch auf die rechnerische Revision und Bescheidung zu erstrecken.

Art. 89 Abs. 7 und Art. 136 Abs. 3 mit 5,
cit. M.=E. vom 10. Okt. 1869 Ziffer 16, 18.

Auch hier soll eine etwaige Ausübung des Aufsichtsrechts innerhalb der gesetzlichen Fristen geschehen; für die Beschwerdeführung u. s. w. in Rechnungssachen gelten die Vorschriften in

Art. 161, 163;
vergl. die cit. M.=E. vom 10. Okt. 1869 Ziff. 17, dann

über Einführung der Reichswährung:

M.=E. vom 17. Dez. 1875, M.=A.=Bl. S. 731,

über Kontrole richtiger Stempelmarkenanwendung:

Minist.=Bek. vom 17. Sept. 1879 § 4, G.=V.=Bl. S. 1173, mit Gebührenges. Art. 270 u. s. w.;

über das gemeindliche Rechnungswesen überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 61, Bd. 22 S. 166, 177, 193, 305, Bd. 23 S. 385 ff., Bd. 24 S. 97, 154, 230;

über das Rechnungswesen der Landgemeinden insbesondere:

Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 81;

über die Haftungsverbindlichkeit des Rechners: unten Ziff. 16.

7) Von besonderer Bedeutung ist das staatsaufsichtliche Offizialverfahren zur Feststellung der gesetzlichen (öffentlichrechtlichen) Verpflichtungen der Gemeinden.

Gem.=Ordn. Art. 157 Abs. 5, 6.

Das Gesetz sucht hiebei die Selbständigkeit der Gemeinden gegenüber unberechtigtigten Eingriffen der Staatsaufsicht sowohl in der Einleitung und Instruktion des Verfahrens (Sicherung des rechtlichen Ge=

hören, Erforderniß der Bezeichnung des Gesetzes und der Vorsetzung einer angemessenen Frist bei der Aufforderung der Gemeinde zur Beschlußfassung, Verhandlung über Nothwendigkeit, Art und Umfang der angesonnenen Leistung), als auch bei der aufsichtlichen Bescheidung selbst (Beschlußfassung über die drei letztgenannten Punkte, Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde

vgl. aut. M.-E. vom 23. April 1876, 17. Okt. 1877 und 19. Febr. 1879, dann M.-E. vom 7. Aug. 1881, M.-A.-Bl. S. 288

kollegiale Berathung der Kreisregierung, K. d. Innern, in erster und zweiter Instanz, Beschränkung der bezirksamtlichen Zuständigkeit nach Art. 160) zu sichern.

8) Die Aufsichtsbehörde ist in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten ferner berechtigt, gesetzwidrige Beschlüsse, deren Zurücknahme nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, vorbehaltlich des Beschwerderechts der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

Art. 157 Abs. 3, Art. 160; vgl.
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 129.

Dieses Kassationsrecht*) der Aufsichtsbehörde ist als Ausfluß ihrer Offizialthätigkeit gleichfalls auf Beschlüsse beschränkt, welche eine Gesetzwidrigkeit im Sinne des Art. 157 Abs. 1 enthalten.

9) Dagegen können Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 157 Abs. 4, Art. 163,
Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 294 ff., Bd. 22 S. 145, 164, Bd. 25 S. 280.

Im letzteren Falle setzt die Aufhebung oder Abänderung des von der Gemeindeverwaltung oder Gemeindeversammlung gefaßten Beschlusses auch noch voraus, daß ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist und daß es sich insbesondere nicht um eine Angelegenheit handelt, deren Regelung ausschließlich dem Ermessen, der Selbstverwaltung der Gemeinde anheimgegeben ist.

---

*) Wenn die Gesetzwidrigkeit in einer Negation oder Unterlassung (abgesehen von den Fällen des Art. 157 Abs. 5, 6) besteht, wird die Staatsaufsicht allerdings auch berechtigt sein, mit der Kassation des ungesetzlichen Beschlusses die entsprechende positive Verfügung zu verbinden, da durch die bloße Aufhebung des verneinenden Beschlusses die Gesetzwidrigkeit nicht beseitigt wäre.

10) Letzteres wird häufig schon durch die Fassung des Gesetzes, durch die Ausdrucksweise: „die Gemeinde kann", „ist befugt", „berechtigt", „ermächtigt" u. dgl. ausgesprochen. So ist gegenüber der Weigerung der Gemeinde, Gemeindedienste einzuführen, Vergütungen für letztere zu bewilligen oder solche gegen eine Geldabgabe zu übernehmen

Art. 49, 53,

in Ermangelung besonderer Rechtstitel Ausgaben für landwirthschaftliche Kultur zu bestreiten

Art. 55 Abs. 4,

Nachlässe zu gewähren,

Art. 58,

Kautionen zu erlassen

Gem.-Ordn. Art. 87 Abs. 4, Art. 134 Abs. 4,

die nachgesuchte Entlassung in den Fällen der

Art. 80 Abs. 4, Art. 109 Abs. 3, Art. 127 Abs. 4
(vgl. S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 394)

zu bewilligen, u. dgl., ein Beschwerderecht nicht gegeben, eine staatsaufsichtliche Offizial-Einschreitung schon begriffsmäßig ausgeschlossen. Gleiches gilt nach den Motiven und Kammerverhandlungen zur Gem.-Ordn. auch von der Weigerung magistratischer Gemeinden, technische und, abgesehen von dem Falle des Art. 71 Abs. 2, rechtskundige Magistratsräthe aufzustellen

Art. 71 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 4,

dann bezüglich der Weigerung des Magistrats, bei Ernennung der Stadtschreiber und höheren Bediensteten die Anträge der Gemeindebevollmächtigten zu berücksichtigen

Art. 85,

bezüglich der vom Bürgermeister getroffenen Vertheilung der Geschäfte

Art. 94 Abs. 1, Art. 100 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 145 Abs. 1

und der durch die Gemeindebehörden erfolgten Feststellung der Remunerationen, Besoldungen, Entschädigungen in den Fällen der

Art. 74 Abs. 2, Art. 75 Abs. 3, Art. 76, 77 Abs. 2, Art. 129 Abs. 1, 3, Art. 132 Abs. 1, Art. 141 Abs. 1,
vgl. S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 432

(jedoch vorbehaltlich der in

Art. 75 Abs. 3, Art. 110 Abs. 1, Art. 125 Abs. 2

eingeräumten Ansprüche auf Vergütung von Baarauslagen, des in

Art. 132 Abs. 2
dem Bürgermeister eingeräumten Beschwerderechts und der nach
Art. 141 Abs. 5, 7
zulässigen Einschreitung von Aufsichtswegen) u. s. w.

Vergl. übrigens:

Verh. des Soz.-Ges.-Geb.-Aussch. der Abg.-Kammer 1867/69 Bd. II S. 676 ff.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 156.

Schließlich ist zu beachten, daß die Staatsaufsichtsbehörde auch nach erfolgter endgiltiger Feststellung einer gemeindlichen Verpflichtung im staatsaufsichtlichen Verfahren, dann bei Vollstreckung civil- und verwaltungsrechtlicher Erkenntnisse nicht sofort, sondern erst nach erfolglosem Ablaufe einer der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung vorgesetzten angemessenen Frist an Stelle der Gemeindeverwaltung tritt.

Gem.-Ordn. Art. 157 Abs. 7, 8.

11) Die Gemeinden sind in Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens außer den durch das Gesetz besonders bezeichneten Fällen eines Erfordernisses staatlicher Genehmigung

Gem.-Ordn. Art. 6 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 31 Abs. 3, Art. 40 Abs. 4, Art. 48 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1, 3, Art. 64, Art. 66 Abs. 3, Art. 67, 69, 107 Abs. 3, Art. 153 Abs. 9 (vergl. auch Art. 4 Abs. 1, 2, Art. 78, 126 Abs. 1, Art. 127 Abs. 4, Art. 129 Abs. 3, Art. 139 Abs. 2, Art. 141 Abs. 6, Art. 151 Abs. 1, Art. 164 Abs. 1)

namentlich in den durch

Art. 159

vgl. auch Instr. über das Etats- und Rechnungswesen vom 10. Okt. 1869 Ziff. 5 Abs. 2,

Instr. über das Kassenwesen in Landgemeinden vom 12. Okt. 1869 Ziff. 5 Abs. 3

normirten Fällen an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden. Dieser Genehmigungs-Vorbehalt begreift die früheren Kuratelbefugnisse in sich, die Aufsichtsbehörde hat also die konkreten Verhältnisse frei zu würdigen; die Genehmigung kann aus sachlichen Gründen vorbehaltlich der Beschwerdeführung ebensowohl verweigert, als an Bedingungen geknüpft werden, ist übrigens zur privatrechtlichen Giltigkeit eines von der Gemeinde abgeschlossenen Rechtsgeschäftes regelmäßig nicht erforderlich.

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 14 ff., 413 ff., Bd. 22 S. 163, Bd. 23 S. 1,

Reger a. a. O. S. 181 ff.

Beschwerden zum Verwaltungsgerichtshofe wegen Verweigerung der nach Art. 159 Abs. 1 erforderlichen Genehmigung sind unzulässig.

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 214.

Ueber Genehmigung eines Streitabstandes vgl.:

Bl. f. R.-A. Bd. 38 S. 463.

12) Die in Art. 159 Ziff. 10 der Gem.-Ordn. vorbehaltenen Normen über Kapitalsausleihungen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen sind in der

V. vom 31. Juli 1869, R.-Bl. S. 1441, und der

Vollz.-Instr. hiezu vom 6. August 1869, K.-A.-Bl. S. 1353,

enthalten. Hienach dürfen Kapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen nur ausgeliehen werden:

a) an Private gegen genügende hypothekarische Sicherheit

Verordn. § 1 Ziff. 1, § 2—4,

Vollz.-Instr. Ziff. 6 mit 15;

b) an den bayerischen Staat

Verordn. § 1 Ziff. 2, § 5,

V.-J. Ziff. 3, 16 mit 23, woselbst inbesondere auch über Vinkulirung und Devinkulirung der bayerischen Staatspapiere nähere Anordnungen gegeben sind;

c) an die unter unmittelbarer Aufsicht des Staates stehenden und zur Anlehens-Aufnahme ermächtigten juristischen Personen des Inlands

Verordn. § 1 Ziffer 3, § 5,

V.-J. Ziff. 4, 16, 17, 20 mit 23;

d) an inländische Gesellschaften und Kreditanstalten, soferne die Anlage bei denselben durch Ministerialvorschrift zugelassen ist

Verordn. § 1 Ziffer 4, § 5,

V.-J. Ziff. 5, 16, 17, 20 mit 23;

vergl. ferner:

über Anlage bei Kommunalanlehen der bayerischen Vereinsbank:

M.-E. vom 22. März 1872, K.-A.-Bl. S. 1107;

bei der süddeutschen Bodenkreditbank:

M.-E. vom 23. April 1873, M.-A.-Bl. S. 376;

in Aktien der bayerischen Notenbank:

M.-E. vom 2. Okt. 1875, M.-A.-Bl. S. 489.

Die Wahl unter den zulässigen Kapitalsanlagen steht den Gemeinden und örtlichen Stiftungen frei; jedoch sollen sie auf die Kapitalsbedürfnisse der Landwirthschaft und des Gewerbes vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Vollz.-Instr. Ziff. 1.

Die Bestimmungen über gemeindliche Leihanstalten, Hilfskassen u. dgl. werden durch obige Vorschriften nicht berührt.

Verordn. § 7.

Bezüglich der Sparkassen s.:

M.-E. vom 20. Mai 1874 Ziff. 9, M.-A.-Bl. S. 301,

M.-E. vom 27. Nov. 1878, M.-A.-Bl. S. 398.

Kapitalsausleihungen gegen die verordnungsmäßigen Normen können von den Aufsichtsbehörden aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen und wenn keine Verlustgefahr zu besorgen ist, gestattet werden.

Vollz.-Instr. Ziff. 24.

Vergl. auch Bl. f. R.-A. Bd. 35 S. 387.

13) Bei der Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde dauernde Haftungsverbindlichkeiten erwachsen

Gem.-Ordn. Art. 159 Ziff. 5, vgl. auch Art. 112 Ziff. 5,

sind selbstverständlich die sonst etwa einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, z. B.

Str.-G.-B. § 360 Ziff. 9,

P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 2,

Komp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 4, R.-Bl. S. 25,

dann bei Errichtung von Sparkassen und dem Betriebe derselben insbesondere die obenerwähnte

M.-E. vom 20. Mai 1874

zu beachten; s. überhaupt oben S. 125.

14) Eine nähere Erörterung an dieser Stelle erheischt mit Rücksicht auf Art. 157 und 159 der Gem.-Ordn. das Bauwesen der Gemeinden; s. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 385.

a) Hochbauten. Bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe ist die aufsichtliche Bewilligung einzuholen.

Art. 159 Ziff. 4;

vgl. auch aut. M.-E. vom 17. Dez. 1869, dann Bd. I S. 376.

Ferner ist auch für Hochbauten der Gemeinden die bauordnungsmäßig vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Allgem. Bauordn. vom 19. Sept. 1881 § 6 ff., G.-V.-Bl. S. 1241.

Im Uebrigen ist das gemeindliche Bauwesen, selbst die Monumental-Architektur, der regelmäßigen Selbstverwaltung der Gemeinden nicht entrückt und einer direkten Einwirkung der Staatsaufsicht nur insoweit unterstellt, als eine Zuständigkeit der letzteren nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen überhaupt begründet ist.

Die Staatsaufsicht ist hienach berechtigt, von dem Zustande der sämmtlichen Gemeindebauten (im weitesten Sinne) jederzeit Einsicht zu nehmen.

Art. 157 Abs. 2

und zu diesem Zwecke die k. Bauämter zu requiriren, welche ihre Gutachten unentgeltlich abzugeben, dagegen für ihre auf Requsition vorgenommenen deßfallsigen Reisen entsprechende Reisevergütung zu beanspruchen haben.

V. vom 23. Jan. 1872 § 46, 48, Organisation des Staatsbauwesens betr., R.-Bl. S. 337; vgl. auch § 21 Ziff. 6, dann bezüglich der Uebernahme von Gemeindebau-Führungen § 26 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 dieser Verordnung.

Ergibt sich die Nothwendigkeit von Reparaturen oder Neubauten, so haben die Aufsichtsbehörden erforderlichen Falls im Hinblicke auf die den Gemeinden in Art. 38 der Gem.-Ordn. auferlegte Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude unter Anwendung des

Art. 157 Abs. 5 mit 7

vorzugehen. Die Modalitäten der Bauführung sind übrigens auch hier der Gemeinde insoweit anheimgegeben, als durch die Art und Weise der Bauführung das in Frage stehende Bedürfniß überhaupt befriedigt, bzw. der nach Art. 157 Ziff. 6 festgestellte Umfang der Leistung erfüllt wird. Insoweit wird daher auch die Zweckmäßigkeit der Bauführung insbesondere bei Schul-, Armen-, Krankenhausbauten u. dgl. durch die Aufsichtsbehörde (namentlich vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus) gewürdigt werden können; vgl.:

Gem.-Ordn. Art. 91, 137,

M.-E. vom 4. März 1874, K.-M.-Bl. S. 131,

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 29.

Die Art der Kostenaufbringung ist der gemeindlichen Beschlußfassung gleichfalls überlassen. Wo jedoch kraft besonderer Bestimmung eine Aufsichtsgenehmigung überhaupt erforderlich ist, wie bei Veräußerung oder refundirlicher Einzehrung von Vermögensbestandtheilen und bei Schuldaufnahmen

Art. 26, 61 mit 64, 66 Abs. 2, 3, Art. 159 Ziff. 1,

hat die Staatsaufsicht den Gegenstand in umfassender Weise zu würdigen; sie kann insbesondere der Schuldaufnahme für eine nicht zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichende, weil unnöthige oder zweckwidrige Bauführung ebenso entgegentreten, wie die Bewilligung des Lokalmalzaufschlags u. s. w., wenn derartige, eine besondere Genehmigung voraussetzende Gefälle zum Zwecke der Bauführung erhoben werden sollen, aus dem obigen Grunde verweigert werden kann.

Bezüglich der Feuer-Versicherung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude s.:

Ges. vom 3. April 1875 Art. 3 Ziff. 3, Art. 14 Ziff. 2, G.-V.-Bl. S. 269,
Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875 § 2, M.-A.-Bl. S. 333,
M.-E. vom 3. Aug. 1878, M.-A.-Bl. S. 271.

Dagegen kann ein Zwang gegen die Gemeinden, ihre Gebäude mit Blitzableitern versehen zu lassen, mit Rücksicht auf Art. 206 Abs. 1 Ziff. 5 der Gem.-Ordn. nicht mehr angewandt werden;

aut. M.-E. vom 30. Juni 1874.

Hinsichtlich der Verpflichtung der politischen Gemeinden zur Konkurrenz für Herstellung und Unterhaltung von Blitzableitern auf Kirchthürmen s. dagegen Bd. II S. 168 Anm.

b) Die obigen Erörterungen über den Inhalt der Staatsaufsicht gelten im Wesentlichen auch für das gemeindliche Straßenbauwesen, also bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen, der Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, ferner der Unterhaltung der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle.

Nächst der Unterscheidung, welche hier schon nach dem Wortlaute des

Art. 38 der Gem.-Ordn.

zwischen jenen Objekten besteht, welche lediglich zu unterhalten sind,

und jenen, welche im Bedürfnißfalle auch neuhergestellt werden müssen, ist hier ferner der Gegensatz eigentlicher Gemeinde- und bloßer Feldwege (Art. 55 Abs. 1) zu beachten. — Die Ausscheidung der Gemeindewege einerseits, dann eigentlicher Ortsstraßen und der von den Betheiligten herzustellenden und zu unterhaltenden Feldwege hat zunächst von den Gemeinden und, wenn Beschwerden hiegegen erhoben werden, im Instanzenzuge durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu geschehen, vorbehaltlich der letztinstanziellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wenn es sich darum handelt, welcher Charakter rechtlich einem Wege bereits zukomme;

vgl. überhaupt § 153 lit. F, insbesondere Ziff. 4, 5.

c) Auch soweit das Gemeindebauwesen direkter Einwirkung der Aufsichtsbehörden entrückt ist, werden dieselben übrigens insbesondere den Landgemeinden berathend und fördernd zur Seite stehen und namentlich durch Anregung und Vermittelung besonderer, nach der Zweckbestimmung des in Frage stehenden Baues zu ermöglichender Einnahmsquellen (z. B. von Pflaster- und Brückenzöllen, distriktiven Zuschüssen zu Straßenbauten, Kreisfonds-Unterstützungen zu Schulbauten, Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München-Aachener-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Armen- und Krankenhausbauten, zu Wasserleitungen u. dgl., von Beiträgen aus dem Wasserversorgungsfonde — s. Bd. II S. 170 —) sowie durch Anleitung bei der den Gemeinden obliegenden Verakkordirung der Bauten, insbesondere bei Aufstellung der Akkordbedingungen

vgl. die analog anwendbaren Bedingungen für Vergebung der Staatsbauarbeiten vom 7. Sept. 1864, R.-Bl. S. 1169, u. s. w.

die Gemeinden in Lösung ihrer Aufgabe unterstützen.

15) Ueber das Verhältniß streitiger Gemeinde-Angelegenheiten zu den Verwaltungsrechtssachen vgl. insbesondere:

Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 1 ff.

In theilweiser Uebereinstimmung hiemit spricht auch ein Erkenntniß des Verw.-Ger.-Hofes vom 10. Mai 1881 aus, von einer Gemeindeangelegenheit im Sinne des Art. 163 der Gem.-Ordn. könne nur solange gesprochen werden, als es sich darum handelt, eine Rechtsnorm zu schaffen, daß dagegen Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und einem Dritten über die Anwendung der Rechtsnorm auf den einzelnen Fall sich als Verwaltungsrechtssachen darstellen, welche nicht nach

Maßgabe des Art. 163 der Gem.-Ordn., sondern nach den Vorschriften über Behandlung von Verwaltungsrechtssachen zu beurtheilen sind.*)

16) Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstes-Obliegenheiten gegenüber der Gemeinde

Art. 86 Abs. 2, Art. 133 Abs. 2,

vgl. auch Reichsges. vom 13. Febr. 1875, Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr., § 7 Abs. 6, R.-G.-B. S. 52,

insbesondere auch der Verwalter und Rechner

Art. 62 Abs. 3, Art. 87 Abs. 3, Art. 89 Abs. 6, Art. 134 Abs. 3, Art. 136 Abs. 4,

wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Civilrechtswegs ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung und kann nicht Fragen, welche lediglich zur administrativen Zuständigkeit ressortiren, der civilrichterlichen Kognition überweisen;

Gem.-Ordn. Art. 158; vgl. übrigens:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 7 Abs. 2, den Verw.-Ger.-Hof btr.,

---

*) Ueber die Nichtanwendbarkeit des Art. 162 der Gem.-Ordn. auf diejenigen Verwaltungsrechtssachen, welche Streitigkeiten zwischen unmittelbaren Städten und dritten Personen über die aus dem Gemeindeverbande abgeleiteten Rechte und Pflichten betreffen, vgl. die in Bd. I S. 10 citirten Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes, sowie S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 316.

Art. 93, 96, 162 der Gem.-Ordn. wahren zwar die Zuständigkeit der unmittelbaren Magistrate für jene Fälle, in welchen auf Grund bestehender Gesetze oder Verordnungen die Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz zu entscheiden haben, überlassen es hienach aber auch den Spezial-Gesetzen und -Verordnungen, zu bestimmen, ob in erster Instanz die Distriktsverwaltungsbehörden gewisse Streitfälle zu entscheiden haben (vgl. z. B. Bd. I S. 7 lit. c). Sowenig den Distriktsverwaltungsbehörden generell die erstinstanzielle Entscheidung der Verwaltungsrechtssachen übertragen ist, ebensowenig ist den Distriktsverwaltungsbehörden als solchen speziell die Entscheidung von Streitigkeiten überwiesen, welche sich zwischen der Gemeinde und dritten Personen über Rechte und Pflichten aus dem Gemeindeverbande ergeben. Die erstinstanzielle Zuständigkeit in solchen Streitsachen wird sich daher nur im Anschlusse an Art. 154, 163 u. s. w. der Gem.-Ordn. konstruiren lassen, d. h. sie wird jener Staats-Behörde zustehen, welche die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist.

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 346, Bd. 22 S. 378;
s. auch Band I S. 77 ff., dann oben S. 260.

Die Gemeindebeamten, insbesondere auch die Gemeinde-Verwaltungs-Mitglieder, sind mittelbare Beamte im Sinne des Str.-G.-B. § 359, auch wenn sie in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten thätig sind.

D. E. im M.-A.-Bl. 1875 S. 254.

17) Die Bestimmungen über Beurlaubung der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten

Art. 164

beziehen sich nicht auf solche Fälle, in welchen letztere behufs Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht (z. B. als Geschworene oder in Folge militärischer Dienstesobliegenheiten) sich von ihrem Wohnsitze zu entfernen und daher lediglich Anzeige hievon zu erstatten haben.

Ueber die Zurückstellung der Gemeindebeamten wegen Unabkömmlichkeit vergleiche:

Militärges. § 65 Abs. 1,
Kontrol-Ordn. § 13 Ziff. 4, 5, § 20 ff.,
— Bd. I S. 203 —.

Einer dienstlichen Verehelichungsbewilligung bedürfen Gemeindebeamte nicht;

Ges. vom 16. April 1868 Art. 34 Abs. 1 Ziff. 3;

auch unterliegen sie nicht unbedingt den Bestimmungen über Nebengeschäfte der Staatsbeamten u. dgl.

Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 221.

18) Die Zuständigkeit in Disziplinarsachen ist verschiedenartig abgegrenzt.

a) Die Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde- und Ortsausschüsse selbst können zufolge

Art. 165 Abs. 1, 2 — vgl. Ges. vom 8. Nov. 1875 Art. 1, G.-V.-Bl. S. 665 —

gegen diejenigen Mitglieder (vgl. jedoch Abs. 3 a. a. O.), welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen oder sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen verhängen und unter Umständen solche Mitglieder als ausgetreten erklären.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung stehen die Gemeinde-Bevollmächtigten als solche nicht unter der Disziplin der Staatsaufsichtsbehörden (vorbehaltlich des Art. 109 der Gem.-Ordn.);

sie können auch nicht gemäß Art. 158 der Gem.-Ordn. von den Staatsaufsichtsbehörden für haftbar erklärt werden.

b) Ueber die Gemeindebediensteten steht den Magistraten und Gemeindeausschüssen eine Disziplinarbefugniß nach

Art. 166 Abs. 4

insoweit zu, als solche nicht zufolge der nachfolgenden Bestimmungen den Staatsbehörden vorbehalten oder

c) in der Richtung auf das von dem Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal in Bürgermeistereien, dann auf das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten in Landgemeinden, dem Bürgermeister allein übertragen ist;

Art. 166 Abs. 3; vgl. jedoch auch Abs. 4 daselbst, dann Art. 152 Abs. 1, 3, Art. 167 Abs. 4, Art. 168 Abs. 5, Stengl. Ztschr. Bd. 7 S. 325.

d) Die Distriktsverwaltungsbehörden üben vorbehaltlich des Art. 167 die Disziplin über die Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer aus.

Art. 166 Abs. 2; vgl. ferner Art. 167 und Forstges. Art. 108.

e) Den Kreisregierungen steht vorbehaltlich des Art. 165 die Disziplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde

Art. 166 Abs. 1,

ferner das Disziplinarerkenntniß auf Dienstentlassung gegen Magistratsmitglieder, welche nicht die Rechte definitiv angestellter Staatsdiener besitzen, Mitglieder der Gemeinde- oder Ortsausschüsse und Ortspfleger in dem Falle des

Art. 167 Abs. 2

zu. Wiederwahl wird durch diese Entlassung nicht ausgeschlossen; vgl. auch:

Samml. v. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1 S. 129, Bd. 2 S. 40.

19) Das Verfahren und die Strafen in Disziplinarsachen richten sich:

a) bezüglich der Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse, dann jener höheren Bediensteten, welche Stabilität (Gem.-Ordn. Art. 77 Abs. 3) erlangt haben, nach den Disziplinarbestimmungen für

administrative Staatsdiener, so daß auch hier zwischen einfacher

IX. Verf.-Beil. § 11

und qualifizirter

a. a. O. § 10, 12 ff.

Disziplinar-Einschreitung zu unterscheiden ist. Die in analoger Anwendung obiger Bestimmungen ausgesprochenen Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

Art. 167 Abs. 1; vgl. Bd. I S. 109.

Siehe ferner Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 103 ff.

b) Für die unter den besonderen Voraussetzungen des

Art. 167 Abs. 2 (s. oben Ziff. 18 lit. e)

statthafte Dienstesentlassung gewisser Gemeindebeamter ist das Verfahren ebendaselbst vorgezeichnet.

c) Die gegen Gemeindebedienstete, auf welche Art. 167 Abs. 1 nicht anwendbar ist, zulässigen Disziplinarstrafen und das Verfahren in derartigen Disziplinarfällen sind durch

Art. 167 Abs. 3, 4 und Art. 168

geregelt; vgl. auch Weber a. a. O. S. 114.

Mit der gesetzlich zulässigen Dienstesentlassung erlöschen, auch wenn sie vor Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit eintritt, in allen Fällen die aus dem Dienstvertrage fließenden Ansprüche an die Gemeinde.

Art. 167 Abs. 5.

Ueber Amtssuspension s.:

Gem.-Ordn. Art. 82, 109, 127, 167 Abs. 3, Art. 168 Abs. 3, 5,

Nov. vom 19. Jan. 1872 Art. 6.

In Bezug auf strafrichterliche Einschreitung gegen Gemeinde-Beamte und -Bedienstete s.:

Str.-G.-B. § 359,

Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. Art. 103 ff.,

Stengl. Ztschr. Bd. 18 S. 303,

S. v. E. d. O.-L.-G. Bd. 1 S. 120,

O. E. im M.-A.-Bl. 1874 S. 129, 185, 1875 S. 254, 256, 672.

20) Die Aufsichtsbehörden haben die Handhabung der den Gemeindebehörden eingeräumten Disziplin zu überwachen und sind, wenn die Gemeindebehörden diese Handhabung gegenüber untergeordneten Bediensteten ungeachtet begründeter Beschwerden Einzelner

vernachlässigen und hiewegen gegen die Gemeindebehörden Beschwerde ergriffen wurde, ferner dann, wenn gegen die Gemeindebehörden selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disziplin über das untergeordnete Personal ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, endlich selbstverständlich dann, wenn die Disziplinarübertretung sich unmittelbar gegen die Aufsichtsbehörde richtet, zur direkten Einschreitung gegen Gemeindebedienstete befugt.

Art. 169.

21) Soweit die Gemeinden in Gegenständen der gerichtlichen Polizei, Rechtspflege, Finanzverwaltung u. dgl. thätig sind, kommt die Disziplinarbefugniß gleichwohl nur den Behörden und Stellen der inneren Verwaltung zu; vgl. hierüber Bd. I S. 80, insbesondere

Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. Art. 71 Abs. 2.

Ueber die Disziplinareinschreitung gegen Gemeindebeamte als Standesbeamte vgl.:

Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Febr. 1875 § 11 Abs. 2, 3, R.-G.-Bl. S. 23.

## § 179. Gemeindewahlen.

S. überhaupt Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 173 ff., Bd. 26 S. 305 ff.

1) Die Wahlstimmberechtigung bei Gemeindewahlen bemißt sich nach

Art. 8 der Novelle vom 19. Jan. 1872, G.-Bl. 197 ff.,

womit:

Str.-G.-B. § 31 mit 37, dann für die frühere Zeit

Str.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 46,

Ges. vom 10. Juli 1861, Aufhebung der Straffolgen btr., G.-Bl. S. 9,

ferner der aufrecht erhaltene

Art. 170 Abs. 2, sowie Art. 175, 176 Abs. 6 der Gem.-Ordn.

zu vergleichen sind; s. auch:

M.-E. vom 12. Okt. 1869 Ziff. 1, K.-A.-Bl. S. 1637,

Reger a. a. O. S. 191.

Abgesehen von den Fällen einer zulässigen Stellvertretung nach

Art. 15 Abs. 4, 5, Art. 182 Abs. 9; (vgl.

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 313)

hat der Wahlstimmberechtigte persönlich zu stimmen und nur eine Stimme.

Art. 171, 182 Abs. 2.

Ungeschiedene Ehefrauen, welche bereits vor dem 1. Juli 1869 sich im Besitze eines besonderen Wohnhauses befanden, können auch bei Fortbestand dieses Besitzes die Befugniß zur Theilnahme an Gemeindewahlen nicht ansprechen.

2) Voraussetzungen der Wählbarkeit sind regelmäßig außer der Wahlstimmberechtigung noch die in Art. 11 vorgesehene, dem weiblichen Geschlechte nicht zustehende Befähigung zur Bürgerrechts-Erwerbung, das vollendete 25. Lebensjahr und der Wohnsitz in der Gemeinde.

Art. 172 Abs. 1; vgl. auch:
Reger a. a. O. S. 192,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 40.

Es sind jedoch einerseits für die Wählbarkeit zu Stellen technischer und insbesondere rechtskundiger Magistratsmitglieder besondere Voraussetzungen aufgestellt

Art. 172 Abs. 2 — s. auch Art. 74 —,

anderseits für die Wählbarkeit als Bürgermeister, Beigeordneter oder Magistratsrath bestimmte öffentliche Dienstesverhältnisse als Ausschließungsgründe bezeichnet.

Art. 173 Abs. 1 mit 3.

Ueber die Wählbarkeit von Militärpersonen vgl.:

Art. 173 Abs. 4, welcher durch
Reichsmilitärges. vom 2. Mai 1874 § 47 nicht aufgehoben ist.

Poststallhalter und Postexpeditoren, wenn sie nur in einem Vertragsverhältnisse zur Staatsregierung stehen, fallen nicht unter die Bestimmungen in Art. 173 Abs. 1 und Art. 174 Abs. 2. — Advokaten sind als Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsräthe (insoweit jedoch vorbehaltlich ihres Ablehnungsrechtes) und als Gemeindebevollmächtigte u. s. w. wählbar; s. überhaupt Reger a. a. O. S. 193.

Ueber das Ablehnungsrecht überhaupt vgl.:

Art. 174 — dessen Abs. 4 durch Art. 9 der Nov. vom 19. Jan. 1872 neugefaßt wurde — mit Art. 80 Abs. 1, Art. 109 Abs. 1, Art. 127 Abs. 1,
Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 383, Bd. 20 S. 175, 225;

über Wahlbestechung s.:

Gem.-Ordn. Art. 175,
Str.-G.-B. § 109 (vgl. auch §§ 107, 339),

O. E. in Stengl. Ztschr. Bd. 12 S. 221, Bd. 17 S. 36,
Bd. 18 S. 105 und im M.-A.-Bl. 1877 S. 71,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 35,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 305, Bd. 31 S. 145.

3) Gemeinschaftliche Grundsätze für das Verfahren bei Gemeindewahlen sind:

a) vorgängige Feststellung der Liste der Wahlstimmberechtigten, so daß die Aufnahme in diese (mit Rücksicht auf Art. 176 Abs. 7 und Art. 182 Abs. 5 doppelt anzulegende) Liste regelmäßig die Voraussetzung der aktiven Ausübung des Wahlrechts und der Wählbarkeit bildet.

Art. 176, 182 Abs. 2, 5, 9, Art. 189 Abs. 5,
cit. M.-E. vom 12. Okt. 1869 Ziff. 5,
Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 29 ff., 143, 178, 222, Bd. 26 S. 273 ff.,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 336, 372.

b) Vornahme der Wahlen unter Leitung von Wahlkommissären
s. Art. 178 Abs. 1 mit 3, Art. 179 mit 185, 189 Abs. 2, 3, Art. 195, 196 Abs. 5 u. s. w.,
cit. M.-E. vom 12. Okt. 1869 Ziff. 2,
M.-E. vom 26. Okt. 1869, K.-A.-Bl. S. 1795,
aut. M.-E. vom 10. Okt. 1875,
Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 180,

welchen Wahlausschüsse
Art. 178 Abs. 4, 5, Art. 180, 182, 183, 191, 192 Abs. 6, Art. 193, 196 Abs. 5, Art. 197 Abs. 3,
Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 307

zur Seite stehen.

c) geheime Abstimmung mittelst nummerirter ununterschriebener Wahlzettel.

Art. 182 Abs. 1, 3, 4, 6 ff., Art. 183 Abs. 3,
cit. M.-E. vom 12. Okt. 1869 Ziff. 4,
Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 181, Bd. 26 S. 308 ff.

Wahlzettel, welche nicht vom Wahlkommissär nummerirt abgegeben, sondern von Dritten mit Nummern versehen worden sind, erscheinen als Wahlzettel ohne Nummern im Sinne des Art. 182 Abs. 7.

M.-E. vom 21. März 1879 Nr. 1912.

d) Führung eines vom Wahlkommissäre und von den Ausschußmitgliedern zu unterzeichnenden Protokolls über den Gang der Wahlverhandlungen und die Hauptergebnisse der Wahl, dann zweier besonderer Stimmlisten zu demselben.

Art. 183, s. auch Art. 185, 189 Abs. 4, 196 Abs. 1, 197 Abs. 6.

e) gesonderte Wahlverhandlungen für die verschiedenen Kategorien der zu wählenden Gemeindebeamten und bzw. für die Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeausschußmitglieder.

Art. 189 Abs. 1, Art. 190, 192 Abs. 1, Art. 193 Abs. 1, Art. 194, 197 Abs. 1, 2, Art. 198 Abs. 1, 2 — vgl. auch Art. 187,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 185.

f) Prüfung der Wahlhandlung durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche jedoch, wenn nicht über rechtzeitig erhobene Beschwerden von Gemeindebürgern instanziell zu entscheiden ist, lediglich die vom Gesetze aufgestellten Nichtigkeitsgründe berücksichtigen kann und außerdem bei Bürgermeistern, Beigeordneten und rechtskundigen Magistratsräthen die Frage der persönlichen Bestätigung zu würdigen hat.

Art. 78, 126, 195 Abs. 5, Art. 196, 197 Abs. 6, Art. 198 Abs. 7,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 28 ff., Bd. 26 S. 278 ff.

Ueber Wahlbeschwerden nach Art. 196 Abs. 5 vgl.:

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 33, Art. 9 Abs. 1, den Verw.-Ger.-Hof btr.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 29, 222, Bd. 26 S. 281 ff.,

Reger a. a. O. S. 201 ff.,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 336, 372, Bd. 2 S. 35.

Die Versagung der aufschiebenden Wirkung in den Fällen der Art. 180 Abs. 2 und Art. 196 Abs. 5 bewirkt nur den Fortgang des Wahlgeschäftes, hindert aber nicht die spätere Vernichtung der Wahl;

cit. M.-E. vom 21. März 1879.

4) Die Gemeindewahlen sind regelmäßig direkt, nur die Wahlen des Magistrats durch die Gemeindebevollmächtigten

Art. 192 Abs. 1, Art. 193, 194, 195 Abs. 1, 2,

dann in Bürgermeistereien des gemeinsamen Bürgermeisters durch die vereinigten Gemeindeausschüsse

Art. 198 Abs. 2

sind indirekt.

Bei direkten Wahlen wird der Wahlakt geschlossen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissäre veröffentlichten Frist

vgl. S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 231

mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat; entgegengesetzten Falls wird noch eine zweite Frist zur Stimmabgabe festgesetzt und nach deren Ablauf die also fortgesetzte Wahl unbedingt geschlossen. Relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Art. 184,

Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 312.

Bezüglich der indirekten Wahlen vgl.:

Art. 195 (s. auch Art. 165), 198 Abs. 3.

5) Im Uebrigen sind die einschlägigen Vorschriften über die Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung in

Art. 189 mit 196

(vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 185, 187, 193),

über die Wahlen in Landgemeinden in

Art. 197, 198,

über Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden in

Art. 199

(vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 121),

über die Wahlen in Ortsgemeinden in

Art. 199 (vgl. auch Art. 153 Ziff. 3, 4)

enthalten.

Siehe schließlich:

über die Pflicht zur Annahme von Gemeindeämtern und die Entscheidung desfallsiger Streitigkeiten:

Art. 184 Abs. 3,

Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 33, Art. 9 Abs. 1, den Verw.-Ger.-Hof btr.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 175, 225;

über Entscheidung durch das Loos im Falle des Art. 184 Abs. 3:

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 182;

über Ersatzmännerwahlen (Art. 187, 190, 197 Abs. 2):

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 184;

über den Zeitpunkt des Eintrittes der Neugewählten:

Art. 186 (in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1, Art. 125 Abs. 1,

Art. 199, 205), dann Art. 191 Abs. 4,

Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 113;

über Verwandtschaft der Gewählten:

Art. 192 Abs. 3, Art. 195 Abs. 4, Art. 197 Abs. 5, Art. 198 Abs. 6,

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 158;

über Vornahme der Wahl nach Bezirken und Abtheilungen in Gemeinden mit städtischer Verfassung:

Art. 189 Abs. 2, 3, dann Art. 187 Abs. 2, Art. 190 Abs. 2,

M.-E. vom 26. Okt. 1869, K.-A.-Bl. S. 1795,

Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 380, Bd. 20 S. 185;

über die außerordentlichen, d. h. die (nach Art der ordentlichen zu behandelnden) Ergänzungs-Wahlen:

Art. 200.

# Nachträge und Berichtigungen.

## Zu Band I.

### § 3. Ortsbehörden.

S. 9 Z. 18 ist beizufügen: Art. 61 Ziff. 3 des P.-Str.-G.-B.

S. 10 Anm.*

Vgl. ferner die Erörterungen in Bd. 31 S. 1 ff. der Bl. f. a. Pr. über das Verhältniß von Gemeindeangelegenheiten und streitigen Verwaltungsrechtssachen.

### § 4. Distriktsbehörden.

S. 12 Z. 26.

In Bezug auf die Handhabung der Vereinspolizei in der Stadt Fürth s.:

Min.-Bek. vom 20. April 1881, G.-V.-Bl. S. 317.

### § 5. Amtsbezirke, Beamtenpersonal.

S. 13 Z. 9.

Ueber das Verfahren bei der Instruktion von Amtsbezirks-änderungen s. auch:

M.-E. vom 12. Juli 1881, M.-A.-Bl. S. 238.

S. 13 Z. 32.

Die 1879 errichtete Bezirksamtsexpositur in Hemau ist wieder aufgehoben worden.

G.-V.-Bl. 1880 S. 594.

S. 18 Z. 4.

Ueber Obsignationen beim Tode aktiver Beamter vgl.:

M.-E. vom 11. März 1881, J.-M.-Bl. S. 130.

S. 18 Z. 30 lies: Jagdpachtung.

S. 20 Z. 21.

In Bezug auf Errichtung von Amtsbürgschaften durch Versicherungs-Gesellschaften s.:

M.-E. vom 5. Oktober 1880, F.-M.-Bl. S. 338.

S. 23 Z. 11.

Ueber Dienstreisen des Bezirksamtspersonals anläßlich des Ausbruchs von Viehseuchen s.:

M.-E. vom 3. Mai 1881, M.-A.-Bl. S. 150.

S. 25 Z. 26.

In Bezug auf Dienstwohnungen vgl. auch:

M.-E. vom 27. Nov. 1880, M.-A.-Bl. S. 401,

M.-E. vom 26. März 1881, M.-A.-Bl. S. 122.

S. 26 Z. 8.

Weitere Aenderungen der Satzungen des Staatsdiener-Relikten-Unterstützungs-Vereins s. im

G.-V.-Bl. 1881 S. 413.

S. 37 Z. 3 lies: „Kosten des Regie-Aversums".

## § 6. Rechtspraktikanten und Funktionäre.

S. 28 Z. 15 und 22.

Ueber Vorbildung für Anstellung im Justizdienste s. auch:

M.-E. vom 15. Juni 1880, J.-M.-Bl. S. 237;

über Vorbildung für den diplomatischen Dienst nunmehr:

V. vom 1. Sept. 1880, G.-V.-Bl. S. 557.

## § 11. Der Verwaltungsgerichtshof.

S. 48 Z. 17.

In Bezug auf die Anwendbarkeit des

Richterdisciplinarges. vom 26. März 1881, G.-V.-Bl. S. 183,

auf die Mitglieder des Verw.-Ger.-Hofes siehe Art. 79 vorerwähnten Gesetzes.

S. 50 Z. 11.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungs-Gerichtshofes brachten:

Art. 7 des Ausf.-Ges. zur Seuchenordnung vom 21. März 1881, G.-V.-Bl. S. 123, und

Art. 5 des Ges. vom 26. März 1881, Aufhebung der Neujahrsgelder u. s. w. der Israeliten btr., G.-V.-Bl. S. 163.

Anderseits ist Art. 10 Ziff. 27 des Ges. vom 8. Aug. 1878 durch das Gewerbsteuergesetz vom 19. Mai 1881 gegenstandslos und Art. 209 Abs. 4 des Gebührengesetzes insoweit unanwendbar geworden, als Gebühren von Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, dann

Werthpapieren, sich nunmehr nach reichsgesetzlichen Vorschriften (s. Nachtr. zu S. 106) bemessen.

## § 12. Staatsministerien, Staatsrath.

S. 51 Z. 17.

Ueber Aenderungen in der Organisation der Verkehrs-Anstalten s.:

V. vom 5. Juli 1880, G.-V.-Bl. S. 509,

über Errichtung eines Eisenbahnrathes:

V. vom 16. März 1881, G.-V.-Bl. S. 168.

## § 13. Allgemeine Grundsätze über Verfahren und Geschäftsgang in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen.

Vgl. auch Samml. von Entsch. d. Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1 S. 193, 481, Bd. 2 S. 363.

S. 63 Z. 24.

Die Richtigkeit der Anschauung, daß die Bestimmung in Art. 45 Abs. 2 des Ges. vom 8. Aug. 1878 auch für Beschwerden an die Mittelinstanzen gelte, ist in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes — ohne daß jedoch diese Frage zum Austrage gebracht worden wäre — als zweifelhaft bezeichnet worden.

S. 63 Z. 25 lies „Art. 111 Abs. 3 des Forstgesetzes" u. s. w.

S. 68 Z. 17.

Ueber das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen s. weiter:

Min.-Bek. vom 3. Dez. 1880, G.-V.-Bl. S. 637,

aut. M.-E. vom 2. März 1881.

## § 14. Zuständigkeits-Verhältnisse der Verwaltung.

S. 75 Z. 30. Siehe weiter:

O. E. im G.-V.-Bl. 1881 Beil. I.

S. 80 Z. 15.

Eine Anwendung des hier ausgesprochenen Grundsatzes enthält auch

Art. 71 Abs. 2 des Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges.

wonach Zwangsstrafen gegen Gemeindebeamte und andere, nicht unmittelbar unter dem Ministerium der Justiz stehende Verwaltungsbeamte, welche als Amtsanwälte aufgestellt sind, von den Staatsanwälten nicht verhängt werden können.

S. 82 Z. 9. Ueber Provisorien in Wegstreitigkeiten s. auch:

S. v. E. des Verw.-Ger.-Hofes Bd. 1 S. 405, Bd. 2 S. 189.

S. 84 Z. 14 lies: „entzogen".

## § 15. Zwangsvollstreckung in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen.

S. 85 Z. 21, 24.

In Bezug auf Zwangsbeitreibung von Staats-, dann bzw. von Gemeinde-Gefällen s. auch:

M.-E. vom 22. Nov. 1880, F.-M.-Bl. S. 476,
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 302.

## § 16. Statistik.

S. 88 Z. 23, 25.

Ueber Seuchenstatistik vgl. weiter:

M.-E. vom 2. Juni 1881, M.-A.-Bl. S. 197,

über die Zusammenstellung der Ergebnisse der Strafrechtspflege:

M.-E. vom 11. Dez. 1880, J.-M.-Bl. S. 376.

## § 17. Amtsblätter.

S. 90 Z. 12.

In Bezug auf Ausschreiben, welche sich zur Aufnahme in die Beilagen des Kreis-Amts-Blattes eignen, s. auch:

M.-E. vom 1. Juli 1881, M.-A.-Bl. S. 221.

S. 91 Z. 15.

Ueber die Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vgl. weiter:

M.-E. vom 1. Dez. 1880, M.-A.-Bl. S. 402.

## § 18. Gebührenwesen.

S. 94 Z. 5 und 21.

Ueber Gebührenfreiheit der rentamtlichen Besitzzertifikate s.:

M.-E. vom 1. Okt. 1880, F.-M.-Bl. S. 337,

über jene der Kassenzeugnisse (welche sich jedoch auf Pensionstransferirungs-Verhandlungen nicht erstreckt):

M.-E. vom 28. Mai 1881, F.-M.-Bl. S. 256.

S. 95 Z. 6.

Ueber die Frage, ob älteren reglementären Bestimmungen der Finanzstellen über Tax- und Stempelbefreiungen unter der Herrschaft des jetzigen Gebührengesetzes noch eine Anwendbarkeit zukomme, dann insbesondere über den Umfang der den Angelegenheiten der öffentlichen Armen- und Krankenpflege eingeräumten Tax- und Stempelfreiheit s.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 345.

Zu den kraft Gesetzes gebührenfreien Verhandlungen gehören auch jene, welche durch Erlassung eines Aufenthaltsverbots hervorgerufen werden.

Art. 52 Abs. 5 des Ges. über Heimath u. s. w. vom 16. April 1868.

Vergleiche ferner:

(S. 99 Z. 25 und S. 107 Z. 23) über Gebührenpflicht der Legitimationsscheine:

Gebührenges. Art. 170 Ziff. 1,
Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 213;

(S. 100 Z. 22) in Bezug auf Gebührenpflicht der Streitigkeiten über Heimathansprüche:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 351 und
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 211;

(S. 101 Z. 1) über Tanzmusikgebühren:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 233.

S. 104 Z. 5.

Ueber den Uebergang des Verlags und Verkaufs der Gebührenmarken an die Postanstalten s.:

Min.-Bek. vom 30. Nov. 1880, G.-V.-Bl. S. 633.

S. 104 Z. 37.

Die Vorschriften über geheime Rathstaxen u. dgl. sind aufgehoben durch

V. vom 30. März 1881, G.-V.-Bl. S. 171, Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen btr.; vgl. die Vollz.-Instr. vom 5. April 1881 hiezu, M.-A.-Bl. S. 109.

S. 105 Z. 12.

In Bezug auf Gebührenäquivalente s. auch:

M.-E. vom 19. Juli 1880, F.-M.-Bl. S. 196.

S. 105 Z. 17.

Ueber Quittungsgebühren vgl.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 279.

S. 106 Z. 29.

Die Bestimmungen des Gebührengesetzes über Gebühren für öffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien (vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 320) haben wesentliche Aenderungen erfahren durch

§ 12 ff. des Reichsges. vom 1. Juli 1881, die Reichsstempelabgaben btr., R.-G.-Bl. S. 185;

Vergleiche überhaupt zu letzterem Gesetze:

Min.-Bek. vom 20. Aug. 1881, G.-V.-Bl. S. 1143,

welche in lit. A Ziff. III (vgl. auch lit. C Ziff. II) die Unterschiede der neuen reichsgesetzlichen Vorschriften über Stempelabgaben von Lotterieloosen und der bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen hervorhebt und welcher die einschlägigen Ausführungsvorschriften des Bundesraths beigefügt sind.

Die in Art. 240—243 des Gebührengesetzes enthaltenen Vorschriften über Gebühren von Werthpapieren sind durch die in § 1 mit 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 enthaltenen Bestimmungen über Stempelabgaben von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen aufgehoben; vgl. auch:

V. vom 16. und Min.-Bek. vom 17. Aug. 1881, G.-V.-Bl. S. 1131 ff.

Siehe ferner:

(S. 107 Z. 1) über Gebühren für Versicherungsverträge:

Min.-Bek. vom 28. Mai 1881, G.-V.-Bl. S. 494,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 332.

S. 109 Z. 3.

Ueber Abänderung der Vorschriften in Bezug auf Verwendung der Wechselstempelmarken s.:

Reichskanzler-Bekanntm. vom 16. Juli 1881, R.-G.-Bl. S. 245.

S. 111 Z. 12.

Ueber Berechnung der Reise-Entschädigung der Zeugen u. s. w. vgl.:

Min.-Bek. vom 3. Juli 1880, F.-M.-Bl. S. 177.

## § 19. Post- und Telegraphen-Benützung.

S. 112 Z. 5.

Weitere Nachträge zum Eisenbahnbetriebs-Reglement enthält das G.-V.-Bl. 1880 S. 511 und 1881 S. 825.

Vergl. ferner zu S. 112 mit 114 die Bestimmungen über Portobehandlung der Anwaltskammern:

M.-E. vom 5. Okt. 1881, F.-M.-Bl. S. 333;

Geldsendungen in Brandversicherungssachen:

Brandversicherungsges. vom 3. April 1875, Art. 93;

Gebühren für Lombarddarlehen:

M.-E. vom 26. Juli 1880, F.-M.-Bl. S. 201.

S. 118 Z. 31.

Ueber Verwaltung und Betrieb der Telegraphenanstalt s. jetzt:
V. vom 5. Juli 1880, G.-V.-Bl. S. 509,
während an Stelle der auf S. 119 Z. 7 mit 9 erwähnten Telegraphenordnung vom 22. Aug. 1872 mit Nachtrag von 1876 nunmehr die
Telegraphenordnung vom 21. Sept. 1880, G.-V.-Bl. S. 570,
mit Nachtrag im G.-V.-Bl. 1881 S. 3
gilt.

## Erster Titel.

## Staatsrechtliche Angelegenheiten.

### § 20. Staatsgebiet, Territorialgewalt.

S. 122 Z. 1.

Ueber Behandlung der Forstrügesachen in den Grenzwaldungen vgl.:
Min.-Bek. vom 14. Sept. 1880, F.-M.-Bl. S. 122,
anderseits
Min.-Bek. vom 4. Juli 1880, G.-V.-Bl. S. 506.

### § 22. Bundes- und Staatsangehörigkeit.

S. 125 Z. 21, 22.

Das Staatsbürgerrecht hat inzwischen weiter an seiner Bedeutung dadurch verloren, daß es zur Wählbarkeit als Landtagswahlmann und Gewerbesteuer-Ausschußmitglied nicht mehr erforderlich ist; vgl.:
Nov. zum Landtagswahlges. vom 21. März 1881 Art. 7c, G.-V.-Bl. S. 103,
Gewerbesteuerges. vom 19. Mai 1881 Art. 32, G.-V.-Bl. S. 495.

Siehe weiter:
(S. 126 Z. 31) in Bezug auf unerlaubte Auswanderung nach älterem Rechte:
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 399,
über die Militärpflicht Rückwandernder:
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 237,
über einige andere Staatsangehörigkeits-Fragen:
Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 280.

### § 25. Personenstandsbeurkundung.

S. 139 Z. 12.

Beschwerden gegen die Bildung von Standesamtsbezirken können nicht an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden.

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 169.

S. 144 Z. 15.

Ueber Mittheilung von Standesregister-Auszügen an andere Standesbeamte s. auch:

M.-E. vom 23. Juli 1880, M.-A.-Bl. S. 315.

§ 26. Mittheilung von Civilstandsregister-Auszügen u. s. w., Urkunden-Legalisation.

S. 147 Z. 23.

In Bezug auf Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden von und nach Oesterreich vgl.:

Staatsvertrag vom 25. Febr. 1880 und Bek. vom 2. Febr. 1881, R.-G.-Bl. 1881 S. 4 ff., dann Bek. vom 13. Juni 1881, R.-G.-Bl. S. 253 — s. auch S. 256.

§ 27. Namensänderungen.

S. 148.

S. überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 225 ff.,

dann über Notifikationen an die Standesämter:

M.-E. vom 8. Aug. 1881, M.-A.-Bl. S. 293.

§ 29. Steueranlage.

S. 151—153.

Die Steuergesetzgebung hat wesentliche Aenderungen erfahren durch die vier Gesetze vom 19. Mai 1881 über die

a) Einkommensteuer, G.-V.-Bl. S. 441, mit Vollz.-Instr. vom 29. Juli 1881, G.-V.-Bl. S. 865; vgl. M.-E. vom 4. Juli 1881, M.-A.-Bl. S. 228, dann vom 19. Sept. 1881, F.-M.-Bl. S. 350.

b) Kapitalrentensteuer, G.-V.-Bl. S. 477, mit Vollz.-Instr. vom 29. Juli 1881, G.-V.-Bl. S. 939.

c) Gewerbesteuer, G.-V.-Bl. S. 495, mit Vollz.-Instr. vom 9. Aug. 1881, G.-V.-Bl. S. 967.

d) Aenderungen des Grund- und Haussteuergesetzes, G.-V.-Bl. S. 657; vgl. auch die — den nunmehrigen Text beider Gesetze enthaltende — Min.-Bek. vom 10. Juni 1881, a. a. O. S. 669.

Die 3 ersteren Steuergesetze weisen gleichfalls den Gemeinden bei der Herstellung der Verzeichnisse der Steuerpflichtigen und Aufnahme

der Steuererklärungen, den Gemeinden und Distriktsvertretungen bei der Bildung der Steuerausschüsse, den Distriktsverwaltungsbehörden weiter bezüglich der Verpflichtung der Ausschußmitglieder und Entscheidung von Wahl-Ablehnungsgründen, endlich auch bei der Gewerbesteuerfestsetzung selbst eine Betheiligung zu; vgl. insbesondere:

Einkommensteuerges. Art. 16 mit 21, 23 mit 27, 29 Abs. 2, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 mit 35, 40, 44,
Kapitalrentensteuerges. Art. 14, 15, 17,
Gewerbesteuerges. Art. 22, 23, 26, 28 mit 30, 32 mit 34, 49.

## § 30. Schöffen- und Geschworenenliste.

S. 155.

Siehe in Bezug auf deren Herstellung nunmehr:
M.-E. vom 1. Aug. 1880, M.-A.-Bl. S. 289, und
M.-E. vom 16. Aug. 1881, M.-A.-Bl. S. 301.

## § 31. Distriktsrath.

S. 157 Z. 10.

In Bezug auf die Wahl der Musterungs-Kommissions-Mitglieder und Taxatoren für die Pferdeaushebung vgl. auch:
Min.-Bek. vom 30. Dez. 1873, M.-A.-Bl. 1874 S. 53,
M.-E. vom 7. Dez. 1878, M.-A.-Bl. S. 415,
M.-E. vom 3. März 1881, M.-A.-Bl. S. 42.

S. 159 Z. 23.

Ueber die Bedeutung des Art. 28 des Distriktsrathsgesetzes in seiner nunmehrigen Fassung vgl.:
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 389.

S. 161 Z. 2.

Zu Art. 30 Abs. 2 des Distriktsrathsgesetzes vgl.:
M.-E. vom 7. Aug. 1881 Ziff. 7, M.-A.-Bl. S. 288.

S. 161 Z. 28.

In Bezug auf Präzipualleistungen vgl.:
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 90, 111.

S. 163 Ziff. 6.

Weitere Zuständigkeiten der Distriktsvertretung normiren:
Ziff. XII der M.-E. vom 1. Aug. 1880, Herstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten btr., M.-A.-Bl. S. 289;

Art. 4 Abs. 2 des Ausf.-Ges. zur Seuchenordnung vom 21. März 1881, G.-V.-Bl. S. 123, und Ziff. 2 der Min.-Bek. vom 24. März 1881 hiezu, G.-V.-Bl. S. 134;
Art. 2 der Körordnung vom 26. März 1881, G.-V.-Bl. S. 166;
Art. 32, 33 des Einkommensteuergesetzes
Art. 17 des Kapitalrentensteuergesetzes } vom 19. Mai 1881.
Art. 28 mit 30 des Gewerbesteuergesetzes

S. 163 Z. 25.

Ueber besondere Konkurrenz-Distrikte s. auch:
Bl. f. a. Pr. Bd. 6 S. 102,
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 322.

### § 32. Landrath.

S. 164 Z. 7.

Art. 14 des Landrathsgesetzes ist abgeändert durch
§ 14 des Landtags-Abschiedes vom 19. Mai 1881, G.-V.-Bl. S. 417.

S. 165 Z. 25.

In Bezug auf Feststellung der Geschworenenliste für den Staatsgerichtshof vgl. jetzt die oben cit. M.-E. vom 1. Aug. 1880 Ziff. 18, M.-A.-Bl. S. 289.

Ueber einige, dem Landrathe durch die neueste Gesetzgebung zugewiesene Zuständigkeiten s.:
Körordnung vom 26. März 1881 Art. 2 Abs. 1, G.-V.-Bl. S. 166,
Einkommensteuerges. vom 19. Mai 1881 Art. 49 Abs. 1 lit. b,
Kapitalrentensteuerges. vom gleichen Tage Art. 18.

### § 33. Landtagswahlen.

S. 165—167.

Das Landtagswahlges. vom 4. Juni 1848 erfuhr eingreifende Aenderungen durch das
Ges. vom 21. März 1881, G.-V.-Bl. S. 103.

Der hiedurch sich ergebende Gesetzestext wurde veröffentlicht mit Min.-Bek. vom 22. März 1881, G.-V.-Bl. S. 113.

Hiezu wurden erlassen die
Vollz.-Instr. vom 31. März 1881, M.-A.-Bl. S. 77,

ferner die

M.-E. vom 24. März 1881, M.-A.-Bl. S. 61, Herstellung der Wählerlisten btr., deren Bestimmung in Ziff. V 4 eine Berichtigung erhielt durch

M.-E. vom 18. Mai 1881, M.-A.-Bl. S. 176, den Verfassungseid der Militärbeamten btr.

Vergl. ferner in Bezug auf die Eisenbahnfreifahrt der Landtags-Abgeordneten:

V. vom 1. Sept. 1881, G.-V.-Bl. S. 1235.

§ 34. Reichstagswahlen.

S. 168 Z. 35. Vgl.:

M.-E. vom 12. Sept. 1881, M.-A.-Bl. S. 307.

Zweiter Titel.

## Militärangelegenheiten.

§ 25. Einleitung.

S. 171 Z. 17.

Ergänzungen und Aenderungen der Ersatz- und Kontrol-Ordnung, welche insbesondere durch die Militärgesetznovelle vom 6. Mai 1880 veranlaßt waren, wurden durch die

Min.-Bek. vom 17. Okt. 1880, G.-V.-Bl. S. 603,

veröffentlicht.

S. 173 Z. 29 lies: „vierjährigem aktiven Dienste" u. s. w.

§ 37. Heeresergänzung im Allgemeinen.

S. 175 Z. 16. Aenderungen der Landwehrbezirkseintheilung s. im G.-V.-Bl. 1881 S. 94, 96.

§ 39. Entscheidungen der Ersatzbehörden.

S. 179 Z. 27. Siehe auch:

M.-E. vom 5. März 1881, M.-A.-Bl. S. 44, Entscheidung über die in Arbeitshäusern untergebrachten Militärpflichtigen btr.

S. 180 Z. 29. Vgl. auch:

M.-E. vom 1. Febr. 1881, M.-A.-Bl. S. 25, Zurückstellungen mit Rücksicht auf den Beruf u. s. w. btr.

S. 182 letzte Zeile lies: „Militärpflichtjahre hat in der Regel die gleiche" u. s. w.

§ 40. Verfahren der Ersatzbehörden überhaupt.

S. 186 Z. 6. Vgl. auch:

M.-E. vom 3. Jan. 1881, M.-A.-Bl. S. 14, Kosten des Vollzugs des Ersatzgeschäftes btr.

S. 186 Z. 37. Siehe hiezu:

M.-E. vom 16. April 1881, M.-A.-Bl. S. 143, die alphabetischen und Restantenlisten btr.

## § 41. Vorbereitendes Ersatzgeschäft.

S. 188 Z. 2 und 6.

Vgl. die oben cit. M.-E. vom 16. April 1881.

## § 43. Aushebungsgeschäft u. s. w.

S. 192 Z. 36.

Siehe gleichfalls die erwähnte M.-E. vom 16. April 1881.

## § 44. Freiwilliger Zugang im stehenden Heere.

S. 195 Z. 16.

Vgl. zu § 89 der Ersatz-Ordnung:

M.-E. vom 1. Febr. 1881, M.-A.-Bl. S. 25, nachträgliche Zulassung zum einjährig-freiwilligen Dienste btr. und

M.-E. vom 19. Juli 1881, Unbescholtenheitszeugnisse für Schüler höherer Lehranstalten btr.

S. 195 Z. 23.

Ueber die dermalen zur Ausstellung von Zeugnissen über wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten s.:

R.-C.-Bl. 1881 S. 101, 116, 117,

G.-V.-Bl. 1881 S. 251 ff.

S. 196 Z. 27.

Ueber Anbringung der Ausstands-Gesuche einjährig-freiwilliger Militärpflichtiger s.:

M.-E. vom 5. Mai 1881, M.-A.-Bl. S. 157.

## § 45. Aktives Heer.

S. 199 Z. 35.

Ueber Behandlung von Gesuchen um Entlassung, Beurlaubung u. s. w. von Soldaten vgl.:

M.-E. vom 1. und 2. Juni 1881, M.-A.-Bl. S. 197, 327.

## § 46. Der Beurlaubtenstand.

S. 205 Z. 14.

An Stelle der M.-E. vom 29. Mai 1879 s. jetzt:

M.-E. vom 20. Mai 1881, M.-A.-Bl. S. 182, Verhältnisse der im Kriegsfalle freiwillig eintretenden Gemeindebeamten btr.

S. 209 Z. 13 lies: „V. vom 19. Mai 1804."

## § 48. Leistungen für die Armee im Frieden.

S. 215 Z. 21.

In Bezug auf Unterbrechung der Verjährung der Servisansprüche s.:

M.-E. vom 29. Aug. 1880, M.-A.-Bl. S. 326.

S. 216 Z. 19.

Ueber Ermittelung der Naturalienpreise s. auch:

M.-E. vom 27. Aug. 1880, M.-A.-Bl. S. 318.

S. 216 Z. 32.

Ueber die Vorspanns-Gestellung s. weiter:

Kr.-M.-E. vom 19. Aug. 1881, M.-A.-Bl. S. 302.

S. 217 Z. 27 lies: „am Hauptmarktorte".

S. 219 Z. 9. Ueber Flurschaden-Abschätzungskosten vgl. auch:

M.-E. vom 6. Nov. 1880, M.-A.-Bl. S. 388,

M.-E. vom 20. Jan. 1881, M.-A.-Bl. S. 30.

## § 49. Leistungen für die Armee im Kriege.

S. 221 Z. 22. In Bezug auf Ermittelung der Durchschnittspreise vgl.:

M.-E. vom 6. Mai 1881, M.-A.-Bl. S. 159.

## § 50. Militärpensionisten, Civilversorgung.

S. 227 Z. 8.

Zu den hier erwähnten Ausführungsbestimmungen zum Militärpensionsgesetze vgl.:

M.-E. vom 22. März 1876 und 9. Mai 1880, M.-A.-Bl. 1880 S. 266, 270,

M.-E. vom 16. Jan. 1881, M.-A.-Bl. S. 28,

ferner zu den auf S. 227 Z. 13—16 erwähnten Vorschriften über Quittungsbücher:

M.-E. vom 24. Juni 1881, M.-A.-Bl. S. 214.

# Dritter Titel.

# Religionsangelegenheiten.

## § 52. Allgemeine Rechte der Staats-Einwohner.

S. 231 Z. 26.

Ueber Hausandacht vgl. auch:

M.-E. vom 14. Mai 1830, Döll. Bd. 6 S. 199.

Unter einfacher Hausandacht ist die häusliche Gottesverehrung im Kreise der Familie als Folge der individuellen Bekenntnißfreiheit zu verstehen; dieselbe enthält daher nicht die Befugniß zur Veranstaltung von Separatgottesdiensten durch mehrere nicht zu einer Familie gehörige Personen.

Entsch. d. V.-G.-H. vom 5. Aug. 1881.

§ 54. Oeffentliche Religions-Gesellschaften. Einleitung.

S. 234 Z. 32.

In Bezug auf die protestantische Generalsynode vgl.:

A. E. vom 1. Aug. 1881 Ziff. II, III, K.-M.-Bl. S. 201.

## § 57. Weltliche Gegenstände u. s. w.

S. 246 Z. 3.

In Bezug auf die den Geistlichen aus Staatsfonds bewilligten Gehaltsaufbesserungen s.:

Landtags-Absch. vom 19. Mai 1881 § 19, G.-V.-Bl. S. 417.

S. 246 Z. 38.

Ueber die Umlagenpflicht unzureichend dotirter Pfarreien vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 236.

## § 59. Verleihung kirchlicher Aemter und Dienste.

S. 254 Z. 16.

Die Abhaltung von Betstunden u. dgl. gehört im Allgemeinen nicht zur Dienstesaufgabe niederer Kirchendiener; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß eine Verpflichtung hiezu durch Herkommen entstehe.

Entsch. d. V.-G.-H. vom 12. Aug. 1881.

## § 60. Kirchliche Trauung.

S. 257 Z. 15.

Ueber Art. 15 des Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Ordn. vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 166.

## § 61. Kirchenvermögen im Allgemeinen.

S. 260 Z. 11.

Eine Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden bei der Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens findet nur in bestimmten einzelnen Fällen statt; vgl.:

II. Verf.-Beil. § 49,
rev. Gem.-Ed. § 59 Abs. 5, § 94 Abs. 7.

§ 62. Pfründevermögen.

S. 262 Z. 38.

In Bezug auf Interkalarstreitigkeiten s.:
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 317.

S. 264 Z. 15 lies: „S. 264" statt „S. 194."

S. 265 Z. 14 ff.

In Bezug auf die Zuständigkeit bei Streitigkeiten über dotationsmäßige Reichnisse vgl. auch:
O. E. im G.-V.-Bl. 1880 Beil. 5,
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 348, Bd. 25 S. 197, 210.

S. 266 Z. 38.

Zu Art. 10 Ziff. 15 des Ges. vom 8. Aug. 1878 siehe weiter:
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 119.

S. 267 Z. 35 und S. 268 Z. 2.

Die fortdauernde Anwendbarkeit der Bayreuther Verordnungen vom 22. Jan. 1731 und 31. (nicht 15.) Juni 1798 ist auch durch neuerliche Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juli 1881 mit der Beschränkung anerkannt worden, welche sich aus Th. II Tit. XI § 410 und 525 des preußischen Land-Rechts ergibt.

Streitigkeiten über die Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Abholung der Geistlichen, bzw. zum Ersatze von Aufzugskosten, ferner Ansprüche der Pfarrgemeinden auf Rückvergütung solcher Aufwendungen nach preuß. L.-R. Th. II Tit. XI § 525 fallen unter
Art. 10 Z. 13 des Ges. vom 8. Aug. 1878, den Verw.-Ger.-Hof btr.; vgl. auch:
Bl. f. R.-A. Bd. 28 S. 185.

Die Verbindlichkeit zur Abholung der Schullehrer bemißt sich auch in den Bayreuthischen und Ansbachischen Gebietstheilen lediglich nach den Bestimmungen des preuß. Landrechts Th. II Tit. XII § 39 ff. — Vgl. ferner auch die Ansbachische V. vom 28. Jan. 1739 in Arnold's Beiträgen zum deutschen Privatrechte Bd. II S. 103.

§ 64. Verwaltung des Kirchenvermögens.

S. 272 Z. 25. Vgl. auch über fortdauernde Anwendbarkeit der Ziff. 136—146 der V.-J. zum rev. Gem.-Ed.:
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 310.

S. 276 Z. 24.

Ueber Zulässigkeit der Anlage von Stiftungskapitalien beim Anlehen der Stadt Neustadt a/S. s.:

M.-E. vom 12. Febr. 1881, K.-M.-Bl. S. 43,

desgl. bei dem Anlehen der Stadt Haßfurt:

M.-E. vom 19. Sept. 1881, K.-M.-Bl. S. 222.

S. 277 Z. 21.

Ueber das Erforderniß der Stiftungs-Genehmigung vgl.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 214.

S. 279 Z. 37.

In Bezug auf das Rechnungswesen der Kirchenstiftungen vgl.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 307.

## § 65. Kirchengemeinden.

S. 283 Z. 19.

Ueber die Vertretungsbefugniß der Kirchenverwaltungen vgl. auch:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 130.

S. 284 Z. 38.

Ueber Kirchen-Umlagen u. dgl. s. weiter:

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 258, Bd. 15 S. 206,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 9, 255.

S. 285 Z. 14.

Ueber die Konkurrenzfreiheit des k. Aerars vgl. ferner:

M.-E. vom 30. Dez. 1878 (am Schlusse), F.-M.-Bl. 1879 S. 1.

S. 286 Z. 23.

Ueber Art. 5 des Umlagengesetzes von 1819 s. weiter:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 408.

S. 287 Z. 12.

Ein Erkenntniß des Verw.-Ger.-Hofes vom 1. Juli 1881 erkennt die Zulässigkeit derartiger Kirchengemeindedienste (vorbehaltlich des Rechtes der einzelnen Kirchengemeindeglieder, Stellvertreter aufzustellen) grundsätzlich an, fordert jedoch, daß durch die Gemeindebeschlüsse oder das Herkommen, worauf die Verpflichtung zu den Dienstleistungen sich gründet, die sämmtlichen Kirchengemeindeglieder gleichmäßig belastet werden.

## § 66. Kirchliche Baulast.

S. 290 Z. 24.

Ueber Suffizienz des Kirchenvermögens vgl.:

Bl. f. R.-A. Bd. 32 S. 315.

S. 293 Z. 11.

Ueber Verjährung der Baulast nach preuß. Landrecht vgl.:

S. o. E. f. Civ. Bd. 2 S. 171.

S. 294 Z. 35.

In Bezug auf Kirchthurmuhren s. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 105.

S. 295 Z. 13 ff.

Abweichend von der hier erwähnten bisherigen Praxis bezüglich derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, hat eine Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes vom 5. August 1881 ausgesprochen, daß auf Schul- und Meßnerhausanbauten, wobei es sich lediglich um Erweiterung des Gebäudes für Schulzwecke handelt, die geistliche Rathsinstr. von 1783 nicht anwendbar ist und daher die Kirchenstiftung hiezu nicht zu konkurriren hat.

S. 295 Z. 30.

Dem Kirchenstiftungsvermögen liegt nach bayerischem Landrechte eine Baupflicht an Pfarr- und Benefiziumsgebäuden nicht ob; vgl. die O. E. in

S. o. E. f. Civ. Bd. 8 S. 341 (K.-M.-Bl. 1881 S. 12).

S. 304 Z. 12.

Vereinbarungen einer schiedsrichterlichen Entscheidung derartiger Differenzen haben nunmehr die Bestimmungen in § 851 ff. der Civ.-Pr.-Ordn. zu beachten und können daher einen Instanzenzug nicht festsetzen.

## § 67. Kultusbauprovisorien.

S. 300 Z. 36.

Ueber die civilrechtliche Natur von Kultusbaustreitigkeiten und dgl. s. auch:

S. o. E. f. Civ. Bd. 6 S. 577.

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 4.

## § 69. Sicherung u. s. w. der Zehentbaupflicht.

S. 314 Z. 31.

Ueber die Wendung vorhandener Baugebrechen beim Antrag auf Ablösung der Baupflicht u. dgl. s.:

Ges. vom 28. Mai 1852 Art. 15 und

Bl. f. a. Pr. Bd. 9 S. 78, Bd. 25 S. 139.

### § 71. Verhältnisse der Israeliten.

S. 318 Anm.*

Vgl. nunmehr:

Ges. vom 26. März 1881, Aufhebung der unter dem Namen der Neujahrsgelder u. dgl. bestehenden Abgaben der Israeliten btr., G.-V.-Bl. S. 163,

M.-E. vom 5. April 1881, K.-M.-Bl. S. 73.

S. 319 Z. 6.

Ueber die Verhältnisse der Kultusgemeinden, die Verpflichtung zu Kultusabgaben u. dgl. s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 292, dann insbesondere

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 145, 180, 265, 483, 486, Bd. 2 S. 357, 367.

### § 72. Verhältniß der Religionsgesellschaften zu einander.

S. 325 Z. 17 ff.

Ueber Kindererziehung in gemischten Ehen vgl. zu den bereits erwähnten Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes in der Sammlung Bd. 1 S. 109, 331 insbesondere die wichtige Entscheidung rücksichtlich des Einflusses der Kommunion oder Konfirmation auf die konfessionelle Kindererziehung in Bd. 2 S. 149.

## Vierter Titel.

## Erziehung, Bildung und Unterricht.

### § 74. Schullehrerpersonal.

S. 338 Z. 16, 18.

In Bezug auf die Anstellungsprüfung der Schullehrer s.:

M.-E. vom 27. Juni 1881, K.-M.-Bl. S. 151;

über die Fortbildung der Lehrerinen

M.-E. vom 28. Juli 1881, K.-M.-Bl. S. 193.

S. 340 Z. 31.

Die Verpflichtung des Schullehrerpersonals bemißt sich jetzt nach

M.-E. vom 14. Juli 1881, K.-M.-Bl. S. 189.

### § 75. Schulsprengel u. s. w.

S. 345 Z. 38.

Der Schulsprengel beruht auf territorialer Grundlage, die Umlagenpflicht zu Sprengelschulen ist daher nicht durch die persönliche

Zugehörigkeit zum Schulsprengel bedingt, sondern entsteht aus dem territorialen Verbande des Schulsprengels.

Entsch. d. V.-G.-H. vom 1. April 1881.

Ueber die Umlagenpflicht bei Sprengelschulen s. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 241,

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 264.

S. 347 Z. 23.

Siehe auch über die Zuständigkeit bei Differenzen wegen Errichtung von Klosterschulen u. dgl.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 455.

## § 76. Schulpflicht.

S. 348 Z. 15 ff.

Die Dauer der Volksschulpflicht, die Aufnahme in die Volksschule und Entlassung aus derselben bemißt sich jetzt nach

V. vom 5. Nov. 1880, G.-V.-Bl. S. 624.

S. 349 Z. 17, 29.

Vgl. auch in Bezug auf die Zuständigkeit bei Schulorganisationsfragen:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 159, 177.

## § 77. Schulunterricht, Schuldisziplin.

S. 351 Z. 13.

In Bezug auf Versäumnisse des Schul- und öffentlichen Religionsunterrichtes vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 295, Bd. 29 S. 30.

## § 79. Schulbedarf im Allgemeinen.

S. 357 Z. 4 ff.

In Bezug auf Bildung und Zuständigkeit der Schulsprengelvertretung vgl.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 264.

## § 80. Schulhäuser u. s. w.

S. 360 Z. 14 ff.

Ueber privatrechtliche Schulhausbaulast s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 272, Bd. 30 S. 300.

S. 360 Z. 23.

In Bezug auf die territoriale Geltung der geistlichen Raths-Instruktion von 1873 s.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 310;
über die Nichtanwendbarkeit derselben auf Erweiterungsbauten zu bloßen Schulzwecken s. oben den Nachtrag zu S. 295 Z. 13 ff.

### § 81. Schullehrer-Besoldung. Schulgeld.

S. 363 Z. 31 ff.

Ueber die administrative Kompetenz bei Streitigkeiten über Lehrerbesoldung s. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 289.

S. 365 Z. 27 ff.

In Bezug auf die Staatsbeiträge zur Schullehrerbesoldung vgl. ferner:

Landtagsabschied vom 19. Mai 1881 § 19, G.-V.-Bl. S. 417,
M.-E. vom 13. Okt. 1880, F.-M.-Bl. S. 341.

### § 82. Schulumlagen.

S. 367, 368. Siehe überhaupt auch:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 264,
Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 271 ff., Bd. 30 S. 241, 305, Bd. 31 S. 209.

S. 368 letzte Zeile lies: „12. Dez. 1879“.

### § 84. Höhere Unterrichts-Anstalten u. s. w.

S. 373 Z. 1.

In Bezug auf die technische Hochschule s. auch

M.-E. vom 18. Juni 1880, K.-M.-Bl. S. 141.

S. 373 Z. 8.

Ueber die Forstschule in Aschaffenburg vgl.:

V. vom 21. Aug. 1881, G.-V.-Bl. S. 1283.

S. 373 Z. 30 und S. 374 Z. 4. Vgl.:

V. vom 3. Juni 1881, G.-V.-Bl. S. 609, die Zulassung der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen, der Lehrer an den Realschulen u. s. w. zum Staatsdiener-Relikten-Unterstützungsvereine betr.

S. 375 Z. 26.

In Bezug auf Lokal- und Familienstipendien, insbesondere die Befugnisse der Staatsaufsicht s. weiter:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 1 S. 380, Bd. 2 S. 123.

S. 376 Z. 20. Siehe ferner:

M.-E. vom 13. Okt. 1880, M.-A.-Bl. S. 345, die Erhaltung werthvoller Alterthümer betr.

# Band II.

## Fünfter Titel.

## Allgemeine Landespolizei.

### § 87. Polizeiliche Maßregeln auf Grund des strafgerichtlichen Verfahrens.

S. 16 Z. 19.

In Bezug auf die in Arbeitshäusern untergebrachten Militärpflichtigen vgl.:

M.-E. vom 5. März 1881, M.-A.-Bl. S. 44.

Ueber Bekleidung der in die Arbeitshäuser einzuliefernden Detenten s.:

M.-E. vom 24. April 1881, M.-A.-Bl. S. 149.

S. 17 Z. 8.

Vgl. übrigens den — unter Umständen in Fällen des § 55 anwendbaren — Art. 81 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B.

### § 88. Polizeiliche Maßregeln unabhängig von einer richterlichen Einschreitung.

S. 19 Z. 31 ff.

Die hier erwähnten Strafbefugnisse der Behörden der inneren Verwaltung, bzw. der Steuerausschüsse, sind durch die oben S. 306 aufgeführten neuen Steuergesetze nicht aufrecht erhalten worden.

S. 21 Z. 5.

Ueber eine den Ortspolizeibehörden eingeräumte Strafbefugniß, welche sich als Zwangsmittel darstellt, vgl.:

§ 130 der Gew.-Ordn. in der Fassung der Nov. vom 17. Juli 1878, R.-G.-Bl. S. 199.

S. 22 letzte Zeile lies: „1872".

### § 90. Verhältniß der Polizeibehörden zu den Organen der Strafrechtspflege.

S. 34 Z. 21. Siehe auch:

M.-E. vom 17. Juli 1881, J.-M.-Bl. S. 139, Uebertretungen bergpolizeicher Vorschriften betr.

S. 36 Z. 34 lies:

Ausführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. Art. 71 Abs. 2.

In Bezug auf die herzustellenden Uebersichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege s.:

M.=E. vom 11. Dez. 1880, J.=M.=Bl. S. 376.

S. 38 Z. 24 ff.

In Bezug auf Leumunds= und Vermögenszeugnisse s.:

M.=E. vom 27. Febr. 1881, M.=A.=Bl. S. 129.

## § 92. Auslieferungen.

S. 42 Z. 12. In Bezug auf Holland vgl.:

M.=E. vom 7. April 1881, J.=M.=Bl. S. 206.

## § 93. Polizeigefängnisse, Schubwesen.

S. 43 Z. 32.

Hinsichtlich der Disziplin in Polizei= und Amtsgerichtsgefängnissen s.:

M.=E. vom 30. Juni und 12. Juli 1881, M.=A.=Bl. S. 224, 266.

S. 44 Z. 36. Ueber Anwendung der Schublieferung vgl. auch:

M.=E. vom 21. Juli 1881, M.=A.=Bl. S. 270.

S. 45 Z. 14.

Hinsichtlich der Anwendung des Gothaer Vertrags auf Vaganten u. dgl. s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 372, Bd. 31 S. 280.

S. 48 Z. 4.

In Bezug auf die Bekleidung von Arbeitshausdetenten s. oben Nachtrag zu Band II S. 16 Z. 19.

S. 49 Z. 15 lies: „Anspannbesitzer“.

S. 51 Z. 34. In Bezug auf Schubkostenrechnungen vgl. auch:

M.=E. vom 8. Juni 1881, M.=A.=Bl. S. 204.

## § 94. Vollzugsorgane der Polizei.

S. 53 Z. 21.

Ueber Abgabe der Kreisamtsblätter an die Gendarmerie s.:

M.=E. vom 14. Juni 1866 und 1. Juli 1881, M.=A.=Bl. S. 221.

## § 98. Bettel, Landstreicherei u. s. w.

S. 71 Z. 2 von unten lies: „Mendikanten“.

S. 71 Z. 29.

Hinsichtlich der Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten s. auch:

M.-E. vom 18. Jan. 1881, J.-M.-Bl. S. 58,
M.-E. vom 30. Juni 1881, M.-A.-Bl. S. 224.

§ 102. Sonstige Sicherheitsgefährdungen.

S. 81 Z. 37.

Ueber die Einschreitung wider unerlaubte Annahme fremder Pflegkinder gegen Zahlung s. auch:
O. E. im M.-A.-Bl. 1881 S. 188.

§ 104. Sanitätsbehörden und amtliche Aerzte.

S. 87 Z. 19.

Auch eine Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes vom 7. Juni 1881 nimmt an, daß den amtlichen Aerzten eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Behandlung der Kranken in gemeindlichen und distriktiven Krankenhäusern nicht obliegt.

S. 87 Z. 32.

Ueber Verpflichtung und Amtseinweisung der Bezirksärzte vgl. nunmehr:
M.-E. vom 17. Jan. 1881, M.-A.-Bl. S. 17.

Eine Instruktion für gerichtsärztliche Leichenuntersuchungen vom 9. Dez. 1880 ist im M.-A.-Bl. S. 431 enthalten.

S. 89 Z. 30.

Ueber Verpflichtung und Einweisung der Bezirksthierärzte s.:
M.-E. vom 26. Juli 1881, M.-A.-Bl. S. 277.

S. 90 Z. 34.

Ueber Jahresaversa der Bezirksthierärzte s.:
Min.-Bek. vom 17. März 1881, G.-V.-Bl. S. 101.

Die S. 91 Z. 1 erwähnte Min.-Bek. vom 20. Dez. 1879, Maßregeln gegen Viehseuchen betr., ist ausdrücklich aufrecht erhalten durch
Ziff. 10 der Min.-Bek. vom 24. März 1881, G.-V.-Bl. S. 134,
deren Ziff. 1 über die Ersetzung beamteter Thierärzte durch andere approbirte Thierärzte Vorschriften enthält.

§ 93. Aufsicht auf Lebensmittel u. s. w.

S. 94 Z. 26.

Ueber Weinfälschung vgl. die reichsgerichtlichen Urtheile im M.-A.-Bl. 1881 S. 53.

S. 97 Z. 33. Siehe weiter die hier einschlägige
Min.-Bek. vom 10. Juli 1881, G.-V.-Bl. S. 823.

### § 109. Gefährdung durch Thiere.

S. 105 Z. 18. Siehe hiezu die Nachträge zu Bd. II S. 143.

### § 110. Leichen.

S. 106 Z. 36.

Das gewerbsmäßige Reinigen und Bekleiden von Leichen, dann die gewerbsmäßige Verrichtung von Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten ist durch die Gew.-Ordn. freigegeben und können daher insbesondere auch Personen mit ausschließlicher Berechtigung für derartige Dienstleistungen von den Gemeinden nicht mehr aufgestellt werden

(vgl. P.-Str.-G.-B. Art. 152 Abs. 2),

wogegen die in Abs. 3 vorerwähnten Artikels den Gemeindeverwaltungen eingeräumte Befugniß, durch ortspolizeiliche Vorschriften Ordnungen für die von den Gemeinden aufgestellten Bediensteten obiger Art zu erlassen, fortbesteht.

S. 110 Z. 8 lies: „§ 60 des cit. Reichsges." u. s. w.

### § 112. Nichtamtliche Aerzte.

S. 121 Z. 20.

In Bezug auf Qualifikation praktischer Aerzte vgl. nunmehr:

M.-E. vom 1. Nov. 1880, M.-A.-Bl. S. 373.

S. 122 Z. 3.

Ueber den ärztlichen Schematismus vgl. auch:

M.-E. vom 20. April und 15. Juli 1881, M.-A.-Bl. S. 145, 265.

S. 127 Z. 9 lies: „Den Bestimmungen" u. s. w.

### § 115. Apotheken.

S. 129 Z. 25.

Ueber die Befähigungszeugnisse der Apothekerlehrlinge s.:

M.-E. vom 9. Aug. 1881, M.-A.-Bl. S. 299.

S. 135 Z. 4.

Die V. vom 25. Dez. 1859 über das Normalmaß zur Bestimmung des Alkoholgehaltes weingeisthaltiger Flüssigkeiten ist durch die nunmehrige Maß- und Gewichtsordnung aufgehoben; vgl.:

V. vom 23. Nov. 1869 § 38, R.-Bl. S. 2113.

S. 136 Z. 7.

In Bezug auf die Befugniß zur Abgabe von Arzneien vgl. auch die Entscheidungen des Oberlandesgerichts München im M.-A.-Bl. 1881 S. 178 und 295.

## § 116. Sanitäts-Anstalten.

S. 138, 139.

Hinsichtlich der unter Ziff. 3 lit. a, b und f aufgeführten Anstalten vgl. auch:

Min.-Bek. vom 14. Dez. 1877, G.-V.-Bl. S. 376.

S. 140 Z. 27.

Ueber Nichtanwendbarkeit des Armengesetzes Art. 31 Abs. 1 auf Geisteskranke vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 412.

## § 118. Viehseuchen.

S. 143 ff.

Die gesetzlichen und instruktionsmäßigen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zur Seuchenordnung vom 23. Juni 1880 sind nunmehr erschienen und insbesondere enthalten in dem

Ausf.-Ges. vom 21. März 1881, G.-V.-Bl. S. 123,

ferner in der

Reichskanzler-Bekanntm. vom 24., bzw. Bundesraths-Instr. vom 12. Febr. 1881 (zu § 19 mit 29 des Seuchengesetzes), G.-V.-Bl. S. 21,

Vollz.-V. zum Seuchen- und Ausf.-Ges. vom 23. März 1881, G.-V.-Bl. S. 129,

Min.-Bek. (den Vollzug obiger Gesetze betr., mit beigefügter Belehrung über ansteckende Krankheiten der Hausthiere) vom 24. März 1881, G.-V.-Bl. S. 134.

Vgl. ferner:

über die Jahresaversa der Bezirksthierärzte (an Stelle der Taxnormen in Beil. B Ziff. I der V. vom 18. Dez. 1875):

Min.-Bek. vom 17. März 1881, G.-V.-Bl. S. 101;

über Gebühren und Reisekosten des Bezirksamtspersonals bei Reisen anläßlich des Ausbruchs von Seuchen:

M.-E. vom 3. Mai 1881, M.-A.-Bl. S. 150;

in Bezug auf Anzeigen bei Maßregeln, welche auch das Gebiet anderer Staaten betreffen, dann bei Entbindung von der Anzeigepflicht im Falle des § 11 der Seuchenordnung:

M.-E. vom 16. Mai 1881, M.-A.-Bl. S. 174;

über besondere Maßregeln gegenüber der Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich:

Min.-Bek. vom 10. Aug. 1881, G.-V.-Bl. S. 963;

über Seuchenstatistik:

M.-E. vom 16. Juni 1878, M.-A.-Bl. S. 191,

„ vom 2. Juni 1881, „ „ 197.

### § 120. Baupolizei.

S. 151 Z. 33, S. 152 Z. 6 ff.

Die hier erörterte allgemeine Bauordnung vom 30. Aug. 1877 ist vom 1. November 1881 an ersetzt durch die

V. vom 17. Sept. 1881, G.-V.-Bl. S. 1241. welche insbesondere in den §§ 1, 7, 15, 17, 36, 44, 55, 56, 57, 63, 70, 73, 74, 81, 84, 87, 91 Abweichungen von den bisherigen Vorschriften — meistens Ermäßigungen der früheren Anforderungen, in § 17, 55 mit 57, 87 jedoch auch Ergänzungen bzw. Verschärfungen — enthält.

S. 152 Z. 19.

Hinsichtlich der Baulinienfeststellung vgl.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 183.

S. 155 Z. 11.

In Bezug auf privatrechtliche Einsprüche s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 191.

### § 121. Verhütung von Feuersbrünsten.

S. 162 Z. 3 und S. 163 Z. 9.

Vgl. ferner bezüglich der Beleuchtung in Textilindustrie-Betriebsstätten:

V. vom 17. Juni 1881, G.-V.-Bl. S. 709.

### § 122. Feuerlöschwesen.

S. 170 Z. 6. Vgl.:

M.-E. vom 23. Juni 1881, M.-A.-Bl. S. 212, Wasserversorgung der Gemeinden betr.

### § 125. Reinlichkeitspolizei.

S. 184 Z. 19.

Vgl. auch in Bezug auf das Ablaufen der Mistjauche:

Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 188.

### § 126. Regelung der Wasserbenützung.

S. 192 Z. 22.

Vergl. zu Art. 47, 49 des Wasserbenützungsgesetzes:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 230, 390.

S. 195, 196.

Vergl. zu Art. 73—76, 82:

a. a. O. S. 94, 348, 390.

### § 129. Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

S. 209 Z. 5.

Siehe hiezu S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 301.

S. 216 Z. 8 von unten lies: „Kahlhieb".

### § 132. Jagdberechtigung.

S. 219 Z. 28 und S. 220 Z. 7.

Vgl. hiezu die

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 136, 340.

S. 221 Z. 38.

Als Bestrafung wegen Jagdvergehens im Sinne der nunmehrigen Fassung des Art. 19 Ziff. 2 des Jagdgesetzes erscheint die frühere Bestrafung wegen eines Jagdfrevels, welcher den Thatbestand der in § 292 ff. des Str.-G.-B. bezeichneten Jagdvergehen deckt, auch dann, wenn nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 (G.-Bl. S. 461) der Jagdfrevel sich nur als Polizeiübertretung darstellte.

Entsch. d. V.-G.-H. vom 18. Jan. 1881, Samml. Bd. 2 S. 481.

S. 227 Z. 9.

Siehe weiter zu Art. 125 des P.-Str.-G.-B. die

Entsch. des O.-L.-G. München im M.-A.-Bl. 1880 S. 396.

### § 134. Lebensmittelpolizei. Allgemeine Grundsätze.

S. 228 Z. 35 ist zu lesen: „Stengl. Ztschr. Bd. 17 Beibl. S. 40" und

S. 229 Z. 6 und 9 hat die Allegation des § 148 Ziff. 8 der Gew.-Ordn. zu entfallen; s. vorn S. 74 ff.

S. 230 Z. 15.

Siehe ferner über Weinfälschungen die reichsgerichtlichen Entscheidungen im

M.-A.-Bl. 1881 S. 53.

S. 231 Z. 4.

Hier ist beizufügen:

P.-Str.-G.-B. Art. 146 Abs. 1, 3;

vgl. überhaupt vorn S. 80.

### § 135. Einzelne Arten von Lebensmitteln.

S. 237 Z. 18 ff.

Siehe ferner:

über Wasserversorgung der Gemeinden die oben cit.

M.-E. vom 23. Juni 1881, M.-A.-Bl. S. 212;

über städtische Wasserwerke:

Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 321.

S. 239 Z. 21 und 36.

Ueber Biervisitationen s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 253;

über Weinfälschungen s. üben.

S. 248 Z. 26 lies: „Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. Art. 35."

### § 139. Oeffentliche Vergnügungen.

S. 261 Z. 23.

Vgl. S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 385.

### § 140. Gefährdungen der Sittlichkeit.

S. 267 Z. 12.

In Bezug auf die Gebührenpflicht bei Verloosungen, Lotterien u. s. w. vgl. oben die Nachträge zu Bd. I S. 106 Z. 29.

### § 141. Dienstbotenwesen.

S. 274 Z. 2 mit 4.

Hier ist zu lesen: „Geringfügige Entwendungen und Veruntreuungen" u. s. w. und hat die irrthümliche Allegation des § 263 Abs. 4 des Str.-G.-B. zu entfallen.

## Band III.

### § 148. Stehender Gewerbsbetrieb.

S. 41 Z. 21.

Ueber Streitigkeiten wegen Gebühren für Prüfung von Dampfkesseln s.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 31 S. 287.

S. 43 Z. 27.

Ueber Prüfung der Bedürfnißfrage bei gepachteten Wirthschaften vgl.:

S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 398.

S. 77 Z. 5 lies: „(S. 22), sowie" u. s. w.

## § 153. Verkehrsanstalten.

S. 87 Z. 2.
Vgl. weiter:
Min.-Bek. vom 23. Sept. 1881, G.-V.-Bl. S. 1282, Schutz u. s. w. der Ordnung des Eisenbahnbetriebs betr.

## § 154. Maß- und Gewichtsordnung.

S. 113 Z. 36.
In Bezug auf die Schankgefäße der Wirthe s. auch:
S. v. E. d. O.-L.-G. Bd. 1 S. 384.

## § 159. Erwerb und Verlust der Heimath.

S. 153 Z. 37.
Ueber die Heimath der Notare vgl.:
M.-E. vom 7. Juni 1863, oberb. K.-A.-Bl. S. 1030.
S. 182 Z. 34 lies: „Bd. I. S. 106."
S. 192 Z. 20 lies: „Just.-M.-Bl. S. 26."
S. 247 Z. 16. Vgl. hiezu:
S. v. E. d. V.-G.-H. Bd. 2 S. 436.

# Sach-Register.

## A.

## F.

## G.

## H.

## J.

## K.

## L.

## M.

## N.

## S.

## W.